



Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)
und
Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
Verbändestellungnahmen zum Referentenentwurf

Inhaltsverzeichnis

Ein Klick auf den Namen des Verbands führt Sie direkt zu dessen Stellungnahme.

1. [Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft \(AbL\)](#)
2. [Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung](#)
3. [Bioland](#)
4. [Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland](#)
5. [Bund ökologische Lebensmittelwirtschaft](#)
6. [Bundestierärztekammer](#)
7. [Bundesverband der Öko-Kontrollstellen](#)
8. [Bundesverband Deutscher Wurst- und Schinkenproduzenten](#)
9. [Bundesverband Rind und Schwein](#)
10. [Bundesverband Vieh und Fleisch](#)
11. [Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht](#)
12. [Deutscher Bauernverband](#)
13. [Deutscher Fleischer-Verband](#)
14. [Deutscher Raiffeisenverband](#)

15. Deutscher Tierschutzbund Beirat des Tierchutzlabels
16. Deutscher Tierschutzbund
17. Gemeinsame Stellungnahme Bundesverband Tierschutz, Menschen für Tierrechte und Bund gegen Missbrauch der Tiere
18. Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung
19. Greenpeace
20. Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschland
21. Lebensmittelverband Deutschland
22. Milchindustrieverband
23. Neuland
24. Prohvieh
Tierhaltungskennzeichnungsgesetz
Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
25. QS Qualität und Sicherheit
26. Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels
27. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
28. Verband der Fleischwirtschaft
29. Verband der Landwirtschaftskammern
30. Verbraucherzentrale Bundesverband
31. Vier Pfoten
Tierhaltungskennzeichnungsgesetz
Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
32. Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft

Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm/Berlin, 25.08.2022

Zum

Referentenentwurf TierhaltKennzG sowie zur 8. TierSchNutztÄV

Die AbL bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) sowie zu dem Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. TierSchNutztÄV) für Mastschweine.

Wir möchten auf [unsere Stellungnahme vom 22.07.22 verweisen](#), die bereits wesentliche Punkte zum BMEL Entwurf vom 07.06.22 zur Tierhaltungskennzeichnung aufzeigt. Wir stellen fest, dass unsere Kritikpunkte noch in keinsten Weise in den Entwürfen aufgegriffen und weiterentwickelt wurden. Somit bleiben alle Forderungen dieser AbL-Stellungnahme uneingeschränkt bestehen und werden hier nicht im Einzelnen noch mal aufgegriffen.

Die gewünschte Stellungnahme zum TierhaltKennzG und zur 8. TierSchNutztÄV erweist sich als äußerst schwierig, weil die nötige Synchronisierung, einerseits zwischen der Tierhaltungskennzeichnung und der Nutztierhaltungsverordnung und andererseits mit der Finanzierung, dem Baurecht und dem Bundes-Immissionsschutzrecht. Dies im Nachhinein herzustellen wird mit den aktuellen Entwürfen nicht möglich sein.

Die AbL fordert, mit den Ergebnissen der Borchert-Kommission weiterzuarbeiten

Aufgrund der fehlenden Synchronisierung bieten die Entwürfe keine klare Regelungen, keine Orientierung und keine Perspektiven für Bauern- und Verbraucherschaft.

Die Empfehlungen, die die Borchert-Kommission als branchenübergreifenden Konsens entwickelt hat, sind viel weiterreichender und zukunftsweisender. Das Ziel der Empfehlungen, eine gesellschaftliche akzeptierte Tierhaltung in Deutschland zu erreichen, Tierwohl zu verbessern und die Betriebe mitzunehmen, wird mit diesen Entwürfen nicht erreicht. Die Regelungen in den Entwürfen der Tierhaltungskennzeichnung und der Tierschutz-Nutztierverordnung sind in sich unstimmg und schwer nachvollziehbar. Sie lassen keine nachvollziehbare Systematik in den Tierhaltungsstufen und auch keine Zeitschiene für die Umsetzung erkennen. Dadurch fehlen klare Zielbilder für die Zukunft der Tierhaltung an denen sich die Tierhalter:innen orientieren könnten. Den tierhaltenden Betrieben fehlen Entwicklungsperspektiven und ein Bestandsschutz für zukünftig umgebaute Ställe. Diese Entwürfe tragen nicht dazu bei, dass sich Bäuerinnen und Bauern auf den Weg machen und den notwendigen Umbau anpacken. Die Verbraucherschaft wird getäuscht, wenn die gekennzeichneten Stufen in sich nicht konsistent sind. Wenn diese Unstimmigkeiten öffentlich bekannt werden, wird es nicht gelingen, die Verbraucherschaft zu motivieren, ihr Kaufverhalten zu ändern und mehr Tierwohl zu kaufen.

Tierwohlprogramme und Betriebe gefährdet, Verbraucher:innen getäuscht

Die Regelungen in den vorliegenden Entwürfen zu Außenklimakontakt/Auslauf und Platz sind teilweise in den Entwürfen des TierhaltKennzG geregelt teilweise aber auch in der 8. TierSchNutztÄV bzw der TierSchNutzTV. Darin sieht die AbL ein großes Problem. Zum Teil schon sehr hohe Anforderungen bezüglich des Platzbedarfs für Tiere mit Außenklimakontakt sollen in der TierSchNutzTV und dessen 8. TierSchNutztÄV festgelegt werden. Damit sind sie ordnungsrechtlich geregelt und werden zu gesetzlichen Mindeststandards. Bei einer solchen Regulierung über Ordnungsrecht besteht die Gefahr, dass höhere Leistungen über dem gesetzlichen Mindeststandard nicht förderfähig sind. Dann würden Betriebe, die hohe Standards in den höheren Stufen erfüllen und dadurch hohe Kosten haben, mit den Mehrkosten sitzen gelassen. Das widerspricht den Borchert-Plänen, die für Investitionskosten und laufende Kosten einen Finanzierungsbedarf sehen. Die Betriebe verlieren ihren Anspruch, für mehr Tierwohl auch eine wirtschaftliche Perspektive zu erhalten. Das nächste Problem ist: Für die höheren Haltungsstufen wie etwa „Stall+Platz“ oder „Auslauf/Freiland“ sind im TierhaltKennzG Kriterien für die Gestaltung der Ställe Kriterien wie Bürsten, Kontaktgitter und/oder auch Platzbedarfe festgelegt. Das könnte dazu führen, dass die Betriebe in der Finanzierung ungleich behandelt werden. Kriterien des TierhaltKennzG wären förderfähig, Kriterien der TierSchNutzTV und dessen 8. TierSchNutztÄV wahrscheinlich nicht. Die Bäuerinnen und Bauern werden nicht nachvollziehen können, warum auf dem einen Hof höhere Standards finanzierungsfähig sind, während der andere Hof nichts bekommen soll. Das muss einheitlich zu Gunsten der Betriebe reguliert werden.

In der Stufe „Frischlufstall“ soll es zwei Varianten geben. Variante 1: Im Außenklima-/Offenfrontstall soll den Tieren 40 bis 47% mehr Liegeflächenplatz im Stall zur Verfügung stehen (Schutz vor Kälte), gegenüber der Stufe „Stall“ (gesetzlicher Mindeststandard). Variante 2: Hat in derselben Stufe der Stall einen Auslauf, dann reicht im Stall für das Schwein – so sehen es die Entwürfe vor – der Platzbedarf des gesetzlichen Mindeststandards aus, also der Stufe Stall. Es fehlt eine Systematik. In der Haltungsstufe¹ „Frischlufstall“ haben die Tiere mit Außenklima-/Offenfrontstall im Stall mehr Platz als die Tiere in der nächst höheren Stufe „Freiland/Auslauf“. Wird den Schweinen in der Stufe „Frischlufstall“ ein Auslauf gewährt, dann haben sie weniger Platz als die Tiere in der nächst niedrigeren Stufe „Stall+Platz“. Sowohl in der Stufe „Frischlufstall“ als auch in der Stufe „Freiland/Auslauf“ haben die Tiere bzw. können die Tiere Auslauf haben.

Für die Verbraucherschaft nicht verständlich wird, was genau hinter den Stufen der Tierhaltungskennzeichnung steckt. Sie werden getäuscht, auch einmal mehr, weil die Sauenhaltung außen vorbleibt. Suggestiert wird aber, die Tiere wären von der Geburt bis zur Schlachtung in der gekennzeichneten Haltungsform gehalten worden. Die Sauenhaltung ist unbedingt mit einzubeziehen, einerseits weil es der Verbrauchererwartung entspricht, andererseits weil dies eine entscheidende Phase für das Tierwohl ist. Auch ist es möglich, bis zur vierten Stufe „Freiland/Auslauf“ die Tiere auf Vollspalten zu halten und die Schwänze zu kupieren.

Die tierhaltenden Betriebe werden keine Orientierung und keine klaren Regelungen finden. Die Frage der Finanzierung und damit der wirtschaftlichen Perspektiven wird immer undurchsichtiger. Außerdem geraten hochwertige konventionelle Tierwohlprogramme wie Neuland, das Tierschutzlabel und andere unter Druck. Den Tieren etwa des Neuland-Programmes wird Auslauf gewährt und die Ställe sind stark tierwohl-orientiert ausgerichtet. Sie bieten den Schweinen von der

¹Das TierhaltKennzG sieht die Stufen „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Freiland/Auslauf“ und „Bio“

Geburt bis zur Schlachtung deutlich mehr Platz, Spaltenböden sind nicht erlaubt, die Schwänze sind nicht kupiert, die Tiere haben Zugang zu Stroh. Aber sie sollen in der Stufe „Freiland/Auslauf“ eingeordnet werden, in der die Tiere mit derart deutlich niedrigeren Tierwohlstandards und Kosten gehalten werden können. Die AbL kritisiert, dass Betriebe, die nach der EU-Bio-Richtlinie wirtschaften, automatisch in die höchste Stufe der Tierhaltungskennzeichnung eingeordnet werden sollen, obwohl Programme wie Neuland oder Tierschutzlabel zum Teil mehr Tierwohl bringen.

Tierhaltende Betriebe der konventionellen Landwirtschaft haben hier Pionierarbeit geleistet für deutlich mehr Tierwohl. Diese Arbeit droht durch diese in sich unstimmmigen Entwürfe zerstört zu werden. Das heißt, bäuerliche Betriebe mit sehr hohen Tierwohlanforderungen werden aus dem Markt gedrängt. Unverständlich, warum die eine Systemanerkennung kriegen.

Bäuerinnen und Bauern sind bereit!

Bäuerinnen und Bauern sind bereit, ihre Tierhaltung so umzugestalten, dass sie wieder eine gesellschaftliche Akzeptanz erreichen kann. Dafür brauchen sie politische Unterstützung, wie sie die Borchert-Kommission erarbeitet hat.

Die AbL fordert das BMEL, die Landwirtschaftsministerien der Bundesländer und die Bundestagsabgeordneten auf, den Umbau der Tierhaltung nach den Borchert-Plänen zu gestalten und sich für diesen Weg in der Regierung und in der Opposition stark zu machen. Die vorgelegten Entwürfe zum TierhaltKennzG und zur 8. TierSchNutztÄV sind danach in sich stimmig auszurichten und zeitgleich mit einem langfristigen Finanzierungskonzept für Investitionskosten sowie laufende Kosten zu versehen. Planungssicherheit ist über langfristige Verträge zur Finanzierung zwischen den einzelnen Landwirt:innen und dem Staat herzustellen. Orientierung bieten einheitliche Kriterien, die ein klares Zielbild enthalten für die untere, mittlere und obere Stufe. Tierwohl muss im Vordergrund stehen, weshalb die höchste Stufe nach Tierwohlkriterien ausgerichtet werden muss und für konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe gelten muss. Die in den Arbeitsgruppen der Borchert-Kommission erarbeiteten Tierwohl-Kriterien für die Schweinehaltung sind als Grundlage zu nutzen und müssen für die gesamte Tierhaltung gelten. Ein Zeitstrahl, wann welche Stufen gesetzlicher Mindeststandard werden, bietet den tierhaltenden Betrieben Entwicklungschancen, wenn die Finanzierung geklärt ist. Damit sind im Emissions- und Baurecht die Voraussetzungen für einen tiergerechten Umbau zu schaffen. Das allesamt umgesetzt bietet Planungssicherheit und wirtschaftliche Perspektiven für die Betriebe und sie werden sich auf den Weg zu einer tierwohl- und klimagerechten Haltung machen. Bleibt es bei den jetzigen Entwürfen mit all den Unklarheiten und Unstimmigkeiten, dann wird die Art der Tierhaltung in Deutschland über ein ungesundes Höfesterben entschieden. Jeden Tag hören 5 schweinehaltende Betriebe² auf. Damit wird dem Wunsch und zum Teil auch die Notwendigkeit der Tierzahlreduktion nachgekommen, aber eine zukunftsfeste an der Fläche orientierte Tierhaltung mit deutlich mehr Tierwohl, die regionale Wirtschaftskreisläufe nutzt und stärkt, wird es nicht geben.

Wir haben es in diesem politischen Prozess mit der Besonderheit zu tun, dass die Borchert-Pläne in einer bemerkenswerten Breite hinsichtlich Verbände, Parteien und Wissenschaft erarbeitet wurden. Das zeigt sich auch daran, dass die Kritiken zu den bisherigen BMEL-Entwürfen in Teilen sehr einheitlich sind. Diese Stärke und diese einzigartige Vorarbeit gilt es jetzt politisch zu nutzen!

2 Rückgang schweinehaltende Betriebe = [1.900 im Jahr 2022](#) im Vergleich zum Vorjahr

Rückmeldungen

Berit Thomsen

Referentin für Milch- und Handelspolitik

Telefon: 02381-9053172

thomsen@abl-ev.de



Stelle, den 26.08.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)

Die Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V. (AGfaN) dankt Ihnen, Herr Minister Özdemir, für Ihre Initiative und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Hauses für Ihre Arbeit zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1.1 Wir begrüßen Ihre Absicht, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher endlich von den Lebensmittelanbietern darüber informiert werden, wie die Tiere gehalten wurden, von denen die Lebensmittel stammen. Nur durch ein bundesweit geltendes Gesetz kann die verwirrende Vielzahl privat wirtschaftlicher Labels beendet und der Flut verbrauchertäuschender Aussagen zur Haltung von Tieren mittels beschönigender Begriffe (Euphemismen) sowie idyllischer bildlicher Darstellungen Einhalt geboten werden.

1.2 Uns ist bewusst, dass der Gesetzgeber wegen der weit verbreiteten arbeitsteiligen Schweineproduktion mit Ferkelproduktion, teils sogar spezialisierter Ferkelaufzucht (SFP), Vormast und Endmast auf verschiedenen Betrieben und damit verbundenen teils sehr unterschiedlichen Haltungsformen vor einer besonders schwierigen, ja, heiklen Aufgabe stand und u. E. auch noch steht, damit die Übersichtlichkeit für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht verlorengeht.

1.3 Die Ausklammerung der Schlachtung erachten wir als grundfalsch, weil damit die erwiesenermaßen als systemimmanent extrem tierquälerische Betäubung mit CO₂ ausgeklammert wird. Wir befürchten diesbezüglich ein Einknicken des Gesetzgebers vor den profitorientierten Interessen der großen Schlachtunternehmen. Außerdem gehen wir davon aus, dass diese Problematik in absehbarer Zeit von den Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen aufgegriffen und kampagnenmäßig aufgegriffen werden wird.

1.4 Die vertikale Anordnung der Haltungsstufen finden wir richtig. Da sich aber der EU-Eiercode sehr gut etablieren konnte, halten wir es für falsch, jetzt bei Fleisch und Fleischprodukten nicht einmal zusätzlich eine Skalierung mit Ziffern vorzusehen, weil wir davon ausgehen, dass es innerhalb der EU dafür eher eine Mehrheit geben wird, die seitens der Bundesregierung auf jeden Fall zeitnah angestrebt werden sollte.

2. Anmerkungen zu einigen Paragraphen

2.1 zu § 3: Wir halten die Haltungs Kennzeichnung gemäß dem „maßgeblichen“ Haltungsabschnitt für sinnvoll, obwohl es das erklärte Ziel des Gesetzgebers sein sollte, dafür zu sorgen, dass es nur noch tierwohlgerechte Haltungssysteme gibt. Sollten Fleisch und Fleischprodukte schon jetzt tatsächlich aus durchgängig tierschutzgerechten Haltungen stammen, sollte das durch eine entsprechende Kennzeichnung deutlich gemacht werden dürfen.

2.2 zu § 4: Die Haltung von Schweinen gemäß derzeitigem Mindeststandard gemäß TierSchNutztV lehnen wir als unvereinbar mit § 2 TierSchG ab, weil harte Böden Gift für Paarhufer sind, da durch sie nicht nur Läsionen der Haut und u. U. Abszesse verursacht,

sondern auch Fundamentschäden hervorgerufen werden. Die Haltungsform „Stall+Platz“ bietet diesbezüglich ebenfalls keine Vorteile.

2.3 zu § 6 (3): Die vorgesehenen Schriftgrößen sind viel zu klein, ja, eine Zumutung für nicht nur im Sehen beeinträchtigte, sondern für alle Verbraucherinnen und Verbraucher. Wir erwarten als Mindesthöhe für Großbuchstaben 3 mm.

2.4 zu § 8: Wir schlagen unter Bezugnahme auf die zur Kennzeichnung der Energieeffizienz verwendete Farbskala vor, die zwecks Vereinheitlichung übernommen werden sollte, also **ROT** für die den Tieren am wenigsten oder gar nicht gerecht werdende Haltungsformen bis hin zu **GRÜN** für Auslauf / Freiland und Bio.

2.5 zu § 9: Diese Regelung eröffnet bei Vorliegen entsprechender krimineller Energie Tür und Tor für Betrügereien.

2.6 zu § 14 (2) 2.: Der Begriff „vergleichbar“ ist extrem vage und bedarf deshalb dringend einer inhaltlichen Festlegung.

2.7 zu § 19: Diese Vorschrift wird dazu führen, dass kleinere, mit geringen Tierzahlen arbeitende und deshalb nur jeweils wenige Tiere zur Schlachtung anbietende Betriebe benachteiligt und mangels kleinerer Schlachtstätten wahrscheinlich vom Markt verdrängt werden.

2.8 zu § 20 (2) Satz 1 unter 1.: Da der LEH letztes Glied der Kette vor den Verbraucherinnen / Verbrauchern ist, wird er, wenn es sich nicht um einen Discounter handelt, mit der Bürde der Beweisspflicht überfordert sein, auch wenn es im Text „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“ heißt.

2.9 zu § 21 (5) 1a: Die Freistellung von § 20 (1) wird dazu führen, dass einige (?) Anbieter, insbesondere Marktbeschicker, ihre Kundinnen und Kunden arglistig hinter das Licht führen werden.

2.10 zu § 24 (!): Wieso ist hier eine Kann-Vorschrift vorgesehen? Es ist doch nichts Ehrenrühriges, Ware aus einem anderen EU-Land anzubieten. Als exportorientiertes Land sollten wir uns nicht scheuen, im Interesse der Konsumentinnen / Konsumenten auch die Ausweisung von Importware zu verlangen.

2.11 zu § 25 (2): Es fehlen hier zumindest kontrollierbare Dokumentationsvorschriften bezüglich der Zwei-Wochen-Frist.

2.12 zu § 28 : Wir erwarten hier, dass „die den Betrieb innehabende Person oder der Lebensmittelunternehmer“ auch die jeweilige Kennnummer der Haltungseinrichtung mitzuteilen hat.

2.13 zu § 29: In Absatz 1 sollte die „Kann“-Vorschrift gestrichen und das Verbot erst aufgehoben werden können, wenn die Gründe nachweislich und möglichst nach amtlicher Kontrolle nicht mehr vorliegen. Außerdem sollte für den Fortbestand eine empfindliche Strafbewehrung vorgesehen werden, um wiederholten Verstößen vorzubeugen.

2.14 zu § 34 (1) und (2): Diese Vorschriften finden unsere uneingeschränkte Zustimmung !

2.15 zu § 34 (3): Diese Ausnahmeregelung stellt geradezu eine Aufforderung dar, sensible, Verstöße belegende Beweise dem Zugriff der zuständigen Behörde durch Auslagerung in Privaträume zu entziehen.

2.16 zu § 35 (1) 2.: Hier fehlt „Haltungseinrichtungen“ vor „Räume und Behältnisse“.

2.17 zu Anlage 4 Abschnitte I, II und IV: Die vorgegebenen Mindestgrößen der Flächen sind insbesondere hinsichtlich der Liegeflächen in Anbetracht von § 2 TierSchG inakzeptabel.

2.18 zu Anlage 4 Abschnitt III : Wir erwarten, dass hier ein Mindestseitenverhältnis für die Abteilmaße von 1:3 bis maximal 1:4 für Offenfront : Buchtentiefe eingefügt wird, damit nicht schier endlos lange, aber schmale Buchten eingerichtet werden.

2.19 zu Anlage 4 Abschnitt IV 1. Buchstabe d und 2.: Hier sollte deutlich zwischen Auslauf und Freilandhaltung unterschieden werden, da bei der Kennzeichnung leider kein Unterschied zwischen Auslauf- und Freilandhaltung vorgesehen ist. Zumindest sollte u. E. auch bei Festställen mit Auslauf vorgeschrieben werden, dass es den Tieren ganztägig, also 24 Stunden möglich sein muss, in den Auslauf zu gelangen.

3. Anmerkungen zu B Besonderer Teil

3.1. zu § 4 Haltungsformen Absatz 3: Wir widersprechen ausdrücklich der hier geäußerten Ansicht, dass es <im Rahmen dieser Haltungsformzeichnung keine „niedrigeren“ oder „höheren“ Haltungsformen gibt>, da diese Aussage im krassen Gegensatz zur unter „A Problem und Ziel“ des Gesetzes formulierten Absicht steht . Dort heißt es im 1. Absatz absolut zutreffend: **„Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel, die Auskunft über die Haltung der Tiere gibt, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Sie sind bereit, für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungsform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht.“**

Auch der Anlage 5 zu § 6 Abs. 2 ist die Stufung der Haltungsformen entsprechend der den Tieren gebotenen Lebensumstände eindeutig von unten (schlechte Bedingung bei „Stall“ und „Stall+Platz“) nach oben (Auslauf/Freiland und Bio - weil hier Umweltschutz - und Welternährungsaspekte einbezogen sind -) allein schon durch die vertikale Darstellung augenfällig. An dieser Stelle diese Tatsache und Intention für das Gesetz nun abstreiten zu wollen, ist ein eklatanter Widerspruch.

Eckard Wendt, Vorsitzender



Bioland e.V. Kaiserstraße 18 55116 Mainz

Ihr Ansprechpartner:
Gerald Wehde

Bundesministerium für Ernährung und

T. +49 (0) 6131 23979 20
gerald.wehde@bioland.de

[REDACTED]

Rochusstraße 1

53123 Bonn

24.08.2022

Nur per Mail an: [REDACTED]

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) sowie den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. TierSchNutztÄV)

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung in Form einer Stellungnahme zum Referentenentwurf bezüglich der Haltungskennzeichnung und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Wir begrüßen die Einführung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung und den Start im Bereich Schweinehaltung. Zudem begrüßen wir die Berücksichtigung der ökologischen Tierhaltung als eigenständige Haltungskategorie in der TierhaltKennzG. Die Haltungskennzeichnung könnte ein erster Schritt hin zu mehr Verbrauchertransparenz sein. Leider ist die Definition der Haltungskennzeichnungen auch durch die Vermischung mit der TierSchNutztÄV sehr verwirrend und bietet Verbraucher*innen keinen nachvollziehbaren Überblick bei der Kaufentscheidung.

Eine Haltungskennzeichnung ist nur ein Baustein beim „Umbau der Nutztierhaltung“. Die Auswirkungen des TierhaltKennzG als auch der TierSchNutztÄV auf die TA Luft, das Baugesetzbuch und Förderprogramme im Bereich Tierschutz/Investition werden nicht dargestellt.

Im Folgenden bitten wir um Berücksichtigung unserer Anmerkungen/Änderungsvorschläge zum TierhaltKennzG und zur TierSchNutztÄV:

Ausgliederung der Ferkelaufzucht (TierhaltKennzG)

Wir sehen es als sehr problematisch an, dass in dem Entwurf lediglich Anforderungen für die Schweinemast formuliert werden. Durch die Ausgliederung der Sauenhaltung incl. Ferkelaufzucht wird die Hälfte des Schweinelebens nicht berücksichtigt, obwohl es ausgearbeitete Vorschläge gibt. Aus unserer Sicht schwächt dies den Ansatz und die Glaubwürdigkeit der

Haltungskennzeichnung und die Verbraucherakzeptanz. Wir sehen deshalb auf kommunikativer Ebene hohe Risiken. Regelungen zur Sauenhaltung incl. Ferkelaufzucht sollten daher zum Start der Kennzeichnung noch integriert werden. Da die Anforderungen an den ordnungsrechtlich vorgeschriebenen Umbau der Sauenställe bekannt sind, sollte eine darauf aufbauende Kennzeichnung der jeweiligen Haltungsformen schon heute möglich sein.

Eigene Bio-Stufe notwendig (TierhaltKennzG)

Die separate Kennzeichnung von „Bio“ ist ein wichtiger Baustein zur Unterstützung der Zielerreichung der Bundesregierung bis 2030 30 % der Agrarfläche auf ökologischen Landbau umzustellen. Auch das 25 % Ökolandbauziel der EU-Kommission i.R. der Farm to Fork Strategie wird dadurch gestärkt. Die eigene „Bio-Stufe“ ist auch vor dem Hintergrund einer künftigen Haltungskennzeichnung auf EU-Ebene sehr vorausschauend, da dort sicherlich eine eigene Bio-Kennzeichnung – analog der Eierkennzeichnung – zu erwarten ist.

Eine eigene Bio-Kennzeichnungsstufe ist zudem mit den Gesamtleistungen des Ökologischen Anbausystems gut zu begründen. Allein im Bereich der ökologischen Schweinehaltung sind dies u.a. die Fütterung mit ökologisch erzeugten Futtermitteln. Aber auch innerhalb der 5 Stufen des Gesetzentwurfes ergibt sich ein grundsätzlicher Unterschied: Während sich die Vorgaben für die ersten vier Stufen nur auf die Mast beziehen, gelten die Anforderungen der EU-Ökoverordnung für die gesamte Lebenszeit von Schweinen – also auch für die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht (s.o.).

Klare Trennung von Anlage 4 des TierhaltKennzG (Anforderungen an die Haltung von Schweinen) und der TierSchNutztÄV

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Anforderungen an die Haltungsformen im TierhaltKennzG selbst geregelt sind und an anderer Stelle auf neue Regelungen des TierSchNutztÄV verwiesen wird. **Die TierSchNutztÄV sollte nur den gesetzlichen Mindeststandard definieren, der für alle Schweine gilt.** Darüber hinaus wären nur noch Festlegungen sinnvoll, wann/welcher höherer gesetzlicher Mindeststandard gelten soll (=Planungssicherheit). Die Empfehlungen der „Borchert-Kommission“ sahen mit Einführung einer Kennzeichnung einen verbindlichen Zeitplan vor, ab wann eine bestimmte Haltungsform in den gesetzlichen Mindeststandard überführt werden soll. Diese Regelung fehlt im Entwurf der TierSchNutztÄV.

Stattdessen werden in der TierSchNutztÄV neue gesetzlich verbindliche Regelungen für anspruchsvollere Haltungssysteme in den Bereichen „Außenklima“, „Auslauf“ und „Freiland“ festgelegt. **Dieses Vorgehen halten wir grundsätzlich nicht für zielführend und schlagen die ersatzlose Streichung dieser Textstellen vor.** Gründe sind:

- Die TierSchNutztÄV sollte nur den gesetzlichen Mindeststandard definieren.
- Höhere Standards und deren Kennzeichnung sollten ausschließlich im TierhaltKennzG Anlage 4 geregelt werden.
- Eine gesetzliche Definition von höheren Mindeststandards in der TierSchNutztÄV schränkt die Möglichkeiten ein, höhere Standards i.R. von Tierschutzmaßnahmen i.R. der GAP/GAK etc. zu fördern.
- Vermeidung von Konflikten und Inkohärenzen zwischen beiden Regelungen (TierhaltKennzG, TierSchNutztÄV). So sind beispielweise in der TierSchNutztÄV die Anforderungen an einen Außenklimastall sehr offen formuliert („erweiterte Platzbedingungen gelten, **sofern das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat**“) während im TierhaltKennzG konkretere Festlegungen getroffen und sogar verschiedene Optionen zur Umsetzung angeboten werden. Zudem wird durch die abschließende gesetzliche Definition der höheren Standards in der TierSchNutztÄV bestimmten Betrieben eine Rückfalloption in den Mindeststandard der Pflichtkennzeichnung „Haltungsform Stall“ verbaut. So kann z.B. ein Stall mit Außenklima/Auslauf, der die Mindestkriterien der TierSchNutztÄV z.B. zur Auslaufgröße nicht einhält, nicht in den gesetzlichen Kennzeichnungs-Mindeststandard der Haltungsform „Stall“ des TierhaltKennzG „zurückfallen“, da er dann nach TierSchNutztÄV bereits gesetzlich nicht zulässig ist. Erfüllt der Stall mit Außenklima/Auslauf zwar die Mindestkriterien der TierSchNutztÄV, jedoch nicht die Zusatzkriterien der Haltungsformen „Frischluffstall“ z.B. zur Öffnung der Buchten ist ein Rückfall in die „Haltungsform Stall“ ebenfalls verbaut. Denn dort ist geregelt: „die Schweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden“
- Die fehlende klare Definition von Haltungssystemen mit Außenklima in der TierSchNutztÄV führt zu weiteren Rechtsunsicherheiten. Wann hat das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima? Bei genug Fensterfläche oder bei einem Offenfrontstall (Option 1 TierhaltKennzG)? Sind Stallsysteme mit Ausläufen auch Stallsysteme mit Außenklima?

Falls dies zutreffen würde, müssten auch für die Haltungsformen „Auslauf/Freiland“ und „Bio“ die entsprechenden Platzanforderungen der TierSchNutztÄV erfüllen (was sie nicht tun).

Alle über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden Anforderungen für die Haltungsformen sollten daher einheitlich und vollständig im TierhaltKennzG geregelt werden. Diese sollten sachlogisch aufeinander aufbauen – d.h. die (meisten) Anforderungen der jeweils niedrigen Stufe gelten für die nächsthöhere Stufe und beschreiben die darauf aufbauenden Zusatzanforderungen.

Aus Sicht des Tier- und Verbraucherschutzes sollten im TierhaltKennzG zumindest die über dem gesetzlichen Standard liegenden Haltungsformen vom Platzanspruch (Stall und Auslauf) und der Buchtenstrukturierung so ausgestaltet werden, dass ein Schwänzebeißen (bzw. -kupieren) verhindert wird. Diese Anforderungen sehen wir in den Haltungsformen „Stall+Platz“ sowie „Frischlufstall“ nicht gegeben.

Für alle Haltungsformen in Stallsystemen, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen muss ein (weitestgehend) planbefestigter, eingestreuter Liegebereich verpflichtend sein (s.u.).

Abschnitt I: Haltungsform „Stall“ – Umbenennung in „Gesetzlicher Mindeststandard“

Die Festlegungen zur Haltungsform „Stall“ im TierhaltKennzG sind nicht konsistent zur Definition des gesetzlichen Mindeststandards gegenüber den Festlegungen in der TierSchNutztÄV. Sie geben u.a. vor: „Die Schweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden“. Daraus resultieren bereits weiter oben beschriebenen Konflikte/Inkohärenzen. Wir schlagen daher vor die Haltungsform „Stall“ in „Gesetzlichen Mindeststandard“ umzubenennen und bei den Anforderungen nur auf die Einhaltung der TierSchNutztÄV zu verweisen. So müssen die Betriebe dieser Haltungsform auch nicht in ein aufwendiges zusätzliches Kontrollverfahren (s.u.) integriert werden.

Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“

In Punkt 4. werden drei „Elemente für die Buchtenstrukturierung“ (a-i) zur freien Auswahl gestellt. Aus Sicht des Tierschutzes sollte die **Vorgabe der Ziffer (h) als Pflichtkriterium** festgelegt werden: Denn ein weitestgehend planbefestigter, eingestreuter Liegebereich ist Grundvoraussetzung für einen Standard, der über der gesetzlichen Mindestanforderung liegt.

Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“

Auch bei dieser Haltungsform ist weder im TierhaltKennzG noch in der TierSchNutztÄV gewährleistet, dass die **Liegebereiche planbefestigt und eingestreut** sind. Diese beiden Begriffe sind einzufügen. Denn ein planbefestigter, eingestreuter Liegebereich ist Grundvoraussetzung für einen Standard, der über der gesetzlichen Mindestanforderung liegt.

Die Option 2. eines „Frischlufstalls“, die lediglich die Anforderungen der gültigen TierSchNutztV sowie einen Auslauf gemäß TierSchNutztÄV mit nur 8 Stunden Zugangszeit vorsieht, sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine Überschneidung mit der Haltungsform „Auslauf“ sollte unbedingt auch aus Sicht des Verbraucherschutzes vermieden werden.

Diese Haltungsform sollte sich auf „Offenfrontställe“ mit der Vorgabe: „...jede Bucht mindestens eine Seite aufweist, die auf ihrer ganzen Länge geöffnet ist“ beschränken.

Zu Option 2. C:

Falls dem Vorschlag der Streichung Option 2. nicht gefolgt wird: Nicht sachgerecht ist die Möglichkeit den Zugang zum Auslauf zeitlich auf 8 Stunden am Tag zu begrenzen (2.c). **Die Einfügung „mindestens jedoch acht Stunden pro Tag“ muss gestrichen werden.** Es muss in jedem Auslauf sichergestellt werden, dass jedem Tier die entsprechende Auslauffläche durchgängig zur Verfügung steht. Die Nutzung eines Auslaufes für verschiedenen Gruppen muss ausgeschlossen werden.

Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“

Die Anforderungen an die Stallfläche entsprechen lediglich der zwei Stufen niedrigeren Haltungsform „Stall+Platz“. Die zusätzliche Auslauffläche bildet lediglich den neu definierten gesetzlichen (Mindest-)Standard für Ausläufe in der TierSchNutztÄV ab und ist zu knapp bemessen. Insgesamt sind damit die Platzanforderungen dieser zweithöchsten Haltungsform zu gering.

Nicht sachgerecht ist die Möglichkeit den Zugang zum Auslauf zeitlich auf 8 Stunden am Tag zu begrenzen (1.d). **Die Einfügung „mindestens jedoch acht Stunden pro Tag“ muss gestrichen werden.** Es muss sichergestellt werden, dass jedem Tier die entsprechende Auslauffläche durchgängig zur Verfügung steht. Die Nutzung eines Auslaufes für verschiedenen Gruppen muss ausgeschlossen werden.

Zu Regelung der Freilandhaltung unter 2. b) reicht es nicht aus, dass der Zugang ins Freie mindestens acht Stunden pro Tag betragen soll. **Die Einfügung „mindestens jedoch acht Stunden pro Tag“ muss gestrichen werden.** Eine Kennzeichnung als „Freilandhaltung“, bei der

das Tier nur 8 Stunden am Tag wirklich im Freiland verbringen darf, ist nicht nur verbrauchertäuschend, sondern auch aus Sicht des Tierschutzes inakzeptabel.

Keine Kennzeichnung von Misch-Produkten unterschiedlicher Haltungsformen (TierhaltKennzG)

Aus Sicht des Verbraucherschutzes, der Glaubwürdigkeit der Haltungskennzeichnung sowie der (Nicht)Kontrollierbarkeit sollte eine Mischkennzeichnung verschiedener Haltungsformen unbedingt ausgeschlossen werden. Dies führt nur zur Verwirrung der Verbraucher*innen, schwächt die Glaubwürdigkeit des Konzeptes und ist nicht kontrollierbar. Mit der jeweiligen Haltungsform gekennzeichnet werden sollten nur Produkte, die zu 100 % einer Haltungsform zuzuordnen sind; sind Bestandteile teilweise niedrigeren Haltungsformen zugeordnet, darf nur mit der niedrigeren Haltungsform gekennzeichnet werden. **§ 9 (1) sowie die entsprechenden Fälle in Anlage 7 „Sonderfälle der Kennzeichnung“ sollten entsprechend angepasst werden.**

Zu § 9 (3) Mischprodukte unterschiedlicher Tierarten (TierhaltKennzG)

Da das TierhaltKennzG zunächst nur die Schweinmast regelt, braucht es für Mischprodukte verschiedener Tierarten flexible Kennzeichnungsmöglichkeiten. So muss es eine Möglichkeit für einen ergänzenden Zusatztext unter dem Etikett oder eine „Sternchenerklärung“ geben. Dort könnte dann z.B. bei gemischtem Halb/Halb Bio-Hackfleisch (Schwein/Rind) die Zusatzangabe: „50 % des Produktes bestehen aus Bio-Rindfleisch“ stehen.

Das Musteretikett (Anlage 7 zu § 9 (3) „Tierart Schwein“) ist uneindeutig und nicht aussagekräftig. Wenn dieses Etikett stellvertretend für Gemischtprodukte unterschiedlicher Tierarten stehen soll, muss das Etikett um eine Prozentzahl ergänzt werden, z.B. „Tierart Schwein (Anteil XX %)“.

Bei Aufnahme weiterer Tierarten muss das Etikettensystem so weiterentwickelt werden, dass alle Angaben in einem Etikett gemacht werden können.



Kontrollverfahren (TierhaltKennzG)

Kontrolle von Biobetrieben:

Alle Unternehmen, die Schweine bzw. daraus hergestellte Lebensmittel erzeugen, verarbeiten und/oder in Verkehr bringen, unterliegen dem amtlichen Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Bio Verordnung). Dies gilt nicht nur für Deutschland sondern alle Mitgliedsstaaten. Im Rahmen dieses Kontrollverfahrens sind die Unternehmen registriert (mit dazugehöriger Nummer) bei der dafür zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde. Im Rahmen des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens müssen diese Unternehmen alle relevanten Unterlagen vorlegen, so insbesondere auch Stallpläne. Die Haltungen werden in vor Ort Kontrollen regelmäßig geprüft. Nur dann kann ein Zertifikat erteilt werden, das wiederum Voraussetzung für eine Vermarktung mit der Kennzeichnung Bio ist.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die bereits im amtlichen Bio-Kontrollverfahren registrierten Unternehmen sich nun nochmal registrieren müssen mit dem einzigen Zweck nachzuweisen, dass Sie im Bio-Kontrollverfahren bereits registriert sind. Wir schlagen daher vor diese Unternehmen von der Registrierungspflicht zu befreien. Wenn das für erforderlich erachtet wird, können sich die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz und die Kontrollbehörden nach Bio-Verordnung gerne direkt austauschen.

Aufbau und Ausgestaltung des Kontrollsystems zum TierhatKennzG:

Aus dem Entwurf können wir nicht erkennen, wer die Kontrollen durchführen soll und wie das Kontrollsystem gestaltet sein soll. Wir schlagen daher vor ein Kontrollsystem zu etablieren, das bundesweit einheitlich ist und von einer Behörde vollzogen wird. Die zuständige Behörde beauftragt private Kontrollstellen mit einer jährlichen (bzw. zweijährlichen) Kontrolle. Regelmäßige Kontrollen sind aus Sicht der Glaubwürdigkeit der Haltungskennzeichnung und für den Aufbau von Verbrauchervertrauen unabdingbar. Das bewährte Kontrollsystem im Biobereich sollte als Blaupause zur Implementierung eines Kontrollsystems zur Haltungskennzeichnung genutzt werden. Dies gilt nicht nur für die Erzeugerstufe, sondern insbesondere auch für die nachgelagerten Stufen, das regelmäßige Kontrollen auch zum Warenfluss und Rückverfolgbarkeit vorsieht. Auch für ausländische Betriebe ist eine regelmäßige Kontrolle sicherzustellen. Als zuständige Behörde schlagen wir die BLE vor.



Bioland e.V. Kaiserstraße 18 55116 Mainz

Die Anzahl der von der Kennzeichnungspflicht erfassten Unternehmen (außer Biobereich) stellt eine Herausforderung an die Implementierung eines Kontrollsystems für das TierhaltKennzG. Und dieses Kontrollverfahren muss sehr kurzfristig aufgebaut werden. Wir halten das für eine überaus ambitionierte Aufgabe. Um dieser überhaupt eine Chance zu geben in absehbarer Zeit funktional zu werden schlagen wir vor, neben den bereits über die Öko-Verordnung kontrollierten Haltungen/Unternehmen auch den gesetzlichen Mindeststandard – bisher gekennzeichnet über die Haltungsform „Stall“ nicht in das Kontrollsystem einzubeziehen. Nur so kann erreicht werden, dass zeitnah ein wirksames Kontrollsystem für die höherwertigen Kennzeichnungen „Stall + Platz“, „Frischlufstall“ und „Auslauf/Freiland“ zeitnah etabliert werden kann.

Neues Betriebsnummernsystem – keine Doppelerhebung für Biobetriebe (TierhaltKennzG)

Alle Bio-Unternehmen, die Schweine bzw. daraus hergestellte Lebensmittel erzeugen, verarbeiten und/oder in Verkehr bringen, unterliegen dem amtlichen Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Bio Verordnung). Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern alle Mitgliedsstaaten. Im Rahmen dieses Kontrollverfahrens sind die Unternehmen registriert (mit dazugehöriger Nummer) bei der dafür zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die bereits im amtlichen Bio-Kontrollverfahren registrierten Unternehmen sich nun nochmal registrieren müssen mit dem einzigen Zweck nachzuweisen, dass Sie im Bio-Kontrollverfahren bereits registriert sind. Wir schlagen daher vor die Biobetriebe von der Registrierungspflicht zu befreien. Wenn das für erforderlich erachtet wird, können sich die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz und die Kontrollbehörden nach Bio-Verordnung gerne direkt austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Wehde
Geschäftsleiter Agrarpolitik & Kommunikation
Bioland e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG) sowie den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV) (vom 12.8.2022)

Grundsätzliches:

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) unterstützt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach Verbesserungen in der Nutztierhaltung und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Er begrüßt, dass eine verbindliche, staatliche Haltungskennzeichnung eingeführt werden soll. Diese stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu einer freiwilligen Kennzeichnung dar. Sie ist wichtig, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu zeigen, wie die Tiere gehalten wurden und um eine Konsumententscheidung in Richtung mehr Tierwohl zu erleichtern.

Doch stellt die Kennzeichnung für den BUND nur einen ersten Schritt in Richtung Umbau der Tierhaltung dar. Dieser kann jedoch nur gelingen, wenn es sowohl eine Förderung für Investitionen gibt – also umfangreiche Umbauten oder Neubauten von Ställen – als auch Geld, um Mehrkosten bei der Erzeugung zumindest teilweise auszugleichen. Der Umbau der Tierhaltung muss außerdem mit einer Reduktion der Tierbestände einhergehen.

Neben der Finanzierung ist auch ein höherer gesetzlicher Mindeststandard notwendig. Aus Sicht des BUND ist eine schrittweise Anhebung des Ordnungsrechts (bspw. durch entsprechende Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung) notwendig. Tierwohlkriterien müssen unabhängig von der jeweiligen Haltungsstufe für alle Tierhaltungssysteme gelten. Dies muss auch bei Schlachtung und Transport gewährleistet sein. Aus Sicht des BUND sollte sich die Tierwohlkennzeichnung an den Vorschlägen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung orientieren. Notwendig ist auch, dass für alle Nutztierarten deutliche Vorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung gemacht werden. Außerdem muss das Bau- und das Genehmigungsrecht geändert werden, um Stallumbauten und Neubauten hin zu höheren Haltungsstufen zu erleichtern.

1. Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG):

Die Kennzeichnung von frischem Schweinefleisch kann nur ein Anfang sein. Noch in dieser Legislaturperiode müssen die Kriterien für die anderen Tierarten entwickelt werden. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind, darf nicht nur auf frisches Fleisch begrenzt sein, sondern muss auch auf verarbeitetes Fleisch, wie Wurstwaren und Speisen in der Gastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und anderen Verkaufsorten erweitert werden, da dies einen erheblichen Teil des Konsums ausmacht und über diese Absatzwege ein großer Teil aus anspruchsvollen Haltungsstufen vermarktet werden könnte.

Aus Sicht des BUND muss der Geltungsbereich der Kennzeichnung auf den gesamten Lebenszyklus des Tieres ausgeweitet werden. Dies muss für alle Tierarten, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind, gelten. Für Schweinefleisch müssen, neben der Mast, unbedingt die Bereiche Sauenhaltung und Ferkelerzeugung einbezogen werden. Dabei ist es wichtig, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deck- und Wartebereich in den höheren Stufen verboten ist.

Bodendeckende Einstreu sollte in den höheren Stufen in der gesamten Bucht und im Auslauf vorgeschrieben sein.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Haltung von Schweinen (Anlage 4 zu § 4 Absatz 2) an die Platzmaße der Vorschläge des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung anzupassen. d.h. z.B im Gewichtsabschnitt 50 – 110 kg, Stall und Platz 0,9 m², Offenfrontstall 1,1 m², Auslauf/Freiland 1,0 plus 0,5 m².

Die Kriterien zur Buchtenstruktur, eingestreuter Liegefläche, Bodenperforierung, Auslaufgestaltung und Verbot von Schwänzekupieren sollte dringend aufgenommen werden. Die Haltungsform „Frischlufstall“ ist zu streichen und durch „Außenklimastall“ zu ersetzen. In der Haltungsstufe „Außenklimastall“ gehört die Auslaufnutzung nicht dazu.

Auch müssen Regelungen für Transport und Schlachtung aufgenommen werden. Zudem bedarf es der zügigen weiteren Regelungen für alle Nutztierarten, startend mit Geflügel und Rindern. Nur eine amtliche Länderkontrolle mit geringer Stichprobengröße reicht nicht, um die Einhaltung der Vorschriften zu Haltungstufen zu kontrollieren. Angesichts der derzeitigen personellen Ausstattung der Kontrollbehörden in den Ländern muss befürchtet werden, dass Kontrollen nicht ausreichend durchgeführt werden können. Kontrollen sind daher nach dem Vorbild der EU-Bioverordnung zu organisieren (Kontrolle der Kontrolle).

2. Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV):

Staatliche Förderungen für Betriebe, zum Erlangen höherer Haltungsstufen, müssen in Zukunft trotz Regelungen in dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und Tierschutznutztierhaltungsverordnung möglich sein.

Aufgrund der Aufnahme der Definition des Auslaufes und weiterer Tierwohlkriterien in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist eine Änderung der Tierschutznutztierhaltung-N-Verordnung nicht notwendig. Alle Haltungsformen, mit den jeweiligen Tierhaltungskriterien, müssen im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz definiert werden.

26. August 2022

Kontakt:

BUND-Bundesgeschäftsstelle
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
www.bund.net

Katrin Wenz
agrار@bund.net

STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (TierHalt- KennzG)

und

Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhal- tungsverordnung (TierSchNutztÄV)

Die Einführung einer verpflichtenden, staatlichen Haltungskennzeichnung ist sinnvoll, damit Verbraucherinnen und Verbraucher klar erkennen können, wie ein Tier gehalten wurde. Die geplante eindeutige Erkennbarkeit von Bio bei der Kennzeichnung ist konsequent, da so Voraussetzungen für die Erreichung des 30 % Bio-Ziels geschaffen werden und die Transformation des Lebensmittelsektors insgesamt beschleunigt wird. Noch dazu ist Bio der einzige bestehende gesetzliche Standard für eine bessere Tierhaltung. Für eine anzustrebende Europäisierung der Haltungskennzeichnung (wie beim Ei) ist der Bezug zum EU-Bio-Recht ebenfalls sinnvoll.

Wichtig ist, dass die Auswirkungen der vorgelegten Regelungsentwürfe auf die Umsetzung und Neugestaltung von TA Luft, das Baugesetzbuch und Förderprogramme im Bereich Tierhaltung dargestellt werden. Essenziell für den Umbau ist eine ausreichende und planbare staatliche Ko-Finanzierung. Die diskutierte Abgabe auf Fleisch kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Wichtig ist auch, dass das Ordnungsrecht und dessen Umsetzung verbessert wird, um die Regeln für Transport und Schlachtung aller Tiere zu verbessern.

Für eine hohe Wirksamkeit und Praktikabilität der Vorgaben sollten folgende Punkte überarbeitet werden:

Bio-Zertifikat als Nachweis für die Haltungsstufe Bio

Der Entwurf sieht vor, dass bei Bio-Betrieben das Zertifikat als Nachweis der Einhaltung der Haltungsanforderungen gilt (§21 Abs, 4). Allerdings ermächtigt der 3. Satz die Behörde auch weitere Nachweise zu verlangen. Hier sollte richtiggestellt werden, dass dies nicht für die Bio-Haltungen gelten soll, denn das Zertifikat nach Bio-Verordnung ist ein amtliches Dokument, das auf der Grundlage einer Kontrolle ausgestellt wurde. Weiterer Nachweise bedarf es nicht. Um dies zu klären, sollte der gefettete Satz ergänzt werden.

*"(4) Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der in den einzelnen Haltungseinrichtungen verwendeten Haltungsform nach § 4 Absatz 2 sind gegenüber der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise darzulegen. Geeignet sind insbesondere amtliche Bescheinigungen [...]. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und Nachweise verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. **Im Falle der Kennzeichnung der Haltungsform Bio ist das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat der obligatorische und hinreichende Nachweis.**"*

Die ergänzende Formulierung korrespondiert auch mit der Begründung zu diesem Absatz, aus der hervorgeht, dass die Behörde weitere Informationen (nur dann) anfordern darf, wenn keine amtlichen Dokumente vorliegen.

Keine Doppelregistrierung für Bio-Betriebe

Alle Unternehmen die Bio-Lebensmittel erzeugen, verarbeiten und/oder in Verkehr bringen, unterliegen der amtlichen Bio-Kontrolle gemäß Verordnung (EU) 2018/848. Sie müssen bei der dafür zuständigen Kontrollstelle sowie Kontrollbehörde mit einer entsprechenden Nummer registriert sein. Im Rahmen des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens müssen diese Unternehmen alle relevanten Unterlagen vorlegen, insbesondere auch Stallpläne und sie werden Vor-Ort überprüft. Nur dann kann ein Bio-Zertifikat erteilt werden und es darf die Bio-Kennzeichnung verwendet werden. Die Aktualität der Bio-Zertifikate kann jederzeit bspw. hier überprüft werden: <https://www.bioc.info/>

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die bereits im amtlichen Bio-Kontrollverfahren registrierten Unternehmen sich nun nochmal registrieren müssen, mit dem einzigen Zweck nachzuweisen, dass Sie im Bio-Kontrollverfahren bereits registriert sind. Dieser unsinnige Doppelaufwand muss vermieden werden. Bio-Unternehmen sind von der Registrierungspflicht gemäß TierHaltKennzG also zu befreien.

Kohärenz mit dem Bio-Recht herstellen

Die geplanten Vorgaben zur TierSchNutzÄV korrespondieren nicht ausreichend mit dem EU-Bio-Recht. Bei der Bodenfläche des Auslaufs liegen die Anforderungen des Bio-Rechts (Verordnung (EU) 2020/464) über den neuen Plänen der TierSchNutzÄV, was für sich allein unproblematisch ist. Bei den geplanten Vorgaben für die Stallbodenfläche hingegen sollen Mastschweine und Zuchtläufer von 30-50 kg, 0,7 m² / Tier zur Verfügung stehen. In der Verordnung (EU) 2020/464 gelten andere Gewichtsklassen: „bis 35 kg“ und „35-50 kg“. Bis 35 kg beträgt die Mindest-Stallfläche 0,6 m² / Tier. Bei 35-50 kg beträgt sie 0,8 m² / Tier.

Damit passen EU-Bio-Recht und geplante TierSchNutzÄV nicht zusammen. Es sollte ausgeschlossen werden, dass Bio-Betriebe gegenüber EU-Kollegen einen Wettbewerbsnachteil durch nicht sinnvoll abgestimmte Regelungen erhalten.

Kennzeichnungsmöglichkeiten verbessern

Eine freiwillige „Abwertung“ sollte möglich sein, um die Kennzeichnung, den Absatz und die Produktentwicklung zu vereinfachen. Die Argumentation aus der Begründung zu § 4 Haltungsformen zu Absatz 3 ist nicht nachvollziehbar. Bio-Ware, die keinen Absatz als Bio-Ware gefunden hat, sollte nicht nur als hochwertige Auslauf/Freiland-Ware gekennzeichnet werden müssen, um hier keine Angebots-Kannibalisierung voranzutreiben.

Generell sollte sichergestellt werden, dass Betriebe ihre Produkte je nach Marktsituation auch mit einer Kennzeichnung eines niedrigeren Standards vertreiben können, da bspw. nicht immer alle Tiere oder Teilstücke im avisierten Marktbereich untergebracht werden können.

Eine Mischkennzeichnung ist nicht sinnvoll, da es die Glaubwürdigkeit des neuen Systems schwächt. Ein Produkt sollte zu wenigstens 95% der relevanten Zutaten der jeweiligen Haltungsstufe stammen.

Zeitplan des Umbaus

Die gesetzlichen Regelungen sollten, um Planungssicherheit für alle Wirtschaftsbeteiligten zu geben, das Auslaufen nicht mehr gewünschter Haltungsformen definieren. Der Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung hat dazu Hinweise gegeben. Entsprechende Festlegungen sollten in der TierSchNutzÄV erfolgen.

Berücksichtigung aller Lebensphasen und Produktionsbereiche

Kritisch ist die noch nicht gegebene Berücksichtigung der Sauenhaltung und Ferkelaufzucht im vorliegenden Gesetzesentwurf. Diese sollten in absehbarer Zeit ergänzt werden. Andernfalls fehlt für wesentliche Produktionsbereiche im konventionellen Bereich Investitionssicherheit, was zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland führen kann.

Die zunächst geplante Kennzeichnung von Schweinefrischfleisch im Handel muss ausgeweitet werden auf verarbeitete Produkte, die Außerhausverpflegung und andere Tierarten ab der Geburt. Das Bio-Recht geht mit seinen Anforderungen deutlich über den hier vorgelegten Regelungsansatz hinaus: Bereits heute sind alle Lebensphasen aller relevanten der Nutztiere und deren Verarbeitung klar geregelt.

TierhaltKennzG und TierSchNutzÄV müssen sinnvoll aufeinander aufbauen

Die Regelungen sind nicht sinnvoll aufeinander abgestimmt. Die TierSchNutzÄV muss sich darauf beschränken die gesetzlichen Mindestanforderungen zu definieren. Diese Standards müssen für alle Schweine gelten. Im TierHaltKennzG müssen alle Vorgaben, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus gehen, verankert werden. Daher müssen Regelungen für anspruchsvollere Haltungssysteme wie „Außenklima“, „Auslauf“ und „Freiland“ dort verankert und definiert werden und nicht in der TierSchNutzÄV.

Eine gesetzliche Definition von höheren Standards in der TierSchNutzÄV kann die Möglichkeiten einschränken, Tierschutzmaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen zu honorieren (bspw. über die GAP/GAK), was vermieden werden sollte.

Das TierHaltKennzG sollte so aufgebaut werden, dass die Stufen aufeinander aufbauen, dass höhere Stufen die Anforderungen vorheriger Stufen (weitgehend) erfüllen.

Haltungsstufen klar definieren

Die Stufe „Stall“ sollte umbenannt werden in gesetzlicher Mindeststandard. Es sollte keine Definition im TierHaltKennzG erfolgen, sondern allein die Vorgaben der TierSchNutzÄV gelten.

Die unzureichende Definition von Haltungssystemen mit Außenklima der TierSchNutzÄV führt zu weiteren Rechtsunsicherheiten (und sollte dort gestrichen werden). Rechtssicherheit würde nur geschaffen werden, wenn die notwendigen Offenflächen wie Fenster / Offenfront definiert werden und eindeutig ist, ob auch Ausläufe die Vorgabe erfüllen.

Für alle Haltungen in Stallsystemen über dem gesetzlichen Mindeststandard muss sichergestellt sein, dass ein (weitestgehend) planbefestigter, eingestreuter Liegebereich verpflichtend ist.

Alle Haltungssysteme müssen sicherstellen, dass EU-Recht eingehalten wird und dass Schwänzebeissen nicht stattfindet, und Kupieren so verhindert wird. Es ist unwahrscheinlich, dass dies in den Haltungsstufen „Stall+Platz“ sowie „Frischluffstall“ erreicht werden kann.

Kontrollen etablieren

Um für einen fairen Wettbewerb zu sorgen und das Verbrauchervertrauen in die Haltungskennzeichnung zu stärken, sollte ein belastbares und engmaschiges Kontrollsystem für die konventionellen tierhaltenden Betriebe etabliert werden. Die Regelungsentwürfe bleiben dazu unbestimmt. Die amtlichen Kontrollen der Tierhaltung sind dafür weder geeignet, noch haben sie die Kapazitäten dafür. Für den Bio-Bereich ist das Kontrollsystem bereits vorhanden.

Da eine kurzfristige Implementierung eines neuen Kontrollsystems sehr ambitioniert ist, sollte es sich zunächst auf die Stufen "Auslauf" und "Frischluff" beziehen. Sinnvoll ist ein bereits im Bio-Bereich bewährtes System von privaten Kontrollstellen mit staatlicher Überwachung. Mit einbezogen werden muss der Verarbeitungssektor und der Handel (bei unverpackter Ware).

Berlin, 29.08.2028.

BÖLW-Ansprechperson: Hanna Treu, Referentin Tier & Agrarpolitik, treu@boelw.de, +49 151 42074687.

Der BÖLW ist der Spitzenverband deutscher Erzeugerinnen, Verarbeiter und Händlerinnen von Bio-Lebensmitteln und vertritt als Dachverband die Interessen der Ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland. Mit Bio-Lebensmitteln und -Getränken werden jährlich von rund 54.500 Bio-Betrieben 15,87 Mrd. € umgesetzt. Die BÖLW-Mitglieder sind unter anderem: Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller, Biokreis, Bioland, Biopark, Bundesverband Naturkost Naturwaren, Demeter, Ecoland, ECOVIN, GÄA, Interessensgemeinschaft der Biomärkte, Naturland, Arbeitsgemeinschaft der ökologisch engagierten Lebensmittelhändler und Drogisten, Reformhaus@eG und Verbund Ökohöfe. Wer wir sind: <https://www.boelw.de/ueber-uns/mitglieder/>

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz) und zum Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorab wollen wir einige grundsätzliche Überlegungen stellen:

Die Bundestierärztekammer begrüßt grundsätzlich die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft in Form einer verpflichtenden, einheitlichen Verbraucherinformation. Wie in Teil A des Entwurfes richtig dargestellt wird, ist es inzwischen Wunsch vieler Verbraucher:innen, mehr über die Herkunft der Lebensmittel tierischer Herkunft und die Bedingungen der Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, erfahren zu können, bevor sie eine Kaufentscheidung treffen. Das bisherige System einer freiwilligen Kennzeichnung ist insbesondere deshalb intransparent, weil den Verbraucher:innen nicht klar ist, wie die Überprüfung der Einhaltung der beschriebenen Haltungsformen erfolgt. Lediglich für die Produktion von Lebensmitteln auf der Stufe „Bio“ gibt es konkrete gesetzliche Normen, sowie festgelegte Normen seitens der Bioverbände, deren Einhaltung einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Als positiv zu bewerten ist ebenfalls, dass das kommende Gesetz auch die Kennzeichnung von unverpacktem Frischfleisch sowie von Verarbeitungsprodukten regeln soll.

Dennoch bleibt der vorgelegte Entwurf weit hinter den Erwartungen zurück und kann nicht als geeignet zur Erreichung der genannten Ziele angesehen werden.

Begründung

1. Das Gesetz kommt in der vorliegenden Form zu spät!

Wie in Teil A des Referentenentwurfs dargestellt, gibt es inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher Label von verschiedenen Verbänden, die sich mehr oder weniger in ihren Anforderungen an die Tierhaltung unterscheiden. Für den Verbraucher ist die Situation daher sehr unübersichtlich und nicht gut einzuschätzen. Inzwischen haben sich jedoch fast sämtliche bundesweit vertretenen Handelsketten auf ein einheitliches Label hinsichtlich einer 4-stufigen Angabe von Haltungsformen geeinigt. Das Label wird für Fleisch von Schwein, Rind, Geflügel (Masthuhn, Pute, Pekingente) sowie Kaninchen angewendet. Die entsprechende Kennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen nimmt zu. Auch Milchprodukte werden bereits einzeln gelabelt. Ebenfalls, allerdings tatsächlich noch in geringem Umfang, wird Frischfleisch in der Theke mit dem Haltungsetikett auszeichnet.

Die nun angedachte Haltungskennzeichnung unterscheidet sich äußerlich und inhaltlich (es wird eine 5. Stufe hinzugefügt). Dafür erfolgt die Einführung zunächst nur für Fleisch von Mastschweinen. Damit wird der „Dschungel“ der Kennzeichnung nicht verringert, sondern zunächst sogar vergrößert. Weder Handel noch Verbraucher werden bis auf weiteres auf die Haltungskennzeichnung bei Fleisch und Produkten anderer Tierarten verzichten wollen, stehen aber nun einem freiwilligen und einem verpflichtenden Kennzeichen der Haltungform gegenüber und werden kaum den Vorteil der unterschiedlichen Label erkennen können. Die unter Teil C

„Alternativen“ aufgezeigten Argumente können nicht überzeugen, da Verbraucher:innen bereits bei der freiwilligen Kennzeichnung die Möglichkeit haben, eine Kaufentscheidung zu treffen. Über die Bedingungen der jeweiligen Haltungform werden sich Verbraucher:innen auch bei dem verpflichtenden Label informieren müssen.

2. Fehlende konkrete Stallbauvorgaben im Sinne der Tiergesundheit und des Tierschutzes.

Der Gesetzesentwurf zielt, wie auch die privaten Label lediglich auf Haltungformen ab. Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis zeigen jedoch auf, dass aufgrund fehlender konkreter Vorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung, z. B. zu adäquater Wasserversorgung, Stalleinrichtungssystemen etc. auch neue und unter angeblichen „Tierwohlkriterien“ gebauten Ställe zu Technopathien und teils zu erheblichen Abweichungen der Tiergesundheit führen. Teilweise entsprechen sie nicht einmal den Mindestvorgaben der TierSchNutzV. Seit Jahren fordern die tierärztlichen Verbände, dass im Bereich der Stallbauplanung eine Zertifizierung eingeführt werden muss. Der [Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren](#) bietet bereits sehr gute Informationen und unterstützt dabei, Vorteile und Nachteile einzelner Haltungssysteme bei der Planung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist es überfällig, die Ermächtigung in § 13a (2) TierSchG endlich zu nutzen und die bereits begonnenen Arbeiten an einer entsprechenden Verordnung („Stallbau-TÜV“) endlich zum Abschluss zu bringen.

3. Fehlendes Tiergesundheitsmanagement mit Einbindung der Hoftierärzt:innen.

Die alleinige Berücksichtigung der Tierhaltungskriterien in dem Gesetzesentwurf entspricht nicht den Erwartungen der Verbraucher:innen. Tierschutz bedeutet – neben den Möglichkeiten, essentielles arttypisches Verhalten ausführen zu können und positive Emotionen zu erleben – insbesondere Tiergesundheit, da alle Abweichungen der Tiergesundheit auch tierschutzrelevant sind. Für ein gutes Tiergesundheitsmanagement ist u.a. eine der Tierzahl angepasste Anzahl an Betreuungspersonen, eine der Leistung und Tiergesundheit entsprechende Fütterung, wie auch eine Analyse der Tiergesundheitsdaten zur Vermeidung der Krankheitsursachen erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirt:in und Tierärzt:in trägt maßgeblich zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit mit gleichzeitiger Reduktion von Arzneimitteln bei. Insofern zeigen bereits jetzt Erfahrungen und Kenntnisse aus der tierärztlichen Praxis, wie auch der Überwachungstätigkeit, dass unabhängig vom Stallhaltungssystem das Tiergesundheitsmanagement eine wesentliche Rolle spielt.

4. Zu hoher bürokratischer Aufwand.

Der in den §§ 11-17 zu erfüllende Aufwand hinsichtlich Registrierung, Erhebung von Daten, Änderung von Daten, Vergabe von Registriernummern wird in dieser geforderten Form als nicht vertretbar angesehen. Alle tierhaltenden Betriebe sind bereits jetzt in einer Vielzahl von Datenbanken registriert (HIT-Datenbank, Milchleistungsprüfung etc.). Die EDV-Systeme der Veterinärverwaltungen der Länder sind für die einzelnen Überwachungsbereiche nach Betrieben geordnet. Hier sind die Daten der Betriebe bereits hinterlegt. Sofern die Erhebung der vorgesehenen Daten dennoch grundsätzlich als unerlässlich angesehen wird, sollte der Gesetzestext in den genannten Paragraphen zumindest die Möglichkeit vorsehen, dass auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann.

Einen ebenfalls erheblichen bürokratischen Aufwand müssen Lebensmittelunternehmer der verarbeitenden Industrie betreiben, in dem sie gemäß § 9 genau kennzeichnen müssen, wieviele Lebensmittel tierischer Herkunft aus welcher Haltungform mit welchem Anteil im Endprodukt vertreten ist. Auch von Verbraucher:innen wird diese zusätzliche Information erst verstanden und eingeordnet werden müssen. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung wäre die Verwendung von Sauenfleisch in Fleischerzeugnissen beispielsweise nicht kennzeichnungspflichtig, ebenso wenig

Verarbeitungsfleisch geschlachteter Tiere aus dem EU-Ausland. Darüber hinaus wird gerade die Fleischindustrie versuchen, den Aufwand so gering wie möglich zu halten und möglichst nur Fleisch einer Haltungsform verarbeiten wollen. Dabei wird auf die am häufigsten vorkommende Haltungsform mit dem niedrigsten Tierschutzstandard zurückgegriffen werden. Das ist sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers.

5. Erheblicher Mehraufwand an Kontrolltätigkeit.

Die bereits angeführte fehlende Transparenz bei den jetzt vorhandenen freiwilligen Haltungsformlabeln hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der zugrunde liegenden Kriterien kann bei einem verpflichtenden Label der Haltungsform nur dann verbessert werden, wenn eine entsprechend stringente und effektive Überwachung erfolgt. Der vorgelegte Entwurf hat zwar mehr marktordnungsrechtlichen Charakter, überschneidet sich aber auch mit veterinärrechtlichen Vorschriften. Bislang ist aus dem Gesetzestext nicht entnehmbar, wer für die Kontrollen zuständig ist. Nachdem die Landwirt:innen bereits jetzt einer Vielzahl an Kontrollen unterliegen, muss die Sinnhaftigkeit dieses Gesetzesentwurfes grundsätzlich hinterfragt werden. Unabhängig davon, welche Verwaltung zukünftig für die Registrierung und fortlaufende Überwachung zuständig sein wird, bedarf es in jedem Fall eines erheblichen Personalaufwands von entsprechend sachkundigen, geschulten Personen.

Eine marktordnungsrechtliche Behörde, die die Kennzeichnungsvoraussetzungen zusammenführt und prüft, um die Kennzeichnung zu vergeben, wird in enger Kommunikation mit den Veterinärbehörden stehen müssen. Das bedeutet aber nicht, dass die Veterinärbehörden diese Aufgabe übernehmen können. Seitens der Veterinärverwaltungen der Länder werden zusätzliche Zuarbeiten in diesem Bereich ohne entsprechende Personalzuweisungen nicht zu leisten sein. Es sei angemerkt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereits für die Umsetzung und Überwachung des Rindfleischetikettierungsrechts in Deutschland zuständig ist. Ggf. könnte sie auch die Zuständigkeit für die Tierhaltungskennzeichnung übernehmen.

Der angegebene Erfüllungsaufwand ist u. E. zu eng gefasst. Aus der Erfahrung der Behörden ist zu bezweifeln, dass er eingehalten werden kann.

6. Tierseuchengeschehen.

Aus dem Entwurf des TierHaltKennzG ist nicht ersichtlich, wie im Falle von kurzfristig erforderlichen tierseuchenrechtlichen Vorgaben zu verfahren ist. Angesichts der Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest in Wild- und Hausschweinbeständen wird bereits in manchen Bundesländern über eine flächendeckende Aufstallungspflicht für Außenklima- und Freilandhaltungen diskutiert. Dies könnte bereits bei Nachweisen der ASP in Wildbeständen für Betriebe auch außerhalb der Schutzzonen gelten. Auch die hochpathogene aviäre Influenza, die mittlerweile eine dauerhafte Herausforderung darstellt, führt regelmäßig zu Aufstallungspflichten. Neben der daraus resultierenden Tierschutzrelevanz ist der bürokratische Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und die zuständigen Behörden nicht zu unterschätzen.

7. Tierschutz.

Neben den bereits genannten Gründen ist es vor allem die fast völlig fehlende Tierschutzrelevanz im Sinne einer Verbesserung von Tierwohl und Tierschutz, die den Entwurf in der vorliegenden Form als ungeeignet erscheinen lässt.

Die vollständige Überarbeitung, Ergänzung und in Teilen erforderliche **Neufassung der TierSchNutztV** wäre eine zunächst dringend erforderliche Aufgabe gewesen. Die Regelungen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere bleiben seit vielen Jahren hinter den inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer artgerechten Tierhaltung in Hinblick auf Faktoren wie Platzbedarf, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Sozialverhalten u.a. deutlich zurück, zumal die Verordnung lediglich Mindestanforderungen an die einzelnen

Haltungsformen regelt. Für manche Bereiche (adulte Rinder, Puten, Geflügelaltertiere, Wassergeflügel) fehlen Regelungen nach wie vor völlig. Seit Jahren werden von der BTK und von Tierschutzverbänden diese Änderungen eingefordert. Ein Gesetz zur Kennzeichnung der Haltungsform, das ohne vorherige weitgehende Anpassung der TierSchNutzV erlassen wird, muss zwangsläufig ins Leere gehen.

Tierwohl wird nicht nur von der Haltungsform bestimmt, sondern auch u.a. vom Gesundheitszustand. Zur systematischen Erfassung und Bewertung von tierbezogenen Indikatoren benötigt es dringend eine zentrale **Tiergesundheitsdatenbank**, wie sie von der Tierärzteschaft schon lange eingefordert wird. Hinsichtlich der vorgesehenen Kennzeichnung sollten außerdem Faktoren wie **Transport** und **Schlachtung** eine Rolle spielen. Während der Handel bereits jetzt den Ausstieg aus den Haltungsformen 1 und 2 ankündigt, sollen diese in einer staatlich verpflichtenden Kennzeichnung weiterhin ohne Nachbesserung bei den Haltungsbedingungen erhalten bleiben. Das ist abzulehnen.

Fazit

Das Tierkennzeichnungsgesetz ist nach unserer Auffassung nicht geeignet

- das Vertrauen von Verbraucher:innen in Lebensmittel tierischen Ursprungs zu stärken
- kurzfristig eine „Entzerrung“ des wachsenden Label-Dschungels zu unterstützen.

Es

- führt zu zusätzlichen bürokratischen Aufgaben für die Tierhalter und die Lebensmittelunternehmer,
- zu einem deutlich erhöhten Kontrollaufwand für die zuständigen Behörden,
- lässt das dringend notwendige Konzept zur Weiterentwicklung der Nutztierhaltung nicht erkennen und
- führt zu keiner ausreichenden Verbesserung der Lebensbedingungen der Nutztiere.

Es fehlt insbesondere

- eine rechtlich fixierte Vorgabe, bis wann die Tierhaltungen auf tiergerechtere Haltungseinrichtungen, die es in der TierSchNutzV festzulegen gilt, umzustellen sind (siehe dazu auch Empfehlungen der Borchert-Kommission) und
- eines Erfassungs- und Beurteilungssystem (Tiergesundheitsdatenbank) für zentral zu erfassende Indikatoren, die eine Bewertung des Wohlbefindens der Tiere in der jeweiligen Haltungsform ermöglichen.

Die Bundestierärztekammer hält nachdrücklich an ihren Forderungen insbesondere zur

- grundlegenden **Überarbeitung der TierSchNutzV**,
 - Einführung eines **Prüf- und Zulassungsverfahrens** für **Haltungssysteme** und **Betäubungsanlagen**,
 - systematischen Erhebung und Beurteilung von Schlachtbefunden und auf dem Betrieb bekannter Tiergesundheitsdaten (**Tiergesundheitsdatenbank**),
 - Einführung eines **Sachkundenachweises** für alle Nutztierhalter (Anforderungen aus § 17 TierSchutzNutzV ausweiten) und
 - Durchführung tierschutzrechtlicher **Routinekontrollen in VTN-Betrieben**
- fest.

Lösungsvorschlag:

1. Zurückstellung des jetzigen Entwurfes und zunächst Beibehaltung der freiwilligen Haltungsformkennzeichnung des Handels.
2. Vollständige Überarbeitung bzw. Neufassung der TierSchNutztV und damit auch Schaffung von Rechtssicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe.
3. Zusammenführen relevanter Tiergesundheitsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe, Schlachtbefunde, Befunde aus den VTN-Betrieben in zentraler Datenbank (z.B. HI-Tier) mit Ampelsystem.
4. Einführung eines transparenten Kontrollsystems für Betriebe, die sich an der freiwilligen Kennzeichnung beteiligen.
5. Überarbeitung des Gesetzesentwurfes mit Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung für alle Tierarten und Verarbeitungsprodukte (ggf. mit Übergangsfristen). Damit wird die freiwillige Kennzeichnung wegfallen können. Es bleibt zu überlegen, ob die verpflichtende Kennzeichnung in Form der jetzigen, bereits bekannten und von Verbraucher:innen wiedererkennbaren Kennzeichnung erfolgen kann.

Nach wie vor fehlt eine klare Positionierung der Bundesregierung, wie der „Fahrplan“ zum angekündigten Umbau der Nutztierhaltung aussehen soll, zum Beispiel ein Bekenntnis zur Umsetzung der Borchert-Empfehlungen. Diese Positionierung braucht es aber dringend, um den Tierhaltern Planungssicherheit zu geben. Andernfalls werden die Kriterien für eine „Tierhaltung der Zukunft“ weiterhin vom Handel vorgegeben. Die Tierhaltungskennzeichnung ist eine begrüßenswerte Verbraucherinformation, hilft jedoch den Tierhaltern nicht, die drängenden Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Das TierHaltKennzG sollte eher am Ende eines ernstgemeinten Diskussionsprozesses zum flächendeckenden Umbau der Nutztierhaltung stehen.

Zum konkreten Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

(soweit tierschutzrelevante Bezüge gegeben sind)

Zu § 12 und Anlage 3

Änderungsanzeige der Haltungsformen Auslauf/Freiland und Bio im Tierseuchenfall: Wird aufgrund des Verdachts bzw. der amtlichen Feststellung einer für gehaltene Tiere nach Anlage 2 relevanten Tierseuche die Aufstallung angeordnet, sollte vom Betrieb eine Änderungsanzeige der Zugangsmöglichkeiten zum Freiland bei der zuständigen Behörde erfolgen. Da diese Änderung der Haltungsform zum Schutz der Tiere behördlicherseits über einen befristeten Zeitraum angeordnet wird, steht sie somit im Einklang mit dem Tierschutz. Daher sollten in diesem Fall die nach Anlage 3 benannten Fristen zum maßgeblichen Haltungsabschnitt ausgesetzt werden und der Betrieb nach seiner vorher angezeigten Haltungsform vermarkten dürfen. Andernfalls ist der Anreiz für Betriebe, auf die Haltungsform Auslauf/Freiland oder Bio umzustellen, zu gering.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 5

Die Anzeigepflicht der Änderung der gehaltenen Tierzahl sollte präzisiert werden. (Anzeigepflicht bereits ab dem 1. Tier?)

Zu § 13 Abs. 4

Der Rückgriff auf andere Rechtsvorschriften ist zu begrüßen. Es muss im Rechtstext deutlich klargestellt werden, dass die zuständigen Behörden Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, auch für andere Überwachungszwecke nutzen dürfen (Nutzung von Daten aus der Tierarzneimittelüberwachung oder der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für die Tierschutzüberwachung usw.).

Zu § 17

Die Übermittlung von durch die registerführende Behörde festgestellten Abweichungen anderer Rechtsgebiete an die dafür zuständigen Behörden sollte regelhaft erfolgen und nicht in ein Ermessen gestellt werden. Die zuständige Behörde muss dann entscheiden, ob Maßnahmen zu veranlassen sind.

Zu Abschnitt 3: Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Wie soll die Einhaltung der Vorgaben in anderen Ländern unter Zugrundelegung der hiesigen Kriterien überwacht werden? Falls das nicht möglich ist, könnte es zu Verzerrungen kommen. Die Kennzeichnung für ausländische Betriebe auf freiwilliger Basis ist daher kritisch zu bewerten. Eine EU-weit einheitliche und verpflichtende Haltungs- und Herkunftskennzeichnung ist anzustreben. Diesbezügliche Bemühungen des BMEL werden ausdrücklich unterstützt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Sinne des Tierschutzes kurze Transportwege und regionale Schlachtungen vorzuziehen sind.

Zu Anlage 3 Nr. 3

Die Forderung, dass bei Tieren, die weniger als sechs Monaten alt und mit einem Lebendgewicht unter 80 kg geschlachtet werden, die Haltungsform, in dem die gesamte Haltung (ab 30 kg Gewicht) stattgefunden hat, anzugeben ist, macht deutlich, dass die Haltungsanforderungen der neu definierten Haltungsformen für Absatzferkel fehlen. Das muss nachgeholt werden.

Zu Anlage 4 Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“

Es sollte kritisch hinterfragt werden, ob die hier formulierten Forderungen tatsächlich ein Haltungssystem darstellen können, mit dem vom Tierhalter eine vom Verbraucher akzeptierte Tierhaltungsform erreicht werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Erfüllung der Anforderungen für den Tierhalter mit Aufwand verbunden ist, ist zu überlegen, ob nicht der Aufwand, den herkömmlichen Stall gleich zum Frischluftstall umzubauen, die bessere und sicherere Alternative wäre.

Zu Anlage 4 Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „wesentlich“ in Nr. 1 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa sollte – wie auch andere unbestimmte Rechtsbegriffe - konkretisiert werden. Mindestens in der Begründung könnten Kriterien zur Ausfüllung dieser Begriffe gegeben werden.

Den Haltungsformen Frischluftstall und Auslauf/Freiland sollten Windnetze zum Abnetzen der Öffnungen für die Frischluftzufuhr ermöglicht werden, da so Zugluft, die Atemwegserkrankungen begünstigt, gegebenenfalls unterbunden werden kann. Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung kann für den Betrieb durch ein tierärztliches Protokoll bestätigt werden.

Zur Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass trotz diverser vorliegender Vorschläge wieder auf eine gründliche Überarbeitung der TierSchNutzV verzichtet wurde. Weder wird damit eine Planungssicherheit für die Tierhalter erreicht, noch werden Anforderungen der Tiere an ihre Haltungsumwelt ausreichend berücksichtigt.

Es kann nicht angehen, dass für Absatzferkel noch nicht einmal Kriterien für die Haltungsformen Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Freilandstall aufgenommen werden.

Ein Ausstiegsdatum, ab dem die Haltungsform „Stall“ ausläuft, muss aufgenommen werden, da nicht zu erwarten ist, dass dies allein mit der verpflichtenden Kennzeichnung in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

Auch die Haltungsform „Stall+Platz“ sollte – falls sie langfristig beibehalten wird – weiter „angereichert“ werden (z. B. mind. eine offene Tränke).

Unabhängig davon sollten mindestens die in Anlage 4 Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“ Nr. 4 des TierHaltKennzG vorgesehenen Zusatzanforderungen in die TierSchNutzV aufgenommen werden.

Berlin, den 25. August 2022

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die bereits im amtlichen Bio-Kontrollverfahren registrierten Unternehmen sich nun nochmal registrieren müssen mit dem einzigen Zweck nachzuweisen, dass Sie im Bio-Kontrollverfahren bereits registriert sind.

Alle Unternehmen, die Bio-Schweine bzw. daraus hergestellte Bio-Lebensmittel erzeugen, verarbeiten und/oder in Verkehr bringen, unterliegen dem amtlichen Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Bio Verordnung). Dies gilt nicht nur für Deutschland sondern alle Mitgliedsstaaten. Im Rahmen dieses Kontrollverfahrens sind die Unternehmen mit dazugehöriger Nummer bei der dafür zuständigen Kontrollbehörde registriert. Im Rahmen des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens müssen diese Unternehmen alle relevanten Unterlagen vorlegen, so insbesondere auch Stallpläne und Tierhaltungsregister. Die Haltungen werden in vor Ort Kontrollen geprüft. Nur dann kann ein Zertifikat erteilt werden, das wiederum Voraussetzung für eine Vermarktung mit der Kennzeichnung Bio ist.

Wir schlagen daher vor die Bio-Unternehmen von der Registrierungspflicht zu befreien. Wenn das für erforderlich erachtet wird, können sich die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz und die Kontrollbehörden nach Bio-Verordnung direkt austauschen, eine entsprechende datenschutzrechtliche Ermächtigung wäre ggf. im Gesetz zu ergänzen.

Der Entwurf enthält im Abschnitt 4 (§§ 33 bis 35) Vorschriften für die Überwachung. Hier werden Rechte und Pflichten für die zuständige Behörde bzw. der von dieser beauftragten Person festgelegt. Wie die Überwachung durchgeführt werden soll (Umfang von Kontrollen, Häufigkeit, Aufgabenübertragung, Kostenschuldner, ...) ist jedoch nicht ausgeführt. Eine Ermächtigung, dies im Verordnungswege zu ergänzen, ist nicht enthalten.

Wir halten es jedoch für erforderlich, über die Registrierung hinaus eine aktive Überwachung in Form von Kontrollen vor Ort zu etablieren. Da der vorliegende Entwurf eine bundesrechtliche Regelung darstellt, schlagen wir vor, ein Kontrollsystem zu etablieren, das bundesweit einheitlich ist und von einer Behörde vollzogen wird. Als zuständige Behörde schlagen wir die BLE vor. Die zuständige Behörde beauftragt private Kontrollstellen mit den Kontrollen der Haltungen, die sich bei der jeweiligen Kontrollstelle dafür anmelden. Das bewährte Kontrollsystem im Biobereich sollte als Blaupause zur Implementierung eines Kontrollsystemen zur Haltungskennzeichnung genutzt werden. Dies gilt nicht nur für die Erzeugerstufe, sondern insbesondere auch für die nachgelagerten Stufen. Neben den Haltungen sind regelmäßige Kontrollen zum Warenfluss und Rückverfolgbarkeit in den nachgelagerten Vertriebs- und Aufbereitungsstufen im Interesse des Verbrauchers unabdingbar. Auch für ausländische Betriebe ist eine regelmäßige Kontrolle sicherzustellen.

Die Anzahl der von der Kennzeichnungspflicht erfassten Unternehmen dürfte in der Größenordnung der aktuell in Deutschland kontrollierten Bio-Unternehmen sein. Das Bio-Kontrollverfahren konnte sich über 30 Jahre entwickeln. Das Kontrollverfahren nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf muss sehr kurzfristig aufgebaut werden. Wir halten das für eine überaus ambitionierte Aufgabe. Um diesem System überhaupt eine Chance zu geben in absehbarer Zeit funktional zu werden, schlagen wir vor, neben den bereits über die Öko-Verordnung kontrollierten Haltungen/Unternehmen auch die Haltungen aus Registrierungs- und Kontrollsystem auszunehmen, die ausschließlich die Haltungsform „Stall“ kennzeichnen. Denn diese Haltungsstufe kennzeichnet lediglich die nach Tierschutzrecht geltenden Mindestanforderungen, die ohnehin von jedem Tierhaltungsbetrieb einzuhalten sind und der tierschutzrechtlichen Kontrolle und Überwachung unterliegen. Damit wird die Grundgesamtheit der zu registrierenden und kontrollierenden Unternehmen erheblich verringert. Nur so kann erreicht werden, dass zeitnah ein wirksames Kontrollsystem für die höherwertigen Kennzeichnungen zeitnah etabliert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Lettenmeier
Mitglied des Vorstandes der BVK

BVK Geschäftsstelle
Untere Badersgasse 8
97769 Bad Brückenau
Tel: 09741/932200
E-mail: gs@oeko-kontrollstellen.de
Internet: www.oeko-kontrollstellen.de



BVWS e.V. · Adenauerallee 118 · 53113 Bonn

**Bundesverband Deutscher
Wurst- & Schinkenproduzenten e.V.**

Adenauerallee 118
53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz

██████████
Postfach 140270
53107 Bonn

Tel.: + 49 228 267 25-0
Fax: + 49 228 267 25-55
info@wurstproduzenten.de
www.wurstproduzenten.de

Bonn, 25.08.2022
Vo/HS

**Verbändeanhörung gem. § 47 GGO zum Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungs-
gesetzes sowie zum Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutz-
tierhaltungsverordnung**

Geschäftszeichen 321-34819/0008

Sehr ██████████

wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und bedauern die sehr kurze Fristsetzung.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass durch die deutsche Gesetzgebung eine von der Gesellschaft akzeptierte Haltung auch unabhängig von der Kennzeichnung jederzeit gewährt sein muss. Die in der Einführung des Gesetzentwurfes geäußerte Erwartung, viele Verbraucher *„sind bereit, für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungsform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten in besonderem Maß ermöglicht“* erfüllt sich in der Praxis nur sehr begrenzt. Dies hat nicht nur eine Studie von Prof. Dr. Ulrich Enneking¹ verdeutlicht, sondern zeigt sich aktuell an der Tatsache, dass Fleisch der Haltungsstufe 2 der von der Wirtschaft getragenen Initiative Tierwohl keinen ausreichenden Absatz findet. Auch überrascht es, dass die Nachfrage nach Bio-Fleisch in den zurückliegenden Jahrzehnten nicht wesentlich gestiegen ist, obwohl hier besonderer Wert auf die Haltungsform gelegt wird, die Produkte deutlich gekennzeichnet sind, mittlerweile in allen Formen des Einzelhandels angeboten werden und den Verbrauchern bekannt sind.

Selbstverständlich ist der Wunsch eines Teils der Verbraucher nach höherem Tierwohl auch der Wirtschaft bekannt. Deshalb existieren für diesen Marktbereich bereits Angebote, die dem Verbraucher zur Wahl stehen. Es besteht überhaupt kein Anlass, diese privaten Systeme nun zu diskreditieren. Diese Initiativen waren lange vor dem Staat aktiv und kontrollieren die Einhaltung ihrer Kriterien regelmäßig. Der Entwurf des TierHaltKennzG sieht dagegen keine Überwachung der Kriterien vor, bei Verstößen „kann“ die Behörde Maßnahmen treffen (Abschnitt 4, §33).

¹ „Kaufbereitschaft bei verpackten Schweinefleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel“
Prof. Dr. Ulrich Enneking, Bereich Agrar- und Lebensmittelmarketing Hochschule Osnabrück.

Die in der Begründung zu §9 aufgeführten „Sonderfälle der Kennzeichnung“ sind konstruiert und kommen in der Praxis kaum vor. Die hier aufgeführten Anforderungen könnten allerdings bei einer möglichen späteren Erweiterung der Anlage 1 auch auf zusammengesetzte Lebensmittel keine „Sonderfälle“ mehr sein, sondern der obligatorische Standard für diese Erzeugnisse. Der betriebliche Aufwand zur Erfüllung dieser im hohen Maß bürokratischen Vorgaben - wie die Kennzeichnung unterschiedlicher Haltungsstufen - wäre wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, zumal die Angaben nicht chargenbezogen, sondern produktbezogen geleistet werden müssen.

Es ist vor diesem Hintergrund bemerkenswert, dass ausländische Lebensmittel keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen und dadurch bevorteilt werden. Auch die Überprüfung möglicherweise freiwillig teilnehmender Betriebe im Ausland ist nur sehr vage anhand eingereichter Dokumente möglich. Es ist daher zu erwarten, dass bei zusammengesetzten Lebensmitteln vermehrt Fleisch von ausländischen Tieren verwendet wird, um die Kosten und den immensen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Zudem zeigen sich im Entwurf weitere erhebliche Lücken gegenüber privaten Systemen: Ferkel oder Sauen sind ebenso wenig berücksichtigt wie Rinder und Geflügel. Nur rund 30 Prozent des Schweinefleisches wird im Einzelhandel verkauft. Ein großer Teil des Angebotes würde somit weiterhin ohne die geplante Kennzeichnung bleiben und trägt damit auch nicht zur Finanzierung bei.

Das geplante Gesetz ist nicht dazu geeignet, Landwirte zu motivieren, eine höhere Haltungsstufe anzustreben. Der geplante Umbau der landwirtschaftlichen Erzeugung in Deutschland inklusive deren Finanzierung scheint vergessen. Offensichtlich soll nun lediglich der Status Quo der Haltungsformen gekennzeichnet werden. Dadurch wird die Belastung der deutschen Landwirte im europäischen Wettbewerb weiter erhöht, so dass der Rückgang der heimischen Selbstversorgung beschleunigt wird.

Der Aufwand für die vorgesehene verpflichtende Kennzeichnung entspricht aus unserer Sicht in keiner Weise dem Nutzen für die Verbraucher. Die Kosten der verpflichtenden Kennzeichnung sollen auch Verbraucher tragen, die nicht an der Information zur Haltungsstufe interessiert sind. Eine rückläufige Nachfrage nach nicht gekennzeichneten Lebensmitteln aus anderen europäischen Ländern ist aus unserer Sicht nicht zu erwarten.

Gerne stehen wir mit unserer jahrelangen Praxiserfahrung bei diesem wichtigen Thema jederzeit für persönliche Fachgespräche zur Verfügung. Es ist unserer Branche ein großes Anliegen, eine umfassende, zukunftsfähige Lösung auch im Sinne unserer heimischen Landwirtschaft aktiv mit zu gestalten. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in der vorliegenden Fassung lehnen wir deutlich ab.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
WURST- & SCHINKENPRODUZENTEN e.V.



Thomas Vogelsang
Geschäftsführer



Bundesverband Rind und Schwein e.V. | Adenauerallee 174 | 53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 321
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Dr. Nora Hammer

GESCHÄFTSFÜHRERIN

Tel: +49 228 91447 22

Fax: +49 228 91447 11

E-Mail: n.hammer@rind-schwein.de

Bonn, 26.08.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) sowie dem Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Entwürfe und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS) begrüßt den Ansatz für Markttransparenz; er deckt sich mit unserem Konzept „Wertschöpfung durch Wertschätzung“. Die zahlreichen Privatlabel und der große Erfolg der Initiative Tierwohl belegen diesen Verbraucherverunsch.

Allgemeine Anmerkungen:

- Die Umsetzung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung darf gut etablierte privatwirtschaftliche Label nicht vom Markt verdrängen. Tierwohlfördernde Programme bleiben ansonsten auf der Strecke.
- Die gesetzlichen Zielkonflikte (z.B. TA-Luft und Baugesetzbuch) müssen vor der Einführung des neuen Gesetzes aufgelöst werden. Die Umsetzung des TierhaltKennzG ist ansonsten ohne Bestandsabstockung nicht möglich. Verluste in Milliardenhöhe sind in Folge von Betriebsaufgaben und Bestandsreduzierungen zu befürchten.
- Wir begrüßen die klaren Regelungen für Auslauf- und Freilandhaltungssysteme. Es ist aber zu befürchten, dass Betriebe, die bereits in den Haltungsstufen 3 und 4 wirtschaften und die neuen Kriterien nicht erfüllen in ihrer Existenz bedroht werden. Die TierSchNutztV beschreibt die Mindestanforderungen an die Tierhaltung. Deshalb sollten die neuen Platzanforderungen nicht in der VO, sondern im TierhaltKennzG verankert werden.
- Wir geben erneut zu bedenken, dass ein TierhaltKennzG ohne verpflichtende Herkunftskennzeichnung zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Tierhalter führt. Den positiven Beispielen Frankreichs und Schwedens sollte gefolgt werden. Der LEH bekennt sich zu 5xD und sucht bereits dringend deutsche Ware. Aus diesem Grund sollten die neuen Anforderungen für die gesamte Kette, vom Ferkel bis zur Mast, gelten.



www.rind-schwein.de | info@rind-schwein.de
DKB Deutsche Kreditbank | IBAN DE30 1203 0000 1020 4992 48 | BIC BYLADEM1001
Steuernummer 205/5782/3691
USt-Id.-Nr. DE 312983277
Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242

- Es ist dringend erforderlich, dass neben „frischem Fleisch“ alle weiteren Fleischprodukte und auch Vertriebswege, vor allem die Gastronomie, von Beginn an durch eine verbindliche Haltungskennzeichnung abgedeckt werden. Nur hierdurch lässt sich eine glaubhafte Transparenz bei Kauf- und Verzehrentscheidungen sichern.

Detaillierte Anmerkungen:

A) TierhaltKennzG

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4)

Wir schlagen vor, die in der TierSchNutztÄV definierten Platzanforderungen in der Anlage 4 des Gesetzesentwurfs aufzunehmen.

Begründung:

Die Platzanforderungen gehen deutlich über die bisherigen gesetzlichen Anforderungen hinaus und bestrafen die Betriebe, die bereits in Freiland- und Außenklimahaltung investiert haben. Diese Betriebe müssten erneut investieren, was angesichts der aktuellen Marktsituation nicht leistbar ist. Wir fordern für bestehende Anlagen einen Bestandsschutz. Außerdem geben wir zu bedenken, dass ein (neuer) gesetzlicher Standard nicht gefördert werden kann. Planungen zu den Änderungen des Agrarinvestitionsförderprogrammes laufen damit ins Leere. Wir bitten darum, alle Detailvorgaben zu den Haltungsvorgaben in einer verbindlichen nationalen Durchführungsverordnung aufzunehmen, zeitgleich zur Veröffentlichung des TierhaltKennzG. Das würde die Lesbarkeit vereinfachen und bekäme einen verbindlichen nationalen Charakter.

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4): Platzanforderungen für die Haltungform Stall+Platz

Die Übergangsfristen sind mit 1,5 Jahren nach Inkrafttreten viel zu kurz. Sie sind flexibler zu gestalten und die Fristen laufender Genehmigungsverfahren anzupassen.

Begründung:

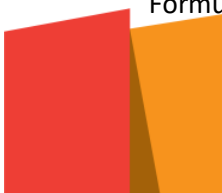
Bestehende gesetzliche Zielkonflikte haben dazu geführt, dass Um- oder Neubauten kaum noch genehmigt werden. Diese Konflikte führen zu Verzögerungen bei den Bauplanungen.

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4): Strukturelemente für die Haltungform Stall+Platz

Die Formulierungen für die meisten geforderten Strukturelemente (z.B. Kontaktgitter, Lichtsystem) sind zu ungenau.

Begründung:

In Verbindung mit einer Verlagerung der Verantwortlichkeiten in die Länder führt diese Formulierung zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands. Wir schlagen eine



national gültige Definition vor, die entweder im Gesetz zu präzisieren ist oder – wie oben bereits erwähnt – in einer Durchführungsverordnung aufzunehmen ist. Die Behörden vor Ort würden dadurch entlastet.

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4, Abs. 4, Satz h): Mindestperforationsgrad

Die Vorgaben zur Bodenperforation von 5 % sind nicht praxistauglich und sollten auf mindestens 10 % angehoben werden.

Begründung:

Lt. TierSchNutztV (§22, Abs. 1, Satz 3) sind Schweine so zu halten, dass sie „*nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht*“. Bei einem Perforationsgrad von 5 % ist das nicht gewährleistet. Ein reduzierter Perforationsgrad von max. 10 % hat sich in der Praxis bewährt („Ökospalten“).

- Zu § 4 Abs. 2 (Anlage 4, Abs. 4): Weitere Elemente

Als zusätzliche Elemente im Kriterienkatalog sollten Raufutter und offene Tränken (Tränkeschalen) anerkannt werden.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um den Kupierverzicht sollte die Haltungsform „Stall+Platz“ um Vorgaben zur Raufutterversorgung und/oder die Einrichtung von freien Tränken in den Kriterienkatalog aufgenommen werden.

- Zu § 9 Absatz 2 und 3: Bezeichnung „nicht kennzeichnungspflichtig“

Wir bitten um eine Änderung in: „Kennzeichnung nicht möglich“.

Begründung:

Die Formulierung ist irreführend und unklar. Sie trägt nicht zur Markttransparenz bei. Zur Verbesserung der Transparenz und der Glaubwürdigkeit, sollten Mischprodukte, z. B. Hackfleisch aus Schweinefleisch verschiedener Haltungsformen, entsprechend der einfachsten Haltungsform gekennzeichnet werden. Dabei ist wie in anderen Labeln auch (Biofleisch, GVO) eine tolerierbare (technische) Fehlertoleranz vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass Konsumenten, die sich beim Einkauf für Fleisch der Haltungsform Auslauf/Freiland entscheiden, erwarten, dass dieses Produkt „vollständig“ aus der entsprechenden Haltungsform stammt.



- Zu § 11 Abs. 1: Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

Wir bitten um national gültige Vorgaben bei den Dokumenten, Anmeldeformularen und den Überprüfungsrichtlinien.

Begründung:

Die zuständigen Behörden müssen bestmöglich unterstützt und entlastet werden. Würde man diese Aufgabe an die Behörden delegieren, konterkarieren regionale Formulierungen das Hauptziel des Gesetzes, nämlich eine größtmögliche Transparenz für den Verbraucher herzustellen. Abgesehen davon führt eine Verlagerung auf regionale Behörden dazu, dass es zu nationalen Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Für ausländische Teilnehmer ist hierfür die BLE zuständig. Wir bitten zu prüfen, ob die BLE einheitliche nationale Dokumente erarbeiten kann.

- Zu § 11 Abs. 5, Satz c: „Anzahl von Tierplätzen...“

Die Formulierung ist missverständlich. Gemeint ist „die maximale Anzahl von Tierplätzen“.

Begründung:

In der aktuellen Fassung müsste bei jedem Abgang eines Tiers sofort eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen. Diese zusätzliche Meldung würde zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen.

- Zu § 13: Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe

Der Paragraph kann gestrichen werden.

Begründung:

Die im Paragraphen aufgeführten Daten werden vielfach schon an anderer Stelle erhoben (z.B. HIT-Datenbank). Eine zusätzliche Erhebung führt zu einer unnötigen Bürokratisierung.

- Zu § 14: Festlegung einer Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen

Die Einführung einer neuen Kennnummer für Betriebe wird abgelehnt. Es wäre ausreichend, wenn die Viehverkehrsnummer um eine Ziffer der Haltungsform ergänzt wird.

Begründung:

Die Schaffung einer neuen Kennnummer wird zu erheblichem bürokratischem Aufwand und zur Verzögerung des Gesetzes führen. Weder die Betriebe noch die zuständigen Behörden werden diesen Aufwand leisten können. Im Gesetz fehlt eine Angabe, ab wann die Tiere gemäß ihrer Haltungsform gekennzeichnet werden müssen, wer für die Vergabe der Ohrmarkennummern zuständig ist und durch wen die Nachverfolgung erfolgen soll.



Der BRS regt dazu an, die schon bestehenden Systeme zu nutzen. Eine tierindividuelle Kennzeichnung der Haltungsform könnte demnach in der HIT-Datenbank hinterlegt werden. Zusätzlich kann die Haltungsformkennzeichnung beim Abgang zur Schlachtung durch eine Ergänzungsmarkierung an der bereits angebrachten VVO-Nummer erfolgen.

- Zu § 21 Abs. 2 / §22 Absatz 2: Einbindung ausländischer Teilnehmer

Die vorgesehenen Anforderungen und Prüfintervalle der neuen Haltungsformkennzeichnung müssen für alle Teilnehmer (heimische Erzeuger und ausländische Mitbewerber) identisch sein.

Begründung:

Nach dem aktuellen Entwurf profitieren ausländische Mitbewerber von der selteneren Prüfung ihrer Haltungsform. Für alle Teilnehmer sollten dieselben Standards gelten. Das bedeutet unter anderem, dass alle Mitbewerber einheitliche Nachweise gegenüber den zuständigen Behörden erbringen müssen, aber auch, dass für alle gleiche Prüfintervalle eingeführt werden. Wenn also für ausländische Mitbewerber nur alle zwei Jahre ein erneuter Nachweis ihrer Haltungsform notwendig ist, dann sollte dies auch für die heimische Produktion gelten.

- Zu § 33 Abs. 1, Satz 3: Verbot der Inverkehrbringung

Die Forderung, Betriebe, die die Haltungsform nicht korrekt anzeigen, vom Inverkehrbringen ihrer Produkte auszuschließen, ist zu weitgehend. Wir schlagen eine Nachbesserung innerhalb eines Nachaudits, wie bei jedem anderen Label auch, vor.

Begründung:

Eine Nachbesserung muss möglich sein. Wir schlagen vor, dass Betrieben, die eine Kennzeichnung versäumt haben, eine 2 – 4-wöchige Frist zur Beseitigung des Kennzeichnungsversäumnisses eingeräumt wird. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Weitervermarktung zur nächstgelegenen Haltungsform möglich sein, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Alle andere Regelungen sind aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes nicht zu rechtfertigen. Abgesehen davon, dass sie die familiäre Existenz gefährden.

- Zur Anlage 1: Geltungsbereich

Die Definition von „frischem Fleisch“ muss präzisiert werden. Wir schlagen vor, die Kategorien gemäß (VO (EU) 853/2004) 1.10, 1.11 und 1.13 in der Anlage 1 als „frisches Fleisch“ im Sinne der Verordnung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.



B) Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV)

- Zu § 2 Satz 1 Punkt 2a: Auslauf für Schweine

Für die Definition des Auslaufs schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Teilbereich eines Stalls, der von den Schweinen selbsttätig aufgesucht und verlassen werden kann und in dem das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Die Fläche eines Auslaufs ist Teil der uneingeschränkt nutzbaren Fläche eines Stalls, wenn sie von den Schweinen jederzeit aufgesucht werden kann. Davon ausgenommen ist die Zeit, die zum Entmisten eingestreuter Bereiche erforderlich ist.“

- Zu § 22 Abs. 3a Satz 1

Wir bitten darum, den oben genannten Satz wie folgt zu ändern:

1. ... oder
2. durch eine ausreichende Einstreu den Schweinen ein Schutz bei niedrigen Außentemperaturen geboten wird.

- § 22 Abs. 3a Satz 2

Der Absatz sollte aufgrund der nachfolgenden Begründung gestrichen werden:

Begründung:

Die Mindestgröße der Liegefläche für Zuchtläufer und Mastschweine wird in §29 Abs. 2 TierSchNutztV geregelt. Weitere Regelungen sind obsolet. Frei gelüftete Ställe werden bislang nach denselben Flächenvorgaben wie aktiv klimatisierte Ställe genehmigt und betrieben. Eine Verschärfung der Mindestvorgaben für bestehende und zukünftig noch zu bauende Ställe allein in Abhängigkeit von der Bauform lehnen wir ab!

- § 29 Abs. 4

Der Absatz sollte aufgrund der nachfolgenden Begründung gestrichen werden:

Begründung:

Anlagen zur Schweinehaltung, die aus einem aktiv klimatisierten Stallgebäude und einem angegliederten Auslauf bestehen, werden aktuell auf Basis der insgesamt im Stall und im Auslauf zur Verfügung stehenden uneingeschränkt nutzbaren Stall- bzw. Buchtenfläche genehmigt und betrieben. Das Verhältnis von Stallfläche zu Auslaufläche variiert in der Praxis. Die im Entwurf genannten Maße führen dazu, dass für Ställe mit Auslauf allein aufgrund ihrer Bauform höhere Mindestflächen gelten als für aktiv klimatisierte Ställe, dies



lehnen wir ab. In der Praxis zeigt sich, dass Betriebe mit 0,25 m² Auslauf sehr gut zum Wohl der Tiere beitragen. Wir empfehlen, weitere Betriebsleiter zunächst mit geringeren Einstiegsvoraussetzungen zu dieser Haltungsform zu motivieren, Erfahrungen über tatsächlich notwendige Platzanforderungen zu sammeln und diese dann abschließend bundeseinheitlich festzulegen.

Weiterhin bezweifeln wir, dass die privatwirtschaftlichen Label in der Vergangenheit für Intransparenz gesorgt haben. Vor diesem Hintergrund sind wir über die wertenden Informationen in den Vorworten der Entwürfe ohne wissenschaftliche Belege verwundert. Sie diskreditieren etablierte Label und die derzeitige Tierhaltung und sind daher entweder zu belegen oder aus den Entwürfen zu entfernen. Dies trifft auch auf die Behauptung zu, dass Verbraucher mehr Geld für höhere Tierwohlstandards ausgeben würden. Derzeit werden sogar ITW-Verträge aufgelöst, weil „Tierwohlfleisch“ vom LEH geringer nachgefragt wird.

Wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung veröffentlicht werden sollte, wird der Strukturwandel forciert, und eine Produktionsverlagerung wird das Ergebnis sein. Wir bitten daher darum, unsere Anmerkungen in den Entwürfen zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Nachfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nora Hammer



www.rind-schwein.de | info@rind-schwein.de
DKB Deutsche Kreditbank | IBAN DE30 1203 0000 1020 4992 48 | BIC BYLADEM1001
Steuernummer 205/5782/3691
USt-Id.-Nr. DE 312983277
Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242

BVVF - Adenauerallee 176 - 53113 Bonn

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 - Tierschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) sowie den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. TierSchNutztÄV) 321-34819/0008

Bonn, den 26. August 2022
RA&SY/TierhaltKennzG

Sehr 

sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der Übermittlung des Schreibens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 12. August 2022 erst am 17. August 2022 (!) nehmen wir in der gebotenen Kürze zunächst wie folgt **S t e l l u n g**:

Als Bundesverband unterstützen wir grundsätzlich alle Vorhaben, die zu einer weiteren Verbesserung der Haltungsbedingungen von Tieren führen.

In dem hier vorgelegten Gesetzesentwurf vermessen wir jedoch genau dies:
Aus den guten und nachhaltigen Ansätzen der Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung fehlen wesentliche Elemente.

- 2 -

Es fehlen unter anderem die notwendigen Anpassungen im Bau- und Umweltrecht, die Einbeziehung aller Tierarten und aller Vermarktungswege, sowie Angaben zur langfristigen und verlässlichen Finanzierung des Mehraufwandes.

Die im Nachgang übermittelten Kosten für den Erfüllungsaufwand erscheinen uns nicht sachgerecht. Alleine die (Erst)-Erfassung der Tiere in den verschiedenen Hal-
tungsstufen erfordert einen riesigen logistischen und finanziellen Aufwand.

Auch jeder weitere Transport (letztendlich zur Schlachtung) erfordert einen organisa-
torischen, logistischen und damit finanziellen Mehraufwand, da die Tiere nur hal-
tungsformenrein – zumindest in getrennten abgegrenzten Bereichen – transportiert
werden sollten.

§ 3 Absatz 3 bestimmt, dass die Vorschriften lediglich für inländisch gehaltene Tiere
und deren Produkte gilt: Fleisch von nicht inländischen Schweinen braucht nicht ge-
kennzeichnet zu werden und hat somit einen klaren Wettbewerbsvorteil.

Auch ist für nicht inländische Erzeuger eine freiwillige Teilnahme möglich, ohne dass
eine Kontrolle stattfinden kann. Dies kann nicht angehen. Es muss für alle am Markt
Beteiligten derselbe Standard gelten.

Hinsichtlich der Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2) „Maßgeblicher Halteabschnitt“ gehen
wir davon aus, dass Ställe (von Betrieben) nach den §§ 8, 12, 13 und 14 der Verord-
nung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieh-
verkehrsverordnung - ViehVerkV) nicht davon erfasst werden und die in den §§ 12, 13
und 14 ViehVerkV genannten Betriebe nicht unter den Geltungsbereich des hier ge-
planten Gesetzes fallen.

Für einen weiteren offenen Dialog stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen aus Bonn

Bundesverband Vieh und Fleisch

gez. Patrick Steinke
Syndikus

An Herrn Minister Cem Özdemir
An Frau Zoe Mayer
An Frau Renate Künast

Berlin, 17.10.2022

EINFÜHRUNG EINER VERBINDLICHEN STAATLICHEN TIERHALTUNGSKENNZEICHNUNG - SCHWEIN

Stellungnahme und Forderungen

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. begrüßt die vom BMEL geplante Einführung einer verpflichtenden staatlichen Haltungskennzeichnung. Nach den derzeitigen Plänen des BMEL wird jedoch der Tierschutz nicht angemessen verbessert und es besteht die Gefahr einer Verbrauchertäuschung.

Die Problemlage

Verbraucher werden nur dann mehr Geld ausgeben, wenn sie die Verbesserung in der Haltung anhand glaubwürdiger Informationen nachvollziehen können. Das BMEL möchte mit der Haltungskennzeichnung „*gute Haltungsbedingungen sichtbar machen*“. Und genau darauf muss sich der Verbraucher verlassen können. Er muss sichergehen können, dass er beim Kauf eines Produktes, das mit der Haltungsstufe 2, 1 oder 0 gekennzeichnet ist, zumindest ein Produkt erwirbt, bei dem die Tiere in Entsprechung des Tierschutzgesetzes verhaltensgerecht gehalten wurden. Das BMEL darf sich nicht instrumentalisieren lassen und muss die Kriterien der Haltungskennzeichnung zukunftsgerichtet und in Ansehung der Staatszielbestimmung Tierschutz aus Art. 20a GG definieren.

Unsere Forderungen: Nicht den zweiten vor dem ersten Schritt vornehmen

Unseres Erachtens ist es unabdingbar, dass das BMEL

1. in einem ersten Schritt die Haltungsbedingungen für die Tiere in der Landwirtschaft auf gesetzlicher Ebene verbessert,
2. in einem zweiten Schritt
 - a) eventuell weiterhin bestehende verfassungswidrige Haltungsformen, wie eine an der TierSchNutzV orientierte Haltung, ausnahmslos als schlechteste Haltungsform, d.h. **Stufe 3**, kennzeichnet und zusätzlich
 - b) eine Kennzeichnung der **Stufen 2, 1 oder 0** ausschließlich Haltungsformen vorbehalten bleibt, die **mindestens mit den Vorgaben des § 2 TierSchG** und der Staatszielbestimmung Tierschutz aus Art. 20a GG im Einklang stehen.

Andernfalls Gefahr der Verfassungswidrigkeit und der Verbrauchertäuschung

Würde unseren Forderungen nachgegangen werden, würde bereits jetzt der ausstehenden Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Rechnung getragen: Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wird das **Bundesverfassungsgericht** die derzeitigen Vorschriften der TierSchNutzV bezüglich der Schweinehaltung für nichtig erklären. In diesem Fall wäre auch eine **Haltung von Schweinen nach den Einstiegsriterien** der Initiative Tierwohl des Handels (ITW) (zum Beispiel zehn Prozent mehr Platz im Stall und ein weiteres Beschäftigungsmaterial) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **verfassungswidrig**, da diese sich nur marginal von den Vorschriften in der TierSchNutzV abheben.



Würde das BMEL den Forderungen des Handels nachgeben, nach **Maßgabe der ITW** erzeugtes Schweinefleisch in **Haltungsstufe 2** einzuordnen, bestünde zusätzlich die Gefahr, dass Produkte mit **Stufe 2** gekennzeichnet würden, für deren Erzeugung Tiere unter verfassungswidrigen Bedingungen gehalten wurden. Dies würde nicht nur das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG konterkarieren, sondern auch an Verbrauchertäuschung grenzen, da der Verbraucher für mehr Tierschutz bezahlen soll, obgleich die Haltung der Tiere weiterhin auf eklatante Weise die Anforderungen des Tierschutzgesetzes unterläuft.

Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, namentlich § 2 TierSchG, müssen daher dahingehend beachtet werden, dass **alle Haltungsformen**, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, als **Haltungsstufe 3** und damit deutlich als schlechteste Haltungsform gekennzeichnet werden.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen unter der E-Mail-Adresse vorstand@djgt.de gerne zur Verfügung.

Dr. Davina Bruhn
Rechtsanwältin und Mitglied des Vorstandes



Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) sowie zum Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. TierSchNutztÄV)

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Dieses Rechtsetzungsvorhaben soll einen wesentlichen und entscheidenden Teil zum angestrebten und notwendigen Umbau der Tierhaltung in Deutschland beisteuern. Neben einem Tierwohl-Vorrang im Bau- und Genehmigungsrecht und einem tragfähigen und langfristig angelegten Finanzierungskonzept ist eine verbindliche und flächendeckende Haltungsformkennzeichnung für sämtliche Lebensmittel tierischer Herkunft ein Schlüsselfaktor für das Gelingen dieser Weiterentwicklung. Der Deutsche Bauernverband hat unter anderem auch im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung eine umfassende Kennzeichnungsregelung gefordert und begrüßt daher die Zielrichtung des vorgelegten Paketes im Grundsatz. Umso enttäuschender ist es aus Sicht der Landwirtschaft, dass der Entwurf gravierende Schwachstellen aufweist, mit denen die angestrebte Lenkungswirkung nicht nur verfehlt, sondern in Teilen auch konterkariert wird:

- Der Anwendungsbereich greift zu kurz. Es fehlt ein verbindlicher Fahrplan für die notwendigen Schritte, um weitere Bereiche einzubeziehen und so zu einer umfänglichen Tierhaltungskennzeichnung zu kommen.
- Aus der Beschränkung der Kriterien auf die Schweinemast resultiert ein immenses Glaubwürdigkeitsproblem. Damit kann z.B. Fleisch von Tieren in einer hohen Haltungsstufe gekennzeichnet werden, die als Ferkel außerhalb von Deutschland betäubungslos kastriert und anschließend importiert worden sind. Ferner wäre es dringend notwendig, den stark unter Druck stehenden Sauenhaltern hier die dringend notwendige Planungssicherheit und mögliche Perspektiven für die zukünftige Betriebsentwicklung zu geben.

- Darüber hinaus müssen dringend der Bereich der Verarbeitungsware, sowie neben dem Lebensmitteleinzelhandel auch die Verarbeiter, Großverbraucher und Gastronomie einbezogen werden.
- Die Tierhalter in Deutschland werden mit unnötiger und unproduktiver Bürokratie belastet, während die übrigen Stufen der Vermarktungskette sowie ausländische Anbieter per Selbstauskunft und frei von belastbaren Kontrollkonzepten agieren können. Für einen inländischen Tierhalter mit einem bestehenden Haltungssystem (das üblicherweise auch nicht monatlich umgebaut oder neu errichtet wird) sollte die Haltungsstufe einfach zu ermitteln und mit den bestehenden Instrumenten bestens überwacht werden können. Kreuzende, überlagernde und schwierig zu überwachende Warenströme treten in den nachfolgenden Stufen der Vermarktungskette bis hin zum Lebensmittelhandel in signifikant größerem Umfang auf. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass Bürokratie und Kontrollen fast ausschließlich auf den inländischen Tierhalter fokussiert werden.
- Die Einführung eines zusätzlichen eigenen Registers für landwirtschaftliche Betriebe ist weder notwendig noch sachgerecht. Es ist unverständlich, warum nicht auf bestehende Systeme wie z.B. die VVVO-Nummern zurückgegriffen wird.
- Die geplanten Aufzeichnungspflichten belasten die Betriebe mit zusätzlicher Bürokratie. Sie sind zudem überflüssig, weil die geforderten Daten ohnehin weitgehend in der HIT-Datenbank vorliegen und für die Haltungskennzeichnung genutzt werden könnten.
- Demgegenüber gibt es kein belastbares Kontrollkonzept und keine Kontrollsystematik für die nachgelagerten Stufen und für ausländische Betriebe; Anzahl und Größe der Schlupflöcher laden zur „kreativen Auslobung“ geradezu ein. Konsistente und aufeinander abgestimmte Kontrollen zwischen den unterschiedlichen Ebenen sind so nicht zu erreichen.
- Die vorgesehenen Regelungen für eine freiwillige Kennzeichnung bieten große Schlupflöcher für Verarbeiter, die sich der Kennzeichnung entziehen wollen, beispielsweise indem sie einen Verarbeitungsschritt ins europäische Ausland verlagern. Umgehungsmöglichkeiten sind auch angesichts unzureichender Kontrolle Tür und Tor geöffnet.
- Auch die geplante Vermischungsregelung für Verarbeitungserzeugnisse wird nur schwer zu kontrollieren sein.
- Die fehlenden Kontrollmöglichkeiten im Ausland sind völlig inakzeptabel.
- Es ist unverständlich, dass nicht auf bestehende und funktionierende Kontrollsysteme zurückgegriffen werden soll.

- Nicht nachvollziehbar ist die angeblich notwendige Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Einführung einer Haltungskennzeichnung. Die dort vorgesehenen Regelungen sollten aus unserer Sicht direkt im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz bzw. einer dort verankerten Verordnung für die jeweiligen Haltungsstufen vorgenommen werden. Durch Platzierung dieser Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung würde die dringend benötigte Fördermöglichkeit für die höheren Standards genommen.

Schließlich bleibt anzumahnen, dass die eingangs erwähnten weiteren Bestandteile eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Weiterentwicklung der Tierhaltung - ein Tierwohl-Vorrang im Bau- und Genehmigungsrecht und ein tragfähiges und langfristig angelegtes Finanzierungskonzept für Tierwohlprämien – zügig und möglichst zeitgleich angegangen werden müssen.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Teilen des Entwurfs

A. Problem und Ziel

In der Tat können Unternehmen, die in tiergerechte Haltung investieren, ihre Investitionskosten nur schwer bis gar nicht über den Marktpreis finanzieren. Das kann allenfalls in einer Nische gelingen aber nicht in der Breite. Daran wird eine Haltungskennzeichnung nichts Wesentliches ändern können. Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung des BMEL hat darauf deutlich hingewiesen und entsprechende Vorschläge zur Finanzierung gemacht, um mit höheren Standards in die Breite zu kommen und den Umbau der Tierhaltung erfolgreich umsetzen zu können.

C. Alternativen

Es ist unverständlich, dass die bereits im Markt eingeführten Systeme zur Haltungsformkennzeichnung ignoriert werden, mit denen bereits jetzt eine deutlich größere Warenpalette als mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgedeckt wird.

E. Erfüllungsaufwand

Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung des BMEL hat hierzu erste Größenordnungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Tierhaltung genannt, die sich im Bereich von vier Milliarden

Euro jährlich für die gesamte Tierhaltung bewegen. Bezogen auf den mit dem vorliegenden Entwurf angestrebten stark eingeschränkten Teilbereich wird der Aufwand im höheren dreistelligen Millionenbereich liegen. Vom Kompetenznetzwerk wurden auch Überlegungen gemacht, welcher Betrag am Markt erzielt werden sollte bzw. letztendlich von den Bürgerinnen und Bürgern getragen werden könnte.

Die unter „Erfüllungsaufwand“ sowie „weitere Kosten“ genannten Angaben täuschen über die tatsächlich notwendige Finanzierung einer erfolgreichen Einführung der Haltungskennzeichnung als Instrument zum Umbau der Tierhaltung hinweg.

§ 1, Anwendungsbereich des Gesetzes

Jede Änderung technischer Details, z.B. zur Ausweitung des Anwendungsbereichs oder bei den Kriterien erfordert eine Gesetzesänderung. Eine Regelung über eine Verordnung würde das erleichtern. Alternativ könnte auch eine gestaffelte Einführung der fehlenden Bereiche mit Fristen gleich in der Anlage festgeschrieben werden.

§ 2 Abs. 2 Nummer 2, Begriffsbestimmungen

Der Begriff „einheitliche Betriebsführung“ ist unklar und aus unserer Sicht nicht definiert. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie mit seuchenhygienischen Haltungen verfahren werden soll, die nicht unter einheitlicher Betriebsführung stehen.

§ 3, Verpflichtende Kennzeichnung

Tiere und Waren, die sich zeitweise außerhalb Deutschlands bewegt haben, sind ausgenommen. Das schafft z.B. die Möglichkeit, sich mit der Verlegung eines Verarbeitungsschrittes in das europäische Ausland oder mit mehrfacher grenzüberschreitender Rechnungslegung der Kennzeichnungsverpflichtung zu entziehen.

§ 4, Haltungsformen

Der Begriff „Stall+Platz“ für die Stufe 2 unterschlägt, dass in dieser Haltungsform neben mehr Platz auch weitere Kriterien aus dem Bereich der Buchtenstrukturierung enthalten sind. Darüber hinaus suggeriert die Bezeichnung „Frischlufstall“ für Stufe 3, dass es in den Stufen 1 und 2 keine Frischluft gibt. Beide Bezeichnungen genügen nicht dem Anspruch an eine zutreffende und nicht irreführende Kennzeichnung.

§ 9, Sonderfälle der Kennzeichnung

Die hier vorgesehene prozentuale Vermischungsregel lädt ein zum „Unterlaufen der Kennzeichnung“ und ist praktisch nicht zu kontrollieren. Durch die eröffnete Möglichkeit einer nahezu unbegrenzten Zahl an Kombinationen unterschiedlicher Prozentanteil-Varianten wird das eigentliche Ziel einer klaren Kennzeichnung und Hilfestellung für den Verbraucher konterkariert. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass unter Kostengesichtspunkten hohe Anteile nicht kennzeichnungspflichtiger ausländischer Ware verwendet wird.

§ 11, Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

Betriebe, die weiterhin den gesetzlichen Standard erfüllen (Haltungsformstufe 1) wollen und nicht in höhere Stufen wechseln möchten, sollten sich nicht extra anzeigen bzw. registrieren müssen. Im Prinzip sollten diese Betriebe automatisch der Stufe 1 zugeordnet werden und damit weiterhin den bekannten gesetzlichen Regelungen unterliegen.

Das vorgesehene separate Register schafft massive Bürokratie. Hier sollte die Verwendung und ggf. Erweiterung bestehender Systeme wie z.B. VVVO-Nummern geprüft werden. Die bestehende Viehverkehrsverordnung regelt bereits im Abschnitt 9 im § 26 die erforderliche Anzeige und Registrierung.

§ 13, Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe

Auch hier sollte auf bestehende Aufzeichnungssysteme wie z.B. die HIT-Datenbank zurückgegriffen werden. Allerdings ist das „Alter der Tiere“ zumindest bei Schweinen praktisch nicht verfügbar, da die Gruppenzusammenstellung in der Regel gewichtsbasiert erfolgt.

§ 21, Absatz 4, Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

Die Regelung, dass die Einhaltung der Anforderungen von ausländischen Betrieben lediglich durch die Vorlage „geeigneter Nachweise“ ohne Kontrolle dargelegt werden muss, ist völlig inakzeptabel. Gleiches gilt für die in § 22 aufgeführte Regelung, dass Änderungen von ausländischen Betrieben lediglich „nachvollziehbar dargelegt“ werden müssen. Es ist darauf zu achten, dass ausländische Teilnehmer derselben Kontrollsystematik unterliegen wie die Teilnehmer in Deutschland. Da offenbar staatlicherseits für das Hoheitsgebiet eines anderen Staates keine effizienten Kontrollvorgaben gemacht werden können (siehe auch §34), ist dringend geboten, die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Systemen wie z.B. der Initiative Tierwohl zu suchen. Das würde auch die Möglichkeit von sogenannten Kombiaudits zur Reduzierung des Aufwandes wesentlich vereinfachen.

§ 27, Abs. 2, Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen

Die Möglichkeit für ausländische Betriebe lediglich „vergleichbare“ Anforderungen umzusetzen führt zur Ungleichbehandlung. Ausländische Betriebe müssen „identische“ Anforderungen erfüllen.

§ 33, Maßnahmen der zuständigen Behörde

In der bestehenden Kontrollsystematik und Behördenzuständigkeit (unterschiedliche Veterinärbehörden für die einzelnen Produktions- und Verarbeitungsstufen, unterschiedliche Zuständigkeiten für Lebensmittelkontrolle) sehen wir im Hinblick auf eine durchgängige Kontrolle erheblichen bürokratischen Zusatzaufwand. Hier wäre es effizienter auf bestehende Kontrollsysteme der Wirtschaft zurückzugreifen oder sie zumindest einzubinden.

Anlage 4, Anforderungen an die Haltung von Schweinen

Für die Haltungsform-Stufen 1 und 2 ist ein geschlossenes Stallgebäude vorgeschrieben. Sofern bestehende Offenfront- bzw. Außenklimaställe die vorgesehenen neuen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht einhalten, sondern nur den bisherigen gesetzlichen Standard, können sie nicht in die Stufe 1 gelangen, ohne die offene Seite fest zu verschließen.

Die Vorgabe „geschlossenes Gebäude oder Raum“ sowie „vollständig überdacht“ und „befestigt“ sollte für die Haltungsform-Stufen 1 und 2 gestrichen werden.

Anlage 4, Abschnitt II, Haltungsform „Stall+Platz“

Die Haltungsform-Stufe „Stall+Platz“ soll nach bisheriger Auskunft des BMEL ausschließlich von der Wirtschaft finanziert werden. Wie verschiedene Studien und auch aktuelle Praxiserfahrungen zeigen, sind die reinen Zusatzfinanzierungsmöglichkeiten durch den Verbraucher sehr begrenzt. Insofern muss hier mehr Variabilität für die Betriebe geschaffen werden. Dazu sollten die Elemente „Raufutterangebot“ und „Saufen aus der offenen Fläche“ noch ergänzt werden. Ferner sollte die Zahl der mindestens auszuwählenden Elemente auf 2 reduziert werden.

Wenn die über den Markt zu finanzierenden Zusatzkosten zu hoch und vom Verbraucher letztendlich nicht bezahlt werden, wird kein Betrieb in die Stufe 2 wechseln, sondern auf gesetzlichem Standard bleiben. Gleichzeitig könnten dadurch bisher erfolgreich am Markt etablierte wirtschaftsgetragene Systeme gefährdet werden.

III. Anmerkungen zu verbundenen Rechtsbereichen und fehlenden Regelungen

Für einen erfolgreichen Umbau der Tierhaltung ist die Haltungskennzeichnung nur ein Teil aus dem erforderlichen Maßnahmenpaket und in der vorgelegten Fassung hinsichtlich des Umfangs nur ein sehr kleiner Teil. Wie bereits oben aufgeführt ist es dringend notwendig, zeitnah den Geltungsbereich verpflichtend auf den Bereich Verarbeitung und Großverbraucher sowie Gastronomie auszudehnen. Besonders dringender Handlungsbedarf besteht bei der Einbindung der Sauenhaltung. Darüber hinaus müssen dann die anderen Tierarten folgen.

Damit die Tierwohlkennzeichnung nicht durch importierte Lebensmittel ohne Kennzeichnung unterlaufen wird, ist die Einführung einer umfassenden Herkunftskennzeichnung erforderlich. In seinem Urteil vom 01. Oktober 2020 stellte der EuGH (sog. Lactalis-Entscheidung) fest, dass die Harmonisierung durch die LMIV es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Vorschriften zu erlassen, die zusätzliche verpflichtende Herkunftsangaben vorsehen. Das Gegenteil ist der Fall. Art. 39 LMIV lässt diese ausdrücklich zu. Die besondere Rechtfertigung liegt vorliegend u.a. im Verbraucherschutz und der tierwohlbedingten Qualität der Erzeugnisse. Zudem wurde bereits wiederholt belegt, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen eine wesentliche Bedeutung beimisst.

Wie bereits das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung des BMEL festgestellt hat, wird der gesellschaftlich gewünschte Umbau der Tierhaltung nicht ohne eine umfassende, tragfähige Finanzierung möglich sein. Andernfalls wird im europäischen Wettbewerb die Tierhaltung ins Ausland verlagert. Das Kompetenznetzwerk hat verschiedene Vorschläge hierzu gemacht, die in einer Machbarkeitsstudie auch bewertet wurden. Es gibt keinen Grund mehr für ein Hinauszögern der politischen Entscheidung.

Insbesondere die höheren Haltungsformstufen stehen im Blickpunkt des Umbaus der Tierhaltung, erfordern aber weitreichende Veränderungen der Ställe im Hinblick auf Außenklima und Auslauf. Nach der bestehenden Gesetzeslage sind die dafür erforderlichen Änderungsgenehmigungen für einen Großteil unserer tierhaltenden Betriebe nicht zu bekommen. Wir erachten es daher für unverzichtbar, dass die dafür notwendigen baurechtlichen Änderungsregelungen gleichzeitig mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in Kraft gesetzt werden. Wir schlagen deshalb die Aufnahme eines weiteren Artikels zur Änderung des Baugesetzbuches vor.

Die Lösung hierfür liegt auf dem Tisch: Bereits im Januar 2020 hat der DBV ein Artikelgesetz mit den notwendigen Stellschrauben im Bau- und Umweltrecht vorgestellt. Der Bundesratsbeschluss zum Baulandmobilisierungsgesetz vom 18. Dezember 2020 (vgl. Nr. 6 der BR-Drucksache 686/20)

griff den Lösungsvorschlag zum Baurecht auf. Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung unterstützte diese Forderung vehement; ebenso der Deutsche Landkreistag. Dennoch blieb die Umsetzung den Tierhaltern bis heute verwehrt. Daran änderte auch der baurechtliche Teil des NRW-Antrags zum Tierwohlstallumbau (Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, Bundesrat-Drucksache 10/22) nichts. Vielmehr wurde dieser auf unbestimmte Zeit vertagt.

Folgende Lösung für eine Tierwohlverbesserungsgenehmigung im Baugesetzbuch darf nicht länger auf sich warten lassen:

Neben den geltenden Außenbereichs-Genehmigungstatbeständen ist über eine neue Nummer zu § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch sicher zu stellen, dass im Außenbereich ein Vorhaben zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es *„einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung dient, die zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls geändert, baulich erweitert oder ersetzt werden soll, ohne dass dabei die Zahl der Tierplätze erhöht wird,“*.

Fazit:

Der vorgelegte Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes umfasst nur einen sehr kleinen Teil des Marktes, führt zu viel Bürokratie, enthält verschiedene Umgehungsmöglichkeiten, führt zu einer Ungleichbehandlung der heimischen Betriebe mit ausländischen Betrieben und bietet wenig Planungssicherheit. So wird der Umbau der Tierhaltung nicht gelingen.

Es bedarf grundlegender Änderungen in wesentlichen Bereichen und eines durchdachten Zeitplans zur Umsetzung des Gesamtpaketes der notwendigen Maßnahmen. Der Deutsche Bauernverband unterstützt den Umbau der Tierhaltung auf Basis der Empfehlungen des BMEL-Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung vollumfänglich. Davon ist der vorliegende Entwurf aber noch weit entfernt.

Berlin, 26.08.2022



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

**Stellungnahme des Deutschen Fleischer Verbandes e.V.
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der
Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeich-
nungsgesetz – TierHaltKennG)**

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) vertritt die Interessen der rund 12.000 Betriebe des Fleischerhandwerks in Deutschland. Die zumeist inhabergeführten Handwerksunternehmen sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe. Sie versorgen die Verbraucherschaft vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs und verschaffen etwa 133.000 Beschäftigten einen Arbeitsplatz. Die Unternehmen pflegen langjährige Vertragsbeziehungen zu ihren Lieferanten und auch zu Landwirten und Tierhaltern. Sie achten auf Nachhaltigkeit, Regionalität und auf kurze Transportwege bei der Schlachtung. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz soll die Kennzeichnung loser und verpackter Lebensmittel tierischen Ursprungs im Hinblick auf die Haltung regeln und wäre auch in den Unternehmen des Fleischerhandwerks umzusetzen.

I. Änderung der europäischen Tierschutzstandards anstelle nationaler Kennzeichnungsregelungen

Ausgangspunkt für den Referentenentwurf ist die zur Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen getroffene Behauptung, dass sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher eine Kennzeichnung wünschen würden, die Auskunft über die Haltung der Tiere gibt, von denen Lebensmittel gewonnen werden. Sie seien zudem bereit, für eine gute Tierhaltung mehr Geld auszugeben.

An dieser Grundannahme bestehen berechtigte Zweifel. Würde sie umfassend zutreffen, dann hätte der Markt die Anforderungen an die Tierhaltung längst definiert und die Nutztierhaltung hätte sich an diese Anforderungen angepasst. Die Verbraucherinnen und Verbraucher hätten höhere Preise akzeptiert, so dass auch eine Gegenfinanzierung in Form einer Tierwohlabgabe oder Mehrwertsteuererhöhung nicht notwendig wäre. Selbstverständlich gibt es Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich an den Frischetheken der Fachgeschäfte informieren und die bewusst einkaufen. Allerdings ist die große Mehrheit am Gesamtmarkt äußerst preissensibel. Das zeigt beispielsweise die Strategie des Handels, in Zeiten steigender finanzieller Belastungen trotz eigener Haltungskennzeichnungssysteme mit Preissenkungen bei Fleisch und Fleischerzeugnissen zu werben.

Nach Auffassung des DFV ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Tierhaltungskennzeichnung nicht geeignet, das Wohl der Tiere nachhaltig zu fördern. Eine Kennzeichnung der Haltung ohne die erforderliche Planungssicherheit und ohne Übergangsfristen beim Umbau der Nutztierhaltung, dafür mit neuen bürokratischen Pflichten, wird gerade kleinere Tierhalter zum Aufgeben bewegen. Damit würden nicht nur wichtige Rohstofflieferanten des

Fleischerhandwerks wegfallen. Die regionalen Kreisläufe würden weiter geschwächt, der Strukturwandel und damit die Industrialisierung der Landwirtschaft in Deutschland würden beschleunigt.

Dies gilt umso mehr, wenn Fleisch aus dem Ausland keiner verpflichtenden, sondern lediglich einer freiwilligen Kennzeichnungspflicht unterliegt. Fleisch, das unter einfacheren Tierhaltungsstandards günstiger produziert wurde und damit für kleinere Preise abgegeben werden kann, wird den nationalen Markt weiter unter Druck setzen. Dafür sind keine Importe von anderen Kontinenten erforderlich, hierfür reichen bereits Angebote aus europäischen Mitgliedstaaten aus.

Anstelle der Einführung eines bürokratischen und komplizierten nationalen Kennzeichnungssystems wäre die Anpassung der gesetzlichen Tierschutzstandards an einen näher zu bestimmenden gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Konsens zielführender. Dies sollte bestenfalls auf europäischer Ebene erfolgen. Hiervon würden nicht nur einzelne, sondern sämtliche Tiere profitieren, es gäbe keine zusätzliche Bürokratie durch eine zusätzliche Kennzeichnung und der Markt würde den Preis regulieren.

II. Freiwillige Zusatzangaben ausdrücklich erlauben

Die in der Begründung des Referentenentwurfs getroffenen Behauptungen, dass das Verwenden privatwirtschaftlicher Haltungskennzeichnungssysteme zu einer Intransparenz oder gar einer Verbraucherirreführung führen könne, dass eine klare Orientierung beim Kauf nicht möglich sei und dass sonst allenfalls unterschiedliche Preise als Indikator für kostenintensivere Haltungsbedingungen dienen könnten, vermögen insgesamt nicht zu überzeugen.

Eine grundlegende Verbesserung der Information und der Transparenz durch die im Referentenentwurf vorgesehene Kennzeichnung würde sich jedenfalls nicht einstellen. Auch wenn die Schweinemast wesentlich für das Tierwohl ist, gibt es viele weitere maßgebliche Faktoren, die vollkommen unberücksichtigt bleiben. Dies betrifft beispielsweise sämtliche Fragen der Regionalität, der Ferkelerzeugung, der Fütterung, der Länge der Transportwege und der Schlachtung.

Gerade die Unternehmen des Fleischerhandwerks treffen gemeinsam mit den Tierhaltern Maßnahmen, die beste Qualität, gute Tierhaltung und regionale Vermarktung bestmöglich miteinander vereinbaren. Es gibt viele individuelle Lösungsansätze zur Verbesserung des Tierwohls, die sich nicht ohne Weiteres in ein festes Schema zwängen lassen. Diese Lösungsansätze unterscheiden sich dabei je nach Struktur der regionalen Landwirtschaft und den Schlachtmöglichkeiten vor Ort. Eine starre Struktur mit nur wenigen Kriterien, so wie sie der Entwurf nun vorsieht, könnte bereits umgesetzte Bemühungen gefährden.

Zur umfassenden Information der interessierten Verbraucherinnen und Verbraucher bedarf es daher einer ausdrücklichen Klarstellung, dass freiwillige Zusatzangaben neben der Verwendung des Kennzeichens möglich sind.

Inwieweit solche freiwilligen Zusatzangaben die Aussagekraft des im Entwurf enthaltenen Kennzeichens unterwandern könnten, wurde nicht hinreichend dargelegt. Eine Irreführung könnte dabei allenfalls gegeben sein, wenn getroffene einzelne Aussagen nicht wahrheitsgemäß wären.

Erlaubt sei in diesem Zusammenhang zudem der Hinweis, dass kostenintensivere Haltungsbedingungen nur einem Teil der unterschiedlichen Preise im Wettbewerb ausmachen. Insbesondere ist der Verkauf selbst hergestellter Lebensmittel personalintensiv. Dazu werden Handwerksunternehmen im Vergleich zur Industrie beispielsweise durch unverhältnismäßig hohe Fleischuntersuchungsgebühren oder durch Nichtberücksichtigungen wie zuletzt beim Energiekostendämpfungsprogramm systematisch benachteiligt. All dies fließt zwangsläufig auch in die Kalkulation der Preise mit ein.

III. Kennzeichnung loser Ware vereinfachen

Die Lebensmittelkennzeichnung ist schon heute sehr umfangreich und in vielen verschiedenen Rechtsgrundlagen äußerst detailliert geregelt. Die Anwendung stellt die Unternehmen des Handwerks mitunter vor große Hürden. So steht in den Unternehmen in der Regel kein gesondertes Personal zur Verfügung, welches sich ausschließlich mit Fragen der Kennzeichnung auseinandersetzt. Weitere finanzielle und personelle Belastungen sowie unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand sind daher unbedingt zu vermeiden.

Der DFV begrüßt zunächst die in § 7 Abs. 2 vorgesehene Erleichterung bei der Kennzeichnung loser Ware. Zur praktikablen Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung ist eine weitere Vereinfachung der Kennzeichnung jedoch geboten. Je weniger verschiedene Haltungsförmungen angeboten werden, desto weniger aufwändig muss die Kennzeichnung und die Kontrolle ausfallen. Hierdurch würde der Aufwand auf Seiten der Betriebe deutlich reduziert, ohne dass es zu einem Informationsdefizit bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern käme. In diesem Zusammenhang sind vier verschiedene Szenarien denkbar:

Beispiel 1: In einem Fleischerfachgeschäft wird nur Fleisch einer einzigen Haltungsförmung abgegeben und verarbeitet. Hier reicht eine einfache Information der Kunden durch einen allgemeinen Aushang im Laden aus (zum Beispiel „Unser gesamtes Schweinefleisch stammt aus der Haltungsförmung X“). Der Thekenverkauf lässt zudem zu, dass die wesentlichen Informationen auch im Verkaufsgespräch übermittelt werden können. Dies hat sich bereits bei der Information über die gesundheitlich relevanten allergieauslösenden Stoffe nach § 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung beziehungsweise den Zusatzstoffen nach § 5 Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung bewährt. Die Kontrolle, ob die allgemeine Auslobung wahrheitsgemäß ist, kann durch eine Überprüfung der Lieferpapiere im Rahmen der Regelkontrolle erfolgen. Eine Rückverfolgbarkeit eines einzelnen Tiers aus der Theke bis zum Landwirt ist im Rahmen der Kennzeichnung der Haltungsförmung nicht erforderlich.

Beispiel 2: Das abzugebende Frischfleisch stammt nur aus einer Haltungsförmung, wohingegen das Verarbeitungsfleisch für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen auch aus anderen Haltungsförmungen stammen kann. Die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt auch hier vorrangig über einen Aushang im Laden (zum Beispiel „Frisches Schweinefleisch aus Haltungsförmung X“) sowie dem Verweis auf die Information während des Verkaufsgesprächs. Durch betriebsinterne Maßnahmen, die auch in der Begründung zu § 19 Abs. 1 angesprochen sind, kann zweifelsfrei zwischen dem Fleisch für die Theke und dem Verarbeitungsfleisch unterschieden werden. Als Maßnahmen kommen dabei beispielsweise unterschiedliche Kühlräume, bei entsprechend kleineren Betrieben möglicherweise aber auch getrennte Bereiche innerhalb eines Kühlraums oder andersfarbige Kisten in Betracht, um ein Vermischen zu verhindern. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, bleibt beispielsweise die Kennzeichnung von Kisten oder Teilstücken mit der entsprechenden

Haltungsform. Neben den Wareneingangspapieren können die innerbetrieblichen Maßnahmen kontrolliert werden. In der Gesamtbetrachtung sind damit Rückschlüsse auf die Plausibilität von Kennzeichnung und Lagerhaltung möglich.

Beispiel 3: Über die Theke wird überwiegend Fleisch aus einer Haltungsform abgegeben, in Zeiten mit besonderer Nachfrage werden mitunter aber auch Teilstücke aus anderen Haltungsformen angeboten. Wie in den anderen beiden Beispielen wird auch hier durch einen Aushang ausdrücklich hingewiesen (zum Beispiel: „Frisches Schweinefleisch in der Theke stammt grundsätzlich/sofern nicht anders angegeben aus Haltungsform X. Fragen Sie uns!“). An die betriebsinterne Lagerung sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie in Beispiel 2. Auf mögliche Abgrenzungskriterien in der Theke kann gegebenenfalls hingewiesen werden, zum Beispiel andersfarbige Schalen, Thekenschilder oder andere Erläuterungen. Auch hier lassen die Lieferpapiere die wesentlichen Rückschlüsse zu, ob die Ware „haltungsformrein“ gelagert und richtig gekennzeichnet wurde.

Beispiel 4: Es wird frisches Schweinefleisch aus mehreren Haltungsformen angeboten. Hier sind die in den Beispielen 2 und 3 genannten innerbetrieblichen Maßnahmen und Unterscheidungsmöglichkeiten anzuwenden und darzulegen.

Zu einer entsprechenden Erleichterung der Kennzeichnung wäre eine Anpassung des § 7 erforderlich. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung eines weiteren Absatzes erfolgen: „Abweichend von Abs. 1 kann bei nicht verpackten Lebensmitteln, die überwiegend aus einer Haltungsform stammen, auf die Haltungsform durch einen deutlichen und gut lesbaren Aushang in der Verkaufsstelle an gut sichtbarer Stelle hingewiesen werden. Lebensmittel, die aus einer anderen Haltungsform als der im Anhang angegebenen stammen, sind nach den Maßgaben der Abs.1 bis 3 zu kennzeichnen. Der Lebensmittelunternehmer stellt durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass Lebensmittel unterschiedlicher Haltungsformen bei der Lagerung und der Abgabe nicht vermischt werden.“

Zur Erleichterung der Kennzeichnung ist es auch erforderlich, dass einzelne Lebensmittel entgegen der Begründung zu § 4 Abs. 3 des Entwurfs in eine niedrigere Haltungsform abgestuft werden können. Die Darstellung, dass es sich bei den „Haltungsformen“ nicht um „niedrigere“ und „höhere“ Haltungsstufen handelt, entspricht weder der Begründung noch der Systematik des Gesetzesentwurfs.

Frankfurt, 25. August 2022

Stellungnahme TierHaltKennzG und TierSchNutzV

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Hal- tungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

und

Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhal- tungsverordnung

I. Zielsetzung des Gesetzes und der Verordnung

Ziel des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ist es, einen einheitlichen, verpflichtenden Rechtsrahmen zu schaffen, um Lebensmittel tierischen Ursprungs nach der Halteform in Deutschland zu kennzeichnen. Mit dem Gesetz soll sowohl Transparenz für den Verbraucher geschaffen werden, als auch für Wirtschaftsbeteiligte. Insbesondere für Tierhalter, die keinem bestehenden privatwirtschaftlichen System angehören, aber in Haltungssysteme mit mehr Tierwohl investiert haben.

Ziel der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist es, ergänzende Regelungen für die verschiedenen, zum Teil bereits praktizierten Halteformen einzuführen. Insbesondere sollen Vorgaben zur art- und tierschutzgerechten Haltung der Tiere in der Freilandhaltung gemacht werden.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hat dem Deutschen Raiffeisenverband (DRV) den **Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Halteform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)**, sowie den **Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** mit Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Dieser Bitte kommen wir nachfolgend gerne nach.

II. Allgemeine Anmerkungen

Der DRV bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG) sowie für den Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die Möglichkeit der Stellungnahme. Der DRV und seine Mitgliedsunternehmen lehnen das Gesetz zur Einführung eines Tierhaltungskennzeichens auf Basis des vorgelegten Entwurfes in aller Deutlichkeit ab. Eine Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist zur Erfüllung des Zwecks aus Sicht des DRV nicht notwendig. Die Stellungnahme zeigt im Folgenden detailliert die Punkte auf, die aus unserer Sicht die Ablehnung begründen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Tierhaltung in artgerechtere Systeme zu überführen. Hierzu haben verschiedene Stakeholder, darunter Wissenschaftler und Vertreter von Bundes- und Landesministerien in der Borchert-Kommission

Stellungnahme TierHaltKennzG und TierSchNutzV

und Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) einen strategischen Fahrplan ausgearbeitet. Ein wesentliches Ergebnis ist, dass für die Transformation der Tierhaltung ein Gesamtpaket, bestehend aus verlässlichen Haltungsbedingungen, einer finanziellen Absicherung für Investitionen und laufende Kosten sowie Änderungen notwendiger Gesetzgebungen im Bau- und Umweltrecht erforderlich ist. Die vorgelegten Gesetzesänderungen enthalten nur einen Ausschnitt aus diesen Maßnahmen. Da die vorgelegten Entwürfe dies nicht umfassend regeln können, ist es notwendig, dass diese in einem Gesamtpaket vorgelegt werden, um die Umsetzung des gewollten Transformationsprozesses zu ermöglichen und die notwendige Planungssicherheit für die deutsche Nutztierhaltung zu schaffen.

Die Transformation der Tierhaltung geht mit erheblichen Investitions- und höheren Produktionskosten einher. Eine ausschließliche Refinanzierung über den Markt ist nach Meinung anerkannter Experten nicht möglich. Ziel des Gesetzes ist es, dem Verbraucher Entscheidungsgrundlagen zu liefern, um sich bewusst für mehr Tierwohl zu entscheiden. Auf der Grundlage unterschiedlicher Haltungsformen können Verbraucherinnen und Verbraucher diese Kaufentscheidung treffen - dies bereits seit mehreren Jahren. Die Marktanteile spiegeln die tatsächliche zurückhaltende Nachfrage für Fleisch mit mehr Tierwohl wider. Dies setzt voraus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Aufbau der Kennzeichnung und deren Aussagen dringend vertraut gemacht werden, um eine Kaufentscheidung treffen zu können. Die Umsetzung einer solchen dringend notwendigen Informationskampagne ist weder näher beschrieben, noch gibt es konkrete Hinweise zur inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung. Ein angesetztes Finanzvolumen von acht Millionen Euro ist für die Neueinführung als unzureichend einzustufen.

Kunden können nur Kaufentscheidungen treffen, wenn entsprechende Angebote am Markt verfügbar sind. Insbesondere die Kategorien Frischluftstall und Auslauf/Freiland bedürfen einer langfristigen finanziellen Absicherung, um in diesen Kategorien ein deutlich höheres Angebot zu schaffen. Aktuelle Preisentwicklungen im Fleischmarkt haben deutlich vor Augen geführt, dass zu hohe Rohstoffpreise für Schlachttiere den Austausch nationaler Ware zugunsten günstiger Produkte aus dem EU-Binnenmarkt bzw. Drittländern fördern. Deshalb darf die Einführung einer Haltungsform im Fleischbereich nicht entkoppelt von der Kennzeichnung der Herkunft erfolgen. Fehlen ausreichende Absatzmengen am Markt, können die hohen Grundinvestitionen nicht abgesichert werden. Derzeit sinkt das verfügbare Einkommen in deutschen Haushalten aufgrund der hohen Inflation. Erste Marktauswertungen machen deutlich, dass Produktgruppen mit höheren Qualitätsanforderungen im Absatz rückläufig sind. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen und wird mindestens mittelfristig das Kaufverhalten prägen. Der Sparkassenverband geht davon aus, dass bereits im Herbst 2022 etwa 60 Prozent der Haushalte kein verfügbares Einkommen zum Sparen zur Verfügung steht.

Im Gesetzesentwurf wird begründet, dass bestehende wirtschaftliche Systeme zu mehr Tierwohl für Verbraucherinnen und Verbraucher intransparent und unübersichtlich seien. Deshalb ist es notwendig, eine nationale verpflichtende Regelung zu schaffen. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf bleibt der Gesetzgeber jedoch deutlich hinter den Vorgaben des wichtigsten im Markt etablierten System der Initiative Tierwohl (ITW) in Kombination mit der Kennzeichnung „Haltungsform“ des deutschen Lebensmitteleinzelhandels zurück:

- Das ITW-System umfasst Vorgaben für die wichtigsten Tierarten zur Lieferung tierischer Lebensmittel.
- Die ITW inkludiert alle notwendigen Produktionsstufen von der Erzeugung, Aufzucht, Mast oder Milchproduktion.
- Die ITW überprüft unabhängig mindestens jährlich die Vorgaben - auch für Betriebe, die nicht im Inland liegen. Werden Vorgaben nicht eingehalten, können nicht nur nationale, sondern auch Drittlandbetriebe sanktioniert werden.
- Die ITW sichert landwirtschaftlichen Betrieben eine Wirtschaftlichkeit, vorausgesetzt die Marktbeteiligten haben dies vertraglich abgesichert.
- Die Kennzeichnung im Markt erfolgt in Verbindung mit der Haltungsform des Lebensmitteleinzelhandels; bereits heute kennen 67 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher das ITW-Label.

Stellungnahme TierHaltKennzG und TierSchNutzv

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, mit einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs verbesserte Transparenz in Bezug auf die Haltungsform zu schaffen. Dann kann der Gesetzgeber hinsichtlich der Überwachung sowie Einbeziehung der Produktionsstufen nicht deutlich hinter den privatwirtschaftlichen Standards und Systemen zurückbleiben.

III. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Kein ganzheitlicher Ansatz und Zielverfehlung

Der vorliegende Gesetzesentwurf würde zum jetzigen Zeitpunkt mit der Einführung einer Kennzeichnung für „frisches“ Schweinefleisch nur einen minimalen Teilbereich des Marktes für Lebensmittel tierischen Ursprungs erfassen. Die Produktionsstufen wie die Sauenhaltung und die Ferkelaufzucht finden keine Berücksichtigung. Auch andere Tierarten sowie verarbeitete Ware fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Zwei Drittel der Absatzwege (Verarbeitungsware, Gastronomie etc.) für Schweinefleisch aus Deutschland unterliegen damit keiner Kennzeichnungspflicht. Dies kann dazu führen, dass es deutliche Marktverschiebungen zur Kategorie „Stall“ geben wird. Dem Verbraucher wird mit dem Gesetz nur ein kleines Marktsegment erschlossen, um mehr Transparenz zu schaffen.

Der DRV fordert bei Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung auf frisches Schweinefleisch die gleichzeitige Ausdehnung auf verarbeitete Ware sowie die Kennzeichnung ausländischer Ware.

Kennzeichnungspflicht nur auf inländische Ware führt die Zielsetzung des Gesetzes ad absurdum

Der Gesetzesentwurf enthält Regelungen für inländische und ausländische Betriebe. Eine verpflichtende Kennzeichnung würde aber nur für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten, die ausschließlich in Deutschland produziert und im Inland abgesetzt werden. Ausländische Ware kann auf freiwilliger Basis gekennzeichnet werden. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass Deutschland bereits heute der größte Fleischimporteur in Europa ist. Die Kennzeichnungspflicht nur für inländische Ware führt die Zielsetzung des Gesetzes ad absurdum.

Dem Verbraucherwunsch wird mit der jetzigen Ausgestaltung nur in einem sehr kleinen Marktsegment nachgekommen: Frisches und/oder gefrorenes Schweinefleisch, verkauft über SB-Verpackungen, an der Ladentheke oder über Online-Handel. Fleisch und Produkte weiterer Tierarten (ausgenommen Eier) sowie verarbeitete Lebensmittel finden in dem vorliegenden Entwurf noch keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für andere Absatzkanäle wie bspw. die Gastronomie und Kantinen. Dieser Ansatz führt für deutsche Lebensmittel tierischen Ursprungs zu einer Inländerdiskriminierung und einem klaren Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischer Ware, insbesondere da mangels verlässlicher Umsetzung und Kontrollbefugnis keine Gewähr für die Einhaltung der Regelungen im Ausland gegeben ist. Diese Schlupflöcher im Gesetz bieten Raum für entsprechende Ausweichbewegungen für Wirtschaftsbeteiligte. Daher sind nationale Sonderwege abzulehnen.

Der DRV setzt sich vielmehr für eine europaweite einheitliche Regelung ein.

Kein Raum für privatwirtschaftliche Label

In der Begründung wird angeführt, dass bereits bestehende private Kennzeichen oder Label, die über denselben Inhalt informieren, dem Ziel einer einheitlichen Information entgegenstünden und [...] Verbraucher irreführen können. Dies wiederum würde dazu führen, dass private Kennzeichen oder Label nicht neben der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung verwendet werden dürfen. Der Gesetzesentwurf enthält keine klaren Aussagen, inwieweit privatwirtschaftliche Label neben dem staatlichen Tierhaltungskennzeichen abgedruckt werden dürfen.

Stellungnahme TierHaltKennzG und TierSchNutzv

Der DRV fordert, dass gut funktionierende und bei den Verbrauchern etablierte privatwirtschaftliche Kennzeichen oder Label nicht durch die staatliche Kennzeichnung gefährdet werden dürfen. Die Kennzeichnung muss in gewohnter Weise fortgeführt werden können.

Hoher bürokratischer Aufwand und die Einführung neuer Verwaltungsstrukturen

Der Gesetzesentwurf ist sowohl für die landwirtschaftliche Seite als auch für Lebensmittelhersteller mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Mit dem Aufbau neuer Register, der Anzeige von Haltungseinrichtungen, der Änderungsanzeige, den Aufzeichnungspflichten sowie der Festlegung von Kennnummern für alle Haltungseinrichtungen ist ein immens hoher Aufwand verbunden. Darüber hinaus müssen Lebensmittelverarbeiter neue Systeme zur Rückverfolgung etablieren. Zudem sind die Anforderungen in Bezug auf die Kennzeichnung der Ware nicht kompatibel mit bestehenden Strukturen im Bereich Logistik und Verarbeitung (Schlachtkörper, Teilstücke, Chargen, Einzelverpackungen). Erfolgreich eingeführte Initiativen der Wirtschaft verfügen bereits heute über neutrale Zertifizierungsstellen mit anerkannten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen. Darüber hinaus unterliegen landwirtschaftliche Betriebe einer Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO). Die Zuweisung einer neuen Kennnummer wäre unverhältnismäßig. Der begrenzte Nutzen dieser Tierhaltungskennzeichnung steht in keinem gerechtfertigten Verhältnis zu dem Aufwand und den hohen Kosten, die dieses Kennzeichen auslöst.

Der DRV fordert bei Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung auf bestehende Kontrollsysteme und Kennungen ausschließlich in digitalen Prozessen zurückzugreifen. Dies kann bspw. durch die Anpassung der VVVO-Nummer um die Kennung der Haltungsform erfolgen.

Komplexität der Kennzeichnung von Lebensmitteln unterschiedlicher Tierarten führt zu Verwirrung

Der Gesetzesentwurf sieht eine Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit dem Ziel der Schaffung von mehr Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher vor. Nach Angaben des BMEL seien Verbraucher bereit, für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungsform gehalten wurden, die ein artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht. Bei Fleisch unterschiedlicher Tierarten, das aus unterschiedlichen Haltungsformen stammt, soll die jeweilige Tierart und die Haltungsform anteilig mit den zugehörigen Prozentsätzen je verkauften Einzelprodukt angegeben werden. Für verarbeitete Ware, die aus mehreren Tierarten gewonnen wird, muss für jede Tierart der Anteil der Haltungsstufe separat angegeben werden. Diese Art der Kennzeichnung stellt vor dem Hintergrund bestehender privatwirtschaftlicher Label (Initiative Tierwohl und Haltungsform) aus Sicht des DRV keinen Zusatznutzen dar und führt aufgrund der nicht umsetzbaren Komplexität eher zu einer Intransparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Darüber hinaus gilt es auch die Marktrealität zu berücksichtigen: Nur wenige deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher sind tatsächlich bereit, mehr Geld für Tierwohlprodukte aufzuwenden.

Der DRV weist darauf hin, dass mehr Tierwohl nicht ausschließlich über den Markt zu finanzieren ist. Eine staatliche gesicherte Finanzierung ist unausweichlich. Weiter ist es zwingend notwendig, dass bei der Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung die Ware ausschließlich mit der Kategorie zu kennzeichnen ist, welche die geringsten Anforderungen erfüllt. Mit dem im Gesetzesentwurf aufgebauten System wird krampfhaft versucht, keine „Stufen“ abzubilden, allerdings wird dies bereits durch die grafische Darstellung der Kennzeichnung suggeriert. Im Gesetzesentwurf heißt es „da die Haltungsformen grundsätzlich nicht in einem Stufensystem aufgebaut sind, sondern eigenständig nebeneinanderstehen, ist die Bezeichnung mit einer anderen Haltungsform nicht möglich. [...] Ein „Abstufen“ in eine „niedrigere“ Haltungsform sei nicht zulässig, da es im Rahmen dieser Haltungsform keine „niedrigeren“ oder „höheren“ Haltungsformen gebe. [...]“ Damit wird im Gesetzesentwurf explizit darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein Stufensystem handelt. Aus Sicht des DRV ist für Verbraucherinnen und Verbraucher aber offensichtlich, dass die fünf Vorgaben der Haltungsformen in der Wahrnehmung fünf verschiedene Qualitäten widerspiegeln. Damit findet, ähnlich wie bei den Haltungsformstufen des deutschen Lebensmitteleinzelhandels, de facto eine entsprechende Wertung statt, d. h. „Bio“ ist besser als „Stall“. Dies findet sich auch in der Begründung

Stellungnahme TierHaltKennzG und TierSchNutztV

des Gesetzesentwurfs wieder. Mit dem Gesetz soll das „[...] Marktpotential von Produkten, die unter besonders tiergerechten Haltungsbedingungen produziert wurden [...]“, ausgeschöpft werden können.

Bei der im Gesetz vorgesehenen ergänzenden Kennzeichnung „XX % nicht kennzeichnungspflichtiger Anteil auf Ware“, bezieht sich diese Aussage auf Ware, die aus dem Ausland importiert wurde und sich nicht im staatlichen Haltungssystem befindet. Die gewählte verklausulierte Formulierung ist irreführend und läuft dem Ziel des Gesetzes, Transparenz zu schaffen, zuwider. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher muss klar erkennbar sein, auf welche Ware sich diese Bezeichnung bezieht.

Anforderungen an die Haltungsformen

Der Gesetzesentwurf sieht fünf verschiedene Haltungsformen vor. Die Bezeichnung „Stall+Platz“ darf verwendet werden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die bestimmte Anforderungen hinsichtlich des Platzes und der Buchtenstrukturierung erfüllt. Der Tierhalter muss drei aufgeführte Strukturierungselemente auswählen. Diese „Einstiegsstufe“ zu mehr Tierwohl im Markt kann unter Beteiligung möglichst vieler Tierhalter in der Breite nur umgesetzt werden, wenn der Mehraufwand zwischen dem gesetzlichen Standard und der Stufe „Stall + Platz“ geringgehalten wird. Sollte dies nicht gelingen, wird es zu deutlichen Verschiebungen im Markt hin zur Kategorie „Stall“ kommen.

Der DRV fordert bei Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung die Anforderungen an die Einstiegsstufe möglichst gering zu halten. Konkret bedeutet dies, sich auf maximal zwei durch die Betriebe umzusetzende Strukturierungselemente zu beschränken. Darüber hinaus müssen „Raufutter“ und „offene Tränken“ als weitere Strukturierungselemente mit aufgenommen werden.

Änderung der Tierschutz-Nutztierverordnung (TierSchNutztV)

Mit dem Gesetz geht eine Änderung der Tierschutz-Nutztierverordnung einher. In dieser werden die Anforderungen an die Freilandhaltung von Mastschweinen ergänzt. Im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit sollten die Anforderungen aller Haltungskategorien im TierHaltKennzG geregelt werden. Eine Zersplitterung auf verschiedene Rechtsquellen schafft Mehraufwand ohne Mehrwert.

Der DRV fordert bei Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung jegliche Änderungen in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufzunehmen und sieht die Öffnung der TierSchNutztV als nicht geboten an.

Finanzierung und Rahmenbedingungen

Das BMEL geht richtigerweise davon aus, dass eine Finanzierung nicht alleine vom Markt getragen werden kann. Fragen der Kompensation des Mehraufwandes bleiben im vorliegende Gesetzesentwurf jedoch ungeklärt.

Der DRV fordert bei Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung ein Gesamtkonzept mit einer durchdachten Finanzierung, die im Markt umsetzbar ist und den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht zusätzlich erhöht. Darüber hinaus sind notwendige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (bspw. im Baurecht) erforderlich. Auch bedarf es eines konkreten Zeitplans für weitere Tierarten. Sauenhalter und Ferkelerzeuger brauchen Planungssicherheit mit entsprechenden Übergangsfristen.

IV. Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist fachlich nicht ausgereift und in der Praxis nicht umsetzbar. Ein auf Grundlage dieses Entwurfes beschlossenes Gesetz für eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung wird das Ziel, eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die Haltungsform der Tiere zu schaffen, nicht erreichen. Durch die Einführung

Stellungnahme TierHaltKennzG und TierSchNutzV

einer verbindlichen Kennzeichnung mit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen und der Einführung neuer Systeme würden außerdem vielfältige Standards und Initiativen der Wirtschaft in ihrem Fortbestand gefährdet werden. Im Vergleich zur heutigen Situation bedeutet dieses Gesetz einen absoluten Rückschritt zu den bereits erfolgreich eingeführten Systemen der Wirtschaft.

Letztendlich soll die verbindliche Tierhaltungskennzeichnung auch zu einer Weiterentwicklung der Tierhaltung beitragen. Eine nachhaltige Transformation der Nutztierhaltung in Deutschland wird jedoch nur gelingen, wenn die Vorschläge der Borchert-Kommission insgesamt umgesetzt werden. Die aufgeführten Punkte verdeutlichen, dass der DRV und seine Mitgliedsunternehmen den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden sowie den Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entschieden ablehnen.

V. Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.729 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 68,0 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernr.: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.



Beirat

Deutscher Tierschutzbund e.V. In der Raste 10 53129 Bonn

Referat 321 - Tierschutz
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Deutscher Tierschutzbund e.V.
-Beirat Tierschutzlabel-

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
kontakt@tierschutzlabel.info
Internet:
www.tierschutzlabel.info

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Registergericht
Amtsgericht Bonn
Registernummer
VR3836

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

26. August 2022

UST-ID: DE122123668

Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir,

als Teilnehmer*innen des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes e. V. nehmen wir zu dem Referentenentwurf vom 14.07.2022 für ein Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Stellung.

Vorab möchten wir betonen, dass wir ausdrücklich die Absicht begrüßen, Transparenz im Sortiment der tierischen Produkte zu schaffen. Gestatten Sie aber folgende Anmerkungen, da es aus unserer gemeinsamen Erfahrung als Mitglieder*innen des Beirates Optimierungsbedarf an dem vorgelegten Gesetz gibt.

Seit nunmehr fast genau zehn Jahren geben wir mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ einen Standard vor, der sowohl eine tiergerechtere Haltung als auch einen besseren Umgang mit den Tieren gewährleistet, wobei vor- und nachgelagerte Bereiche wie Aufzucht, Transport und Schlachtung explizit mitberücksichtigt sind, um den Tierschutz über die gesamte Lebensspanne des Tieres abzudecken. Im stetigen Austausch mit Wissenschaftler*innen, Vermarkter*innen, Landwirt*innen, Handel und weiteren gesellschaftlichen Gruppen werden diese Kriterien kontinuierlich weiterentwickelt.

Ein belastbares Zertifizierungs- und Kontrollsystem des Tierschutzlabels mit unangekündigten risikoorientierten Kontrollen von unabhängigen und geschulten Zertifizierungsstellen sowie eine davon getrennte, kompetente Beratung sind dabei wesentliche Gründe für das Vertrauen, das das Tierschutzlabel bei allen Marktbeteiligten



bis hin zu Verbraucher*innen genießt. Nicht zuletzt profitieren heute mehr als 3,5 Millionen landwirtschaftlich gehaltene Tiere von diesem umfassenden System.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf für eine Tierhaltungskennzeichnung soll nun eine für Deutschland verbindliche und für ausländische Produkte freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln festgelegt werden, die Verbraucher*innen über die Haltungseinrichtung der Tiere lediglich informieren soll. Nicht nur fehlen ausreichende Tierschutzvorgaben von Aufzucht bis zur Schlachtung, sondern ein verbindlicher Fahrplan, anhand dessen transparent und planungssicher eine stetige Verbesserung der Tierschutzsituation in der Landwirtschaft erreicht wird, die noch von den vorherigen Regierungen beabsichtigt war und in die umfangreiche fachliche Arbeit vieler Interessensvertreter*innen eingeflossen ist.

Mit Sorge sehen wir Defizite in dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Hinblick auf die unzureichenden Kriterien der Stufen selbst, aber auch in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und Kontrolle gekennzeichnete Produkte – insbesondere bei Importen aus dem Ausland. Zudem können Kriterien, die sich weitgehend auf Platzangebot und Angebot von Außenklima oder Zugang zu Freiland beschränken, dazu führen, Label und Siegel mit deutlichen höheren Standards und damit bereits erreichte Fortschritte zurückzudrängen. Damit könnten Errungenschaften im Tierschutz gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, folgende Kernforderungen im Gesetz, bzw. begleitend, zu berücksichtigen.

1. Standardsetzung

- Es sind hohe Tierschutzstandards sicherzustellen – mindestens orientiert an den Ergebnissen der Borchert-Kommission. Neben den reinen Haltungsanforderungen muss – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – auch der vor- und idealerweise auch die nachgelagerten Bereiche (Elterntiere, Aufzucht Transport, Schlachtung und Verarbeitung) in der Kennzeichnung berücksichtigt werden – perspektivisch auch für die übrigen landwirtschaftlichen Tierarten.

2. Transparenz privatwirtschaftlicher Label mit hohen Tierschutzstandards

- Eine Differenzierung und Sichtbarkeit der bislang vorhandenen privatwirtschaftlichen Standards muss innerhalb der Stufen möglich sein und gefördert werden, um den Qualitätswettbewerb und echte Verbesserungen in der Tierhaltung auf allen Ebenen zu ermöglichen.



3. Kontrolle und Zertifizierung

- Die Einhaltung der Anforderungen muss auf Betriebsebene durch eine kompetente, unabhängige Prüfung für alle Teilnehmer einheitlich sichergestellt werden. Dabei sind unangekündigte risikoorientierte Mehrfachkontrollen nach Vorbild des Tierschutzlabels unverzichtbar. Benötigt wird eine unabhängige, staatlich anerkannte Kontrollinstanz mit kompetentem Personal.

4. Förderung eines Umbaus der Landwirtschaft

- Eine Kennzeichnung kann nur ein Teil einer Gesamtstrategie für einen dringend notwendigen Umbau zu einer tiergerechteren Landwirtschaft sein. Dazu gehört eine Anhebung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, mit der eine zeitliche Befristung der niedrigsten Tierhaltungsstufe einhergeht.
- Der Umbau der Landwirtschaft ist mit erheblichen Investitionen und hohen laufenden Mehrkosten verbunden, die nicht ohne eine staatliche Förderung zu stemmen sind. Die notwendigen Mittel könnten aus einer Abgabe auf tierische Produkte stammen. Dabei wäre sicherzustellen, dass diese Mittel zuverlässig für den intendierten Zweck zur Verfügung gestellt werden und dass keine Wettbewerbsnachteile für Produkte mit höheren Tierschutzstandards entstehen.
- Hemmnisse bei der Genehmigung von Auslauf-Systemen aufgrund von Emissions- oder Tierseuchenproblematik müssen abgebaut werden. Die Rahmenbedingungen für Stallbauförderungen müssen schnellstmöglich und verlässlich festgelegt werden, damit die Tierhalter*innen Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen für langfristige und dringend benötigte Investitionen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen des Beirates

Prof. Dr. Achim Spiller

Vorsitzender des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“, Professor für Agrar- und Lebensmittelmarketing an der Universität Göttingen



Beirat

Prof. Dr. Ute Knierim, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Fachgebietsleiterin Nutztierethologie und Tierhaltung Uni Kassel

Thomas Schröder, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Präsident des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

Prof. Dr. Lars Schrader, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Institutsleiter Institut für Tierschutz und Tierhaltung FLI

Prof. Dr. Edda Müller, Min. a. D., Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“

Prof. Dr. Franz-Theo Gottwald, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Vorstand der Renate Benthlin Stiftung für Nutztierschutz

Dr. Jochen Neuendorff, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Geschäftsführer GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Henning Harms, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Teilnehmer im Bereich der Schweinehaltung

Benjamin Steeb, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Mitglied der Geschäftsleitung Lidl Stiftung

Ralph Marggraf, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Hauptabteilungsleiter Konzeptionelles Qualitätsmanagement EDEKA Minden-Hannover

Luise Kunath, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Qualitätsmanagement Markenfleischprogramm LandPrimus tegut...gute Lebensmittel

Jochen Dettmer, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Vorstandssprecher NEULAND

Dr. Anne Hiller, Mitglied des Beirats des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ und Leitung Qualitätsmanagement Vion GmbH



Stand 26.08.2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von
Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie
gewonnen werden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz –
TierHaltKennG) sowie zum Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung
der Tierschutz–Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)**

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Grundsätzliches

Der Deutsche Tierschutzbund begrüßt grundsätzlich, dass mit den vorliegenden Gesetzes- sowie Verordnungsentwürfen eine zumindest für Deutschland verbindliche Kennzeichnung von Lebensmitteln festgelegt werden soll, um die Verbraucher über die Haltungseinrichtung der Tiere zu informieren. Nur mit einer Verbindlichkeit ist sichergestellt, dass auch die niedrigeren Stufen (Haltungsform gesetzlicher Standard und Stall plus Platz) auf den Produkten ausgezeichnet werden und für den Verbraucher erkennbar sind.

Die mit den Entwürfen beabsichtigte Transparenz und Glaubwürdigkeit der Kennzeichnung tierischer Lebensmittel wird jedoch mit den vorliegenden Anforderungen nicht hinreichend sichergestellt – zum einen aufgrund der unzureichenden Kriterien selbst, die sich bei der Tierart Schwein lediglich auf die Mastphase beschränken und nachgelagerte Bereiche wie Transport und Schlachtung außen vor lässt – zum anderen aufgrund des wenig belastbaren Rückverfolgbarkeitssystems, das in die Verantwortung der Lebensmittelunternehmen gestellt wird und sich im Kern auf Selbstangaben und vagen Nachweisen der Betriebe stützt. Auf dieser Basis lässt sich die Richtigkeit der Kennzeichnungen von Produkten tierischen Ursprungs, insbesondere aus dem Ausland, kaum plausibel kontrollieren.

Nicht zuletzt kann ein Kennzeichnungsgesetz in Verbindung mit den vorgeschlagenen Änderungen der Nutztierhaltungsverordnung nur der Einsortierung bestehender Kennzeichen und der Verbraucherorientierung dienen. Für die gesellschaftlich geforderte Umstellung zu einer tiergerechteren Landwirtschaft bedarf es dringend einer Gesamtstrategie. Dazu gehört eine Anhebung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, mit der eine zeitliche Befristung der niedrigsten Tierhaltungsstufen einhergeht. Da der Umbau der Landwirtschaft mit immensen Investitionen und Kosten verbunden ist, sind staatliche Förderungen und verlässliche Rahmenbedingungen für umstellungsbereite Landwirte notwendig. Finanzielle Mittel könnten aus einer Abgabe auf tierische Produkte stammen. Dabei wäre sicherzustellen, dass diese zuverlässig für den intendierten Zweck zur Verfügung gestellt werden und dass keine Wettbewerbsnachteile für Produkte mit höheren Tierschutzstandards entstehen. Darüber hinaus müssen Hemmnisse bei der Genehmigung von Auslaufsystemen aufgrund von Emissions- oder Tierseuchenproblematik abgebaut werden.

Zudem wurde versäumt, die Bearbeitung der Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung dazu zu nutzen, die bisher fehlenden Tier- und Nutzungsarten aufzunehmen und die dringend notwendige Verbesserung der bereits bestehenden Abschnitte vorzunehmen. Dies vorangestellt nehmen wir zu den Gesetzesentwürfen Stellung. Dabei fließen sowohl die Tierschutzexpertise als auch die jahrelangen Erfahrungen ein, die der Deutsche Tierschutzbund durch Aufbau und Organisation des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ insbesondere im Hinblick auf ein plausibles, belastbares Zertifizierungs- und Kontrollsystem gewonnen hat.

Anwendungsbereich (§§ 1-3)

Der Geltungsbereich des Gesetzes soll sich zunächst nur auf frisches Schweinefleisch im LEH beschränken. Die nicht unerheblichen Mengen von Schweinefleisch, die in verarbeiteter Form, in Tiefkühlware und nicht zuletzt in der Außer-Haus-Verpflegung angeboten werden, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgeschlossen. Eine Einbindung aller Sortimentsbereiche würde jedoch nicht nur mehr Transparenz schaffen, sondern auch eine erhöhte Marktdurchdringung erreichen.

Auch dadurch, dass sich der Anwendungsbereich auf die Schweine in der produktiven Phase beschränkt, also nur auf einen Teil ihres Lebens, werden wesentliche Faktoren wie Zucht, Aufzucht sowie Transport und Schlachtbedingung, die hochgradig tierschutzrelevant sind, außer Acht gelassen.

Entsprechend ist im Entwurf folgendes zu ergänzen:

- Zeitnahe Anwendung auf alle landwirtschaftlich genutzte Tierarten (Masthühner, Rinder, Puten, Gänse, Enten, Schafe, Ziegen),
- Anwendungsbereiche auf alle Angebotsformen im LEH sowie weiterer Absatzkanäle der Außer Haus-Verpflegung,
- Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Bereiche (Zucht, Aufzucht, Transport, Schlachtung).

Stufeneinteilung und Benennung der Stufen (§ 4 in Verbindung mit Anlage 4)

Für eine transparente Kennzeichnung ist eine eindeutige Benennung, die intuitiv verstanden wird, maßgeblich. Diese ist mit den vorliegenden Vorschlägen nicht gegeben. Aus den Bezeichnungen Stall, bzw. Stall plus Platz, wird nicht ersichtlich, dass dabei lediglich die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sein müssen, die sich im Falle von Stall plus Platz im Wesentlichen durch ein minimal höheres Platzangebot unterscheiden. Auch unter dem Begriff Frischluftstall können sich Verbraucher u.E. nicht vorstellen, welche Haltungsform zugrunde liegt und dies entsprechend einordnen. Die Bezeichnungen sind mitunter dazu geeignet, den Verbraucher irrezuführen.

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt die Stufen des gesetzlichen Standards (Stall) sowie Stall plus Platz aus Tierschutzgründen ab, da unter diesen Voraussetzungen keine tiergerechte Haltung, die den Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere ausreichend Rechnung trägt, möglich ist. Diese Haltungssysteme sind gesellschaftlich

nicht mehr gewollt und zeitgemäß – entsprechend sollen sie auch durch die Vereinbarung vieler Handelsunternehmen, die sukzessive ihren Frischfleischbereich auf Produkte aus den Stufen 3 (Außenklima) und 4 (Auslauf) der Haltungsform umstellen, im Handel auslaufen.

Zudem ist es weder notwendig noch zielführend, Bio-Haltungen in einer eigenen Stufe zu kennzeichnen, weil diese bereits durch eine Bio-Zertifizierung für den Verbraucher transparent gekennzeichnet sind. Zudem würde sich dies nachteilig auf diejenigen konventionellen Programme der Stufe Auslauf/Freiland auswirken können, die höhere Standards als Bio vorschreiben. Folgendes sollte daher im Haltungs-kennzeichnungs-Gesetzesentwurf selbst oder begleitend berücksichtigt werden:

- Die Benennung der Stufen sollte unter dem Aspekt eindeutiger und intuitiv verständlicher Inhalte überprüft und neu gewählt werden, ggf. unter Hinzuziehung von Experten aus dem Bereich Werbung und Marketing.
- Die Stufe Stall ist als gesetzlicher Mindeststandard auszuweisen.
- Die Stufe des gesetzlichen Standards und die Stufe Stallhaltung plus Platz müssen zeitlich befristet werden und zeitnah auslaufen.
- Bio-Haltungen sollten unter Auslauf/Freilandhaltungen subsummiert werden, wobei die Bio-Kennzeichnung zusätzlich aufgebracht werden kann, um diese zusätzlichen Haltungsanforderungen sichtbar zu machen. Dies wäre auch im Einklang mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeit, das Biosiegel nicht zu nutzen und anstatt dessen auf die Auslauf/Freiland-Kennzeichnung zurückzugreifen.

Transparente Kennzeichnung (§ 9 in Verbindung mit Anlage 5 und 7)

Intransparenz spiegelt sich auch bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Mischprodukten, aus kennzeichnungspflichtigen und nicht kennzeichnungspflichtigen Anteilen wieder, bei der die jeweiligen Anteile angegeben werden müssen. Hierbei wird dem Verbraucher jedoch weder verdeutlicht, dass hierbei Importe aus dem Ausland verarbeitet werden, noch um welches Importland es sich handelt.

- Im Kennzeichengesetz muss insoweit bei Mischprodukten das Importland auf den Produkten angegeben werden.

Rückverfolgungssystem und Kontrolle (§§ 11–19 und § 33–34)

Durch Anzeige der Haltungseinrichtung und Nachweise durch den Betriebsleiter und Vergabe einer Kennnummer durch die zuständigen Behörden bzw. im Ausland durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung soll eine ordnungsgemäße Verwendung, Überwachung und Kontrolle der Kennzeichnung sichergestellt werden. Dabei wird die Organisation und Verantwortung bezüglich der Rückverfolgung (bezüglich der korrekten Verbindung von Lebensmittel und zugehöriger Kennzeichnung über die Haltungsform) maßgeblich auf die Lebensmittelunternehmen übertragen. Konkrete Anforderungen an ein vereinheitlichtes belastbares System und die Qualifikation der beauftragten Personen fehlen ebenso wie eine übergeordnete behördliche Überwachung. Wie konkret die Angaben und Nachweise verifiziert

werden sollen, bleibt dabei weitgehend offen. Damit besteht die Gefahr, dass unzureichende Zertifizierungssysteme beibehalten oder etabliert werden können. Eine Zertifizierung und Kontrolle auf Betriebsebene erfolgt nur „soweit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften notwendig“. Es bleibt so im Unklaren, ob eine Kontrolle regulär oder lediglich im Verdachtsfall angeordnet wird. Noch problematischer gestaltet sich die Rückverfolgbarkeit ausländischer Anbieter. Hier werden die Anforderungen an das Rückverfolgbarkeitssystem des Einzelhandels weiter zurückgeschraubt durch vage Anforderungen wie: „...stellt mit ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicher...“. Darüber hinaus sind bei ausländischen Produkten der Durchgriff behördlicher Maßnahmen weiter eingeschränkt und eine Überwachung im Sinne des § 34 überhaupt nicht vorgesehen.

Eine glaubwürdige Kennzeichnung steht und fällt mit der Qualität des Zertifizierungssystems. Im Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ ist ein belastbares System durch unabhängige, unangekündigte und risikoorientierte Kontrollen, geschultem Personal und Beratung beispielhaft. Entsprechend sind im Gesetzesentwurf folgende Anforderungen sowohl für in- als auch ausländische Produkte aufzunehmen. Falls diese in der EU bzw. im Drittland nicht durchsetzbar sind, sollte konsequenterweise auf die Einbindung solcher Herkünfte in das Kennzeichnungsgesetz verzichtet werden.

- Festlegung konkreter Anforderungen an das Rückverfolgbarkeitssystem,
- staatliche Akkreditierung der Rückverfolgbarkeitssysteme durch fachlich qualifiziertes und geschultes Personal,
- übergeordnete unabhängige und vereinheitlichte Überwachung, die auf allen Ebenen - auch auf Betriebsebene - unangekündigte risikoorientierte Kontrollen nach Vorbild des Tierschutzlabes einschließt.
- Bei Importen aus dem Ausland: Angabe des jeweiligen Herkunftslandes.

Sichtbarkeit höherer Standards (VI Gesetzesfolgen)

Bereits mit der Haltungsform des Handels besteht die Gefahr, dass Kennzeichen oder Label mit strengeren Standards, die mit höheren Kosten einhergehen, mit Programmen, die lediglich die geforderten Mindestanforderungen erfüllen, mittelfristig nicht konkurrieren können. Diese Situation würde sich mit dem Haltungskennzeichen mit den vorgeschlagenen noch weiter reduzierten Anforderungen an die Tierhaltung weiter verschärfen. Damit könnten deutlich höhere Standards und erreichte Fortschritte im Tierschutz erheblich gefährdet werden.

Im Begründungsteil des Entwurfs des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes wird darüber hinaus als mögliche Gesetzesfolge angeführt, dass private Kennzeichen oder Label, die über denselben Inhalt informieren, nicht neben der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung verwendet werden dürfen. Wenn dies auch auf Label mit höheren Anforderungen als das Kennzeichnungsgesetz vorgibt zuträfe, würden insbesondere Kennzeichen von hoher Qualität wie das Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes, dem mehr als 540 Betriebe angeschlossen sind und von dem heute ca. 3,5 Mio Tiere profitieren, gänzlich unsichtbar und demontiert werden.

- Im Gesetzesentwurf muss daher eine Differenzierung und Sichtbarkeit der bislang vorhandenen privatwirtschaftlichen Standards innerhalb der Stufen möglich sein und gefördert werden, um den Qualitätswettbewerb und echte Verbesserungen in der Tierhaltung auf allen Ebenen zu ermöglichen.

Anforderungen an die Schweinehaltung (§ 4 in Verbindung mit Anlage sowie Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)

Zur näheren Ausgestaltung der Haltung der Stufen für die Kennzeichnung von frischem Schweinefleisch wird auf die Anlage 4 des Entwurfs des Haltungskennzeichnungsgesetzes als auch auf den Entwurf zur Änderung der Nutztierhaltungsverordnung bezüglich Schweine verwiesen.

Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen Haltungsanforderungen der Stufen selbst als auch die Ergänzung in der Nutztierhaltungs-Verordnung nicht ausreichend. Letztere hat lediglich den Zweck, einen rechtlichen Bezug zum Tierhaltungskennzeichengesetz herzustellen, indem Haltungssysteme mit Außenklimakontakt sowie Auslaufsysteme grob definiert werden.

Grundproblematik der Anforderungen beider Rechtsakte ist, dass zu geringe Platzvorgaben an Boden- und Liegefläche bei Außenklimastall und Auslauf festgelegt werden. Bei der Freilandhaltung wird nur die Liegefläche vorgegeben. Grundlegende Verbesserung in der Haltung von Schweinen bezüglich Platzangebot und Außenklimakontakt, Strukturierung, Bodengestaltung ohne Vollspalten, Einstreumengen, weiche Liegeflächengestaltung, am Boden wühlbares, kau- und schluckbares Beschäftigungsmaterial wurden erneut unterlassen. Damit fehlen wesentliche Anforderungen, die für eine verhaltens- und bedürfnisgerechte Haltung von Schweinen essentiell sind. Die Chance auf Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird damit vertan.

Nach wie vor fehlen konkrete Anforderungen und Definitionen, wie ein Auslauf oder ein Stall mit Außenklimakontakt gestaltet sein muss, damit die Tiere bedürfnisgerecht gehalten werden können. Details zu Letzterem findet man lediglich in den aktuellen Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (i. d. F. v. 30. Nov. 2006 [BGBl. I S. 2759], zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 [BGBl. I S. 146], Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen), welche die Voraussetzungen zur Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche definieren. Die Freilandhaltung ist so gut wie gar nicht näher definiert. Außer dass den Tieren ein vorgegebener Liegebereich zur Verfügung stehen muss, fehlen weitere verbindliche Platzvorgaben gänzlich. Um diese eklatante Lücke zu schließen, müssten die Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung unverzüglich angepasst werden.

So bleiben die gegenwärtigen Anforderungen, welche tierschutzwidrige Haltungssysteme zulassen, weiterhin gesetzlicher Standard, ergänzt um lückenhafte Mindeststandards für zwei Außenklimasysteme, die erneut keine tiergerechte Haltung von Mastschweinen und Zuchtläufern definieren. Auch das geplante Tierhaltungskennzeichnungsgesetz bleibt den Anforderungen an Tierschutz und Tiergerechtigkeit um Längen zurück, indem es lediglich in weiten Teilen auf die 8. TierSchNutztÄV verweist. Denn was dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vollständig fehlt, sind verbindliche Vorgaben an den Tierkomfort in den höheren Haltungsstufen (III und IV).

Bezüglich der Einteilung der Haltungssysteme im Entwurf der Haltungskennzeichnung irritiert, dass ein Auslauf, wie ihn der Entwurf der 8. TierSchNutztÄV maßgebend definiert, im Entwurf zum TierHaltKennzG nur unter „Frischlufstall“ einsortiert werden könnte. Erst wenn im Stall, an den der Auslauf angeschlossen ist, geringfügig mehr Platz angeboten wird, kann er der Stufe Auslauf/Freilandhaltung zugeteilt werden. Aus der Sicht des Tierschutzes wäre es zudem notwendig, hohe Standards an Platz und Gestaltung (z.B. volleingestreute Bereiche und damit weiche Liegeflächen und Wühlmöglichkeiten) im Auslauf (und/oder im Stall) vorzugeben, damit ein Auslaufsystem überhaupt dem Freiland vergleichbare Haltungsbedingungen darstellt und somit eine gemeinsame Stufe gerechtfertigt ist.

Unter den Voraussetzungen der vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe wird dem Verbraucher jedoch nach wie vor die Möglichkeit verwehrt, eine valide und kaufentscheidende Aussage über die Tiergerechtigkeit der Haltungssysteme zu treffen.

Abschnitt I Haltungsform Stall

Zugrunde gelegt sind die unveränderten Anforderungen der Nutztierhaltungsverordnung mit völlig unzureichenden Platzvorgaben und damit zu hohen Besatzdichten, fehlender Strukturierung, Vollspaltenböden, gesundheitsgefährdendem Stallklima und fehlendem Außenklimakontakt. Zudem fehlen Vorgaben für eine tiergerechte Darreichung von Beschäftigungsmaterial (bodennahes wühlen).

- In der Nutztierhaltungsverordnung muss insoweit ein Verbot dieser Haltungsform in allen Lebensphasen bzw. eine Fristsetzung eingefügt werden.
- Durch deutliche Anhebung der Mindestanforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollte erreicht werden, dass diese Haltungsform nicht mehr praktiziert werden kann.

Abschnitt II Haltungsform Stall plus Platz

Ein zusätzliches Platzangebot von 20 % im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard ist ungenügend. Auch unter diesen Bedingungen können Schweine Fress-, Liege- und Kotbereiche nicht trennen, ein Außenklimabereich, der für Abwechslung, günstigeres Stallklima und damit auch in Bezug auf die Prävention von Schwanzbeißen dringend erforderlich ist, fehlt. Die zusätzlichen Vorgaben,

von denen nur drei erfüllt sein müssen, sind entweder aus verhaltensbiologischer Sicht nicht sinnvoll - so haben Kontaktgitter zwischen den Buchten keinen Mehrwert, weil die Tiere in einer Bucht bereits Kontakt zu Artgenossen haben (müssten) - oder schlichtweg nicht bedürfnisgerecht zu realisieren, denn die verschiedenen Funktionsbereiche, Mikroklimabereiche oder unterschiedliche Lichtverhältnisse sind unter diesen beengten Platzbedingungen auch nicht mit Trenngittern erreichbar, vielmehr können diese u.U. sogar noch die Bewegungsmöglichkeit der Schweine weiter einschränken. Weiter sind die Begriffe einer „geeigneten Scheuereinrichtung“ sowie „geeigneter Abkühlungsmöglichkeiten“ ohne verbindliche Angaben, wie diese auszusehen haben, viel zu unbestimmt. Mit den in der Begründung genannten Beispielen für Abkühlungsmöglichkeiten wie „Duschen und Suhlen“ wird verkannt, dass diese in der Haltungsform Stall plus Platz aufgrund der überwiegend vorhandenen Vollspaltenböden und der Platzrestriktion in der Bucht schlichtweg nicht möglich sind.

Positiv zu beurteilen ist die Vorgabe einer weichen oder (besser noch) eingestreuten Liegefläche, wobei auch hier zu bemängeln ist, dass nun deutlich weniger als die Hälfte der Bucht für sämtliche andere Aktivitäten als Ruhen zur Verfügung stehen soll, so dass auch hier der Liegebereich von den Tieren zweckentfremdet werden muss. Eine notwendige Buchten-Strukturierung wird mit diesen Platzvorgaben nicht erreicht.

Erhöhte Ebenen sind zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch wird damit in Kauf genommen, dass sich die uneingeschränkt nutzbare Fläche für die Tiere um den Bereich unter der Rampe verringert. Ein Platzausgleich wird nicht vorgesehen, so dass der Mehrwert auch hier mit einer Einschränkung einhergeht.

- Im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sind tiergerechte Beschäftigungsmöglichkeiten vorzuschreiben, angepasst an die grundlegenden Bedürfnisse von Schweinen, und im Hinblick auf Ausgestaltung und Menge zu konkretisieren (eindeutige Vorgabe, dass bestehende Buchteinrichtungen nicht als Scheuermöglichkeiten gewertet werden dürfen, Abkühlungsmöglichkeiten müssen durch funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (zum Beispiel Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor).
- Das beim Einbau von erhöhten Ebenen durch Rampen verringerte Platzangebot muss ausgeglichen werden.
- Grundsätzlich muss aufgrund der nicht artgerechten Ausgestaltungsmöglichkeit die Stufe Stall Plus Platz ebenfalls zeitnah abgeschafft werden.

Abschnitt III Haltungsform Frischluftstall

In diesem Abschnitt wird erstmalig auf den Entwurf der 8. TierSchNutztÄV verwiesen. Die im Durchschnitt 40 % mehr Platz, die einem Schwein gemäß diesem Entwurf nun zur Verfügung stehen sollen, reichen jedoch für eine tiergerechte Strukturierung der

Buchten ebenfalls bei Weitem nicht aus. Die Anforderung eines Liegebereichs mit Mikroklima im Außenklimastall ist in diesem Zuge zwar begrüßenswert, ebenso wie die Erkenntnis dieses Referentenentwurfs, dass damit ein höherer Platzbedarf einhergeht, da die Tiere die Liegefläche überwiegend nicht gleichzeitig für andere Aktivitäten wie Beschäftigung, Kot- oder Harnabsetzen, Nahrungsaufnahme usw. nutzen können. Um dies bedarfs- und tiergerecht zu realisieren, müsste den Tieren jedoch mindestens 100 % mehr Platz, als es § 29 Absatz 2 Satz 1 TierSchNutzTV vorgibt, angeboten werden. Die Maßgaben des vorliegenden Entwurfs der 8. TierSchNutzTÄV verfehlen Ihr Ziel also deutlich.

Von der einleitenden Erkenntnis des Entwurfs, dass durch den Kontakt mit dem Außenklima sowohl eine visuelle, olfaktorische als auch akustische Abwechslung zu dem zwangsbelüfteten Stallaufenthalt geboten wird, ist in den Anforderungen zum Außenklimastall nichts mehr wiederzufinden. So muss ein solcher nur so gestaltet sein, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat (Artikel 1 Punkt 4 Entwurf 8. TierSchNutzTÄV). Von visuellen, akustischen sowie olfaktorischen Reizen ist keine Rede mehr. Lediglich wird vorgegeben, dass sich insbesondere die Temperaturen im Stall stark an die Außentemperatur angleichen sollen (zum Beispiel im Außenklimastall, Offenfrontstall). Damit wird die Fülle der für Schweine essentiellen Außenklimareize allein auf die Stalltemperatur beschränkt. Demgegenüber wird im Entwurf zum TierHaltKennzG begrüßenswerterweise eine Buchtengestaltung vorgegeben, die den Tieren dauerhaft eine Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke ermöglichen muss. Dies zu definieren wäre jedoch eigentlich Aufgabe einer Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Dass der Entwurf der TierSchNutzTÄV das Ziel einer art- bzw. tiergerechten Haltung vollständig verfehlt, wird bei den geplanten Mindestanforderungen für Haltungseinrichtungen für Zuchtläufer und Mastschweine, die mit einem Auslauf ausgestattet sind, deutlich. Im Stall sollen nach wie vor die gesetzlichen, jedoch tierschutzwidrigen Mindestanforderungen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 TierSchNutzTV gelten. Das geringe Platzangebot im Stall kann auch nicht durch die zusätzliche Auslauffläche kompensiert werden, da diese ebenfalls zu gering bemessen ist. Rein rechnerisch bietet das Auslaufsystem des Entwurfs 8. TierSchNutzTÄV für Mastschweine bis 110 kg lediglich 14 % mehr Platz im Vergleich zum Außenklimastall und hebt sich dadurch kaum von ihm ab. Einzig Mastschweinen ab 110 kg wird hier 30 % mehr Platz als im Außenklimastall angeboten und damit 80 % mehr Platz als es die Mindestanforderungen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 TierSchNutzTV vorgeben. Da das Schlachtgewicht bei Schweinen zwischen 110 kg und 120 kg liegt, dürfte davon jedoch nur ein sehr geringer Teil der gehaltenen Mastschweine in Deutschland von dieser Regelung profitieren.

Unverständlich ist, dass die Nutzung des Auslaufs auf 8 Stunden beschränkt werden kann, was in der gängigen Praxis der Schweinehaltung völlig unüblich ist. Zudem fehlt die Vorgabe, dass im Liegebereich ein Mikroklima geschaffen werden muss.

Folgende Ergänzungen sind zusätzlich zu den unter Haltungsform Frischluftstall Stall genannten Punkten vorzunehmen:

- Das Platzangebot muss um insgesamt 100 % erhöht werden.

- Über den Kontakt mit dem Außenklima müssen Schweine dauerhaft äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können (inklusive visueller, olfaktorische und akustische Reize).
- Im Falle eines Auslaufs muss dieser den Schweinen uneingeschränkt und zur jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung stehen.

Abschnitt IV Haltungsform Auslauf/Freiland

Die Vorgaben für die Auslaufhaltung bietet zwar ein geringfügig höheres Platzniveau als der „Frischlufstall“, ist jedoch in Sachen Tierkomfort nicht vergleichbar mit einer Freilandhaltung, in welcher den Tieren unbefestigter Boden und damit zumindest die Möglichkeit zum Wühlen im Boden gegeben wird. Diese beiden Systeme unter einer Haltungsform zusammenzufassen, ist für den Verbraucher nur dann nachvollziehbar, wenn die Tiere ihr grundlegendes Erkundungsverhalten in beiden Haltungssystemen ausüben können. Explizit gefordert werden Wühlmöglichkeiten, aber leider finden sie sich weder im Entwurf der 8. TierSchNutzTÄV noch im Entwurf zum TierHaltKennzG. Darüber hinaus wird in letzterem die Reduzierung der Nutzung des Auslauf- und Freilandbereichs auf nur 8 Stunden ermöglicht. Was schon der Referentenentwurf der 8. TierSchNutzTÄV versäumt, leistet auch das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz nicht. Es fehlen auch hier konkrete Vorgaben zum Platzangebot des Freilandbereichs. Dadurch, dass lediglich gewährleistet sein muss, dass die Tiere sich auf der Fläche artgerecht verhalten können und ausreichend Platz zur Verfügung steht, damit die Tiere Strukturen und Funktionsbereiche schaffen und sich auch rangniedere Tiere zurückziehen können, kann dies auf den Betrieben variabel ausgelegt und umgesetzt werden. Da die Formulierung „artgerechtes Verhalten“ weder durch Beispiele noch durch den Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse näher beschrieben wird, ist eine Beurteilung aus Tierschutzsicht schlichtweg nicht möglich. Ebenso die Vorgabe „ausreichend Platz“ bleibt hinter dem Anspruch einer konkreten Vorgabe an eine tiergerechte Haltung deutlich zurück. Die mangelhaften Vorgaben sind hier in aller Deutlichkeit zu kritisieren.

Folgende Ergänzungen sind zusätzlich zu den unter Haltungsform Auslauf/Freiland Frischlufstall genannten Punkten vorzunehmen:

- Die Tiere müssen sich in dieser Stufe gleichwertig und bedürfnisgerecht beschäftigen können, d.h. bodennah in tiergerechtem Material wühlen können (Stroh, Heu, unbefestigter Boden).
- In Auslauf wie in Freiland müssen adäquate Abkühlungsmöglichkeiten geschaffen und vorgehalten werden, die allen Tieren die Möglichkeit zur Abkühlung gewährleistet.
- Auslauf und Freiland müssen den Schweinen uneingeschränkt und zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung stehen.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG) sowie zum Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV)

(Bearbeitungsstand BMEL: 14.07.2022)

26.08.2022

Die folgenden Ausführungen entsprechen einer gemeinsamen Position folgender Tierschutzverbände (nachfolgend: „Tierschutzverbände“): Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Bundesverband Tierschutz e.V. und Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.

I. Stellungnahme der Verbände zum Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Der vorliegende Gesetzentwurf für eine staatlich verbindliche Tierhaltungskennzeichnung ist vor dem Hintergrund seiner Historie zu bewerten. Bereits 2011 hatte sich der Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (WBA) für die Etablierung eines staatlichen Labels für besonders tiergerecht erzeugte Produkte ausgesprochen. Auch im sog. **Nutztiertgutachten des WBA** vom März 2015 wird die Bedeutung von Tierschutzlabeln mit **verbindlichen und hohen Tierwohlkriterien** hervorgehoben.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund plante im Jahr 2016 der damalige Agrarminister Christian Schmidt ein staatliches Tierwohllabel („Mehr Tierwohl“) für bestimmte tierische Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten werden sollten. Allerdings auf freiwilliger Basis. Ein entsprechendes Gesetz wurde jedoch aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr in den Bundestag eingebracht.

Die ihm im Amt folgende Agrarministerin Julia Klöckner knüpfte an diese Initiative an. So sollte mit einem Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Tierwohllabels (Tierwohllabelgesetz - TierWKG) im Jahr 2019 ebenfalls ein freiwilliges staatliches Tierwohllabel zunächst für Schweinefleischprodukte eingeführt werden.

Zur fachlichen Begleitung wurde unter anderem das **Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung** (KNW), die sog. Borchert-Kommission, vom BMEL im April 2019 eingesetzt. Das KNW betonte in seinen Empfehlungen vom 11. Februar 2020 einen erheblichen **Handlungsbedarf zur Verbesserung des Tierwohllevels in der Nutztierhaltung**. Die Kommission bestätigte, dass große Teile der Nutztierhaltung weit von den gesellschaftlich gewünschten Haltungsbedingungen entfernt sind.

Bisherige Maßnahmen - vom Ordnungsrecht erzwungene bis hin zu freiwillig umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls, wurden als nicht ausreichend bewertet, um im gesamten Sektor ein hinreichendes Tierwohlniveau zu erreichen.

Darauf aufbauend sah der Gesetzentwurf vom BMEL vor, bestimmte, über den gesetzlichen Mindesttierschutzstandard hinausgehende Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, zu erfüllen.

Auch eine hierzu vom BMEL in Auftrag gegebene „**Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung**“ vom 1. März 2021, wertete die Tierwohlkennzeichnung als eine „**essenzielle Komplementärmaßnahme**“.

Aber auch dieses Gesetzgebungsverfahren konnte in der Amtszeit Klöckner nicht beendet werden und erledigte sich durch Ablauf der Wahlperiode im Oktober 2021.

Während man somit seit mehr als 10 Jahren bei der Diskussion um eine Einführung einer Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Produkte in Deutschland parteiübergreifend das Ziel verfolgte, dem Tierwohl eine besondere Beachtung einzuräumen, wird dieser Ansatz mit dem aktuell vorliegenden Entwurf in ernüchternder Weise aufgegeben.

Der jetzige Entwurf sieht vor, bestehende Tierhaltungsformen mit wenigen Kriterien zu beschreiben, die **keinen direkten Rückschluss mehr auf die Tierschutzsituation** ermöglichen. Eine Priorisierung der Haltungsformen hinsichtlich Tierwohl – ähnlich wie bei der vielgelobten Systematik der Vermarktung von Schaleneiern – also eine Unterscheidung von weniger tiergerechten bis besonders tiergerechten Haltungsformen – ist nicht mehr beabsichtigt und bietet dem Verbraucher in dieser für ihn offensichtlich sehr wichtigen Frage **keinerlei Orientierungshilfe** mehr.

Wenn aber schon einleitend in der Begründung des Gesetzes völlig zu Recht darauf hingewiesen wird, dass der Verbraucher an der Ladentheke dann bereit wäre höhere Preise zu bezahlen, wenn er „glaubhaft davon ausgehen“ kann, „dass die Tiere in einer Haltungsform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht“, so ignoriert dieses Gesetz diesen Verbraucherwunsch. Nach Aussage des BMEL ist die Haltungskennzeichnung eine **Beschreibungskennzeichnung** und bezeichne **ohne Wertung**, wie das Tier gehalten wurde.

Diese Art der wertfreien Kennzeichnung ist umso bedauerlicher, da aufgrund der angespannten globalen Weltentwicklung mit deutlich steigenden Energie- und Lebensmittelpreisen zu rechnen ist. Der Verbraucher wird sich also zunehmend preissensibel verhalten (müssen), also auf vermeintlich günstige tierische Produkte zurückgreifen, die häufig jedoch mit erheblichem Tierleid erzeugt wurden. Verbraucher, die trotz allgemeinen Preissteigerungen bereit wären, höhere Tierwohlstandards bei der Erzeugung von Fleisch an der Ladentheke mit einem höheren Preis zu honorieren, erhalten durch diese neutrale und inhaltlich wenig aussagekräftige Kennzeichnung keine sinnvolle Einkaufshilfe. Erinnert sei daran, dass erst als bei der Vermarktung von Schaleneiern auch die tierschutzwidrige Käfighaltung als solche gekennzeichnet werden musste, die Nachfrage deutlich zurückging bzw. einige Supermarktketten die Initiative zu einer Auslistung dieser Produkte ergriffen.

Und so bieten auch die eher **euphemistisch anmutenden Begriffsbezeichnungen** der Haltungsformen „Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Freiland und Bio“ bei der Kennzeichnung dem Verbraucher allenfalls vage Hinweise, was diese Haltungsformen für die Tiere konkret beinhalten.

Unabhängig davon hätten die Tierschutzverbände es für fachlich zwingend notwendig gehalten, dass zeitgleich zur Kennzeichnung der Haltungsformern eine, seit mehreren Legislaturperioden verschiedener Bundesregierungen gemachte politische Zusage endlich umgesetzt wird: Die **Einführung eines Prüf- und Zertifizierungsverfahrens für Stalleinrichtungen** – ein Instrument, das in anderen europäischen Ländern seit langem erfolgreich eingeführt wurde. So unterliegen serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere in der Schweiz einem Bewilligungsverfahren. Bewilligungen werden erteilt, wenn bestimmte Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllt sind. Das Verfahren wurde in der Schweiz bereits 1981 eingeführt und hat nach Aussage der Landesregierung zu einer Verbesserung der Qualität der dortigen Tierhaltung geführt.

Eine entsprechende Ankündigung der Etablierung eines solchen „Tierschutz-TÜVs“ findet sich zwar erneut im aktuellen Koalitionsvertrag, bleibt aber im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Haltungskennzeichnung erstaunlich unbeachtet. Hinzuweisen ist, dass Eckpunkte des BMEL für ein Prüf- und Zulassungsverfahren bereits für den Bereich Legehennen in der Amtszeit von Ministerin Klöckner erarbeitet wurden und seit 2018 „in der Schublade“ liegen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag gibt es eine weitere Zusage an die Bundesbürger, bei der aber mittlerweile sicher ist, dass dieses nicht umgesetzt wird: bei der geplanten Kennzeichnung werden die **Bereiche Transport und Schlachtung nicht wie versprochen berücksichtigt**. Diese Zusage im Koalitionsvertrag wird mit dem vorliegenden Entwurf ersatzlos aufgegeben. Aus Sicht der Tierschutzverbände ist dies ausdrücklich zu bedauern. So wäre es für Verbraucher bei der Kaufentscheidung hilfreich, wenn sie wüssten, ob das Tier bspw. zuvor mehr als 4 Stunden transportiert werden musste oder mit welcher Methode die Schweine am Schlachthof betäubt wurden.

Die nun geplante Haltungskennzeichnung ist auch sonst informell sehr beschränkt. Der Verbraucher erhält **nur Basisinformationen**, in der die Tiere „überwiegend“ gehalten wurden. Die Angaben zur Haltungsform beim Schwein beziehen sich daher **nur auf die Mastphase**, da dies der „maßgebliche“ Haltungsabschnitt ist. Somit entfallen unter anderem Informationen über andere **relevante Lebenszyklen** der Schweine, wie die Aufzucht der Ferkel, deren konventionelle Haltung gerade aus Tierschutzgesichtspunkten vielfach kritisch zu werten ist (Stichworte u.a.: Ferkelschutzkorb, Regelmäßiges Kürzen des Ringelschwanzes).

Weiterhin gilt die Kennzeichnungspflicht **nur für verpackte Ware und für Ware an der Fleischtheke**. Nicht kennzeichnungspflichtig ist somit u.a. gewürztes oder mariniertes Fleisch. Damit fällt die Kennzeichnungspflicht für den mengenmäßig großen Absatz von Grillfleisch weg. Die Kennzeichnungspflicht besteht auch nur zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher, nicht für Fleisch, das außer Haus verzehrt wird wie in Kantinen oder der Gastronomie.

Ob es politisch sinnvoll war, die Einführung einer Fleischkennzeichnung mit dem Schweinefleischbereich und nicht etwa beim Rind- oder Geflügelfleisch zu beginnen, ist fraglich. So ist es nicht ausgeschlossen, dass in wenigen Wochen das Bundesverfassungsgericht über eine **Normenkontrollklage des Landes Berlin zur Schweinehaltung** entscheiden wird. Sollte dieses Urteil dieses Jahr – wie auf der Webseite vom Verfassungsgericht angedeutet – kommen, müssten beide vorliegende Rechtsentwürfe im Licht der Urteilsbegründung des höchsten Gerichtes ggf. komplett neu

bewertet werden. Damit wäre es unwahrscheinlich, dass in der laufenden Legislatur überhaupt noch eine Fleischkennzeichnung umgesetzt werden könnte.

Die Tierschutzverbände hätten gerade von einem grün geführten Bundesministerium eine ambitionierte am Tierwohl und an Verbraucherinteressen ausgerichtete Kennzeichnung erwartet.

II. Stellungnahme der Verbände zum Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV)

Die Tierschutzverbände begrüßen grundsätzlich, dass im Rahmen einer Ergänzung der Nutztierhaltungsverordnung Anforderungen für Schweine an einen Auslauf oder ein Stall mit Außenklimakontakt formuliert werden, damit – so das Ziel - die Tiere ihren Bedürfnissen gerecht gehalten werden können. Daneben sind auch die zusätzlichen Regelungen zur art- und tierschutzgerechten Haltung der Tiere in der Freilandhaltung grundsätzlich zu begrüßen.

Derartige Ergänzungen sind überfällig, auch wenn nur ein sehr kleiner Teil der Schweine in solchen grundsätzlich tiergerechteren Haltungen lebt. Denn unbestritten ist, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden von Schweinen gefördert werden, wenn sie natürlichen Temperaturschwankungen und Klimareizen ausgesetzt sind. Die praktische Erfahrung bestätigt, dass Schweine mit Außenklimabedingungen und freier Lüftung in fast allen Haltungsabschnitten (Ausnahme: säugende Tiere, heranwachsende Ferkel) gut zurechtkommen.

Wichtig ist, dass neben den Möglichkeiten der natürlichen Lebensraumbereicherung durch den Außenbereich Klimazonen vorhanden sein müssen, die den unterschiedlichen Temperaturansprüchen der Tiere beim Ruhen und Bewegen Rechnung tragen. Bautechnisch und vom Management zu beachten ist, dass neben der Temperatur auch Luftgeschwindigkeit, -feuchtigkeit und -qualität sowie Licht- und Sonneneinstrahlung für die Tiergesundheit und das Wohlergehen eine maßgebliche Rolle spielen. **So benötigen Schweine auch im Außenbereich entsprechend geschützte und abgedunkelte Bereiche, um sich bei Bedarf zurückzuziehen.**

Im Außenklimastall ist der Liegebereich die einzige Zuflucht vor extremen Wettereinflüssen wie Hitze, Kälte, Sturm und Schnee. Da Schweine einen großen Teil des Tages ruhen (bei unstrukturierter Haltung bis zu 90% des Tages), ist gerade der **Ausgestaltung des Liegebereiches** eine besondere tierschutzfachliche und tierschutzrechtliche Aufmerksamkeit zu widmen.

In der Regel bevorzugen Schweine weiche und trockene Liegeflächen. Jedoch bei hohen Außentemperaturen, die im Zuge des Klimawandels perspektivisch häufiger eintreten werden, sind daneben ausreichend große, kühle und wärmeableitende Liegeflächen unabdingbar. Denn Schweine brauchen aufgrund ihrer eingeschränkten Thermoregulation in diesen Haltungsformen **zwingend** die Möglichkeit, sich **aktiv abkühlen** zu können, entweder über entsprechend gestaltete Flächen oder unterstützend durch Duschen.

Abkühlungsmöglichkeiten für die Tiere sieht der deutsche Verordnungsgeber aber bislang nicht vor. Dies sollte rasch korrigiert werden. In der Schweiz müssen in neu eingerichteten Ställen bei Hitze für

Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. Art. 46 TSchV).

Aus Sicht des Tierschutzes ist es notwendig, in den Haltungen **verschiedene Ruhebereiche mit unterschiedlichen Temperaturparametern** (warme und kältere) den Tieren zur Verfügung zu stellen, um ihnen auch während des Tagesablaufes Wahlmöglichkeiten anzubieten. Dies ist mithin ein Grund, wieso die im VO-Entwurf vorgeschlagenen **Flächenmaße** für die Liegeflächen zu gering bemessen sind.

Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang auch ein Hinweis im Verordnungstext, dass bei extremen Temperaturen die **Tierkontrollen** zu intensivieren sind.

Im Verordnungstext sollte ebenfalls gefordert werden, dass Ruhe- und Liegeflächen mit einem geeigneten Substrat eingestreut sein müssen, um ein artgemäßes Abliegen zu ermöglichen (s. Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, KTBL, 2006)

Da den Schweinen bei der Offenstallhaltung im Liegebereich ein Areal zur Schaffung eines Mikroklimabereichs angeboten werden muss (z. B. Liegekiste) gehen diese Fläche für andere Aktivitäten verloren. Auf den noch zur Verfügung stehenden Bewegungsflächen kann es dann verstärkt zu Rangordnungskämpfen kommen, da rangniedrigere Tiere nicht ausreichend ausweichen können.

Auch deshalb dürften die **Mindestmaße der Liegeflächen** Flächen zu gering sein, da aufgrund des eingeschränkten Platzangebotes ein störungsfreies Ruhen und Schlafen nicht möglich ist (s. auch Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren)

Zu kritisieren ist ebenfalls, dass die Mindestmaße der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche im Stall je Tier zu gering bemessen sind, so dass das Normalverhalten von Schweinen nur eingeschränkt ausführbar ist. Eingeschränkt werden insbesondere die Fortbewegung, das Komfort- sowie das Erkundungsverhalten. **Leider fehlen hier belastbare ethologische Studien, so dass bisher wirtschaftliche Aspekte bei der Flächenbemessung für Schweine dominieren.**

Die Flächenmaße orientieren sich überwiegend an den in der Praxis zu findenden Haltungsformen wie der Einflächenbucht mit Auslauf oder der Zweiflächenbucht (Außenklimastall) mit Ruhekiste. Beide Haltungsformen wurden auch im Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren dahingehend bewertet, dass das Normalverhalten nur eingeschränkt ausführbar ist. Daher ist auch nach **Einschätzung des KTBL** die Haltungsformen dahingehend zu verbessern, dass das **Platzangebot je Tier** vergrößert wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Flächenmaße orientieren sich nur an den in der Praxis vorzufindenden Haltungsformen, die nicht eine Haltung nach § 2 TierSchG. gewährleisten, sondern vorrangig wirtschaftlichen Interessen unterworfen sind. Ziel des Gesetz- und Ordnungsgebers muss es jedoch sein, das Ausleben von Normalverhalten von Schweinen zu gewährleisten. **Daher empfehlen die Tierschutzverbände eine Anhebung der jeweiligen Flächenangaben in der Größenordnung um mindestens 30 Prozent.**

Um die derzeit bestehenden große Wissenslücken hinsichtlich des Platzbedarfs bei Schweinen zu schließen, empfehlen die Tierschutzverbände zudem eine vom BMEL finanzierte **unabhängige ethologische Untersuchung**, in der u.a. auch die Möglichkeiten der **Planimetrie** („KobaPlan“) zur Flächenberechnung verwendet werden, um die Anforderungen der Schweinehaltung in der Nutztierhaltungsverordnung neu und tierschutzbasierter bewerten zu können.

Kontakt

Torsten Schmidt, wiss. Referent, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de

Sandra Barfels, stellv. Geschäftsführerin, Bundesverband Tierschutz e.V.

barfels@bv-tierschutz.de

Christina Ledermann, Vorsitzende, Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.

ledermann@tierrechte.de

Stellungnahme Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Stellungnahme der *Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbh* (Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl und des Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungform) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG)

Hintergrund

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hat mit Nachricht vom 12. August 2022 und mit weiterer Nachricht vom 19. August den Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung* (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG) sowie den Entwurf der *8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung* vorgelegt. Verbände und Unternehmen sind aufgefordert, bis zum 26. August 2022 eine Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben. Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH nimmt in ihrer Funktion als Trägergesellschaft der *Initiative Tierwohl* und des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungform* die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes wahr.

Mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz soll in Deutschland eine verbindliche Haltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs eingeführt werden. Von der Kennzeichnungspflicht soll zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch von Mastschweinen, die in Deutschland gehalten worden sind, erfasst werden. Für Importware, die nicht unter die verpflichtende Kennzeichnung fällt, sieht das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme vor. Daneben enthält das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Regelungen zur Gestaltung der Kennzeichnung, zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und zur Einführung eines Anzeigeverfahrens für Haltbetriebe.

Zusammenfassung

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH lehnt den Erlass eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes auf Grundlage des vorgelegten Referentenentwurfs entschieden ab.

Das beabsichtigte Gesetz ist fachlich unausgereift. Es würde nur einen kleinen Teilbereich des Marktes – nur frisches Fleisch vom Mastschwein, nur Handel, nur inländische Ware – erfassen und damit deutlich hinter dem *System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungform* des Handels zurückbleiben. Fragen der Kompensation des Mehraufwandes (Finanzierung) lässt es ebenso offen wie Regelungen zur systematischen Kontrolle der teilnehmenden Betriebe. Auch steht der mit dem beabsichtigten Tierhaltungskennzeichnungsgesetz verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem begrenzten Nutzen, den ein staatliches Tierhaltungskennzeichen neben dem eingeführten und marktbekannten System des Handels stiften könnte. Jedenfalls ist nicht erkennbar, welchen Zusatznutzen Verbraucherinnen, Verbraucher und Wirtschaft aus diesem staatlichen Tierhaltungskennzeichen ziehen könnten. Im Gegenteil: Statt eines Zusatznutzens drohen erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit Tierhaltern und Wirtschaft aus dem europäischen Ausland.

Die Begründung zum Referentenentwurf ist Ausdruck eines politischen Willens, der sich über Marktmechanismen hinwegsetzt und die eingeführten, erfolgreichen Initiativen der Wirtschaft verdrängt. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz würde in der vorgelegten Form nicht zu der angestrebten Verbesserung, sondern zu einer deutlichen Absenkung des Tierwohl-Niveaus in der Nutztierhaltung in Deutschland führen.

Im Einzelnen

Ein auf Grundlage des Referentenentwurfs beschlossenes Gesetz zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG) ist nicht geeignet, zu einer staatlichen, bundesweit einheitlichen und verlässlichen Haltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs zu kommen. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist fachlich unausgereift, in weiten Teilen lückenhaft, bürokratisch und im Übrigen nicht erforderlich.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist bürokratisches Monster

Das im Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vorgesehene Verfahren zur Anzeige und Registrierung von Betrieben (§§ 11 ff., 24 ff. TierHaltKennzG) ist bürokratisch und aufwendig. Mit der Anzeigepflicht, der Pflicht zur Änderungsanzeige, den Aufzeichnungspflichten, der Festlegung von dauerhaften oder befristeten Kennnummern, der Führung von Registern, dem Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung, der Erteilung und Verlängerung der Genehmigung sowie der Änderungsanzeige auf Aufhebung der Genehmigung (letztere für ausländische Betriebe) würde (zunächst) für die Mastschweine haltenden Betriebe in Deutschland und die zuständigen Behörden ein bürokratischer Aufwand ausgelöst, der die tierhaltenden Betriebe immens belasten und in den zuständigen Behörden zum Aufbau hunderter neuer Stellen führen würde. Der sehr begrenzte Nutzen dieser lückenhaften staatlichen Tierhaltungskennzeichnung steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem enormen Aufwand und den hohen Kosten, den dieses Kennzeichen auslöst.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz führt zu Rückschritt beim Tierwohl

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein **gewonnen wurden, soll die Bezeichnung „Stall+Platz“** nur dann verwendet werden dürfen, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die bestimmte Anforderungen hinsichtlich des Platzes und der Buchtenstrukturierung erfüllt. Um die Vielfalt der Haltungssysteme zu berücksichtigen, müssen Tierhalter aus den neun im Gesetzentwurf aufgeführten Strukturierungselementen drei auswählen. Dabei orientiert sich der Referentenentwurf an den Empfehlungen des *Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung zur Transformation der Nutztierhaltung* („Borchert-Kommission). Im Einzelnen werden im Referentenentwurf folgende Strukturierungselemente genannt:

- Kontaktgitter zwischen den Buchten
- Trennwände innerhalb der Buchten
- eine erhöhte Ebene
- Mikroklimabereiche (verschied. Temperaturbereiche)
- unterschiedliche Lichtverhältnisse in den Buchten
- geeignete Scheuervorrichtung
- geeignete Abkühlvorrichtung
- Liegebereich (Perforationsgrad < 5 %) weich oder eingestreut
- sonstige Maßnahmen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Die Kalkulation des Mehraufwands der Tierhalter ist wegen der großen Anzahl an Strukturierungselementen und Kombinationsmöglichkeiten nur grob überschlägig möglich. Das Thünen-Institut hat in einer Berechnung aus April 2021 die drei Maßnahmen aus den Empfehlungen der Borchert Kommission mit den höchsten Mehrkosten und den niedrigsten Mehrkosten herausgegriffen. Hiernach liegen die Mehrkosten in der teuersten Variante bei rund 22 EUR je Mastschwein (23 ct je kg SG), in der günstigsten Variante bei etwa 14 EUR je Mastschwein (15 ct je kg SG). Entgangene Erlöse der Tierhalter, die auf den erhöhten Platzbedarf von 0,9 m² je Tier zurückzuführen sind, tragen maßgeblich zu diesen Mehrkosten bei. Die unterschiedlich hohen Mehrkosten können bei der Umsetzung der Buchtenstrukturierung im Markt nicht dargestellt werden, da alle Tiere in der gleichen Stufe vermarktet werden.

Alternativvorschlag

Neben einer baldigen Kennzeichnungspflicht aller Absatzwege für Schweinefleisch und der Hinzunahme von Fleischerzeugnissen sollte sich die staatliche Tierhaltungskennzeichnung auf maximal zwei durch die Betriebe umzusetzende Strukturierungselementen beschränken. Unter „i) sonstige Maßnahmen“ müssen „Raufutter“ und „offene Tränken“ als weitere Elemente aufgenommen werden, die eine Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Die „Einstiegsstufe“ zu mehr Tierwohl im Markt kann unter Beteiligung möglichst vieler Tierhalter in der Breite weiterhin nur umgesetzt werden, wenn die Preispreizung zwischen dem gesetzlichen Standard und der Stufe „Stall+Platz“ geringgehalten wird und die Landwirte Planungssicherheit im Hinblick auf die Honorierung ihres Mehraufwands erhalten. Gelingt dies nicht, wird es zu deutlichen Verschiebungen im Markt – hin zum gesetzlichen Standard – und zu deutlichen Rückschritten bei der Umsetzung von Tierwohl in Deutschland kommen. Darüber hinaus sind Marktverschiebungen absehbar, da mehr als zwei Drittel des Absatzes von Schweinefleisch aus Deutschland nach dem vorgelegten Referentenentwurf kennzeichnungsfrei bleiben soll.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist lückenhaft

- Nur für frisches Fleisch vom Mastschwein (§ 1 Abs. 1 iVm Anlage 2 TierHaltKennZG)

Das staatliche Tierhaltungskennzeichen soll anfänglich nur für einen kleinen und gegenwärtig laufend kleiner werdenden Teilbereich des Marktes, nur für frisches Fleisch vom Mastschwein, eingeführt werden. Die Sauenhaltung und die

Ferkelaufzucht sind nicht berücksichtigt. Auch andere Tierarten, etwa Geflügel (Hähnchen, Pute) und Rind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des beabsichtigten Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes.

Ohne die Definition von Anforderungen an die Haltung der Tiere ab der Geburt bleibt die staatliche Tierhaltungskennzeichnung für Schweinefleisch eine Mogelpackung. Sie bleibt lückenhaft, solange keine einheitliche Kennzeichnung für Schwein, Geflügel und Rind vorgelegt werden kann. Die Lücken in der Kennzeichnung geben dem Verbraucher nicht die Orientierung, die er heute mit dem *System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* des Handels erhält. Auch wird die absehbar auf mittelfristige Dauer angelegte Differenzierung zwischen frischem Schweinefleisch (mit staatlicher Tierhaltungskennzeichnung) und Fleisch anderer Tierarten (ohne staatliche Tierhaltungskennzeichnung) zu einer fortschreitenden Verschiebung des Marktes weg vom Schwein, hin zu Geflügel führen. In Verbindung mit der absehbaren Produktionsverlagerung ins europäische Ausland wird die Einführung des staatlichen Tierhaltungskennzeichens nach Maßgabe des vorgelegten Referentenentwurfs der Schweinehaltung in Deutschland schweren strukturellen Schaden zufügen.

- Nur für Handel, Onlinehandel und Fleischerhandwerk

Obwohl der Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes von Lebensmitteln tierischen Ursprungs spricht, die zur Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt sind, werden weite Teile des Endverbraucher-Absatzes von der Kennzeichnungspflicht nicht erfasst: Mit der Beschränkung auf frisches Fleisch (§ 1 iVm Anlage 1 TierHaltKennZG) entfällt der gesamte Bereich

- der Abgabe bzw. Veräußerung verarbeiteter Ware (z.B. Fleischwaren, Wurst u.v.m.),
- der Verabreichung zubereiteter Ware, etwa durch gastronomische Einrichtungen.

Die Beschränkung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes auf den Handel (Lebensmitteleinzelhandel, Fleischerfachgeschäfte, Wochenmärkte) und den Onlinehandel (§ 10 TierHaltKennZG, Fernabsatz) ist sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar. Auch diese Lücke in der Kennzeichnung gibt dem Verbraucher keinen Zusatznutzen gegenüber den eingeführten Standards und Systemen der Wirtschaft.

- Ohne planmäßige Überwachung und Kontrolle

Die für die Durchführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zuständige Behörde kann nach den Regeln des Abschnitts 4 (§§ 33 ff. TierHaltKennZG) zur Beseitigung festgestellter Verstöße Maßnahmen der Überwachung treffen. Der Referentenentwurf belässt es bei „Kann-Vorschriften“, eine planmäßige, strukturierte, regelmäßig wiederkehrende Überwachung der teilnehmenden Betriebe ist nicht vorgesehen. Was im Referentenentwurf wie eine Maßnahme der Rücksichtnahme gegenüber den durchführenden Ländern ausschaute, ist für die geplante staatliche Tierhaltungskennzeichnung untragbar. Tritt der Referentenentwurf mit dem Anspruch an, mit einer national verbindlichen Kennzeichnungspflicht für frisches Fleisch für eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die Haltungsform der Tiere sorgen zu wollen, dann kann er hinsichtlich der Überwachung nicht deutlich hinter den privatwirtschaftlichen Standards und

Systemen zurückbleiben. Denn anders als im Referentenentwurf für das staatliche Kennzeichen vorgesehen, stehen viele privatwirtschaftliche Standards und Systeme für regelmäßige neutrale Kontrollen, die bereits zu Beginn der Teilnahme, also auch vor der Nutzung von Kennzeichen durchgeführt werden müssen. So werden die an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Betriebe (Haltungsstufe 2 des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* des Handels) zunächst zum Start, sodann jährlich angekündigt und unangekündigt von neutralen Zertifizierungsstellen kontrolliert und überwacht. Im Jahr 2021 wurden in der Initiative Tierwohl mehr als 20.000 Kontrollen in mehr als 10.000 Betrieben durchgeführt.

Würde die laxe Überwachungspraxis des staatlichen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in Kraft gesetzt, würden die vielfältigen Standards und Systeme der Wirtschaft in ihrem Fortbestand gefährdet. Denn ungeachtet der gegenwärtigen Absatz- und Finanzierungsvorteile würde sich ein tierhaltender Betrieb mit der Teilnahme an einem Standard oder System der Wirtschaft einem strengen Überwachungsmechanismus unterwerfen, den er mit der bloßen Teilnahme an der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung leicht unterlaufen und vermeiden kann. Sollte es bei der vorgesehenen mangelnden Kontrolldichte staatlicher Behörden bleiben, hätte er selbst im Fall der fehlerhaften (Selbst)Einordnung in die staatliche Tierhaltungskennzeichnung kaum mit Entdeckung und Sanktionen zu rechnen. Dies gilt insbesondere für haltungsrelevante Sachverhalte, die mehrere Jahre zurückliegen. Nach § 13 Abs. 3 des Referentenentwurfs sind die Aufzeichnungen und Nachweise über die Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften nur für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

Alternativvorschlag

Für die Überprüfung der teilnehmenden Betriebe sollte die staatliche Tierhaltungskennzeichnung auf bestehende Strukturen aufsetzen. Für die unterschiedlichen Stufen der Tierhaltungskennzeichnung müssten Mindestanforderungen zur Prüfsystematik bzw. Kontrollhäufigkeiten definiert werden, um einen Mindestumfang erforderlicher Kontrollen und deren einheitliche Umsetzung sicher zu stellen. Privatwirtschaftliche Standards und Programme, die diese Anforderungen und Vorgaben umsetzen, könnten von der zuständigen Behörde das Nutzungsrecht am staatlichen Tierhaltungskennzeichen und das Recht zur Unterlizenzierung an die Betriebe und Unternehmen, die am entsprechenden Standard/Programm teilnehmen, erhalten.

Die zuständige Behörde könnte sich die Kontrolle der Standards und Programme sowie der an ihnen teilnehmenden Betriebe und Unternehmen vorbehalten. Die Umsetzung und Überwachung von Anforderungen würde sie den lizenzierten Programmträgern überlassen. Neben einer kosteneffizienten Umsetzung wären dadurch auch Kontrollen im Ausland einfach möglich.

Differenzierung zwischen In- und Ausland nicht sachgerecht

- Verpflichtende Kennzeichnung nur für inländische Lebensmittel tierischen Ursprungs (§§ 3 ff. TierHaltKennZG)

Mit der Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf inländische Lebensmittel tierischen Ursprungs bleiben weite Teile des inländischen Lebensmittelangebots unberücksichtigt, da die Kennzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierHaltKennZG nicht für Lebensmittel gelten soll, die im Ausland hergestellt werden. Nachdem das Produktangebot im deutschen Handel von inländischen und – dank des europäischen Binnenmarkts – auch von ausländischen Produkten geprägt ist, würde sich den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland auch insofern ein „Kennzeichnungs-Fleckenteppich“ offenbaren, der mit einer freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs (§§ 20 ff. TierHaltKennZG) nicht korrigiert werden könnte. Zur Umsetzung der Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes durch Tierhalter im Ausland und zu einer „freiwilligen“ Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs dürfte es regelmäßig nur dann kommen, wenn der Handel in Deutschland diese Kennzeichnung von seinen ausländischen Lieferanten einfordert. Da der Handel mit dem beabsichtigten staatlichen Tierwohlkennzeichnen zumindest mittelfristig keine handelsweit einheitliche Tierhaltungskennzeichnung für Fleisch und Fleischwaren einführen und umsetzen kann, ist nicht erkennbar, weshalb ausländische Lieferanten vom Handel in Deutschland auf diese Kennzeichnung verpflichtet werden sollten. Dies gilt umso mehr, als der Handel als Inverkehrbringer der ausländischen Lebensmittel für deren Produkteigenschaften einstehen muss, mangels verlässlicher Umsetzung und Kontrolle allerdings keinerlei Gewähr für die Umsetzung der gekennzeichneten Tierhaltung im Ausland hat.

Die Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf inländische Lebensmittel tierischen Ursprungs offenbart, dass eine einheitliche Tierhaltungskennzeichnung keine einzelstaatliche, sondern allenthalben eine paneuropäische Aufgabe ist, sofern der Bedarf für eine europäische Regelung überhaupt gesehen wird. In Deutschland ist dieser Bedarf klar zu verneinen, weil es mit dem *System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform* des Handels bereits ein System gibt, das gut $\frac{2}{3}$ der Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland bekannt ist, das alle gängigen Tierarten (also auch Rind und Geflügel) sowie die verarbeitete Ware umfasst und im In- und Ausland anwendbar ist.

- Überwachung „light“ für ausländische Betriebe (§§ 33 ff. TierHaltKennZG)

Die an der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend oder freiwillig teilnehmenden Betriebe sollen nach §§ 33 TierHaltKennZG überwacht werden. Überwachungsmaßnahmen, die über die bloße Dokumentenprüfung hinausgehen (z.B. die Vor-Ort-Kontrolle nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 TierHaltKennZG), können außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mangels hoheitlicher Befugnisse und Durchsetzungsrecht allerdings nicht ausgeführt werden. Im Ergebnis führt dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Betrieben, die nachvollziehbar, sachlich aber nicht gerechtfertigt ist. Offen lässt der Referentenentwurf zudem, wie die Angaben ausländischer Betriebe (Dokumente wie Baupläne, Fotos, betriebliche Unterlagen) auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden können.

Regelungen, nach denen deutsche Behörden zur Verifizierung von Angaben oder Durchsetzung von Anforderungen die Amtshilfe ausländischer Behörden in Anspruch nehmen können, sind nicht getroffen. Unklar bleibt zudem, wie eine Sanktionierung ausländische Betriebe bei möglichen Verstößen erfolgen soll.

Kein Finanzierungssystem, kein Gesamtkonzept

Weiterhin offen ist, wie zunehmend mehr Tierhalter für die Umsetzung der höheren Stufen einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung gewonnen werden können. Obwohl das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit namhaften Sachverständigen einig ist, dass der weitreichende Umbau der Tierhaltung in Deutschland nicht allein vom Markt getragen werden kann, schweigt sich der Referentenentwurf zur Frage der Finanzierung dieses Umbaus vollständig aus. Hierzu müssen Finanzierungskonzepte mitgedacht werden, die im Markt umsetzbar sind und den Erfüllungsaufwand in den Behörden nicht zusätzlich erhöhen. Auch zu der drängenden Frage, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Baurecht, Immissionsschutzrecht u.a.) für den angestrebten Umbau der Tierhaltung in Deutschland geschaffen werden können, findet sich im Referentenentwurf – nichts. Ebenso fehlt die Verknüpfung zu einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung. Das im Referentenentwurf vorgelegte Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist politisch motiviertes Stückwerk, Teil eines Gesamtkonzepts ist es nicht.

Alternativvorschlag

Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung hat bereits 2020 vorgeschlagen, den Tierhaltern die höheren Kosten tiergerechter Haltungsverfahren mit einer Kombination von Prämien zur Abdeckung der laufenden Kosten und einer Investitionsförderung bis zu einem Anteil von etwa 80 Prozent auszugleichen. Zudem wurde empfohlen, Strategien zur Markt- und Preisdifferenzierung voranzutreiben, um die marktseitigen Wertschöpfungspotenziale auszuschöpfen.

Die Weiterentwicklung der Tierhaltung in Deutschland kann nur erfolgreich gelingen, wenn die Hürden für veränderungswillige Tierhalter ausgeräumt und die Veränderungen auf den Betrieben zu mehr Tierwohl durch die Anpassung des rechtlichen Rahmens einfacher genehmigt werden.

Die positiven Erfahrungen der Wirtschaftsbeteiligten in der ITW, die Planungssicherheit für die Tierhalter, das Mehr an Tierwohl und die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für mehr Tierwohl dürfen nicht verloren gehen. Daher empfehlen wir, auch bei der Frage der Finanzierung an die bestehenden Verfahren anzuknüpfen.

Verbraucherverwirrung durch Verdrängung markt-eingeführter, bekannter und kontrollierter Zeichen

Die nach §§ 3 ff. iVm Anlage 5 des Referentenentwurfs vorgesehene Kennzeichnung mit den entsprechenden Ausführungen erweckt den Eindruck, dass markteingeführte, bekannte und kontrollierte Zeichen der Wirtschaft und des

Handels von den Verpackungen der Produkte verdrängt werden sollen. Dies wird u.a. angesichts der unrealistischen Vorstellungen betreffend die Größe des staatlichen Tierhaltungskennzeichens deutlich und wird unter Ziffer VI. der Begründung mit entsprechendem Hinweis bereits in Aussicht gestellt. Dabei stört sich der Referentenentwurf nicht an dem Umstand, dass nicht die privaten Kennzeichen und Label, sondern das neu hinzukommende staatliche Tierhaltungskennzeichnen die befürchtete „Verbraucherirreführung“ auslösen könnte. Insbesondere in den Bedientheken des Lebensmitteleinzelhandels wird die Kennzeichnungspflicht zu einer Verdrängung etablierter Zeichen führen und für die Verbraucher keinen Mehrwert bringen, da weite Teile des Sortiments ohne entsprechende Kennzeichnung bleiben. Nach einer aktuellen, repräsentativen Forsa-Befragung von Juli/August 2022 kennen 68 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland die „Haltungsform“-Kennzeichnung des Handels. Damit ist sie deutlich bekannter als das EU-Bio-Kennzeichen (53 Prozent).

Verbraucherverwirrung stiftet zudem die Regelungen zur Kennzeichnung bei Lebensmitteln von Tieren derselben Tierart aus unterschiedlichen Haltungsformen (§§ 3 ff. iVm Anlage 7 Referentenentwurf). Hiernach soll sich die prozentuale Verteilung der Haltungsform auf das konkrete Lebensmittel beziehen – ein Ansatz, der im Hinblick auf die Sortierung, die Auszeichnung und das Verpackungsmaterial kaum umsetzbar und nicht finanzierbar ist.

Nicht ersichtlich ist, weshalb Produkte, die nicht als Bio gekennzeichnet werden können, als „Auslauf/Freiland“ gekennzeichnet werden dürfen, während dies für Produkte anderer Stufen nicht statthaft sein soll. Auch hier drängt sich der Eindruck auf, dass diese Ungleichbehandlung politisch motiviert, jedenfalls nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Errechneter Erfüllungsaufwand nicht realistisch

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand, die mit Nachricht vom 19. August 2022 nachträglich übermittelt wurden, sind nicht nachvollziehbar. Die hohen Kosten, die die Umsetzung des Gesetzes bei den Lebensmittelunternehmen entlang der Wertschöpfungskette auslösen würde, sind nicht annähernd berücksichtigt. Der wirtschaftliche Schaden, den die mannigfaltigen Systeme und Standards der Wirtschaft mit der Einführung dieser staatlichen Tierhaltungskennzeichnung erleiden würden, ist im Referentenentwurf überhaupt nicht berücksichtigt. Auch sind die Kosten, die die staatliche Tierhaltungskennzeichnung in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen auslösen wird, nicht im Ansatz realistisch erfasst.

Bonn, den 26. August 2022

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

als Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl und des Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform des Handels

Greenpeace-Stellungnahme

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:

„Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“

sowie zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

„Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden*“

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)“

A. Einleitung

Seit Jahren wird die Einführung einer umfassenden verpflichtenden Fleischkennzeichnung gefordert. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass das BMEL nun ein Gesetz auf den Weg bringen möchte, mit dem eine verbindliche Haltungskennzeichnung bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt werden soll. So können Verbraucherinnen und Verbraucher sich orientieren und eine ethisch begründete, umfassend informierte Kaufentscheidung treffen. Nicht zu vernachlässigen ist sicherlich der Aspekt, dass auch umweltschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Belange im Sinne des Art. 20a GG von einer Veränderung des Kaufverhaltens profitieren können.

Gleichzeitig sieht das BMEL auch eine Änderung der TierSchNutzV vor. Auch diese wäre grundsätzlich zu begrüßen, sofern sie dazu geeignet wäre, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes zu leisten.

I. Änderung der TierSchNutzV

Mit der Änderung der TierSchNutzV sollen die Mindestanforderungen an die Haltung von Mastschweinen in Stallanlagen mit Außenklima, Auslauf oder einer Haltung im Freiland normiert werden. Begründet wird dies wie folgt:

„Die Haltung von Mastschweinen in Deutschland findet derzeit überwiegend in geschlossenen und zwangsbelüfteten Ställen statt. Nur in ca. 1 % der Haltungseinrichtungen ist für die Tiere ein Zugang zu einem Auslauf vorgesehen, in 4 % der Haltungseinrichtungen haben die Tiere Kontakt zum Außenklima. Jedoch wünschen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher, dass die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, artgerechter gehalten worden sind.“

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

Studien¹⁾ belegen, dass die Möglichkeit, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen, die Tiere stimuliert und dadurch die Gesundheit der Tiere gefördert wird. Durch den Kontakt mit dem Außenklima wird sowohl eine visuelle, olfaktorische als auch auditorische Abwechslung zu dem zwangsbelüfteten Stallaufenthalt geboten. Der Kontakt zum Außenklima kann durch eine vollständig geöffnete Stallwand oder durch einen Auslauf generiert werden. Bisher fehlen konkrete Anforderungen, wie ein Auslauf oder ein Stall mit Außenklimakontakt gestaltet sein muss, damit die Tiere artgerecht gehalten werden können. Die vorliegende Verordnung soll entsprechende Regelungen für die verschiedenen, zum Teil bereits praktizierten Haltungsformen einführen. Darüber hinaus werden Regelungen zur art- und tierschutzgerechten Haltung der Tiere in der Freilandhaltung ergänzt.“

1. Grundsätzliche Kritik – Verstoß gegen § 2a TierSchG

Ausweislich § 2a TierSchG wird das BMEL ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 TierSchG näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

- 1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,*
 - 2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,*
 - 3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,*
- ...

Der Ordnungsgeber wird folglich ermächtigt, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 TierSchG näher zu bestimmen:

- Hiernach muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*
- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
 - 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
 - 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Dabei muss die Verordnung „zum Schutz der Tiere erforderlich“ sein. Das bedeutet:

Alleiniges Ziel jeder auf § 2a TierSchG gestützten Regelung muss sein, den Schutz der Tiere auf dem Sachgebiet, das geregelt werden soll, zu verbessern. Das geschieht dadurch, dass das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau durch genauere Regelungen ausgefüllt und konkretisiert, ggf. auch erhöht wird. Andere Beweggründe, insbesondere Praktikabilitäts Gesichtspunkte oder ökonomische Erwägungen, sind nicht akzeptabel. Allenfalls als Reflexwirkung können zugleich andere Rechtsgüter mittelbar geschützt werden.² Rechtsverordnungen wie die TierSchNutzV dienen prinzipiell dazu, flexibel auf wissenschaftliche Entwicklungen, etwa der

¹⁾ wird noch geprüft

² Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 2a Rn. 8.

Verhaltensforschung, reagieren zu können.³ Die Ethologie (Verhaltensforschung) ist ein Teilgebiet der Biologie. Das BVerfG unterscheidet zu Recht zwischen „Verhaltenswissenschaftlern, Veterinärmedizinern und Agrarfachleuten“.⁴ Dem entspricht es, ethologische Fragestellungen vorrangig von Zoologen oder Fachtierärzten für Ethologie oder für Tierschutz, die die aktive Teilnahme an den aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen ihres Fachbereiches nachweisen können, beantworten zu lassen.

Die Anforderungen müssen zum Schutz der Tiere erforderlich sein; das geht über die Mindestvoraussetzungen art- und bedürfnisgerechter Haltung hinaus. Das Gesetz will auch im Bereich der Tierhaltung jeden im Rahmen der Güter- und Pflichtenabwägung möglichen, nicht aber nur einen minimalen Tierschutz erreichen.

Der Verordnungsgeber muss daher den Sachverhalt zureichend ermitteln und auf dieser Grundlage die Interessen abwägen.⁵ Dabei hat er die Interessen der Halter und der Tiere auszugleichen und dabei einen ethisch begründeten Tierschutz zu befördern, ohne die Rechte der Tierhalter übermäßig einzuschränken.⁶

Abwägungen, die insbesondere im Rahmen der Vermeidbarkeitsprüfung nach § 2 Nr. 2 stattfinden, müssen nach denjenigen Grundsätzen durchgeführt werden, die für jede Abwägung im Bereich des Tier- und Umweltschutzes gelten:

1. Zunächst bedarf es einer vollständigen Zusammenstellung allen Abwägungsmaterials durch umfassende Tatsachenermittlung (Beispiele: soweit Bewegungsbedürfnisse eingeschränkt werden sollen, müssen die Stärke des jeweiligen Bedürfnisses und das Ausmaß seiner Einschränkung gemäß dem aktuellen Stand der Ethologie zutreffend ermittelt werden; ebenso müssen die betriebswirtschaftlichen und sonstigen Vorteile, die von der zugelassenen Haltungsform ausgehen und sie rechtfertigen sollen, richtig und vollständig aufgeklärt werden; verursacht eine bewegungsarme Haltungsform – über ihre tierschutzrelevanten Nachteile hinaus – Schäden und Risiken für andere, z.B. ökologische, strukturpolitische oder volkswirtschaftliche Belange, so sind auch diese zutreffend zu ermitteln).

2. Es muss eine zutreffende Gewichtung aller abwägungsrelevanten Gesichtspunkte erfolgen. So können etwa durch die Zusammenballung großer Tierbestände auf engem Raum, wie sie für bewegungsarme Tierhaltungen typisch ist, ökologische oder gesundheitliche Risiken für den Menschen entstehen. Diese müssen dann, zusammen mit den tierschutzrelevanten Nachteilen, den Vorteilen der betreffenden Haltungsform gegenübergestellt und angemessen gewichtet werden. Dazu gehört auch der Zusammenhang zwischen Spaltenbodenhaltung und Flüssigmistdüngung einerseits und der zunehmenden Belastung von Boden- und Grundwässern mit Nitraten auf der anderen Seite.⁷

3. Es darf keine Rechtfertigung von Leiden oder Schäden aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis vorgenommen werden. Soweit zur Rechtfertigung bewegungsbeschränkender Tierhaltungen auf hygienische und ähnliche Risiken, die von Haltungsformen mit mehr freier Beweglichkeit ausgehen sollen, verwiesen wird, ist dies unbeachtlich, solange sich derartige Gefahren mit den Mitteln einer guten Betriebsführung und den dazu notwendigen Aufwendungen an Arbeit, Zeit und Geld auf ein angemessenes Niveau reduzieren lassen.

4. Soweit zur Rechtfertigung intensiver Tierhaltungsformen auf den internationalen Wettbewerb verwiesen wird, muss beachtet werden, dass das Tierschutzgesetz nicht die

³ BVerfGE 101, 1, 35; Lorz/Metzger/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 2a Rn. 8.

⁴ BVerfGE 101, 1, 39.

⁵ BVerwG Urt. v. 28.6.2000, NJW 2000, 3584.

⁶ Lorz/Metzger/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 2a Rn. 9-12.

⁷ Entschlüsse des Bundesrats in BR-Drs. 1089/94.

Absenkung des von § 2 vorgeschriebenen Schutzniveaus auf ein international kompatibles Minimalprogramm vorsieht. Außerdem muss in diesem Zusammenhang auch die Chance berücksichtigt werden, trotz offener Märkte durch heimatnahe und artgerechte Erzeugungsformen bei entsprechendem Marketing höhere, kostendeckende Preise erzielen zu können.

5. Der Aufwertung, die der Tierschutz als verfassungsrechtliches Staatsziel nach Art. 20a GG erfahren hat, ist Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Abwägung mit den Grundrechten der Halter und Nutzer.⁸

Diesen Anforderungen wird der Entwurf in keiner Weise gerecht. Irritierend ist bereits der Ansatz, den Wünschen der Verbraucher gerecht zu werden und sich nicht vornehmlich auf tierschutzrechtliche Belange zu stützen. Nicht erst seit der Klimaschutzentscheidung des BVerfG⁹ sollte feststehen, dass der Ordnungsgeber hier dazu aufgerufen ist, die Tierschutzmaßgaben des Grundgesetzes aus Art. 20a GG umzusetzen.

Darüber hinaus liegen dem BMEL hier ethologische oder sonstige veterinärmedizinische Gutachten vor. Es ist nicht ansatzweise eine Abwägung erfolgt, die annähernd den oben aufgezeigten Grundsätzen entspricht. Es erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen, da der Verordnungsentwurf offensichtlich an durchgreifenden Mängeln leidet.¹⁰

2. Negative Auswirkungen auf bereits praktizierte tierschutzgerechtere Haltungformen möglich

Wenn der Ordnungsgeber nun für Mastschweine Mindeststandards für die Freilandhaltung oder den Kontakt mit dem Außenklima definiert, werden damit möglicherweise bereits praktizierte Haltungen dieser Art unzulässig. Es gibt Tierhalter, die sich bereits jetzt dazu entschlossen haben, ihren Tieren mehr Platz, mehr Luft oder ggf. Auslauf zuzugestehen, etwa im Rahmen privater Zertifizierungen, wie etwa Neuland etc.

Hierbei dürften die Tierhalter auch jetzt nicht etwa losgelöst von tierschutzrechtlichen Vorschriften agieren, sondern mussten die Haltung an den Vorgaben des § 2 TierSchG orientieren.

Gleichwohl wären diese Tierhalter zukünftig ggf. gehalten, erneut umzubauen oder – sofern dies nicht möglich wäre – sogar zu einer schlechteren Haltung zurückzukehren.

Im Ergebnis würde die Neuregelung daher unter Umständen in einigen Fällen den Tierschutz konterkarieren.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die TierSchNutzV auch jetzt längst nicht für alle Tierarten Vorschriften enthält. Warum nun zwingend Regelungen zur Freilandhaltung bzw. einer Haltung mit Kontakt zum Außenklima von Mastschweinen erlassen werden müssen, ohne dass zunächst die wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet werden, erschließt sich nicht.

3. Umfassende Reform der Vorschriften zur Stallhaltung von Schweinen überfällig

Zuletzt drängt sich die Frage auf, warum im Zuge einer solchen Änderung die bisher in der TierSchNutzV etablierten und seit Jahren in der Kritik stehenden Vorschriften nicht (zugleich) grundlegend auf Basis ethologischer Gutachten reformiert werden. Bei diesen Vorschriften ist

⁸ Ausführlich zur Abwägung siehe Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 2a Rn. 10.

⁹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, Az.: 1 BvR 2656/18.

¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 2a Rn. 11.

weitgehend von einer Unvereinbarkeit mit dem höherrangigen recht, namentlich dem TierSchG sowie der Staatszielbestimmung Tierschutz des Art. 20a GG auszugehen.¹¹

II. Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden*)

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

1. Grundsätzliche Erwägungen

Es ist bereits in der Vergangenheit kontrovers diskutiert worden, inwieweit eine verpflichtende Fleischkennzeichnung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Dies dürfte, davon geht auch das BMEL im Entwurf aus, nun als geklärt anzusehen sein:

Nationale Kennzeichnungspflichten werden durch die Regelung der LMIV nicht vollständig präkludiert, sind aber der Prüfung durch die EU-Kommission unterworfen. Die in Art. 39 LMIV definierten Prüfungsmaßstäbe orientieren sich an der primärrechtlichen Garantie der Warenverkehrsfreiheit, die damit trotz der erfolgten Harmonisierung mittelbar weiter Prüfungsmaßstab bleibt. Grundsätzlich ermöglicht der in Art. 39 Abs. 1 LMIV aufgeführte Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes - insbesondere im Lichte der Tierschutz-Querschnittsklausel in Art. 13 AEUV - auch nationale Kennzeichnungspflichten, die eine tierwohlorientierte Verbraucherentscheidung ermöglichen.

Im Ergebnis ist eine solche tierschutzorientierte obligatorische Verbraucherinformation folglich dem Schutzgut des Verbraucherschutzes zuzuordnen, das auch in Art. 39 LMIV¹² aufgeführt ist.

Davon geht auch das BMEL ausweislich der Begründung aus:

„Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel, die Auskunft über die Haltung der Tiere gibt, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Grundsätzlich sind viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereit, für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht. Insoweit wird der Markt verbraucherseitig als intransparent empfunden.“

2. Ausgestaltung der Haltungskennzeichnung ohne Änderung der TierSchNutzV möglich

Wie bereits oben deutlich wird, unterscheiden sich die Schutzgüter der TierSchNutzV sowie des TierHaltKennzG.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, warum hier zugleich mit der Einführung des TierHaltKennzG eine Änderung der TierSchNutzV erfolgen soll.

¹¹ Bruhn/Wollenteit, NuR 2018, 160.

^{*)}Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

¹² Zum Teil wird der Rückgriff auf Art. 39 LMIV als nicht erforderlich angesehen, da eine solche Regelung auch auf Basis von Art. 38 LMIV erlassen werden könne, vgl. hierzu Karpenstein et. al., Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung, 2021, S. 83.

Denkbar wäre eine Definition mehrerer Stufen/Haltungsformen, die von der Einhaltung der Mindestnormen des deutschen Rechts (Stall) über bessere Haltungsbedingungen in unterschiedlichen Stufen (Stall Plus/Außenklima/Freiland) bis zu Bio-Standards (Bio) reichen.

Die Zwischenstufen müssten dabei nicht zwingend in der TierSchNutzV geregelt sein, sondern könnten unabhängig davon im TierHaltKennzG definiert sein.

3. Ausgestaltung der Haltungsstufen im Widerspruch zu umweltrechtlichen Gesichtspunkten

Der Gesetzesentwurf weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung erfolgt sei:

*„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungsform des Tieres auf dem Produkt den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: **Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.**“*

Hiernach wäre es insbesondere erforderlich (gewesen), die Ausgestaltung der Zwischenstufen eng mit dem Umweltministerium abzustimmen.

Schließlich ergibt sich die Umwelt- und Klimaverträglichkeit von Tierhaltungssystemen nach Tierwohlkriterien nicht als Automatismus. Ebenso wie herkömmliche Tierhaltungssysteme erfordern auch die hier im Rahmen der Haltungskennzeichnung definierten Tierhaltungssysteme eine gezielte Aussteuerung der Umwelt- und Klimaeinwirkungen durch geeignete technische und managementbezogene Vorgaben, deren Spezifizierung durchaus von den Vorgaben für konventionelle Haltungssysteme abweichen kann. Unterschiede zeigen sich zum Beispiel hinsichtlich der Reduktion von Ammoniakemissionen, die sowohl in geschlossenen als auch in offenen Ställen erreichbar ist, jedoch durch jeweils unterschiedliche technische Vorkehrungen.¹³ Es müssen vielfältige Anstrengungen unternommen werden, Stallbau und Stalltechnik an die Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes und nicht zuletzt des Tierschutzes anzupassen.

¹³ Vgl. hierzu auch Karpenstein et. al., Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung, 2021, S. 269.

In Anlage 4 des Entwurfs finden sich jedoch allein Verweise in die TierSchNutzV. Umweltrechtliche Aspekte finden sich bei der Ausgestaltung der Haltungsformen nicht und es ist nicht ersichtlich, dass diese im Rahmen einer Abwägung hier eingeflossen sind. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Nachhaltigkeitsaspekte fraglich, die ausdrücklich in der Begründung angeführt wurden.

In der jetzigen Ausgestaltung ist die Realisierung der einzelnen Haltungsformen unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten zum Teil gar nicht möglich.

Anlagen, die zwar die Haltungsformen erfüllen, immissionsschutzrechtlich aber nicht genehmigungsfähig sind, z.B. aufgrund von Gerüchen o.ä. (dies gilt insbesondere für die Haltungsform „Frischlufstall“), können faktisch nicht realisiert werden. Es wird zum Unmut vieler Tierhalter führen, wenn der Genehmigungsprozess verkompliziert wird und sie nicht die von ihnen angestrebte Haltungsform realisieren können. Dies wirkt sich wiederum (reflexartig) negativ auf den Tierschutz aus. Es wäre daher ratsam, gewisse immissionsschutzrechtliche Standards in das Gesetz aufzunehmen bzw. in den Entwurf einfließen zu lassen.

Ein Verweis bzw. eine Berücksichtigung z.B. der **TA Luft Nr. 5.4.7.1 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren** fehlt.¹⁴

Dem Verbraucher muss es ermöglicht werden, sich nicht nur für tierschutzfreundliche, sondern auch umweltverträglich erzeugte tierische Produkte zu entscheiden. Die Erzeugung tierischer Nahrungsmittel hat immense Auswirkungen auf umweltrechtliche Belange. Es muss spätestens seit der Klimaschutzentscheidung des BVerfG und der gesetzlich verankerten Sektorziele der Landwirtschaft ein Umbau der Landwirtschaft erfolgen. Tierschutz und Umweltschutz lassen sich nicht mehr getrennt denken.

4. Intransparente Ausgestaltung der Haltungsformen

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 (S.46) [passender wäre zu § 4 Abs. 1, da dort die unterschiedlichen Haltungsformen aufgelistet werden] sind die Haltungsformen nicht in einem Stufensystem aufgebaut:

Da die Haltungsformen grundsätzlich nicht in einem Stufensystem aufgebaut sind, sondern eigenständig nebeneinanderstehen, ist die Bezeichnung mit einer anderen Haltungsform nicht möglich. Die Kennzeichnung hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Ein „Abstufen“ in eine „niedrigere“ Haltungsform ist nicht zulässig, da es im Rahmen dieser Haltungskennzeichnung keine „niedrigeren“ oder „höheren“ Haltungsformen gibt.

Warum kein Stufensystem vorgesehen ist, wird nicht explizit erörtert. Problematisch erscheint hier, dass dem Verbraucher dennoch suggeriert werden könnte, dass die unterschiedlichen Haltungsformen abgestuft funktionieren, da dies bei anderen Haltungskennzeichnungen (vgl. Eierkennzeichnung, „Haltungsform“ (<https://www.haltungsform.de/>) ebenfalls der Fall ist. Zudem suggeriert auch die Kennzeichnung (Anlage 5 zu § 6 Abs. 2) (S.32) eine Abstufung, da die fünf Haltungsformen in einer Liste von unten nach oben aufgelistet werden.

¹⁴ vgl. Konkretisierende Empfehlungen für Genehmigungsbehörden zum Umgang mit Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.7.1 in Verbindung mit Anhang 11, bezüglich „qualitätsgesicherter Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“ – hier ‚Tiergerechter Außenklimastall für Schweine‘



Insbesondere die Kategorie Stall + Platz vermittelt rein sprachgebräuchlich, dass sie ein „Mehr“ zur Kategorie „Stall“ ist, was Abschnitt II der Anlage 4 dann auch bestätigt, da eine im Vergleich zu § 29 Abs. 2 TierSchNutzV (was laut dem Entwurf der Haltungsform „Stall“ entspricht) **größere Bodenfläche pro Quadratmeter** vorgesehen ist.

Nach dieser Logik wäre es für den Durchschnittsverbraucher konsequent, wenn die Kategorie „Frischlufstall“ dann auch wiederum ein „Mehr“ zur Kategorie Stall+Platz darstellt.

Die Haltungsform „Frischlufstall“ allerdings sieht im Vergleich zur Kategorie „Stall“, die den gesetzlichen Mindeststandard nach der TierSchNutzV darstellt, nicht zwingend eine größere Bodenfläche in Quadratmetern im eigentlichen Stall vor, sondern verlangt in der Ausgestaltung (Außenklimakontakt durch Auslauf) lediglich, dass die Schweine

2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind,

a) die aus einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach § 3 und § 22 TierSchNutzV [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,

b) in der den Tieren im Gebäude oder Raum innerhalb der jeweiligen Bucht eine Liegefläche nach § 29 Absatz 2 Satz 2 und mindestens die nach § 29 Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht und

c) in der den Tieren ein Auslauf nach § 29 Absatz 4 [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ganzzeitig, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag, zur Verfügung steht.

Dies bedeutet im Endeffekt, dass die Stallfläche lediglich dem nach der TierSchNutzV gebotenen Minimum entspricht. Bei dem Durchschnittsverbraucher wird aber höchstwahrscheinlich die Erwartung geweckt, dass er eine tierfreundlichere Haltungsform kauft, da „Frischlufstall“ auf Stufe 3 der Kennzeichnung suggeriert, dass die Anforderungen (deutlich) besser sind als bei „Stall“ und „Stall + Platz“.¹⁵ Den Tieren ist jedoch im Stall, in

¹⁵ Zühlsdorf/Spiller/Gauly/Kühl, Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Chartbook zur Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv), 2016, S. 32.

dem sie ggf. 14 Stunden des Tages verbringen müssen, nicht einmal eine Trennung von Kot- und Liegefläche möglich. der Verbraucher sein.¹⁶

Problematisch dürfte hier ohnehin die Ausgestaltung derart unterschiedlicher Varianten sein, bei denen die Verbraucher letztendlich nicht wissen, welche Kriterien für die Haltungsform „Frischlufstall“ denn nun einschlägig waren.

Bei der oben bereits angesprochenen Kategorie „Stall plus Platz“, ist zudem zu kritisieren, dass den Tieren nur marginal mehr Platz zugestanden wird, der Verbraucher aber davon ausgeht, dass in dieser Haltungsform den Tieren besonders **viel Platz** zur Verfügung steht. Allerdings handelt es sich gerademal um 20% mehr als der gesetzliche Mindeststandard in der TierSchNutzV vorsieht.

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	TierSchNutzV, Fläche in Quadratmetern	Stall + Platz	Erhöhung
über 30 bis 50	0,5	0,6	20%
über 50 bis 110	0,75	0,9	20%
über 110	1,0.	1,2	20%

Inwieweit diese, vermeintlich bessere Haltungsform überhaupt den Vorgaben des höherrangigen Rechts entspricht, ist fraglich.

Umso mehr gilt dies für die Haltungsform „Frischlufstall“, da dort u.U. nach dem vorliegenden Gesetzentwurf -wie zuvor aufgezeigt- das Platzangebot des Stalls nur dem gesetzlichen Mindeststandard der TierSchNutzV entspricht.

Laut der Handreichung Vollzugshilfe „Tiergerechter Außenklimastall für Schweine“¹⁷ Punkt 3.1.1.d) wäre aber deutlich mehr Platz erforderlich.

„Den Tieren steht über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard hinaus mehr Platz zur Verfügung. Aufbauend auf den oben genannten ethologischen wie auch stallbaulichen Aspekten wird als Richtwert für die Endmast bis 110 kg Lebendgewicht (Durchschnittsgewicht pro Bucht) eine von den Tieren nutzbare Bruttobuchtenfläche von mindestens 1,3 m² pro Tier empfohlen, davon sind 0,6 m² als Liegefläche vorzusehen. Ab diesem Flächenangebot wird bei entsprechendem Management sichergestellt, dass die Funktionsbereiche Ruhe- und Ausscheidungsverhalten von den Tieren getrennt werden können. Dies ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine möglichst geringe emittierende, verschmutzte Fläche. Für die verschiedenen Gewichtsbereiche ist die anliegende Tabelle 1 zu verwenden.

¹⁶ Zühlsdorf/Spiller/Gauly/Kühl, Wie wichtig ist Verbrauchern das Thema Tierschutz? Präferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen. Chartbook zur Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv), 2016, S. 32.

¹⁷ Konkretisierende Empfehlungen für Genehmigungsbehörden zum Umgang mit Anforderungen der TA Luft Nr. 5.4.7.1 in Verbindung mit Anhang 11, bezüglich „qualitätsgesicherter Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“ – hier ,Tiergerechter Außenklimastall für Schweine

Durchschnittsgewicht der Tiere in kg	Stall (m ²)	davon Liegebereich (m ²)
über 30 bis 50	0,60	0,25
über 50 bis 110	1,30	0,60
über 110	1,50	0,90

Insgesamt zeigt sich, dass sowohl die Bezeichnungen der Haltungsformen als auch der Aufbau der Kennzeichnung, der eine Abstufung suggeriert, die laut Gesetzesbegründung tatsächlich nicht gewollt ist, zu Intransparenz führen.

Die hier vorgenommene Verzahnung mit der TierSchNutzV muss zudem hinterfragt werden. Denn auch zukünftig muss eine Änderung der Verordnung klar an tierschutzrechtlichen Interessen ausgerichtet werden und dient nicht etwa einer Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Durch die isolierten Verweise auf einzelne Paragraphen und Absätze der TierSchNutzV könnte zudem impliziert werden, dass nur diese konkreten in Bezug genommenen Normen beachtet werden müssen, nicht aber die gesamte TierSchNutzV. Der fehlende Verweis auf § 29 Abs. 1 TierSchNutzV in Anlage 4 könnte so gelesen werden, dass eine Gruppenhaltung nicht zwingend notwendig ist für die Haltungsform. Auch ist nicht klar, warum auf § 3 und § 22 TierSchNutzV Bezug genommen wird, nicht aber auf § 26 TierSchNutzV wo z.B. die maximalen Ammoniak-, Kohlendioxid- und Schwefelwasserstoffwerte festgelegt werden. Es bietet sich daher nach vorläufiger Einschätzung eher an, einen allgemeinen Paragraphen aufzunehmen, der klarstellt, dass sämtliche Mindeststandards der TierSchNutzV stets eingehalten werden müssen, aber eigenständige, darüber hinausgehende Kriterien für die Haltungsformen normiert werden.

In der jetzigen Ausgestaltung sind die Verbraucher gezwungen, um sich über den konkreten Inhalt der Haltungsform zu informieren, zum einen auf das TierHaltKennzG, dessen Anlage 4 sowie die TierSchNutzV zurückgreifen. Das System der Querweise in Kombination mit Abweichungen und Ausnahmen ist nicht hinreichend transparent.

5. Schutz vor Irreführung

Es wurde an einigen Stellen der Einwand laut, wenn auf die Regelungen in der TierSchNutzV verzichtet würde, könne es in bestimmten Konstellationen zu einer Irreführung bzw. Täuschung der Verbraucher im Sinne des Lebensmittelrechts kommen.

Wenn etwa ein Tierhalter seine Tiere im Stall halte und diesen Zugang zu einem geringeren Auslauf gewähre, als in der Haltungsform Freiland vorgesehen ist, könne keine Kennzeichnung mit Freiland erfolgen. Es würde u.U. eine Kennzeichnung mit der Haltungsform Stall erfolgen.

Hier werde der Verbraucher darüber getäuscht, dass die Tiere nicht in exakt der Haltungsform gehalten worden seien, die auf der Verpackung ausgewiesen sei.

Der Blick ist an dieser Stelle auf die Regelungsregime zur Lebensmittelkennzeichnung zu richten, die den Verbraucher vor Irreführung und Täuschung schützen sollen. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB verbietet es dem verantwortlichen Lebensmittelunternehmer, ein Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, das den Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2009 (LMIV) nicht entspricht.

„Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung...“

Wann eine Irreführung vorliegt, ist eine Wertungsfrage, die unter Berücksichtigung aller Umstände zu beantworten ist, wobei Interessen des Verbraucherschutzes ebenso zu berücksichtigen sind wie Umstände der Herstellung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln. Der eigentliche Täuschungsschutz steht aber nicht allein da, verbunden ist er vielmehr mit dem Ziel der Information des Verbrauchers über Eigenschaften oder Merkmale eines Lebensmittels. Von dieser Zielsetzung zeugt beispielsweise Erwägungsgrund 8 EU-Etikettierungsrichtlinie, wonach eine „detaillierte Etikettierung [...] es dem Verbraucher [ermöglicht] eine sachkundige Wahl zu treffen.“ Eine sachkundige Wahl kann der Verbraucher aber nur treffen, wenn er die für diese Wahl nötigen Informationen erhält. Denn nur wenn der Verbraucher die Möglichkeit hat, sich über Eigenschaften oder Merkmale zu informieren, ist er davor geschützt, falsche Vorstellungen über ein Lebensmittel zu entwickeln und kann eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung treffen.

Bei den hier beleuchteten Haltungsbedingungen handelt es sich um „Methoden der Herstellung und Erzeugung“ im Sinne der LMIV. Die Verordnung hat nämlich ausdrücklich nicht nur die Qualität des Lebensmittels selbst im Blick, sondern verbietet jede Art von irreführenden Informationen über Lebensmittel. Die Erwägungsgründe 3, 50 und 51 der LMIV machen deutlich, dass auch Aussagen über umweltbezogene, soziale und ethische Erwägungen – dazu gehören explizit auch Tierschutzbelange – erfasst sind, weil sie die Verbraucherentscheidung beeinflussen können.

Für die Bewertung der Regelungen zum Lebensmittelkennzeichnungsrecht bestimmt das sogenannte Verbraucherleitbild das Maß an Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers und somit letztlich auch, ob die Kennzeichnungsanforderungen als ausreichend betrachtet werden können. Damit kommt dem Verbraucherleitbild eine Begründungs- und Rechtfertigungsfunktion für lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften zu. Dem unionalen Verbraucherschutzrecht – und inzwischen auch dem nationalen Recht – liegt ein einheitliches Verbraucherleitbild zu Grunde, nämlich das Leitbild des aufmerksamen, verständigen und informierten (oder zumindest informierbaren) Verbrauchers. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ausdrücklich erstmals in der Entscheidung „Gut Springenheide“ festgestellt und seitdem beibehalten.

Legt man diese Grundsätze zugrunde, ist in Konstellationen, in denen „mehr“ Tierschutz in einer Verpackung enthalten ist, als das Kennzeichen verspricht nicht von einer Verbrauchertäuschung bzw. Irreführung des Verbrauchers auszugehen. Einem Verbraucher, der sich also etwa für ein Produkt der Stufe „Stall“ entscheidet, ist im Zweifel egal, ob das Tier Auslauf hatte. Solange die Standards der TierSchNutzV nicht unterschritten werden –was

implizit sein sollte-, spricht nichts gegen eigenständige, klar verständliche Kategorien für die Kennzeichnung. Sofern Verbraucher dann im Rahmen einer Kennzeichnung *mehr* als das tierschutzrechtliche Mindestmaß erhalten, ist dies stets positiv zu bewerten. Das, was dem Verbraucher „versprochen“ wurde ist schließlich als Qualität auch enthalten. Anders wäre dies sicherlich umgekehrt in Konstellationen, in denen gegen die Vorgaben der jeweiligen Haltungsform zu Lasten der Tiere verstoßen wurde und dennoch eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt ist.

B. Zusammenfassende Bewertung

Der Entwurf des TierHaltKennzG ist aus Verbrauchersicht sicherlich zu begrüßen, die Aussicht auf mehr Tierschutz bleibt jedoch vage.

Eine solche Kennzeichnungsverpflichtung sollte nicht nur für Mastschweine, sondern für alle Schweine und nicht zuletzt für weitere Tierarten eingeführt werden.

Weiterhin sollten auch Bereiche, wie etwa die Gastronomie abgedeckt werden; eine Beschränkung auf die Phase der Mast ist problematisch.

Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist eine Abstimmung des Entwurfs und insbesondere der dort vorgesehenen Haltungsformen mit verschiedenen Akteuren, dem Umweltministerium und Umweltverbänden, dringend erforderlich. Insbesondere die vorgesehenen Haltungsformen, in denen den Tieren Kontakt zum Außenklima oder Auslauf gewährt werden soll, bergen erhebliches Konfliktpotenzial soweit es um baurechtliche und umweltrechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Belange geht.

Die Ausgestaltung der einzelnen Haltungsformen sollte daher unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes und hier einfließenden tierschutzrechtlichen Belangen sowie dem Immissionsschutz und dem Baurecht erfolgen.

Bezüglich der angestrebten Neuregelung der TierSchNutzV lässt sich folgendes konstatieren:

Der Entwurf in der derzeitigen Fassung begegnet durchgreifenden Bedenken; den gesetzlichen Vorgaben der §§ 2, 2a TierSchG wird nicht entsprochen.

Es erschließt sich nicht, warum eine solche Neuregelung im Zusammenhang mit der angestrebten verpflichtenden Haltungskennzeichnung erforderlich sein soll.

Das BMEL ist vielmehr gehalten - unabhängig von der Einführung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung - eine Reformierung der TierSchNutzV auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse vorzunehmen. Der Fokus sollte hierbei auf der Stallhaltung liegen, da hier nicht nur die meisten Tiere betroffen sind, sondern auch da diese Vorschriften in der jetzigen Fassung mit § 2 TierSchG sowie Art. 20a GG unvereinbar sind.

Es geht an dieser Stelle, und das wurde ausführlich dargelegt, allein um die Definition einer Haltung, bei der von einer Vereinbarkeit mit § 2 TierSchG ausgegangen werden kann. Nur durch eine Anhebung des gesetzlichen Mindeststandards kann die Haltung von Schweinen ganz unmittelbar zwingend und nachweisbar verbessert werden.

Die verpflichtende Haltungskennzeichnung kann selbstverständlich zugleich einen gewichtigen Beitrag hin zu einer (noch) besseren Haltung der Tiere und einer umweltverträglichen Landwirtschaft leisten. In erster Linie geht es jedoch darum, den Verbraucher zu informieren – unabhängig davon, welche Kaufentscheidung er letztlich trifft.

Die Unterschiede beider Handlungsoptionen und deren Auswirkungen gilt es von Seiten des BMEL zu berücksichtigen.

C. Exkurs Eierkennzeichnung

Bei der Eierkennzeichnung finden sich die Vorgaben zu den einzelnen Stufen in der entsprechenden VERORDNUNG (EG) Nr. 589/2008 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier.

Im Anhang II der VERORDNUNG (EG) Nr. 589/2008 sind die Mindestanforderungen an Produktionssysteme bei den verschiedenen Arten der Legehennenhaltung definiert.

Eier aus Käfighaltung müssen sowohl mit der Zahl „3“ als auch mit den Worten „Eier aus Käfighaltung“ gekennzeichnet werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 UAbs. 2 lit. a iVm Anh. I Teil A). VO (EG) Nr. 589/2008. Dies gilt auch für Eier aus ausgestalteten Käfigen und aus sog. Kleingruppenhaltung. Andere Haltungsformen, die ebenfalls gekennzeichnet werden müssen, sind: „Bodenhaltung“ (2), dh 1.100 cm² Stallfläche pro Huhn; „Freilandhaltung“ (1), dh 1.100 cm² Stallfläche + 4 m² Auslauffläche pro Huhn; „Bio-Eier“ (0), dh 1.667 cm² Stallfläche + 4 m² Auslauffläche pro Huhn.

Davon unabhängig gibt es auf EU-Ebene fünf Richtlinien zur Tierhaltung. Alle diese Richtlinien enthalten lediglich Mindestanforderungen, setzen also nur eine Untergrenze. Strengere, d.h. tierfreundlichere Vorschriften aus dem nationalen Recht bleiben von ihnen unberührt (vgl. etwa Art. 10 Abs. 2 RL 98/58/EG zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, Art. 13 Abs. 2 RL 1999/74/EG zur Haltung von Legehennen, Art. 12 RL 2008/120/EG zur Haltung von Schweinen).

Das Schutzniveau von § 2 TierSchG geht über die Minimalprogramme der Richtlinien deutlich hinaus. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit deutscher Tierhaltungen bildet deshalb § 2 TierSchG den vorrangigen Maßstab.¹⁸

Auch, wenn hier auf Unionsebene die Regelungen zur Kennzeichnung erlassen wurden, wird doch die Systematik deutlich: Mindestanforderungen an die Haltung finden sich in der TierSchNutztV. Diese Regelungen entsprechen jedoch nicht den Anforderungen eines Produktionssystems, in dem „Eier aus Freilandhaltung“, erzeugt werden dürfen.

¹⁸ vgl. auch BVerfGE 101, 1, 31 ff., 45 = NJW 1999, 3253, 3257; Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 2 Rn. 50.



ISN – Interessengemeinschaft
der Schweinehalter
Deutschlands e.V.

Kirchplatz 2, 49401 Damme
Postfach 1117, 49394 Damme

Telefon 0 54 91/96 65-0
Telefax 0 54 91/96 65-19

ISN e.V. Postfach 1117 49394 Damme

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 – Tierschutz
[REDACTED]
Rochusstraße 1

53123 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]

Damme, 26.08.2022

Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) sowie der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. TierSchNutztÄV)

Sehr [REDACTED]

wir danken Ihnen für die Übersendung der Entwürfe eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG) und der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. TierSchNutztÄV) sowie Ihre Erläuterungen dazu.

Vorab möchten wir unterstreichen, dass wir die vorgelegten Entwürfe des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Ressortentwürfe ablehnen, weil wir **gravierende Defizite in den Entwürfen** sehen und **wesentliche Bausteine eines Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Schweinehaltung fehlen**. Darüber hinaus sehen wir durch die dargelegte Ausgestaltung der Tierhaltungskennzeichnung sogar eine **deutliche Benachteiligung deutscher Schweinehalter im Wettbewerb am deutschen Fleischmarkt** gegenüber ihren ausländischen Mitbewerbern und im Verhältnis zu anderen tierhaltenden Betrieben, deren Erzeugnisse nicht einer Haltungskennzeichnungspflicht unterliegen. Die beabsichtigten Änderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung halten wir für **kontraproduktiv für die Entwicklung der Ställe zu mehr Tierwohl**.

Wesentliche Bausteine des Gesamtkonzeptes fehlen

Wir möchten ausdrücklich unterstreichen, dass die Transformation der Tierhaltung, z.B. in Richtung mehr Tierwohl, nur in einem Gesamtpaket erfolgen kann, so wie es beispielsweise im Rahmen der sogenannten Borchert-Kommission erarbeitet wurde. Alle wichtigen Säulen müssen zwingend Berücksichtigung finden. Neben einer durchgängigen Haltungskennzeichnung gehört zu diesem Paket auch die Kennzeichnung der Herkunft – zurück bis zum Ferkel. Außerdem sind ein für die Tierhalter verlässliches und langfristiges Finanzierungskonzept sowie die Anpassung relevanter gesetzlicher Vorgaben (TA-Luft, Umweltrecht, Bauplanungsrecht etc.), um den



Umbau genehmigungsrechtlich überhaupt zu ermöglichen, elementar. Die notwendige Planungssicherheit gibt es dabei für die Betriebe nur, wenn die im Tierhaltungskennzeichengesetz in Kombination mit der Nutztierhaltungsverordnung festgelegten Kriterien für die Haltungsstufen langfristig Bestand haben und auch maßgeblich und konsistent für alle weiteren Rechtsbereiche hinsichtlich der Festlegung von Tierwohlkriterien sind.

Zum Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf möchten wir nachfolgend nacheinander weiter im Detail Stellung nehmen.

1) Entwurf zum Gesetz zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung

Eine verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung kann aus unserer Sicht nur zum Erfolg führen, wenn sie konsequent in allen Absatzkanälen für Fleisch angewendet wird. Das heißt, sie darf nicht nur die Fleischprodukte im Frischfleischbereich des Lebensmittel-einzelhandels umfassen, sondern muss genauso für die Waren der Fleischverarbeitung, des Großhandels und der Gastronomie gelten, damit das Kennzeichnungssystem nicht unterlaufen wird. Wir fordern hier also von Beginn an eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereiches.

Ferkelerzeugung bleibt komplett unberücksichtigt

Die größten Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben kommen auf die deutschen Ferkelerzeuger aufgrund der im Februar 2021 bereits in Kraft getretenen Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu. Diese Vorgaben gehen deutlich über die der meisten anderen EU-Mitgliedstaaten hinaus und verursachen massive investive und laufende Kosten. Gerade deshalb ist die Berücksichtigung der Ferkelerzeugung bei der Tierhaltungskennzeichnung enorm wichtig. Leider bezieht sich die beabsichtigte Kennzeichnung aber nur auf die Mast. Deshalb muss die Ferkelerzeugung, auch im Hinblick auf die Transparenz für den Verbraucher, dringend bei der Tierhaltungskennzeichnung berücksichtigt werden.

Erfüllungsaufwand für Schweinehalter weit höher

Der unter E.2. dargelegte Erfüllungsaufwand spiegelt nicht einmal ansatzweise die Kosten der Wirtschaft wider. Neben den dargelegten zusätzlichen Bürokratie-, Informations- und Prozesskosten in Höhe von 13,15 Mio. € sind die zusätzlichen investiven und laufenden Kosten der Schweinehalter durch den Umbau ihrer Ställe auf höhere Haltungsstufen in keiner Weise berücksichtigt. Wie bereits in verschiedenen Gutachten im Rahmen der Nutztierstrategie belegt, liegen die Kosten dafür bei 3 bis 4 Mrd. € je Jahr. Aufgrund der Teuerungsraten dürfte der Betrag inzwischen deutlich höher liegen.

Ungleicher Wettbewerb zu Lasten deutscher Schweinehalter

Als besonders problematisch sehen wir ebenfalls an, dass die Ware aus dem Ausland keiner Kennzeichnungspflicht am deutschen Schweinefleischmarkt unterliegen soll, sondern lediglich freiwillig teilnehmen kann. Deutsche Schweinehalter können und dürfen nicht unter den deutschen Mindestvorgaben Schweinefleisch erzeugen. Mit der



vorgesehenen Regelung müssen sie jedoch mit ausländischem Schweinefleisch konkurrieren, das unterhalb des deutschen Standards kostengünstiger erzeugt werden kann. In diesem ungleichen Wettbewerb können deutsche Schweinehalter nicht bestehen.

Kennzeichnungsmischformen sind verbrauchertäuschend und nicht kontrollierbar

In diesem Zusammenhang halten wir auch die Kennzeichnung von Mischformen für verwirrend und für verbrauchertäuschend. Die Kennzeichnung der Mischformen in der beabsichtigten Form ist aus unserer Sicht kaum kontrollierbar und birgt ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Liegt eine Mischform vor, das heißt, das Fleisch kommt von Tieren aus unterschiedlichen Haltungsstufen, dann darf sich die Kennzeichnung aus unserer Sicht nur an der jeweils niedrigsten Stufe orientieren.

Schlupfloch für geringere Standards führt zur Preisdrückerei

Das ist insbesondere auch dann wichtig, wenn auch ein Anteil nicht kennzeichnungspflichtiger ausländischer Ware angeboten wird. In der vorgesehenen Form besteht die Gefahr, dass genau dieses Schlupfloch genutzt wird, um mit Hilfe von günstig und ggf. zu geringeren Standards erzeugtem Schweinefleisch aus dem Ausland, selbst in den höheren Stufen den Basispreis für Schlachtschweine auf Weltmarktniveau zu drücken. Genau das muss unterbunden werden, wenn die deutsche Schweinehaltung bestehen soll

Überzogene behördliche Bürokratie statt bewährter privatwirtschaftlicher Systeme

Hinsichtlich der Kontrolle der Umsetzung der Haltungsstufen innerhalb der Betriebe führt ein rein behördlich getragenes System nach unserer Meinung zu überzogener Bürokratie. Zudem ist eine mangelnde Flexibilität bei der Bereitstellung von Kontrollkapazitäten aufgrund von öffentlichen Haushaltsplanungen zu erwarten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die seit vielen Jahren erfolgreich und zuverlässig arbeitenden akkreditierten, privatwirtschaftlichen Zertifizierungsstellen und Organisationsstrukturen keine Berücksichtigung finden. Diese müssen unbedingt einbezogen werden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Umsetzung und Kontrolle bundesländerübergreifend nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien erfolgt.

„Frischlufstall“ und „Auslauf/Freilandhaltung“ sollten verschmolzen werden

Die Grenzen zwischen den Stufen „Frischlufstall“ und „Auslauf/Freilandhaltung“ verschwimmen sehr stark. Wir halten eine Verschmelzung dieser Stufen zu einer Stufe „Frischlufstall“, die sich hinsichtlich der Mindestvorgaben an der Stufe „Frischlufstall“ orientiert, für sinnvoll.

2) Entwurf zur 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Vorgaben gehören in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Die im Entwurf zur 8. TierSchNutzTÄV vorgesehenen Änderungen sind aus unserer Sicht in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht richtig angesiedelt. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung soll den gesetzlichen Mindeststandard abbilden. Die beabsichtigten Änderungen beschreiben aber z.B. hinsichtlich der Platzvorgaben die



Ausprägungen in den höheren Stufen der Tierhaltungskennzeichnung und nicht einen Mindeststandard. Deshalb gehören diese Vorgaben in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, nicht aber in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Fördermöglichkeiten gehen verloren

Sollten die Vorgaben zum Auslauf, zum Außenklimastall und zur Freilandhaltung in dieser Form in der Nutztierhaltungsverordnung verankert werden, geht auch die Förderfähigkeit von investiven Maßnahmen zur Erreichung derartiger Haltungssysteme verloren. Die Förderung ist wiederum elementar, wenn Betriebe ihre Schweineställe entsprechend umbauen sollen. Der Umbau zu höheren Haltungsstufen würde also ausgebremst.

Rückschritt für das Tierwohl

Darüber hinaus würden die vorgesehenen Vorgaben besonders diejenigen Betriebe treffen, die ihre Ställe bereits auf Außenklima und Auslauf ausgerichtet und umgebaut haben. Eine Anpassung an die hohen Vorgaben würde für viele dieser Betriebe zusätzliche Umbauten und Investitionen notwendig machen. In vielen Fällen würde sogar eine Erweiterung von Auslauf- und Stallfläche aufgrund von Genehmigungshürden kaum möglich sein. Insofern sehen wir, dass nicht nur der Umbau geschlossener Ställe ausgebremst wird, sondern dass bereits geöffnete Ställe wieder geschlossen werden, um die neuen Vorgaben nicht umsetzen zu müssen.

Übergangsfrist ist viel zu kurz

Die Übergangsfrist für bereits genehmigte oder in Benutzung genommene Ställe bis zum 1. Juli 2024 ist völlig unzureichend – allein deshalb, weil die Anpassungen meist einen Genehmigungsprozess erfordern, der allein schon eine längere Zeit dauern kann.

Auf die Änderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verzichten

Zusammengefasst würden die geplanten Änderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung den Umbau der Tierhaltung ausbremsen oder gar eine Rückabwicklung bewirken. Wir fordern deshalb von den Änderungen in beabsichtigter Form im Rahmen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gänzlich abzusehen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISN - Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.

gez. Heinrich Dierkes
- Vorsitzender -

gez. Dr. Torsten Staack
- Geschäftsführer -



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e.V. • Postfach 06 02 50 • 10052 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft Referat 321-
Tierschutz

████████████████████
Postfach 140270
53107 Bonn

Katja Ahrens Tel. 030 – 20 61 43 148
ahrens@lebensmittelverband.de Fax 030 – 20 61 43 248

Lebensmittelverband
Deutschland e. V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9–31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 26.08.2022

Verbändeanhörung gem. § 47 GGO zum Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Einbindung und die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes Stellung zu nehmen. Angesichts der Ferien- und Urlaubszeit bedauern wir die sehr kurze Fristsetzung und behalten uns vor, etwaige Anmerkungen, die uns nach Fristablauf erreichen, nachzureichen. Die vorliegende Stellungnahme ist auch deshalb nur eine vorläufige, erste Bewertung.

Die deutsche Lebensmittelwirtschaft steht zu dem Ziel der Verbesserung der Tierhaltung. Genau aus diesem Grund gibt es bereits seit Jahren die Haltungsform-Kennzeichnung der Initiative Tierwohl, die stetig weiterentwickelt wird und Anreize für Landwirte schafft, in die Weiterentwicklung ihrer Haltungssysteme zu investieren.

Darüber hinaus sind Verbraucher inzwischen mit diesem Kennzeichnungssystem vertraut und haben es angenommen. Daher erreichen die Produkte der Haltungsform-Kennzeichnung eine hohe Marktdurchdringung und tragen zu einer Verbesserung der Bedingungen für eine sehr große Anzahl von Tieren bei. Diese erfolgreiche Initiative sollte in das Vorhaben der Bundesregierung integriert werden.

Die deutsche Lebensmittelwirtschaft sieht in dem vorgelegten Entwurf verschiedene rechtliche sowie inhaltliche Schwächen, die dringend einer Nachbesserung bedürfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die dem Ministerium vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedsverbände, die Ihnen im Rahmen der Verbändebeteiligung ebenfalls zugegangen sind.

Wettbewerbsnachteile für inländische Betriebe

Die Verbesserung der Tierhaltung ist eine der zentralen Herausforderungen im Umbau der Landwirtschaft. Sie stellt alle Beteiligten und im besonderen Maße die Landwirte vor schwierige Aufgaben und kann nicht durch Einzelstaatliche Regelungen wirksam gelöst werden. In diesem Zusammenhang darf die Bedeutung von globalen Lieferketten und des europäischen Binnenmarktes nicht außer Acht gelassen werden. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, darf der Wirtschaftsstandort Deutschland nicht gegenüber ausländischen Standorten geschwächt oder benachteiligt werden. Anderenfalls



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

besteht die Gefahr der Abwanderung von Betrieben in andere (Mitglieds-) Länder, deren Anforderungen an das Tierwohl und entsprechende Kennzeichnungsverpflichtungen niedriger sind. Dies muss unbedingt vermieden werden. Daher plädiert die deutsche Lebensmittelwirtschaft unverändert dafür, Kennzeichnungsfragen zur Verbesserung des Tierwohl und der Transparenz auf europäischer Ebene zu lösen.

Grundannahmen überprüfen

Wir respektieren den Wunsch der Verbraucher nach höheren Tierwohlstandards und einer transparenten Information. Zwar unterstreicht die Folgenabschätzung des Thünen-Institutes¹, die im Jahr 2020 veröffentlicht wurde, den Willen der Verbraucher mehr Geld für Tierwohlprodukte auszugeben, allerdings stammen die Daten der zur Begründung angeführten Zahlungsbereitschaftsanalysen aus den Jahren 2016 bis 2018. Bereit damals zeigte sich eine Ambivalenz hinsichtlich der, in Befragungen benannten hohen Zahlungsbereitschaft und der tatsächlichen Kaufentscheidung von Verbrauchern, die auch das Thünen-Institut in seiner Folgenabschätzung unterstreicht. Dies wurde z. B. durch das Real-Verkaufsexperiment der Hochschule Osnabrück² untermauert. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse mit den aktuellen Preissteigerungen weiter verschärft. Insofern ist davon auszugehen, dass die finanzielle Situation vieler Verbraucher heute im Jahr 2022 eine weitere Preissteigerung bei tierischen Produkten kaum in dem Maße toleriert, wie sie ursprünglich zugrunde gelegt wurde. Diese Entwicklung wird z. B. dadurch belegt, dass Fleisch, das in der Haltungsform-Kennzeichnung auf Stufe 2 eingestuft wurde, von Verbrauchern nicht in ausreichendem Maß abgenommen wird. Diese Entwicklung führt auch aktuell dazu, dass erste Verträge von Schlachtbetrieben gekündigt werden müssen.

Die veränderten Verhältnisse durch den ukrainischen Angriffskrieg und die Corona-Pandemie sowie ihre Auswirkungen auf die Lebensmittelpreise sehen wir in keiner Weise in dem vorgelegten Entwurf berücksichtigt.

Aufgrund der veränderten Ausgangssituation halten wir es daher für dringend erforderlich, eine Überprüfung der ursprünglich zugrunde gelegten Annahmen zur erhöhten Zahlungsbereitschaft von Verbrauchern durchzuführen, bevor gesetzliche Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung in Kraft gesetzt werden.

Finanzierung

Der Erfüllungsaufwand für die Lebensmittelwirtschaft beläuft sich laut Gesetzentwurf auf jährlich rund 13 Mio. Euro, die nach Einschätzung des BMEL ausschließlich für Bürokratiekosten aufgewendet werden. Der gesamte Kostenrahmen wird mit rund 406 000 Euro angegeben. Weiter wird ausgeführt, dass es sich ausschließlich um einmalige Aufwendungen handelt. Ein geeignetes Finanzierungskonzept, das Landwirten, der Lebensmittelwirtschaft und den Verbrauchern Planungssicherheit verschafft und Bezahlbarkeit der Produkte sichert, lässt der Gesetzentwurf jedoch vermissen. Stattdessen werden sowohl die Lebensmittelwirtschaft als auch die Verbraucher –unabhängig ihres tatsächlichen Informationsbedürfnisses – über Gebühr belastet. Für einen erfolgreichen Umbau der Tierhaltung sind Investitionen notwendig, die viele Landwirte nicht aus sich heraus zu leisten in der Lage sind. Zudem werden insbesondere kleine und mittelständige

¹ „Politikfolgenabschätzung zu den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung“ Claus Deblitz, Josef Efken et al, Thünen-Institut

² „Kaufbereitschaft bei verpackten Schweinefleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel“ Prof. Dr. Ulrich Enneking, Bereich Agrar- und Lebensmittelmarketing Hochschule Osnabrück



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Unternehmen (KMU) von den zu erwartenden Bürokratiekosten unverhältnismäßig überfordert. Hinzu kommt, dass nur ein kleinerer Teil des deutschen Schweinefleisches (etwa 30 Prozent) derzeit über den Lebensmitteleinzelhandel abgegeben werden. Somit wird der Großteil des produzierten Fleisches nicht von der vorgesehenen Kennzeichnung erfasst und trägt damit nicht zu ihrer Finanzierung bei.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, dem vorliegenden Gesetzentwurf ein tragendes Finanzierungskonzept an die Seite zu stellen, bevor die Regelungen in Kraft gesetzt werden.

Doppelte Kennzeichnung von Bio-Produkten (§4)

Der vorliegende Entwurf sieht ein fünfstufiges Label vor. Dieses Label enthält auch die Haltungsform „Bio“. Dieser Stufe sollen Produkte zugeordnet werden, die gem. gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind. Diese Produkte sind zumeist ohnehin mit dem Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet. Da die Haltungsform „Bio“ ohnehin nur vergeben werden darf, wenn das gesamte Produkt den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt, ist die durch das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz resultierende Doppelkennzeichnung aus unserer Sicht zumindest fragwürdig. Gleiches gilt für die vorgesehene willkürliche Abstufung bestimmter Produkte auf die Stufe „Auslauf/Freiland“.

Nicht vorverpackte Lebensmittel (§7)

Für die Kennzeichnung loser Ware bedarf es insoweit einer Vereinfachung, dass falls nur eine Haltungsform angeboten wird, eine allgemeine Aussage zur Haltungsform ausreicht. Sollte es Abweichungen in der Produktpalette geben, sind nur diese explizit zu kennzeichnen. Außerdem sollten weitere Modalitäten der Verbraucherinformation entsprechend den Vorgaben der LMIDV vorgesehen werden.

Sonderfälle (§9)

Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen des §9 bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zum Regelfall werden. Zudem ist nach unserer Einschätzung nicht ausreichend klargestellt, in welcher Weise bestimmte nicht vorverpackte Produkte, wenn Sie §9 unterfallen, behandelt werden. Hier bedarf es der Klarstellung.

Aufgrund der Warenverfügbarkeiten können die Zusammensetzungen bestimmter Produkte variieren. Es ist unklar, wie eine konstante Kennzeichnung mit %-Werten möglich sein soll, wenn die jeweiligen Anteile im Produkt über einen bestimmten Zeitraum konstant schwanken, aber nicht zeitnah im Rahmen der Kennzeichnung abgebildet werden können.

Bei Lebensmitteln, die von Tieren unterschiedlicher Tierarten hergestellt werden, sollen gemäß dem vorliegenden Entwurf die jeweiligen Tierarten ebenfalls gekennzeichnet werden. Davon scheinen gemäß dem aktuellen Entwurf auch Tierarten betroffen zu sein, deren Fleisch nach derzeitiger europäischer Rechtslage nicht kennzeichnungspflichtig ist. Während innerhalb einer Fleischart noch zwischen den kennzeichnungspflichtigen und dem nicht kennzeichnungspflichtigen Anteil unterschieden wird, passiert das bei verschiedenen Fleischarten nicht mehr. Dies führt nach unserer Einschätzung zur Verunsicherung von Verbrauchern und trägt in keiner Weise zu einer Steigerung der Transparenz bei. Zudem kann die fehlende Angabe des Anteils der jeweiligen Fleischart zu Verzerrungen in der Wahrnehmung des Produktes führen.



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Rückverfolgbarkeit und Nachweispflichten

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Lebensmittelunternehmen in allen Stufen der Produktion und des Vertriebs ein System einrichten, um die Rückverfolgbarkeit des jeweiligen Haltungssystems sicherzustellen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Diese Dokumentation soll die Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren gewährleisten. Aus dieser Anforderung resultiert für die Lebensmittelunternehmer ein ganz erheblicher Mehraufwand, der darüber hinaus den bisherigen Grundsätzen der Rückverfolgbarkeit („one step forward one step back-Prinzip“) auf europäischer Ebene entgegensteht. Zudem sieht der Verordnungsentwurf eine produktbezogene Rückverfolgung bzw. Nachweispflicht vor, während das europäische Recht ein chargenbezogenes Vorgehen zugrunde legt. Eine Rückverfolgbarkeit aus der Theke bis zum Landwirt für jedes Stück Fleisch ist unverhältnismäßig und lässt sich in bestehenden Betriebssystemen in der Lebensmittelkette nicht abbilden. Derartige Anforderungen würden die deutsche Lebensmittelkette vom europäischen Binnenmarkt abkoppeln. Zudem stehen Aufwand und Nutzen der produktbezogenen Rückverfolgung in keinem sinnvollen Verhältnis. Wir erwarten daher, dass diese Regelungen überarbeitet und mit den Grundprinzipien des europäischen Rechts harmonisiert werden.

Überwachung (Abschnitt 4)

Der Abschnitt 4 des vorliegenden Entwurfs enthält Vorschriften zur Überwachung durch die zuständigen Behörden. Die angedachten Regelungen sind jedoch nach Einschätzung der deutschen Lebensmittelwirtschaft ungeeignet, um eine verlässliche Überwachung sicherzustellen. Weder werden Angaben zu den Inhalten der Überwachung gemacht, noch ist eine regelhafte Überwachung mit der Möglichkeit zur Rehabilitation bzw. zur Überprüfung bei Verstößen erkennbar. Zudem findet sich auch hierfür kein ausreichendes Finanzierungskonzept mit dem die zuständigen Behörden befähigt werden könnten, den zu erwartenden Überwachungsaufwand angemessen abzubilden. Die zugrunde gelegten Schätzungen hinsichtlich der Kosten und Häufigkeit von Überprüfungen basieren auf nicht weniger als groben Annahmen, die nach unserer Einschätzung den realen Aufwand für eine aussagekräftige Überwachung nicht abbilden. Dieser Umstand führt die Aussagekraft der vorgesehenen Tierhaltungskennzeichnung ad absurdum. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die Kontrollpflichten im Rahmen der Teilnahme am ITW-Kennzeichnung weit über das in diesem Verordnungsentwurf vorgesehene Maß hinausgehen. In der Praxis hat sich jedoch genau dieses System als geeignet bewährt, um eine wirksame Verbesserung der Tierhaltung zu erreichen. Eine verpflichtende Kennzeichnung bedarf einer rechtssicheren Überwachungssystematik. Diese ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht geschaffen.

Anschlussfähigkeit

Wir möchten schließlich auch darauf hinweisen, dass die Fortschreibung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in seiner derzeitigen Form unserer Einschätzung nach im Falle der angekündigten Ausweitung der Regelung auf weitere Vermarktungswege (Gastronomie und Außerhausverpflegung) sowie auf verarbeitete Produkte und die Aufnahme weiterer Tierarten (Rinder, Milchvieh oder Geflügel) eine sehr schwierige Herausforderung sein wird. Die derzeitige Regelung setzt Schwerpunkte, die sich im Zuge der Erweiterung auf verarbeitete (und dann ggf. zusammengesetzte) Produkte deutlich verlagern werden. Zudem sind bestimmte Aspekte und Notwendigkeiten, wie z. B. die der



LEBENSMITTELVERBAND

Deutschland

Gastronomie, zum jetzigen Zeitpunkt vollkommen außer Acht gelassen. In keinem Fall darf es zu nachträglichen grundsätzlichen Änderungen der Regelung kommen, die wiederum die Lebensmittelwirtschaft belasten würde. Daher sollte bereits jetzt die Anschlussfähigkeit der Regelung mitgedacht werden.

Die deutsche Lebensmittelwirtschaft sieht gravierenden Diskussions- und Nachbesserungsbedarf bei dem vorgelegten Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes. Wir bitten daher dringend um Berücksichtigung unserer ersten vorläufigen Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf sowie um Einräumung einer ausreichenden Prüfungs- und Diskussionsfrist für alle interessierten und betroffenen Kreise. Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Loosen
Geschäftsführer und Leiter Büro Brüssel

Katja Ahrens
Referentin der Wissenschaftlichen Leitung



Milchindustrie-Verband e.V. | Jägerstraße 51 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 – Tierschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Milchindustrie-Verband e.V.
Jägerstraße 51
10117 Berlin

Telefon: +49 30 4030445-0
Telefax: +49 30 4030445-55
E-Mail: info@milchindustrie.de

MIV-Büro in Brüssel
4, rue de l'Industrie
B-1000 Brüssel

Telefon: +32 2 51261-35/36
E-Mail: bxl@milchindustrie.de

www.milchindustrie.de

Berlin, 25. August 2022

MIV-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG), Stand 14. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlauben wir uns, eine Stellungnahme zum o. g. Entwurf abzugeben, obwohl die geplanten Regelungen sich nur auf den Schweinefleischsektor beziehen; sie sollen aber auch auf andere Tierarten wie das Milchvieh ausgedehnt werden.

Der Milchindustrie-Verband e. V. unterstützt den vorgestellten Ansatz nicht.

Wirtschaftseigene Systeme sind mittlerweile etabliert, nachdem die Politik keine Änderung der gesetzlichen Lage vorgenommen hatte. Eine Doppelkennzeichnung nach dem neuen System sowie www.haltungsform.de scheidet u. E. aus. Zwar wurden die staatlichen Vorgaben an die bestehenden Regelungen der [haltungsform.de](http://www.haltungsform.de) leicht angepasst, sind aber nicht voll kompatibel.

Der vorgestellte Ansatz ist nur sehr grob abgegrenzt. Fragen zu Tierwohl, -gesundheit oder -haltung werden nicht im erforderlichen Maße abgedeckt. Finanzielle Unterstützung für den Umbau der deutschen Tierhaltung ist ebenso nicht vorgesehen.

Die besondere Stellung von Bio-Ware wird durch die bestehende Bio-Kennzeichnung gemäß VO (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 gewährleistet. Die Einräumung einer eigenen Bio-Kennzeichnung nach dem Entwurf lehnen wir daher ab. Im Bio-Sektor gibt es heute beispielweise noch Ausnahmegenehmigungen, z. B. zur Anbindehaltung. Dies berücksichtigt der Entwurf nicht.

Ausländische Ware wird gemäß dem vorliegenden Entwurf (§ 20 ff.) nicht berücksichtigt. Es entsteht eine Inländerdiskriminierung, die zu vermeiden ist. Insofern ist alternativ eine EU-weite Regelung dem nationalen Alleingang vorzuziehen.

Die Angaben zum „Erfüllungsaufwand“ sind grob missverständlich. Zumindest in dem Bereich der Molkereien wäre eine getrennte Erfassung und Verarbeitung sowie Kennzeichnung erforderlich. Der vom Ministerium geschätzte Aufwand (13 Mio. EUR/a) ist sicherlich mit einer Zehnerpotenz zu niedrig angesetzt. Die bundeseigene Ressortforschung könnte hier sicherlich Stellung nehmen.

Die in § 9 vorgesehene Kennzeichnungsregelung beim Einsatz „gemischter“ Rohstoffe ist dem Verbraucher wohl kaum erklärbar.

Über eine Berücksichtigung unserer Argumente würden wir uns freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Milchindustrie-Verband e. V.

gez. Eckhard Heuser
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme von NEULAND-Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V. zum Referentenentwurf TierHaltKennzG und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung des BMEL, Schreiben vom 12.8.22

Berlin , den 26.8.22

Vorbemerkung:

Mit Erstaunen haben wir die Vorlage der Referentenentwürfe für ein Gesetz zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung sowie den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Kenntnis genommen und bedanken uns für die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Wir hätten uns gewünscht, dass es wie in den vorherigen Legislaturperioden, vor Beginn der offiziellen Verbandsanhörungen, eine breite Verbändebeteiligung gegeben hätte.

Zudem bedauern wir, dass in die Referentenentwürfe nicht die Vorschläge der Borchert-Kommission eingegangen sind. Wir vermissen eine Gesamtstrategie und möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Borchert-Kommission Vorschläge für die Transformation der Nutztierhaltung erarbeitet hat, die durch ein breites Bündnis gesellschaftlicher Gruppen geteilt wird. Diese Einigung ist nicht hoch genug einzuschätzen, da die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung zu mehr Tierschutz ein gesellschaftliches Anliegen ist.

Die vorliegenden Referentenentwürfe sind nicht geeignet, das für die gesellschaftliche Akzeptanz notwendige Vertrauen zu erzeugen. Bei dem vorgelegten Tierhaltungskennzeichnungsgesetz handelt es sich um eine Vermarktungsnorm, die den notwendigen Tierschutzansprüchen nicht gerecht werden. Auch die Änderungsvorschläge der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ändern daran nichts.

So wäre es nach den Referentenentwürfen möglich, dass Betriebe die Kennzeichnung Auslauf/Freiland bekommen würden, obwohl sie Ferkel mit kupierten Schwänzen zur Mast aufställen, und diese überwiegend auf Vollspaltenböden (16 Stunden ohne Auslauf) und ohne Strukturierung und Stroh leben müssten. Damit wird das Ziel, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Orientierung zu geben, die Haltungsformen zu honorieren, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht, nicht erreicht. Im Lebensmitteleinzelhandel wird damit der Wettbewerb zu den niedrigsten Tierschutzstandards eröffnet. Das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm für besonders tiergerechte Haltung fühlt sich als Pionier in seiner weiteren Entwicklung von einer derartigen Kennzeichnung stark bedroht. Verbraucherinnen und Verbraucher werden beim Vergleich der Haltung in vielen Fällen irregeleitet, da die grob gestalteten Eckkriterien-Systeme, die in Tierwohlhinsicht höchst unterschiedlich sind, in die gleiche Kategorie eingeordnet werden.

Zwar ist die Vorschrift der Verbindlichkeit auf den ersten Blick begrüßenswert, sie kann aber ihre Wirksamkeit nicht entfalten, wenn es bei der Beschränkung auf Schweinefrischfleisch bleibt. Wir möchten an dieser Stelle auch auf das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom März 2021 (Az) PE 6-3000-006/21) zur Vereinbarkeit eines nationalen Tierwohllabels mit dem Unionsrecht, hinweisen. Demnach schließt die EU-VO Nr. 1169/2011 über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Einführung eines verpflichtenden Tierwohllabels nicht aus.

Unwirksam bleiben auch die Ziele des Gesetzentwurfes, wenn es kein Finanzierungskonzept für den Umbau der Nutztierhaltung gibt. Damit fehlt eine Zukunftsperspektive für landwirtschaftliche

Betriebe. Das Finanzierungskonzept sollte eine vertragliche Komponente beinhalten die den umstellungswilligen Betrieben eine Planungssicherheit von 10 – 15 Jahren gibt. Des Weiteren gibt die mangelhafte Beschreibung der Haltungsformen keinen Spielraum zur Privilegierung im Baurecht, für notwendige Umbaumaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen in den Referentenentwürfen vor und empfehlen eine Anhörung im Ernährungsausschuss des Deutschen Bundestages:

1. TierHaltKennzG:

- Der Geltungsbereich, der Lebensmittel, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind, sind nicht nur auf frisches Fleisch zu begrenzen, sondern auch auf **verarbeitetes Fleisch**, wie Wurstwaren und Speisen in der Gastronomie zu erweitern.
- Der Geltungsbereich der Tierarten von den Lebensmittel gewonnen werden, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind, sind neben der Mast um die Bereiche **Sauenhaltung und Ferkelerzeugung** zu erweitern. Die Tierarten Rinder und Geflügel sollten bald folgen.
- Die Anforderungen an die Haltung von Schweinen (Anlage 4 zu § 4 Absatz 2) sind an die Platzmaße der Vorschläge der Borchert Kommission anzupassen. d.h. z.B im Gewichtsabschnitt 50 – 110 kg, . Stall und Platz 0,9 m², Offenfrontstall 1,1 m², Auslauf/Freiland 1,0 plus 0,5 m².
- Die Stufe Bio ist zu streichen, da sie der Stufe Auslauf/Freiland zugeordnet werden kann.
- Aufnahme von **Kriterien zur Buchtenstruktur, eingestreuter Liegefläche, Bodenperforierung, Auslaufgestaltung und Verbot von Schwänzekupieren.**
- Die Haltungsform Frischluftstall ist zu streichen und in Außenklimastall umzubenennen. In dieser Form gehört die Auslaufnutzung nicht dazu.
- Es fehlen Regelungen für Transport und Schlachtung.
- Die Kontrolle ist nach dem Vorbild der EU-Bioverordnung zu organisieren (Kontrolle der Kontrolle) , eine Länderkontrolle reicht nicht, da nicht personell durchführbar.

2. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

Aufgrund der Aufnahme der Definition des Auslaufes und weiterer Tierwohlkriterien in das Tierhaltungskennzeichen Gesetz ist eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltung **nicht** notwendig.

Da in der Stufe BIO die Haltungsform mit Tierwohlkriterien im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz definiert sind, sollten auch die anderen Tierhaltungsformen mit den entsprechenden Tierwohlkriterien dort definiert werden.

Gez. Jochen Dettmer, Vorstandssprecher NEULAND e.V.

Stellungnahme von PROVIEH e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden die Regelungen für die Haltung von Schweinen mit wesentlichen Außenklimareizen sowie mit Auslauf beziehungsweise im Freiland festgelegt.

Aus tierschutzfachlicher Sicht sind Haltungen mit Außenklimareizen, besser noch mit Auslauf und idealerweise im Freiland mit ausreichendem Platzangebot und einer qualitativen funktionalen Liegefläche, die einzig zukunftsfähigen Haltungssysteme, weil sie den artgemäßen Grundbedürfnissen von Schweinen Rechnung tragen.

Der flächendeckende Umbau von Tierhaltung, beginnend bei Schweinen, stellt eine große Herausforderung dar. Zugleich steckt in ihr enormes Potenzial, weil die Lebensqualität von Millionen von Tieren verbessert werden kann. Hierfür müssen einerseits die gesetzlichen Mindeststandards angehoben werden und zugleich die „Zukunftshaltungen“ beginnend beim Frischluftstall, vor allem aber in Form der Auslauf- und Freilandhaltung, ausgebaut werden. Für diesen Ausbau müssen Grundvoraussetzungen für die Haltungsverfahren festgelegt werden, damit all die ausgebauten Haltungsverfahren in Zukunft Bestand haben.

PROVIEH fordert für die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

- 1. Mindeststandards für Haltungsverfahren mit Außenklima zukunftssicher festlegen: unperforierte, eingestreute Liegebereiche für tiergerechte Haltung als Grundvoraussetzung**
- 2. das Anheben gesetzlicher Mindestanforderungen für alle Schweine: unverzüglich auf das Niveau „Stall+Platz“ und im zweiten Schritt auf „Frischluffstall“**

1. Zukunftssichere Haltungsverfahren: Schweine brauchen Stroh

Mit der vorliegenden Verordnung werden Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen mit wesentlichem Einfluss von Außenklima festgelegt. Hiermit werden die aus Sicht von PROVIEH einzig zukunftsfähigen Haltungsverfahren Frischluftstall, Auslaufhaltung und Freilandhaltung zukunftssicher gemacht, indem einheitliche Mindeststandards für den Platzbedarf und die Ausgestaltung der Liegefläche festgelegt werden.

Zukunftssicher bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die heute eingeführten Mindeststandards in Frischluftställen, Auslauf- und Freilandhaltungen für einen langen Zeitraum Bestand haben und die Betriebe damit planungssicher in die Zukunft geführt werden. Die hierfür in der Änderungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen sind zu begrüßen.

Aus Sicht von PROVIEH fehlt bislang jedoch noch das zentrale Kriterium, um diese Haltungsverfahren tiergerecht auszugestalten und damit als Haltungssysteme zukunftsfest zu machen: Schweine brauchen Stroh als Wühl- und Beschäftigungsmaterial.

Bislang ist in den Haltungsverfahren mit wesentlichen Außenklimareizen nur die Einrichtung einer Liegefläche mit Mikroklima vorgesehen. Dies ist aus tierschutzfachlicher Sicht zwingend notwendig und daher ein sehr sinnvolles Kriterium. Um aber haltungsbedingte Technopathien zu vermeiden und Schweinen zu ermöglichen, artgemäße Verhaltensweisen auszuleben, ist der Ausschluss der Haltung auf Vollspaltenböden und die Einrichtung eines unperforierten, eingestreuten Liegebereiches zwingend notwendig.

Zukunftskriterium heute einführen: „Eingestreute, nicht perforierte Liegefläche“

PROVIEH fordert einen nicht perforierten, eingestreuten Liegebereich für alle Haltungen mit wesentlichen Außenklimareizen. Hierzu ist § 22 Absatz 3a hinzuzufügen: „eine abgetrennte, unperforierte Liegefläche geschaffen werden, die flächendeckend weich eingestreut ist“.

Für dieses Kriterium ist ein hinreichender Übergangszeitraum sinnvoll. Hierzu ist § 45 Absatz 9a um einen Übergangszeitraum explizit für die Einrichtung dieser unperforierten, eingestreuten Liegefläche zu erweitern. Für Neu- und Umbauten gilt die Anforderung sofort.

Begründung: Neben einer räumlichen Trennung des Liegebereiches benötigen Schweine eine qualitative Bodenbeschaffenheit zum Ruhen. Das ausschließliche Liegen und Laufen auf Vollspaltenböden führt nachgewiesenermaßen zu Technopathien wie Liegeschwielen, Abszessen und Klauenverletzungen, die zu Lahmheiten führen können. Eine weiche, nicht perforierte Liegefläche ist unerlässlich. Die flächendeckende Einstreu aus beispielsweise Stroh bringt den Schweinen neben einer weichen Liegefläche zugleich Beschäftigungsmaterial und Raufaser. Um die haltungsbedingte Verhaltensanomalie des Schwanzbeißen zu verhindern, ist die Haltung auf Stroh unerlässlich. **Für zukunftsfeste Haltungssysteme ist ein nicht perforierter und eingestreuter Liegebereich daher zwingend notwendig.**

Keine Zukunftsbetriebe verlieren: Übergangszeiträume und Förderungen

Mit den Mindestanforderungen für Haltungen mit Außenklimareizen werden gerade für solche Betriebe Anforderungen festgelegt, die in ihren Betrieben schon wertvolle Schritte für eine tierfreundlichere Haltung gegangen sind. Es gilt zu verhindern, diese Betriebe durch die zusätzlichen Anforderungen zu verlieren. PROVIEH fordert daher, notwendige Übergangszeiträume und finanzielle Förderungen für die zusätzlichen Kriterien einzuführen.

2. Gesetzliche Mindestanforderungen für alle Schweine anheben

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollte als gesetzlicher Mindeststandard für alle Schweine grundlegend überarbeitet werden. Hierfür sollte in zwei Schritten der Standard erst auf das Niveau von „Stall+Platz“ und dann auf den Standard von „Frischlufstall“ angehoben werden.

Die aktuell gültigen Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen müssen nicht nur als völlig unzureichend bezeichnet werden, sondern stellen aus Sicht von PROVIEH eine Verletzung des Tierschutzgesetzes (TSchG) dar. Nach § 2 TSchG muss jedes Tier verhaltensgerecht untergebracht werden. Außerdem darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden hinzugefügt werden.

Aus Sicht von PROVIEH ist ein Platzangebot von 0,75 Quadratmeter und eine Haltung in strukturlosen Buchten auf Vollspaltenböden ohne Zugang zu Außenklima mit diesen Grundsätzen unvereinbar. Deshalb fordert PROVIEH, die Mindestanforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schnellstmöglich in Form von zwei Schritten gemäß den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung und nach PROVIEHs Sichtweise bis spätestens 2035 auf eine tiergerechte Haltung im Frischlufstall anzuheben.

Im ersten Schritt fordert PROVIEH, die gesetzlichen Mindestanforderungen unverzüglich, mit einer Übergangsfrist bis spätestens 2025 auf das Niveau der Haltungsform „Stall+Platz“ (TierHaltKennG) anzupassen. Im zweiten Schritt muss entsprechend der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks schnellstmöglich die Haltung im Frischlufstall zum gesetzlichen Mindeststandard erhoben werden.

Schritt 1: „Stall+Platz“ unverzüglich zum neuen Mindeststandard erheben

In § 29 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss verankert werden, dass entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, mit einer Mindestgröße entsprechend der folgenden Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,6
über 50 bis 110	0,9
über 110	1,2

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist um einen neuen Paragraphen und damit um die folgende Auswahl an Strukturelementen zu erweitern.

Die Buchten müssen jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente versehen sein, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:

- a) Kontaktgitter zwischen den Buchten, die mindestens drei Schweinen gleichzeitig den Kontakt zu Schweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
- b) Trennwände innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
- c) eine für die Schweine sicher zu nutzende, erhöhte Ebene über der Bodenfläche, die über eine Rampe leicht zu erreichen ist,
- d) mindestens zwei verschiedene Mikroklimabereiche je Bucht,
- e) unterschiedliche Lichtverhältnisse in den Buchten,
- f) eine geeignete Scheuervorrichtung,
- g) eine geeignete Abkühlvorrichtung,
- h) einen unperforierten Liegebereich, der weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche entsprechend folgender Tabelle aufweist:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,8

Begründung: 20 Prozent mehr Platz und eine Auswahl an Strukturelementen sind das Mindeste, um eine tierungerechte Haltung von Schweinen zu beenden. Diese Haltungsanpassungen sind ohne Umbaumaßnahmen einfach umsetzbar. Zahlreiche Betriebe setzen diese Bedingungen durch ihre Teilnahme an der Initiative Tierwohl schon weitgehend um.

Schritt 2: „Frischlufstall“ spätestens 2035 zum gesetzlichen Mindeststandard erheben

Im zweiten Schritt sollten die Haltungsbedingungen des Frischlufstalls, synonym der hier beschriebenen Haltung mit wesentlichen Außenklimareizen, schnellstmöglich und spätestens 2035 zum gesetzlichen Mindeststandard gemacht werden. Hiermit hätten alle Schweine 47 Prozent mehr Platz, einen unperforierten und eingestreuten Liegebereich sowie Zugang zu Außenklima.

Begründung:

Für eine tiergerechte Haltung von Schweinen sind der Zugang zu Außenklima, die Erhöhung des Platzangebotes und die Einrichtung einer abgetrennten, unperforierten und eingestreuten Liegefläche zwingend notwendig. Erst ab diesem Haltungsniveau haben Schweine die Möglichkeit, art eigenes Verhalten auszuleben und haltungsbedingte Technopathien werden ausgeschlossen¹. Erst mit diesem gesetzlichen Mindeststandard wäre § 2 Tierschutzgesetz erfüllt, Tiere verhaltensgerecht unterzubringen und Leiden sowie Schäden zu verhindern.

Die Gabe von Stroh und eine Anreicherung der aktuell bestehenden Stallsysteme ist ohnehin unerlässlich, um endlich das seit 1994 verbotene und dennoch flächendeckend praktizierte, routinemäßige Schwänzekürzen zu beenden. Jedes Stallsystem, das das Schwänzekürzen unerlässlich macht, ist mit dem bestehenden Recht nicht vereinbar und daher sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher und gesellschaftlicher Sicht inakzeptabel. Die Anpassung des Haltungsniveaus auf die Kriterien des Frischlufstalls ist vor diesem Hintergrund schnellstmöglich und spätestens 2035 zwingend notwendig.

Stand 26.08.2022

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2009): Anforderungen an den Stallboden.
European Food and Safety Authority (2014): Scientific Opinion concerning a Multifactorial approach on the use of animal and non-animal-based measures to assess the welfare of pigs.

Stellungnahme von PROVIEH e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

PROVIEH begrüßt die Vorlage des Entwurfes für das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), da die Einführung einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung PROVIEH seit Jahren ein wichtiges Anliegen ist.

Für den Ausbau tierfreundlicherer Tierhaltungsverfahren ist die Haltungskennzeichnung ein wichtiger Beitrag. Denn durch diese einheitliche gesetzliche Haltungseinordnung können sich die Verbraucher:innen und die Ernährungsbranche einfacher für diese Tierhaltungsverfahren entscheiden. Möchten Tierhalter:innen, die Lebensmittelverarbeitung, Lebensmittelvermarktung oder Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung tierische Produkte aus tierfreundlicher Haltung anbieten, erschließt die gesetzliche Haltungskennzeichnung mittelfristig für alle Akteure endlich eine einheitliche Grundlage. Hierdurch wird der Umstieg auf diese Haltungssysteme niedrigschwelliger. Die Ankündigung des Lebensmitteleinzelhändlers Aldi, ab 2030 seine Eigenmarken auf die Haltungssysteme „Außenklima“ und „Premium“ umzustellen und die unteren Haltungssysteme vollständig auszulisten, illustriert den Beitrag einer Kennzeichnung für den Umstieg auf Produkte aus tierfreundlicher Haltung.

Der Erfolg der gesetzlichen Tierhaltungskennzeichnung hängt von der Ausgestaltung und im Besonderen von der Wahl der unterschiedlichen Haltungssysteme sowie der ihnen zugrundeliegenden Haltungskriterien ab.

Aus diesem Grund hat PROVIEH sich in den vergangenen Monaten intensiv in den gesetzgeberischen Prozess eingebracht und ein eigenes Modell für die gesetzliche Kennzeichnung erarbeitet¹. Auf Grundlage dessen und mit der Expertise als Deutschlands ältester Fachverband für Nutztierschutz nimmt PROVIEH daher gerne konstruktiv Stellung.

Ausdrücklich lobenswert am Vorhaben ist der Charakter der Verpflichtung der Kennzeichnung. Hierdurch werden nicht nur freiwillige Initiativen, sondern mittelfristig alle tierischen Lebensmittel verpflichtend über die jeweilige Haltungssysteme informieren. Seit Jahren fordert PROVIEH statt freiwilliger Label eine solche gesetzlich verpflichtende Haltungskennzeichnung. Rechtlich und logistisch ist die Einführung dieser verpflichtenden Kennzeichnung ungleich komplexer als ein freiwilliges Label. Diesen hohen Anspruch des Gesetzesvorhabens erkennt PROVIEH an.

Grundvoraussetzung für den Erfolg der Kennzeichnung ist dessen Verständlichkeit. Das Bildkennzeichen und im Besonderen die Anordnung der fünf Haltungssysteme

¹ [PROVIEH-Konzept-Haltungskennzeichnung.pdf](#)

übereinander sind begrüßenswert, weil das Niveau der Tierhaltung hierdurch ersichtlich wird. Die Bezeichnungen der fünf Haltungsformen sind möglichst neutral gehalten und nicht beschönigend. Details zur Kennzeichnung und zu den Haltungsformen mittels eines QR-Codes und einer verbundenen Informationswebsite zu vermitteln, erscheint sinnvoll.

Aus tierschutzfachlicher Sicht muss der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form jedoch zusammenfassend als unambitioniert und unzureichend bewertet werden.

Folgende Mängel begründen dies:

1. Die fünf Haltungsformen führen nicht zu einer glaubwürdigen Entscheidungsgrundlage für bessere Formen der Tierhaltung. Insbesondere die fehlende Abgrenzung zwischen den Haltungsformen „Stall“ und „Stall+Platz“, die Haltungsform „Auslauf/Freiland“ sowie die konventionellen Betrieben verwehrt höchste Haltungsform „Bio“ begründen diese Kritik.
2. Die Haltungskennzeichnung bezieht sich einzig auf die Dauer eines Haltungsabschnittes, nämlich der Mast. Dadurch wird der Lebensabschnitt zwischen Geburt und Mast ausgeklammert und somit die häufig von der Mast getrennt stattfindende Ferkel- und Sauenhaltung außen vor gelassen.
3. Im Wesentlichen liegen den Haltungsformen nur zwei Haltungskriterien zugrunde: das Platzangebot und die Öffnung des Stalls. Die für Schweine entscheidendsten Haltungskriterien „Einstreu“ und „Spaltenboden“ bleiben außen vor.

Die Haltungsformen, die den Haltungsformen zugrundeliegenden Kriterien und das Abbilden der Haltung während der gesamten Lebensspanne entscheiden über die Qualität der Kennzeichnung als Orientierungsgrundlage wie auch als Gradmesser des Haltungsniveaus.

Für eine erfolgsversprechende und zukunftsweisende Form der verpflichtenden Kennzeichnung fordert PROVIEH folgende Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen.

1. Glaubwürdige Orientierung schaffen: „Stall“ durch „Stall+Platz“ ersetzen

Um wirkungsvolle Anreize einerseits für Landwirt:innen zu schaffen, in bessere Haltungssysteme zu investieren und andererseits Verbraucher:innen dazu anzuregen, sich für Produkte aus anspruchsvolleren Haltungsbedingungen zu entscheiden, ist es unerlässlich, eine deutliche Abgrenzung gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard zu schaffen. Die Haltungsform „Stall+Platz“ erfüllt diese Anforderung keineswegs: Ein Mehr von 0,15 Quadratmeter und nur marginale Anpassungen der strukturlosen, geschlossenen Haltung auf Vollspalten sind kein deutlich verbessertes Haltungssystem.

Das Haltungsniveau „Stall+Platz“ sollte jedoch nicht verloren gehen: Es ist eine Verbesserung des gesetzlichen Standards und aus tierschutzfachlicher Sicht das Mindeste, das allen Schweinen zugeschrieben sein sollte.

PROVIEH spricht sich daher gegen „*Stall+Platz*“ als eigene Haltungsform über dem gesetzlichen Mindeststandard aus. **Stattdessen sollte „*Stall+Platz*“ den heute unzureichenden gesetzlichen Mindeststandard in Form von Haltungsform „*Stall*“ schnellstmöglich ersetzen.** Die konkrete Umsetzung muss mittels einer Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfolgen, auf die hierzu von PROVIEH zeitgleich eingereichte Stellungnahme wird verwiesen.

Das Haltungsniveau von „*Stall+Platz*“ muss nicht nur, sondern es wird nach Auffassung von PROVIEH, zeitnah zum gesetzlichen Mindeststandard für die Schweinemast werden. Die Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung sehen dieses Haltungsniveau spätestens 2030 gesetzlich vor, andere EU-Nachbarstaaten wie zum Beispiel Österreich schreiben dieses Platzangebot wie auch das Verbot von Vollspalten schon heute vor. Selbst ohne solch ein fortschrittliches politisches Handeln wird in Deutschland zeitnah, entweder die Normenkontrollklage durch die Stadt Berlin oder die Europäische Kommission durch das Kontrollieren des Kupierverbotes von Ringelschwänzen, ein neues Haltungsniveau bei Schweinen rechtlich anzeigen. Darüber hinaus hat der Lebensmittel Einzelhandel bereits angekündigt, ab dem Jahre 2030 nur noch Frischfleisch ab der Stufe „*Frischlufstall*“ anzubieten. Somit fordert auch der Markt entsprechende Produkte.

PROVIEH erkennt an, dass die Haltungsform „*Stall+Platz*“ eingeführt wurde, um Landwirt:innen, Lebensmittelverarbeiter und -vermarkter entgegenzukommen, die im Rahmen der Initiative Tierwohl (ITW) bereits Schritte hin zu einer verbesserten Haltung gegangen sind. Daher sollte die Vorreiterrolle der ITW honoriert werden und die teilnehmenden Landwirt:innen müssen einen Kostenvorteil gegenüber den noch nicht teilnehmenden Landwirt:innen beibehalten. Die Lösung – und die tierschutzfachlich unstrittige Notwendigkeit – besteht jedoch darin, das Haltungsniveau von „*Stall+Platz*“ schnellstmöglich zur neuen untersten Stufe der Haltungskennzeichnung zu etablieren und die Haltungsform „*Stall*“ zu streichen.

Zusammenfassend fordert PROVIEH daher, die Haltungsform „*Stall*“ durch die Haltungsform „*Stall+Platz*“ im jetzigen Gesetzentwurf zu ersetzen. Nach der Haltungsform „*Stall+Platz*“ entsprechend den neuen gesetzlichen Mindestvorgaben muss die Haltungsform „*Frischlufstall*“ folgen. Diese grenzt sich deutlich und verständlich vom Mindeststandard ab. Nur so erfüllt die gesetzliche Haltungskennzeichnung ihren Anspruch, bei der Suche nach einer besseren Haltung eine verlässliche Orientierung zu bieten. Zugleich werden niedrigschwellige Tierschutzverbesserungen flächendeckend erreicht.

2. Haltungsform „*Auslauf*“ und Haltungsform „*Freiland*“ unterscheiden

Im bisherigen Gesetzentwurf finden sich zwei völlig unterschiedliche Haltungssysteme in der Haltungsform „*Auslauf/Freiland*“ wieder: Zunächst die Auslaufhaltung, ein geschlossener Stall mit einem zusätzlichen befestigten Bereich außerhalb des Stallgebäudes mit mindestens 0,5 Quadratmeter Platz. Zugleich befindet sich in der Stufe auch die

Freilandhaltung. Hier werden Schweine im weitläufigen Freigelände auf unbefestigtem organischem Boden mit einem Unterstand gehalten.

Die jetzige Stufe „*Auslauf/Freiland*“ folgt nicht der Logik der Kennzeichnung und trägt zur Verwirrung in der Einordnung von Haltungsverfahren bei.

Zudem würden sich zwei sehr unterschiedliche Haltungsqualitäten in einer Stufe wiederfinden. Die Freilandhaltung von Schweinen kommt den artgemäßen Verhaltensweisen von Schweinen, zum Beispiel in Form des Suhlers, im Vergleich zur Auslaufhaltung deutlich näher. Um die Freilandhaltung von Schweinen zu erhalten und zu fördern, muss ihr eine eigene Haltungsform zugesprochen werden. Mit der jetzigen Haltungsform „*Auslauf/Freiland*“ droht die besonders tiergerechte Freilandhaltung verdrängt zu werden, weil Akteure die anspruchsvollere Haltung im Freiland nicht kennzeichnen könnten. Die sehr unterschiedlichen Haltungsformen Auslauf und Freiland sollten folglich in der Kennzeichnung nicht in eine Stufe fallen, sondern in zwei separate Haltungsformen „*Auslauf*“ und „*Freiland*“ unterteilt werden.

Details zur Ausgestaltung einer eigenen Haltungsform „*Freiland*“ im Kennzeichnungssystem sind PROVIEHs Modell zur gesetzlichen Haltungskennzeichnung zu entnehmen².

Zusammenfassend fordert PROVIEH für die gesetzliche Haltungskennzeichnung die vier Haltungsformen „*Stall+Platz*“, „*Frischlufstall*“, „*Auslauf*“ und „*Freiland*“.

3. Konventionelle Tierhaltung nicht benachteiligen: Keine eigene Bio-Stufe

Die ökologisch wirtschaftenden Betrieben vorbehaltene Haltungsform „*Bio*“ stellt eine Diskriminierung konventionell wirtschaftender Betriebe dar, weil diese unabhängig von ihrem Haltungsniveau nicht die höchste Kennzeichnungsstufe erreichen können.

Zudem widerspricht diese exklusiv gehaltene Stufe völlig dem Raster der gesetzlichen Tierhaltungskennzeichnung. Der Kern der Haltungskennzeichnung besteht darin, gleiche Haltungsbedingungen anhand von einheitlichen Kriterien in ein Raster zu überführen und diese somit staatlich neutral zu kennzeichnen. Die *Bio*-Haltungsform entzieht sich dieser Logik und beruht nicht auf bestimmten Haltungskriterien wie Platz und Öffnung des Stalls, sondern gründet einzig auf der zertifizierten ökologischen Tierhaltung.

Die Folge dieser exklusiven *Bio*-Haltungsform ist, dass dem Bio-Tierhaltungsstandard entsprechende oder gar darüberhinausgehende Haltungsverfahren in eine andere und aus Sicht von PROVIEH minderwertigere aktuelle Haltungsform „*Auslauf/Freiland*“ eingeordnet werden. Hierdurch ist die gesetzliche Haltungskennzeichnung in der jetzigen Form unlogisch und unfair. Besonders fatal ist hierbei die Absage an das aus Tierschutzsicht

² [PROVIEH-Konzept-Haltungskennzeichnung.pdf](#)

fortschrittliche Engagement konventioneller Betriebe, die in anspruchsvollen Initiativen wie zum Beispiel "Neuland" mitwirken.

PROVIEH fordert, die Haltungsfom „Bio“ zu streichen und ökologisch wie konventionell wirtschaftende Betriebe in die Haltungsfom „Auslauf“ beziehungsweise Haltungsfom „Freiland“ einzuordnen.

4. Haltung des gesamten Tierlebens abbilden

Die gesetzliche Haltungskennzeichnung bezieht sich in der jetzigen Form des Gesetzesentwurfes lediglich auf den sogenannten "maßgeblichen Handlungsabschnitt", konkret bei Schweinen auf den Handlungsabschnitt während der Mast. Die Haltung zwischen Geburt und Mast wird ausgeklammert. Die Folge ist, dass hinter dem mit der Haltungsfom „Auslauf“ gekennzeichnetem Schweinefleisch auch Tiere stehen können, die in der untersten Haltungsfom geboren und aufgewachsen sind. Anreize für den Umstieg auf bessere Haltungsfomen müssen für den gesamten Lebenszyklus der Tiere erschlossen werden.

Das schnellstmögliche Inkludieren der Ferkel- und Sauenhaltung ist aus zwei Gründen von großer Relevanz: Einerseits muss die Kennzeichnung die Haltung während der gesamten Lebensspanne des Tieres abbilden. Geschieht dies nicht, werden besonders tierenschutzrelevante Handlungsverfahren wie der Kastenstand ausgeklammert. Dies würde das Vertrauen von Verbraucher:innen in die staatliche Kennzeichnung schon zu Beginn aufs Spiel setzen. Andererseits trägt die Kennzeichnung nur mit dem Abbilden des gesamten Lebenszyklus dazu bei, dass strengere Handlungsverfahren honoriert werden können und einem weiteren Abwandern von Ferkel- und Sauenhaltungen aus Deutschland entgegengewirkt wird.

PROVIEH fordert daher, die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung auf den gesamten Lebenszyklus des Tieres und nicht nur auf den „maßgeblichen Handlungsabschnitt“ während der Mast zu beziehen.

Zugleich erkennt PROVIEH an, dass das Abbilden des gesamten Lebenszyklus und hiermit von voneinander getrennten Bereichen der Ferkel- und Sauenhaltung und der Mast logistisch eine Kraftanstrengung ist. Insbesondere weil für beide Bereiche die Anteile von Haltungsfomen „Frischlufstall“, „Auslauf“ und „Freiland“ gering sind, ist die Anzahl der Schweine gering, die von Geburt an in diesen Handlungssystemen gelebt haben.

Aus diesem Grund ist es akzeptabel, den gesamten Lebenszyklus erst nach einer Einführungsphase ab dem Jahr 2025 zu Grunde zu legen. **Spätestens ab 2025 müssen die entsprechenden Handlungsfomen dann sowohl für die Dauer der Aufzucht als auch für die Dauer der Mast gelten.** In dem jetzigen Gesetzesentwurf muss hierfür schon der Bezug auf den gesamten Lebenszyklus ab 2025 fest verankert werden.

Bis zum 31.12.2023 müssen die Kriterien zur Ausgestaltung der Haltungsformen „Stall+Platz“, „Frischluffstall“, „Auslauf“ und „Freiland“ definiert werden. Neben der Öffnung des Stalls müssen ein erweitertes Platzangebot, eine unperforierte und eingestreute Liegefläche und das Verbot einer dauerhaften Fixierung der Sau als Kriterien zugrunde gelegt werden.

5. Haltungskriterien Stroh und Anteil Spaltenboden unerlässlich

Die Qualität der Haltungskennzeichnung als Orientierungshilfe hängt von den Haltungskriterien ab, die der Kennzeichnung zugrunde liegen.

Der Gesetzentwurf für die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung entspricht einer Haltungssystemeinordnung anhand von zwei Kriterien, Platzangebot und Öffnung des Stalls, welche das Haltungssystem dem Gesetz nach am stärksten beeinflussen. Hierdurch entstehen die Haltungssysteme „Stall“, „Stall+Platz“, der geöffnete „Frischluffstall“ und die Haltung im „Auslauf/Freiland“. Haltungssystem „Bio“ folgt, wie unter drei beschrieben, nicht diesen Kriterien. Ziel dieser Logik ist, bereits am Markt bestehende Haltungssysteme einzuordnen, ohne neue Haltungssysteme durch umfangreiche Zusatzkriterien zu etablieren (wie das bei freiwilligen Labelsystemen der Fall ist).

Dieser Logik der Haltungssystem-Einordnung nach fehlt jedoch das zentrale und zukunftsweisende Kriterium: die Schweinehaltung auf Stroh. Die Zweiflächenbucht mit getrennten Funktionsbereichen, einerseits dem eingestreuten Liegebereich und andererseits dem Kotbereich, ist aus Sicht von PROVIEH die wichtigste Unterscheidung von Schweinehaltungsverfahren. Hierfür fehlt das Kriterium Einstreu.

Selbst die Haltung auf Vollspalten ist im Gesetzvorhaben bislang nicht adressiert und auch in den Haltungsformen „Frischluffstall“ und sogar „Auslauf/Freiland“ zulässig. Das Trennen von Kot- und Liegebereich ist für Schweine ein Grundbedürfnis und mit Vollspaltenböden nicht umzusetzen. Außerdem führt das ausschließliche Liegen und Laufen auf Vollspaltenböden nachweislich zu Technopathien wie Liegeschwielen, Abszessen und Klauenverletzungen, die zu Lahmheiten führen können.³

Erst durch eine nicht perforierte und eingestreute Liegefläche wird Schweinen ermöglicht, artgemäße Verhaltensweisen auszuüben. Stroh ist für Schweine Beschäftigungsmaterial, weiche Liegefläche und Raufaser zugleich. Die intelligenten und sensiblen Tiere sind in dieser Haltung deutlich ausgelasteter und neigen weniger zu Verhaltensstörungen wie zum Beispiel dem gegenseitigen Schwanzbeißen.⁴

³ Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift (2016): Prävalenz von Hilfsschleimbeuteln (Bursae auxiliares) und Klauenverletzungen bei Mastschweinen zum Schlachtzeitpunkt.

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2009): Anforderungen an den Stallboden.

⁴ European Food and Safety Authority (2014): Scientific Opinion concerning a Multifactorial approach on the use of animal and non-animal-based measures to assess the welfare of pigs.

Das Ziel einer möglichst schlanken Kennzeichnung anhand von wenigen Kriterien ist, möglichst viele Betriebe "mitzunehmen". Überwiegend fordern jedoch die hinter diesen Haltungsformen stehenden Label- und Markenprogramme einen nicht perforierten, eingestreuten Liegebereich. Das Ausklammern von Stroh und Spaltenanteil benachteiligt daher den Großteil bestehender Programme wie zum Beispiel Neuland, weil die Haltungsformen der gesetzlichen Haltungskennzeichnung nicht das von ihnen etablierte Haltungssystem darstellen, sondern dieses abwerten.

PROVIEH fordert daher, Einstreu als zusätzliches Kriterium den Haltungsformen zugrunde zu legen. In den Haltungsformen „Frischlufstall“, „Auslauf“ und „Freiland“ müssen mindestens die Hälfte der Bucht flächendeckend eingestreut sein und den Schweinen hierdurch eine funktionale Liegefläche bieten. Platzansprüche müssen gegebenenfalls angepasst werden, um diese eingestreute Liegefläche zu erreichen. Zwingend muss hiermit der Vollspaltenboden ausgeschlossen sein. Ein zukunftsweisendes und tiergerechtes Haltungssystem wird nur mit der Haltung auf Stroh erschlossen.

Um einzelne Betriebe zu unterstützen, die diesen eingestreuten Liegebereich noch nicht sofort nachweisen können, ist die Einführung einer Übergangsfrist ein sinnvolles Vorgehen. **Spätestens zum 01.07.2024 muss dieses Zusatzkriterium verbindlich gelten.**

6. Haltungskennzeichnung auf verarbeitete Produkte und Gastronomie ausweiten

Bislang bezieht sich der Geltungsbereich der verpflichtenden Haltungskennzeichnung nur auf Frischfleisch von Schweinen bei Einzelhändlern. Für den ersten Schritt der Einführung ist dies ein sinnvolles Vorgehen, um etablierte Kennzeichnungsvorgänge im Einzelhandel zu nutzen und die Kennzeichnung zügig einzuführen. Dennoch wird hiermit im Wesentlichen nur das Fleisch gekennzeichnet, das ohnehin mit dem freiwilligen Kennzeichen des Lebensmitteleinzelhandels „Haltungsform“ gekennzeichnet wird.

Drei Viertel des Schweinefleisches wird jedoch über die industrielle Verarbeitung und Gastronomie vermarktet. Die Haltungskennzeichnung erlangt erst dann ihre Bedeutung als Orientierungsgrundlage, wenn die Kennzeichnung für die wesentlichen tierischen Produkte von Schweinefleisch gilt. Hierfür müssen frische sowie verarbeitete tierische Produkte im Einzelhandel sowie der Außer-Haus-Verpflegung schnellstmöglich der Kennzeichnung unterliegen. Bislang wurden diese Bereiche zwar vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Eckpunkte für die Haltungskennzeichnung genannt, im Gesetzentwurf finden sich diese Bereiche jedoch noch nicht wieder.

PROVIEH fordert, im jetzigen Gesetzentwurf die Geltungsbereiche für weitere wesentliche Absatzwege von Schweinefleisch zu verankern und für diese verbindliche, schnellstmögliche Zeitpunkte für den Beginn der Kennzeichnungspflicht festzulegen. Diesen zweiten Schritt der Einführung fordert PROVIEH spätestens 2025 für verarbeitete und zusammengesetzte Produkte, für die öffentliche Gemeinschaftsverpflegung und für gastronomische Einrichtungen.

PROVIEH zu einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfes

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Lebenszyklus definieren

§ 2 muss durch einen zusätzlichen Absatz eine Begriffsbestimmung über den gesamten Lebenszyklus hinzugefügt werden. Dieser gesamte Lebenszyklus ist als Dauer zwischen Geburt und Schlachtung zu definieren.

Begründung: Bislang wird in § 2 Absatz 3 lediglich ein „maßgeblicher Haltungsabschnitt“ definiert. Hiermit wird die Haltungskennzeichnung in der jetzigen Form auf die Haltung während der Mast reduziert, die Haltung zwischen Geburt und Mast wird ausgeklammert. Entsprechend PROVIEHs Forderung, den gesamten Lebenszyklus abzubilden, muss dieser in den Begriffsbestimmungen definiert werden.

Abschnitt 2: Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

§ 3 Verpflichtende Kennzeichnung

Haltung des gesamten Tierlebens abbilden

§ 3 Absatz 2 muss wie folgt ersetzt werden:

„Die Kennzeichnung der Haltungsform nach Absatz 1 richtet sich nach der Haltungsform der Tiere zwischen Geburt und Schlachtung. Finden Geburt, Aufzucht und Mast nicht in der gleichen Haltungsform statt, muss dies in der Kennzeichnung abgebildet werden. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 richtet sich die Haltungsform entsprechend Absatz 1 nach der Haltungssystem der Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt nach Anlage 3.“

Anlage 3 als Spezifikation von § 3 Absatz 2 muss entsprechend angepasst werden.

Begründung Lebenszyklus: Wie eingangs beschrieben sind die Bezugnahme und Abbildung der Haltung lediglich während der Mast im Kennzeichen inakzeptabel. Ein wesentlicher Lebensabschnitt und ein von der Mast häufig getrenntes Haltungsverfahren zwischen Geburt und Mast würde hiermit ausgeklammert werden. Die gesetzliche Haltungskennzeichnung muss die Haltung während des gesamten Lebenszyklus abbilden.

Begründung Übergangszeitraum: Zugleich wertet PROVIEH die Bezugnahme auf die Mast für die Einführung der Kennzeichnung für einen ersten, zeitlich begrenzten Schritt als akzeptabel. Somit darf der im Gesetzentwurf beschriebene maßgebliche Haltungsabschnitt während der Mastdauer für einen Übergangszeitraum bis spätestens Ende

2024 zugrunde gelegt werden. Schnellstmöglich und spätestens 2025 muss der gesamte Lebenszyklus des Tieres, das heißt Haltung einschließlich der Geburt bis zur Schlachtung, den Haltungsformen zugrunde liegen.

Kennzeichnung bei Haltungsform-Wechsel festlegen

In § 3 Absatz 2 muss zusätzlich der genannte zeitliche Schwerpunkt genau konkretisiert werden. Dieser ist der im Falle eines Haltungswechsels zwischen unterschiedlichen Haltungsformen die Maßgabe der zu kennzeichnenden Haltungsform.

Begründung: In der jetzigen Form bleibt unklar, mit welcher Haltungsform Schweine gekennzeichnet werden, wenn die Haltungsform zwischenzeitlich gewechselt wurde. Denn in der aktuellen Form ist nur festgelegt, dass „sich die Haltungsform nach dem zeitlichen Schwerpunkt der Haltung richte“. Dies ist zu vage gehalten und könnte missinterpretiert werden. Die Haltungsform könnte hierdurch unkorrekt abgebildet sein.

§ 4 Haltungsformen

Haltungsform „Stall“ und Haltungsform „Bio“ streichen

In § 4 Absatz 1 müssen die Haltungsformen „Stall“ und „Bio“ ersatzlos gestrichen werden. Zudem sollte Haltungsform „Auslauf/Freiland“ unterteilt werden in die Haltungsform „Auslauf“ und die Haltungsform „Freiland“.

Folglich entfällt in Absatz 2: „Die Zuordnung der Haltung von Tieren zu der Haltungsform Bio erfolgt, wenn die Haltung der Tiere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht und sie gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist.“ Vollständig zu streichen ist außerdem Absatz 4.

PROVIEH fordert in § 4 folgende **vier verständlich voneinander abgrenzbare Haltungsformen für die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung festzulegen:**

- **Stall+Platz,**
- **Frischlufstall,**
- **Auslauf**
- **Freiland.**

1. Begründung Streichung Haltungsform „Stall“

Haltungsform „Stall+Platz“ grenzt sich weder hinreichend noch verständlicherweise vom heutigen gesetzlichen Mindeststandard „Stall“ ab. Hierdurch wird keine Orientierung zu besseren Tierhaltungsverfahren geschaffen, sondern die Verwirrung von Menschen in der Bewertung unterschiedlicher Haltungsverfahren gar erhöht. Zugleich darf die Haltungsverbesserung durch „Stall+Platz“ nicht verloren gehen.

„Stall+Platz“ muss somit zum neuen gesetzlichen Mindeststandard werden. PROVIEH fordert, die Haltungsform „Stall“ schnellstmöglich durch die Haltungsform „Stall+Platz“ zu ersetzen. Haltungsform „Frischluffstall“ sollte die erste Haltungsform nach dem gesetzlichen Mindeststandard sein. Diese grenzt sich nennenswert, fachlich begründbar und für Laien verständlicher Weise als Haltungssystem vom gesetzlichen Mindeststandard ab. Die ausführliche Begründung ist Abschnitt „Orientierung schaffen: Stall durch Stall+Platz ersetzen“ zu entnehmen.

Wird Haltungsform „Stall“ nicht durch „Stall+Platz“ als neuer gesetzlicher Mindeststandard entsprechend den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung ersetzt und als neue unterste Haltungsform eingeführt, fordert PROVIEH die Haltungsform „Stall+Platz“ zu streichen. Keineswegs darf das Haltungsniveau von „Stall+Platz“ als Haltungsform über dem gesetzlichen Mindeststandard bestehen bleiben.

2. Begründung Streichung Haltungsform „Bio“

Die Haltungsform „Bio“ widerspricht der Logik des Haltungsrasters anhand von Kriterien und diskriminiert konventionell wirtschaftende Betriebe, weil im Vergleich zur EU-Ökoverordnung gleichwertige konventionelle Haltungsverfahren in eine andere, aus Sicht von PROVIEH minderwertigere, Haltungsform „Auslauf/Freiland“ einsortiert werden.

Stattdessen müssen ökologisch wie konventionell wirtschaftende Betriebe mit Auslaufbeziehungsweise Freilandhaltung einheitlich in die Haltungsformen „Auslauf“ und „Freiland“ einsortiert werden können.

3. Begründung Aufteilung „Auslauf“ und „Freiland“

Haltungsform „Auslauf/Freiland“ widerspricht dem Ziel der Kennzeichnung, unterschiedliche am Markt bestehende Haltungssysteme anhand von Kriterien in unterschiedliche Haltungsformen einzusortieren. Denn der jetzigen Stufe „Auslauf/Freiland“ wären einerseits die Stallhaltung mit Auslauf und andererseits die Freilandhaltung zugeordnet.

Der Logik der Kennzeichnung folgend fordert PROVIEH die Haltungsform „Auslauf“ und die Haltungsform „Freiland“ an Stelle der jetzigen Ausgestaltung in Haltungsformen „Auslauf/Freiland“ und „Bio“.

Abschnitt 4: Überwachung

§ 34 Durchführung der Überwachung

Jährliche Kontrollen

PROVIEH fordert, in § 34 Absatz 1 jährliche Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Haltungsanforderungen festzulegen. Die genaue Ausgestaltung muss ebenfalls konkretisiert werden.

Begründung: Bislang werden in § 34 Absatz 1 lediglich Verfahren für die Überwachung für den Fall festgelegt, „Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist“. In der jetzigen Form bleibt damit völlig unklar, ob und wenn überhaupt, wie regelmäßig tierhaltende Betriebe kontrolliert werden. Für die Glaubwürdigkeit und das Verbrauchervertrauen ist eine regelmäßige, unabhängige Kontrolle der Vorschriften unerlässlich.

Anlage 4: Anforderung an die Haltung von Schweinen

Hinweis: Für die folgenden Änderungsempfehlungen wird auf PROVIEHs Stellungnahme zum Entwurf über die 8. Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verwiesen. Dort werden die Forderungen zu Umgang mit „Stall+Platz“ und an die Ausgestaltung der Liegefläche ausgeführt.

Haltungsform „Stall“

Abschnitt I „Stall“ in Anlage 4 entfällt aufgrund von PROVIEHs Forderung, die Haltungsform „Stall“ durch „Stall+Platz“ zu ersetzen. Die Haltungsanforderungen sind stattdessen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung als neuer gesetzlicher Mindeststandard zu verankern. Hierzu wird auf PROVIEHs Stellungnahme zum Entwurf über die 8. Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verwiesen.

Haltungsform „Stall+Platz“

„Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz““ in Anlage 4 wird zu „Abschnitt I: Haltungsform „Stall+Platz““, da Haltungsform „Stall“ und damit Abschnitt I entfällt. PROVIEH fordert wie eingangs ausführlich beschrieben, das Haltungsniveau von „Stall+Platz“ zum neuen gesetzlichen Mindeststandard zu erheben. Hierzu sei auf PROVIEHs Stellungnahme zum Entwurf über die 8. Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verwiesen.

Gesamten Lebenszyklus abbilden:

Der erste Satz ist statt auf den „maßgeblichen Handlungsabschnitt“ auf den gesamten Lebenszyklus zu beziehen und somit wie folgt zu ersetzen:

„Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall+Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere zwischen Geburt und Schlachtung in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, welche die Anforderungen der Haltungform „Stall+Platz“ erfüllt“.

Diese Haltungsanforderungen für die Dauer zwischen Geburt und Mast sind bis zum 31.12.2023 zu definieren.

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 richtet sich die Haltungform nach Absatz 1 nach der Haltungform der Tiere während der Mast“. Anlage 3 als Spezifikation von § 3 Absatz 2 muss entsprechend angepasst werden.

Haltungform „Frischlufstall“

„Abschnitt III: Haltungform „Frischlufstall““ wird zu „Abschnitt II: Haltungform „Frischlufstall““ und hiermit zur ersten Haltungform neben dem neuen gesetzlichen Mindeststandard „Stall+Platz“.

Gesamten Lebenszyklus abbilden:

Der erste Satz ist statt auf den „maßgeblichen Handlungsabschnitt“ auf den gesamten Lebenszyklus zu beziehen und somit wie folgt zu ersetzen:

„Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Frischlufstall“ zu verwenden, wenn die Tiere zwischen Geburt und Schlachtung in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, welche die Anforderungen der Haltungform „Frischlufstall“ erfüllt“.

Die Haltungsanforderungen für die Dauer zwischen Geburt und Mast sind bis zum 31.12.2023 zu definieren.

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 richtet sich die Haltungform nach Absatz 1 nach der Haltungform der Tiere während der Mast“. Anlage 3 als Spezifikation von § 3 Absatz 2 muss entsprechend angepasst werden.

Unperforierte, eingestreute Liegefläche

PROVIEH fordert für den „Frischlufstall“ eine nicht perforierte und eingestreute Liegefläche. Diese Ausgestaltung der Liegefläche ist in § 29 Absatz 2 [Entwurf 8. Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung] entsprechend anzupassen.

Haltungform „Auslauf“

„Abschnitt IV: Haltungform „Auslauf/Freiland““ wird zu „Abschnitt III: Haltungform „Auslauf“.

PROVIEH fordert, die bisher vorgesehene Haltungform „Auslauf/Freiland“ aufzuteilen in die Haltungform „Auslauf“ und die Haltungform „Freiland“.

Folglich muss im Abschnitt Anforderung 2 zur Ausführung der Freilandhaltung ersatzlos gestrichen werden.

Unperforierte, eingestreute Liegefläche

PROVIEH fordert eine nicht perforierte und eingestreute Liegefläche für die Haltungsförm „Auslauf“. Die Ausgestaltung der Liegefläche nach § 29 Absatz 2 [Entwurf 8. Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung] muss eine nicht perforierte und flächendeckend eingestreute Liegefläche hervorbringen.

Gesamten Lebenszyklus abbilden:

Der erste Satz ist statt auf den „maßgeblichen Haltungsabschnitt“ auf den gesamten Lebenszyklus zu beziehen und somit wie folgt zu ersetzen:

„Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Auslauf“ zu verwenden, wenn die Tiere zwischen Geburt und Schlachtung in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, welche die Anforderungen der Haltungsförm „Auslauf“ erfüllt“.

Die Haltungsanforderungen für die Dauer zwischen Geburt und Mast sind bis zum 31.12.2023 zu definieren.

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 richtet sich die Haltungsförm nach Absatz 1 nach der Haltungsförm der Tiere während der Mast. Anlage 3 als Spezifikation von § 3 Absatz 2 muss entsprechend angepasst werden.

Haltungsförm „Freiland“

PROVIEH fordert eine zusätzliche Haltungsförm „Freiland“ für die Freilandhaltung von Schweinen. Hierfür ist Anlage 4 „Abschnitt V: Haltungsförm Freiland“ hinzuzufügen.

Dieser Abschnitt sollte wie folgt formuliert sein:

„Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Freiland“ zu verwenden, wenn die Tiere zwischen Geburt und Schlachtung in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, welche die Anforderungen der Haltungsförm „Freiland“ erfüllt“.

Die Haltungsanforderungen für die Dauer zwischen Geburt und Mast sind bis zum 31.12.2023 zu definieren.

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 richtet sich die Haltungsförm nach Absatz 1 nach der Haltungsförm der Tiere während der Mast. Anlage 3 als Spezifikation von § 3 Absatz 2 muss entsprechend angepasst werden.

Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,

- a) die die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt und
- b) in der sie dauerhaft, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag, im Freien ohne festes Stallgebäude nach Maßgabe des § 29a [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gehalten werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere

nicht im Freien ohne festes Stallgebäude gehalten werden, müssen die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach §§ 3, 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und 29 Absatz 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.

Den Tieren kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, wenn den Tieren ein Auslauf im Sinne des § 29 Absatz 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht, der zusätzlich um die Fläche entsprechend vergrößert sein muss, die als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b im Gebäude oder Raum weniger zur Verfügung steht.

Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 richtet sich die Haltungsform nach Absatz 1 nach der Haltungsform der Tiere während der Mast“. Anlage 3 als Spezifikation von § 3 Absatz 2 muss entsprechend angepasst werden.

Stand 26.08.2022



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

Stellungnahme der QS Qualität und Sicherheit GmbH

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierhaltKennzG)



Bonn, 26. August 2022

Mit Nachricht vom 12. August 2022 und mit weiterer Nachricht vom 19. August 2022 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierhaltKennzG) sowie den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgelegt.

Die QS Qualität und Sicherheit GmbH als Trägerin der QS-Prüfsystems kommt hiermit der Anforderung des BMEL um Stellungnahme nach.

Der Gesetzesentwurf wird wie vorgelegt insgesamt abgelehnt. Mit dem Entwurf wird weder eine Weiterentwicklung der Tierhaltung zu mehr Tierwohl noch eine höhere Verbrauchertransparenz erreicht. Vielmehr besteht bei Umsetzung des Entwurfes das Risiko, sämtliche bisherigen Bemühungen zur Förderung des Tierwohls und der höheren Verbrauchertransparenz zu gefährden.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Aspekte der Einbindung und Überprüfung der teilnehmenden Betriebe, da diese Aspekte für das QS-System von großer Relevanz sind. Auf weitere Kritikpunkte wird deshalb hier nicht eingegangen.

Zur Einbindung teilnehmender Betriebe

Das in §§ 11 ff und 24 ff vorgesehenen Verfahren zur Einbindung der Betriebe ist bürokratisch und sehr aufwendig. Mit der Anzeigepflicht, der Pflicht zur Änderungsanzeige, den Aufzeichnungspflichten, der Festlegung von dauerhaften oder befristeten Kennnummern, der Führung von Registern, dem Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung, der Erteilung und Verlängerung der Genehmigung sowie der Änderungsanzeige auf Aufhebung der Genehmigung (letztere für ausländische Betriebe) wird für die Betriebe in Deutschland und für die zuständigen Behörden ein bürokratischer Aufwand ausgelöst, der die Betriebe immens belasten und in den zuständigen Behörden zum Aufbau hunderter neuer Stellen führen wird. Die vom BMEL skizzierte Aufwandsschätzung für die Umsetzung des Gesetzes kann nicht nachvollzogen werden. Es wird vermutet, dass der Umsetzungsaufwand für Länder, Landkreise und Betriebe enorm sein wird.

Da es eine bereits etablierte, bei den Verbrauchern bekannte und geschätzte Haltungskennzeichnung gibt (haltungform.de), ist der Zusatznutzen einer staatlichen Haltungskennzeichnung in der jetzt geplanten Form nicht erkennbar. Er steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand, den das geplanten staatliche Kennzeichen auslösen würde.



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Zur Überprüfung teilnehmender Betriebe im Inland

Die für die Durchführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zuständige Behörde kann nach den Regeln des Abschnitts 4 (§§ 33 ff. TierhaltKennzG) zur Beseitigung festgestellter Verstöße Maßnahmen der Überwachung treffen. Abgesehen davon, dass erstes Ziel von Kontrollen die Vermeidung von Verstößen sein sollte, belässt es der Referentenentwurf bei „Kann-Vorschriften“. Eine planmäßige, strukturierte, regelmäßig wiederkehrende Überwachung der teilnehmenden Betriebe ist nicht vorgesehen, ebenso wenig eine Vor-Ort-Kontrolle vor Beginn der Kennzeichnung. Bei einer national verbindlichen Kennzeichnungspflicht, die bei frischem Fleisch zu einer verbesserten Transparenz in Bezug auf die Haltungsform der Tiere führen soll, müsste die Überwachung der Betriebe einheitlich und systematisch geregelt sein. Zudem darf sie nicht deutlich hinter den privatwirtschaftlichen Standards und Systemen zurückbleiben. Allein im QS-System wurden im Jahr 2021 rund 44.000 Kontrollen durchgeführt.

Würde die sehr schwache Überwachungssystematik des staatlichen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in Kraft gesetzt, würden die Standards und Systeme der Wirtschaft in ihrem Fortbestand gefährdet. Zudem wäre zu befürchten, dass sich die mangelnde Kontrolldichte staatlicher Behörden bei der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung fortsetzt. Bleibt es dabei, dass Aufzeichnungen und Nachweise über die Einhaltung der Tierhaltungsvorschriften für die Dauer von nur drei Jahren (§ 13 Abs. 3 TierhaltKennzG) aufzubewahren sind, wäre zu schlussfolgern, dass Kontrollen im Abstand von drei Jahren notwendig würden, was allerdings im vorliegenden Entwurf nicht erkennbar ist.

Statt der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollte für die Überprüfung der teilnehmenden Betriebe auf bestehende Strukturen etablierter Prüfsysteme aufgesetzt werden. Für die unterschiedlichen Stufen der Tierhaltungskennzeichnung müssten Mindestanforderungen zur Prüfsystematik definiert werden, um einen Mindestumfang erforderlicher Kontrollen und deren einheitliche Umsetzung sicher zu stellen. Privatwirtschaftliche Standards und Programme, die diese Anforderungen und Vorgaben umsetzen, könnten von der zuständigen Behörde das Nutzungsrecht am staatlichen Tierhaltungskennzeichen und das Recht zur Unterlizenzierung an die Betriebe und Unternehmen, die am entsprechenden Standard/Programm teilnehmen, erhalten. Dies ist auch im Sinne des „Public Private Partnership“, das nach der EU-Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) gefordert wird. Auch in diesem Punkt müssen zwingend bundesweit einheitliche Regelungen definiert werden, die Umsetzung der Kontrolle darf nicht jedem Bundesland überlassen werden.

Zur Überprüfung von Betrieben aus dem Ausland

Die an der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend oder freiwillig teilnehmenden Betriebe sollen nach §§ 33 TierhaltKennzG überwacht werden. Überwachungsmaßnahmen, die über die bloße Dokumentenprüfung hinausgehen (z.B. die Vor-Ort-Kontrolle nach § 34 Abs. 1



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Nr. 1 TierhaltKennzG), können außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mangels hoheitlicher Befugnisse und Durchsetzungsrecht nicht ausgeführt werden. Im Ergebnis führt dies zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Betrieben, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und auch gegenüber der Öffentlichkeit nicht zu erklären ist. Offen lässt der Referentenentwurf zudem, wie die Angaben ausländischer Betriebe (Dokumente wie Baupläne, Fotos, betriebliche Unterlagen) vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen Zutritts- und Kontrollrechte auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden können. Regelungen, nach denen deutsche Behörden zur Verifizierung von Angaben oder Durchsetzung von Anforderungen die Amtshilfe ausländischer Behörden in Anspruch nehmen können, sind nicht getroffen.

Die oben dargestellte Lizenzierung von bestehenden (privatwirtschaftlich organisierten) Prüfsystemen würde diese Ungleichbehandlung beseitigen, da diese Betriebe im Ausland überprüfen dürfen.

Stellungnahme des Handelsverband Lebensmittel (BVLH) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG)

Vorbemerkung

Der Lebensmittelhandel: Partner der Tierhalter bei einer umweltverträglichen, tierwohlgerechteren und wirtschaftlich tragfähigen Transformation der Nutztierhaltung

Im Rahmen seiner Primärverantwortung unterstützt der deutsche Lebensmittelhandel die Tierhalterinnen und Tierhalter bei einer umwelt- und tierwohlgerechteren, aber auch für sie wirtschaftlich tragfähigen und marktkonformen Transformation der Nutztierhaltung. Vor allem seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, der die durch die Coronakrise immer noch beeinträchtigte Lebensmittelkette weiter unter Druck setzt, wird es immer wichtiger, dass Deutschland auch künftig selbst in der Lage ist, hochwertige Agrarrohstoffe und Lebensmittel in ausreichender Menge zu erzeugen.

Durch die Mitbegründung der Initiative Tierwohl und die Einführung der Haltungsform-Kennzeichnung haben die daran beteiligten Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels zwei reichweiten- und aufmerksamkeitsstarke privatwirtschaftliche Maßnahmen mitbegründet und finanziert. Sie tragen bereits heute dazu bei, die Nutztierhaltung tierwohl- und umweltgerechter zu gestalten.

Daher hat der Handelsverband Lebensmittel die Eckpunkte begrüßt, die Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir für eine staatliche Tierhaltungskennzeichnung im Juni dieses Jahres vorgelegt hat. Mit der Ankündigung, eine Stufe schaffen zu wollen, die es erlaubt, Produkte zu kennzeichnen, die von Tieren stammen, bei denen die Tierhalter in bereits bestehenden Ställen Maßnahmen umsetzen, die das Tierwohl verbessern, hat der Bundeslandwirtschaftsminister eine wichtige Forderung auch des deutschen Lebensmittelhandels aufgenommen. Denn eine solche Stufe berücksichtigt und bewahrt die Erfolge privatwirtschaftlicher Initiativen wie der Initiative Tierwohl und hilft, diese weiterzuentwickeln.

Aus dieser Ankündigung müssen nun für die Erarbeitung und Umsetzung des Gesetzentwurfes die richtigen Schlüsse und Erkenntnisse gezogen werden. Auf der Basis unserer Überzeugung, dass die Nutztierhaltung nicht nur umwelt- und tierwohlgerecht, sondern auch wirtschaftlich tragfähig und marktkonform transformiert werden muss, bringt der BVLH mit der folgenden Stellungnahme die Haltung des Lebensmittelhandels in diesen Prozess ein.

Zielsetzung und Begründung des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel wünschen, die Auskunft über die Haltung der Tiere gibt und vermutet, dass der Verbraucher bereit sei, für mehr Tierwohl einen höheren Preis zu zahlen.

Privatwirtschaftliche Systeme gäben bislang keine Transparenz. Das Marktpotential für Produkte, die unter besonders tiergerechten Haltungsbedingungen produziert wurden, könnte daher nicht ausgeschöpft werden.

Dieser These widersprechen wir in aller Deutlichkeit. Wir sehen keine Anzeichen, dass die breite Verbraucherschaft derzeit bereit ist, für eine staatliche Haltungskennzeichnung eine zusätzliche Preissteigerung in Kauf zu nehmen.

Auch kann absolut nicht nachvollzogen werden, wie der Gesetzgeber zu der Einschätzung gelangt, dass die privatwirtschaftliche Haltungskennzeichnung zu einer Intransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher geführt hat. Im Gegenteil: Die seit 2019 bestehende Haltungsformkennzeichnung des Lebensmitteleinzelhandels informiert transparent und leicht verständlich über die jeweilige Haltungsform. Aktuelle Forsa-Befragungen bestätigen, dass 90 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher die Haltungsform-Kennzeichnung gut oder sehr gut finden. 78 Prozent sind der Auffassung, dass die Kennzeichnung langfristig dazu führt, dass das Tierwohl beim Einkaufen stärker berücksichtigt wird. 65 Prozent der Kundinnen und Kunden nehmen das quadratische Siegel der Haltungsform-Kennzeichnung mit seinen vier Stufen beim Einkauf bewusst wahr. Damit ist das Haltungsform-Siegel inzwischen bekannter als das EU-Biosiegel, das 55 Prozent der Kundinnen und Kunden auf der Verpackung wahrnehmen.

Es wäre aus unserer Sicht erforderlich die erfolgreichen Systeme der Privatwirtschaft stärker bei der Umsetzung einer staatlichen Haltungskennzeichnung zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des Transparenzarguments ist auch nicht nachvollziehbar, warum die verpflichtende Kennzeichnung der Tierhaltung für den Bereich der Gastronomie und der Außer-Haus-Verpflegung gegenwärtig nicht vorgesehen ist, obwohl es in diesem Sektor kein Kennzeichnungssystem analog der Haltungsform-Kennzeichnung im LEH gibt und zudem die Absatzvolumina erheblich sind.

Die einseitige Fokussierung auf aktuell nur eine Tierart führt eher zu mehr Missverständnissen als zu mehr Transparenz, wie von allen gewünscht. Insofern muss eine schnelle Ausweitung auf weitere Tierarten erfolgen. Auch die einseitige Ausrichtung nur auf Teile einer Wertschöpfungskette (Schweinemast) und nicht auf die gesamte Kette (inkl. Sauenhaltung und Ferkelerzeuger) wird der Komplexität und den von allen gewünschten ganzheitlichen Ansätzen nicht gerecht.

In den vergangenen Jahren ist der Absatz von Schweinefleisch kontinuierlich zurück gegangen, was die Situation der produzierenden Landwirtschaft bereits stark erschwert hat. Die Folgen des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland haben dies noch verschärft.

Wir befürchten, dass die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes zu einer Verknappung und damit zu einer empfindlichen Verteuerung von Schweinefleischprodukten aus Deutschland führen würde. Dies gilt auch für die höheren Stufen.

Eine weitere Verteuerung des Produktsegments „Schweinefrischfleisch“ durch eine solche staatliche Tierhaltungskennzeichnung könnte zu einer zusätzlichen Absatzminderung von deutschen Schweinefleischprodukten führen. Kundinnen und Kunden wägen derzeit noch genauer kleinste

Preisunterschiede in einzelnen Produktsegmenten und wir rechnen kurzfristig mit keiner Entspannung dieser Situation – im Gegenteil.

Zweifel an Kontrollsystematik

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der landwirtschaftliche Betrieb sich bei der zuständigen Behörde meldet, seine Haltungsform mit der Vorlage geeigneter Dokumente nachweist und diese durch die zuständigen Behörden überprüft werden. Dieses Verfahren wäre geprägt durch einen hohen Verwaltungsaufwand und ignoriert Informationen und Kontrollmechanismen, die heute bereits von bestehenden Programmträgern wahrgenommen werden. Daher sollte man hier auf vorhandene privatwirtschaftliche Strukturen zurückgreifen. Nur so kann eine belastbare Auslobungsfähigkeit sichergestellt werden. Diese sind finanziert und haben sich über Jahre als sehr belastbar herausgestellt.

Wir sehen durch den Referentenentwurf die Gefahr für die vielfältigen Standards und Tierwohlprogramme, die sich auf den unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette etabliert haben. Die Planungssicherheit für die an den Programmen teilnehmenden Tierhalter wäre nicht mehr gegeben, was nach derzeitiger Einschätzung eher zu einem Rückgang der Produktion in diesem Segment führen würde, die Verbesserung des Tierwohls also gefährden könnte.

Exemplarisch sei die derzeitige Haltungsstufe 3 (Außenklima) genannt (die das Tierwohl erheblich verbessert), der bereits heute Systeme und Kontrollmechanismen zugrunde liegen, die von der Privatwirtschaft getragen sind, Absatzkanäle haben und zudem auch unabhängig kontrolliert werden. Dies gilt ebenso für die Kontrollen der Initiative Tierwohl. Eine weitere vergleichbare Kontrolle durch die Behörden müsste zunächst mit hohem Aufwand aufgebaut werden. Kostspielige Doppelkontrollen sollten vermieden werden. Ohne funktionierende Kontrollen sehen wir die beträchtliche Gefahr der Verbrauchertäuschung.

Verteuerung der Stufe „Stall + Platz“

Der Gesetzentwurf würde in seiner Umsetzung zu einer erheblichen Verteuerung von Schweinefrischfleisch der Stufe „Stall + Platz“ führen und damit bereits etablierte Systeme wie die ITW gefährden. Neben dem zusätzlichen Platzangebot, das über die aktuellen Anforderungen der Initiative Tierwohl hinaus geht, wären zusätzlich aus einem Auswahlkatalog weitere Anforderungen zur Buchtenstrukturierung zu erfüllen, die damit weitere Kosten verursachen und Investitionen nötig machen. Dabei ist zu beachten, dass durch die vorgesehenen Kombinationsmöglichkeiten für die Buchtenstrukturierung je nach Kombination der Maßnahmen unterschiedlich hohe Mehrkosten entstehen (Thünen Institut, April 2021), die im Markt nicht dargestellt werden können, da alle Tiere in der gleichen Stufe vermarktet werden.

Verstärkt wird dieser Effekt durch die Tatsache, dass im Handel lediglich bestimmte Teilstücke des geschlachteten Schweins als Schweinefrischfleisch verkauft werden können, was bedeutet, dass sämtliche Verteuerungen von wenigen Teilstücken aufgefangen werden müssten, da zum jetzigen Zeitpunkt die Verarbeitungsware und die Gastronomie nicht in das Konzept eingebunden sind. Dies würde für Artikel der Stufe „Stall + Platz“ zu einer erheblichen Verteuerung der Teilstücke im LEH führen, die möglicherweise für den Verbraucher nicht mehr akzeptabel sind.

Durch die höheren finanziellen Belastungen der Kundinnen und Kunden sehen wir die Gefahr, dass das Tierwohl nicht in der Breite verbessert wird und es Marktverschiebungen zurück zum



gesetzlichen Standard oder zu anderen nicht kennzeichnungspflichtigen Tierarten geben wird. Ein breiter Markt zwischen gesetzlichem Standard und der ambitionierten Haltung „Frischlufstall“ kann nur gewährleistet werden, wenn die Preisdifferenz zwischen dem gesetzlichen Standard und der Stufe „Stall + Platz“ gering gehalten werden kann.

Die Stufigkeit im System der Haltungskennzeichnung muss ein Preisgefüge ermöglichen, mit dem insgesamt gewährleistet werden kann, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf dem Weg zu mehr Tierwohl mitgenommen werden und folglich das Angebot auch angenommen wird. Hier sehen wir angesichts der formulierten Anforderungen eine massive Herausforderung.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass wichtige heute bereits umgesetzte Tiergesundheitsmonitoringprogramme im Referentenentwurf gänzlich fehlen. Auch diese zählen auf ein Mehr an Tierwohl in Deutschland ein (Befunddatenerfassung, Antibiotikamonitoring).

Alle Absatzkanäle müssen von Beginn an einbezogen werden

Wir begrüßen explizit, dass der Fachhandel sowie der Onlinehandel unmittelbar miteinbezogen wird. Aus unserer Sicht ist es essentiell, dass eine staatliche Tierhaltungskennzeichnung von Beginn an ebenfalls die Gastronomie, Kantinen, Großverbraucher, etc. einbezieht. Die Außer-Haus-Verpflegung hat nach wie vor große und zunehmende Bedeutung im täglichen Speiseplan der Menschen. Daher sollten auch konsequent alle Vertriebskanäle genutzt werden, um über die Haltungsform in der Nutztierhaltung zu informieren. Dies schließt sowohl verarbeitetes Frischfleisch als auch Wurstwaren sowie Convenience-Produkte ein. Nur auf diese Weise lässt sich der Bewusstseinswandel in der Bevölkerung hin zu einem verantwortungsvollen Konsum und mehr Tierwohl wirksam voranbringen. Der aktuelle Entwurf sieht dies nicht vor.

Fehlender Zeitplan für weitere Tierarten und verarbeitete Produkte

Die einseitige Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung für Frischfleisch von Mast Schweinen gibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht die Orientierung, die sie heute mit dem System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform des Handels erhalten. Es bedarf eines verbindlichen Zeitplans für die Ausweitung auf weitere Tierarten sowie verarbeitete Produkte und alle Vertriebskanäle.

Fehlende Vereinbarkeit des Entwurfes mit der privatwirtschaftlichen Haltungskennzeichnung

Gegenwärtig ist für den Handel ein Verzicht auf seine etablierte und bekannte Haltungskennzeichnung nicht sinnvoll, da sie mehrere Tierarten (z.B. Rind, Schwein, Hähnchen, Pute) und auch verarbeitete Ware umfasst, dem Verbraucher also deutlich mehr Transparenz bietet und bereits sehr erfolgreich am Markt etabliert ist.

Eine parallele Kennzeichnung wird durch diese staatliche Tierhaltungskennzeichnung aber faktisch unmöglich gemacht. Sie soll mit einem schwarz umrandeten Rechteck umgesetzt werden, dabei soll die Tierhaltungskennzeichnung von einer rechteckigen freien Fläche umrahmt werden, innerhalb derer keine Schriftzüge oder andere Zeichen, ausgenommen das Logo für ökologische/biologische Produktion, erlaubt sind (Schutzzone). Die Breite dieser Schutzzone muss in jede Richtung mindestens einem Achtel der Breite der Tierhaltungskennzeichnung entsprechen.

Damit verbleibt auf den Verpackungen nicht mehr hinreichend Platz für die Zeichen von Standards und privatwirtschaftlichen Programmen, welche den Verbrauchern bekannt sind und ggf. weitere Tierwohlanforderungen und etablierte Kontrollsysteme beinhalten. Zudem muss deutlicher herausgestellt werden, dass es ausdrücklich möglich sein soll, parallel zur staatlichen Tierhaltungskennzeichnung die Haltungsformkennzeichnung des Handels mit seiner farblichen Orientierungshilfe zu verwenden.

Die Problematik wird besonders deutlich bei marinierter Ware, wie z.B. Nackensteaks. Diese gelten als verarbeitete Ware und wären daher nicht mit der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung zu kennzeichnen, würden aber die Haltungsformkennzeichnung des Handels erhalten. Daneben in der Kühlung liegt in der Regel auch nicht marinierte Ware, die dann mit dem staatlichen Label zu kennzeichnen wäre und die Haltungsformkennzeichnung des Handels aus Platzgründen vermutlich nicht oder nur auf der Rückseite tragen könnte. Wird darin wirklich eine Verbesserung der Transparenz gesehen? Diese wäre nach unserer Auffassung nur dann gegeben, wenn die staatliche Kennzeichnung alle angeführten Tierarten und auch verarbeitete Ware umfasst. Auch ist eine weitere Variante in einem horizontalen Format sowie eine Reduktion der Schutzzone bzw. eine Verkleinerung des geplanten Labels zu erwägen.

Anteilige Auslobung nicht praktikabel

Der Entwurf sieht vor, dass bei gemischten Zusammensetzungen von z.B. Hackfleisch der Anteil der Zusammensetzungen gekennzeichnet werden muss. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar. Insbesondere in der Herstellung von Hackfleisch, die häufig auch noch handwerklich geprägt ist, kann der Anteil nur unter enormen Aufwand festgestellt werden. Hier handelt es sich um chargenbezogene Aussagen, die nicht im Voraus beim Foliendruck feststehen. Rezepturanpassungen aufgrund von Marktschwankungen (Verfügbarkeiten) können nicht berücksichtigt werden. Es drohen Mängel bei der Warenverfügbarkeit.

Durch die Angabe des Anteils der Zusammensetzungen (Beispiel Hackfleisch) würden Mehrkosten verursacht, die nicht im Verhältnis zu den Mehrkosten für mehr Tierwohl respektive dem Informationsgewinn stehen. Zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten sollte daher auf die Vorschrift verzichtet werden. Darüber hinaus muss im Sinne einer umfassenden Vermarktung des Tieres und zur Minimierung von vermeidbarer Lebensmittelverschwendung eine Option bestehen, die Vermarktung auch in Stufen mit geringeren Haltungsbedingungen zu gestatten.

Ferner möchten wir ansprechen, dass die Angabe „nichtkennzeichnungspflichtiger Anteil“ in der Kennzeichnung weder praktisch umsetzbar noch für den Verbraucher eindeutig verständlich ist.

Fehlende Kontrollmöglichkeit im Ausland

Die freiwillige Kennzeichnung von Produkten aus dem Ausland dürfte nur schwer umsetzbar sein. Ausländische Behörden werden nicht bereit sein, die Anforderungen des deutschen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zu prüfen und zu bestätigen. Unklar ist, ob und wie es einen Informationsaustausch zwischen ausländischer Behörde und registerführender Behörde in Deutschland geben soll und welche Abhilfemaßnahmen möglich wären, wenn die Anforderungen in einem Betrieb nicht eingehalten werden. (Anm: Wir sehen es als notwendig an, dass zumindest die ausländischen Betriebe, die eine Teilnahme an einem Markenfleischprogramm erwägen oder hier bereits zusammenarbeiten, unbürokratisch erfasst und Artikel ausgelobt werden können. Wir empfehlen daher, dass für die Überprüfung der Betriebe die staatliche Tierhaltungskennzeichnung

bestehende Strukturen nutzt). Für ausländische Betriebe sind keine konkreten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit vorgesehen. Bei importierter Ware sollen die Lebensmittelunternehmen so weit wie möglich sicherstellen, dass sie korrekte Informationen zur Haltungform erhalten und wahrheitsgemäß kennzeichnen. Die Risiken werden hier einseitig auf den LEH übertragen.

Zudem kann die Freiwilligkeit der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung von ausländischen Produkten dazu führen, dass einzelne Verarbeitungsschritte ins Ausland verlegt werden oder günstigere Importe generell gesteigert werden. Damit kann eine Kennzeichnungspflicht umgangen werden.

Finanzierung

Es ist wichtig, dass zur Verbesserung der Tierhaltung und für die Planungssicherheit der Branche ein Gesamtpaket geschnürt wird, bestehend aus Kennzeichnung, Bau- und Immissionsschutz sowie Finanzierung. Bisher geht das BMEL gemeinsam mit namhaften Sachverständigen davon aus, dass die Finanzierung des weitreichenden Umbaus der Tierhaltung nicht allein vom Markt getragen werden kann. Eine einseitige Belastung z.B. des LEH wie sie vereinzelt in die Diskussion eingebracht wird, ist weder geboten noch wirtschaftlich vorstellbar oder sinnvoll. Denn der Umbau der Nutztierhaltung geht in seiner Tragweite weit über die Vermarktung von Fleischzeugnissen im deutschen Lebensmittelhandel hinaus. Ohne die Einbeziehung aller Vertriebskanäle und aller tierischen Produkte in ein praktikables Finanzierungskonzept wird der Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland nicht gelingen. Wir haben begründete Zweifel, dass dieser Gesetzentwurf dem Anspruch, das Tierwohl in Deutschland nachhaltig zu verbessern, nicht hinreichend gerecht wird.

Weitere Ausführungen müssen vorbehalten bleiben, da das Gesetz noch nicht im abschließenden Entwurf vorliegt und die Ressortabstimmung parallel läuft.

In diesem Zusammenhang weisen wir ebenfalls darauf hin, dass das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz auf den Entwurf der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verweist und entsprechende Neuerungen einen Einfluss auf die Stufen „Frischlufstall“ und „Auslauf/Freiland“ haben werden. So wird mit der Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zwischen Flächenvorgaben im Stallbereich sowie Außenbereich differenziert. Dies bedarf daher einer detaillierteren Prüfung, zu der wir uns gesondert äußern werden

gez.

BVLH

Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

zu den Referentenentwürfen des BMEL zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) und zu der Achten Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8.TierSchNutztÄV)

Die TVT bedankt sich für die Möglichkeit zu den Entwürfen Stellung zu nehmen, möchte aber gleichzeitig die deutlich zu kurz bemessene Fristsetzung kritisieren, in der es nicht möglich war zu den einzelnen Punkten dezidierte Anmerkungen und konkrete Vorschläge zu machen.

Daher erfolgt nur eine allgemeine grundsätzliche Stellungnahme zu den Entwürfen.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)

Die TVT lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab.
Dies begründen wir wie folgt:

1. Die Einführung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischer Herkunft ist nur dann zu begrüßen, wenn mit der Kennzeichnung der Haltungsformen von landwirtschaftlichen Nutztieren auch vertragliche Zusicherungen des Mehrerlöses für Produkte aus tiergerechteren Haltungen für die Landwirte zur Deckung ihrer Mehrkosten verbunden sind. Da dies nicht gesichert ist, wird die verpflichtende Kennzeichnung ebenso wenig Investitionsanreize zum Umbau der Ställe auslösen wie die bisher freiwillige Kennzeichnung. Auch die verpflichtende Kennzeichnung wird nur den Istzustand der Verteilung der Haltungsformen widerspiegeln, ohne einen erkennbaren Fortschritt bei der Lebensqualität der Lebensmittel liefernden Tiere in Gang zu setzen.
2. Insbesondere fehlen bei dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz der ganzheitliche Ansatz und die Darstellung des Nutzens des Kennzeichens als Zeichen der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Nutztierhaltung hin zu mehr gesellschaftlicher Akzeptanz. Leider wurden die Vorgaben der „Borchert-Kommission“ und des „Zukunftsnetzwerkes Landwirtschaft“ in den vorliegenden Entwürfen gar nicht mehr berücksichtigt, obwohl hier ja auch verschiedene praktikable Finanzierungsmöglichkeiten des Umbaus der Nutztierhaltung skizziert worden sind. Ohne parallele Zusicherungen zu Finanzierungsmöglichkeiten wird aber genau der Anreiz zur Umstrukturierung auf höhere Haltungsstufen nicht gelingen.
3. Die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung der Tierhaltungsform ohne ein begleitendes Tiergesundheits-/Tierwohl-Monitoring zum Erkennen von schweren Tierbetreuungsmängeln wird dazu führen, dass über Kurz oder Lang einzelne Betriebe der

höheren Tierhaltungskategorien durch tierschutzrelevante Missstände auffallen werden. Schon der erste Bericht recherchierender Journalisten oder einer Tierschutzorganisation über solch einen Fall (der durch das Monitoring hätte viel früher erkannt werden können) wird das staatliche Kennzeichnungssystem in schweren Misskredit bringen. Wissenschaftler, die Bundestierärztekammer und die TVT haben ebenso wie Tierschutzverbände seit Jahren auf die Notwendigkeit einer solchen Datenbank hingewiesen. Gerade erst im August 2022 hat auch die EFSA dringend empfohlen, europäisch vereinheitlichte Erfassungen von Schlachthofbefunden einzuführen, um Betriebe mit tierschutzrelevanten Managementmängeln identifizieren zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung solche Erfassungssysteme nicht schon längst eingeführt hat. Weiterhin fordert die TVT die Durchführung tierschutzrechtlicher Routinekontrollen in VTN-Betrieben.

4. Zur Sicherung und Steigerung der Transparenz innerhalb der Lebensmittelkette ist eine effektive Administrierung der Erfassung der Haltungsformen und eine regelmäßige Überwachung notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht geregelt wird. Es ist abzusehen, dass es einen sehr hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand geben wird, nur um die reine Kennzeichnungspflicht umzusetzen – dieser Aufwand ist durch deren fehlenden Effekt auf die Lebensbedingungen der Tiere in den herkömmlichen Haltungsformen nicht gerechtfertigt.
5. Der vorliegende Entwurf beschränkt außerdem die Kennzeichnung lediglich auf Mastschweine. Mit den Schweinen bei der Kennzeichnung zu beginnen ist in Ordnung, aber dies muss über die gesamte Produktionskette erfolgen. Die Haltungsbedingungen der vorangegangenen Produktionsstufen Sauenhaltung, Ferkelerzeugung bzw. Ferkelaufzucht werden jetzt nicht berücksichtigt. Damit werden Sauenhalter hier von etwaigen Fördermöglichkeiten oder der Möglichkeit der Teilnahme am Kennzeichnen vollständig abgeschnitten.

Außerdem fehlt eine nationale Herkunftskennzeichnung, die Rückschlüsse auf die Herkunft der gehaltenen Tiere zulässt. Es ist also nicht ersichtlich, ob die Haltung ausschließlich in Deutschland stattgefunden hat. Die Anwendung des 4 D-Prinzips (geboren, aufgezogen, gemästet und geschlachtet in Deutschland) entlang der gesamten Produktionskette bietet ja eigentlich eine solche Sicherheit. Im Sinne des Tierschutzes sind kurze Transportwege und regionale Schlachtungen vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist die Kennzeichnung für ausländische Betriebe auf freiwilliger Basis gemäß Abschnitt 3 TierHaltKennzG als äußerst kritisch zu bewerten. Vergleichsweise höhere Tierschutz- und Handlungsstandards, die für deutsche Betriebe gelten, sind somit nicht verpflichtend für nach Deutschland exportierende ausländische Tierhaltungen. Als Begründung für das Vorgehen bei der Kennzeichnung, wurde in der Vergangenheit geltendes EU-Recht angeführt. Einseitige Handelsbeschränkungen für EU-Mitgliedsstaaten wären diskriminierend und sind nicht zulässig. Allerdings praktizieren Österreich und Frankreich bereits nationale Herkunftskennzeichnung und Schweden strebt bereits eine Herkunftskennzeichnung an und bereitet einen entsprechenden Notifizierungsantrag bei der EU-Kommission vor. Eine EU-weite, einheitliche und verpflichtende Handlungs- und Herkunftskennzeichnung ist zielführender und langfristig anzustreben, weshalb dieses nationale Gesetz nur ein erster Schritt auf diesem Weg sein könnte.

Die völlige Ablehnung des Referentenentwurfes in der vorliegenden Form ist insbesondere durch die angeführten Gründe gerechtfertigt, da sie verdeutlichen, dass der Gesetzesentwurf nicht durch Änderungen einzelner Textpassagen im Sinne des Tierschutzes wirksam wird, sondern nur durch ein grundsätzlich neues Konzept der Haltungskennzeichnung zur Erzielung echter, messbarer Tierwohlverbesserungen.

Achte Änderungsverordnung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8.TierSchNutztÄV)

Die TierSchNutzTV bedarf aus Sicht der TVT einer vollständigen Neufassung. Es muss kritisch hinterfragt werden, ob inhaltliche Vorgaben zur Kennzeichnung von Schweinefleisch überhaupt in einer tierschutzrechtlichen Mindestnorm abgebildet werden dürfen oder dies nicht eher in einer Vermarktungsverordnung zum Kennzeichnungsgesetz geregelt werden müsste. Insofern greift, nach Einschätzung der TVT, die zitierte Ermächtigungsgrundlage im § 2 a TierSchG hier auch nicht, weil danach nur Verordnungen erlassen werden dürfen, soweit sie für den Tierschutz erforderlich sind, aber nicht, um mögliche Verbrauchervünsche zu erfüllen.

Indem man die Kennzeichnungsanforderungen zur tierschutzrechtlichen Mindestnorm deklariert, entfällt letztendlich auch die Fördermöglichkeiten für Investitionen. Agrarinvestitionsförderungen können aktuell nur abgerufen werden, wenn Tierhalter nachweisen, dass sie über die Mindestnorm hinausgehende Anforderungen berücksichtigen wollen.

Insofern ist die Kopplung der beabsichtigten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit Regelungen zur verpflichtenden Kennzeichnung unseres Erachtens eine Mogelpackung, die es am Ende Schweinehalten gar nicht ermöglichen wird, höhere Kennzeichnungsstufen überhaupt umzusetzen.

Zudem geben wir zu bedenken, dass vermutlich keiner der tierartspezifischen Abschnitte einer Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens standhalten würde. Weder die Schweine, wie es sich im aktuellen „Berliner Verfahren“ abzeichnet, noch die Kaninchen, deren Haltungsvorgaben laut einer Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu massiven Schmerzen, Leiden und Schäden beispielsweise an den Sohlenballen führen, oder die Mindestvorgaben für die Sitzstangen bei Legehennen, die den tatsächlichen Größen der Tiere nicht entsprechen, um nur einzelne Beispiele zu nennen.

Darüber hinaus werden viele Tierarten ganz, oder einzelne Altersgruppen, Nutzungsrichtungen (z. B. Zucht/Vermehrung) oder Geschlechter (Hähne der Legerichtung) im speziellen Teil nicht erwähnt. Daher sind allen Altersgruppen, Nutzungsrichtungen und Geschlechtern von Schweinen, Rindern, Hühnern, Puten, Schafen, Ziegen, Pferden, Hausenten, Hausgänsen, Moschusenten, Höckergänsen, Wachteln, Perlhühnern, Straußen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Kaninchen in einer Neufassung der TierSchNutzTV jeweils spezielle Kapitel zu widmen.

Belm, den 26. August 2022



Dr. Andreas Franzky,
Vorsitzender der TVT

Stellungnahme des VDF zu den Entwürfen des TierhaltKennzG und der 8. TierSchNutztÄV

Allgemeine Anmerkungen

Von einem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz wird generell und zu Recht erwartet, dass damit eine Verbesserung der Haltungsbedingungen herbeigeführt wird, ohne dass die Versorgungssicherheit mit tierischen Erzeugnissen aus inländischer Produktion gefährdet wird. Das wollen auch wir.

Der vorliegende Gesetzentwurf reicht dazu jedoch bei Weitem nicht aus. Eine reine Vorgabe von Stufen der Haltungsanforderungen und dazu gehörenden Kennzeichnungsregeln wird keinen Einfluss auf die Entwicklung der Haltungsbedingungen haben können. Es fehlen wesentliche Elemente, die in den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung enthalten sind und eine weitere Verbreitung und Umsetzung verbesserter Haltungsbedingungen ermöglichen.

Dies sind:

- Verlässliche, langfristige Finanzierung des Mehraufwands (Investitionen und Tierprämien, vgl. Thünen-Institut 2021 „Politikfolgenabschätzung zu den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung“)
- Einbeziehung aller Tierarten und tierischen Erzeugnisse
- Einbeziehung aller Vermarktungswege (insbesondere Verarbeitung und Außerhausverpflegung)
- Anpassungen im Baurecht und Umweltrecht

Darüber hinaus bleibt der Gesetzgeber mit dem vorgelegten Entwurf deutlich hinter den Vorgaben der im Markt etablierten und dem Verbraucher bekannten System (wie zum Beispiel der Initiative Tierwohl - ITW) zurück. Dadurch besteht die große Gefahr, dass funktionierende Strukturen zerstört werden, die zum einen Auskunft über die Haltungsform geben und zum anderen ein Plus an Tierwohl ausgelöst haben.

In der Begründung unter dem Abschnitt „Gesetzesfolgen“ (Teil A Abschnitt VI.) wird darauf verwiesen, dass „private Kennzeichen und Label nicht neben der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung verwendet werden“ darf. Diese Gesetzesfolge wird aber im Entwurf des Rechtstexts nicht ausgeführt. Hier entsteht Unklarheit, was wiederum dazu führen wird, dass die privatwirtschaftlichen Kennzeichnungssysteme in ihrer Existenz bedroht sind.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten im Entwurf des TierhaltKennzG:

Zu § 1

Alle weiteren tierischen Erzeugnisse (Milch, Geflügel- und Rindfleisch und daraus hergestellte Produkte) bleiben außen vor und haben dadurch einen Wettbewerbsvorteil.

Aber auch innerhalb der Tierart Schwein halten wir eine unbedingte Einbeziehung der der Mast vorgelagerten Stufe für erforderlich.

Durch die aktuellen Investitionen (nach dem Magdeburger Kastenstandurteil) brauchen die Sauenhalter, deren Tiere am Ende ihrer Nutzung in der Ferkelerzeugung auch der Fleischerzeugung zugeführt werden, eine Investitionssicherheit. Nur so werden die gemachten bzw. geplanten Investitionen der Sauenhalter nicht durch eine mittelfristige Änderung des Geltungsbereichs des TierhaltKennzG (und den Anforderungen in der TierSchNutzV) gefährdet.

Zu § 3

Das Fleisch von ausländischen Schweinen braucht nicht gekennzeichnet zu werden und hat somit einen Wettbewerbsvorteil.

Ferner ist für ausländische Erzeugerinnen und Erzeuger, die freiwillig teilnehmen, keine Kontrolle wie für die inländische Erzeugung vorgesehen. Es muss sichergestellt werden, dass die ausländischen Unternehmerinnen und Unternehmer bei einer freiwilligen Teilnahme in gleicher Weise kontrolliert werden wie Inländer (zu den Kontrollen auch weitere Ausführungen unten).

Zu §§ 4 und 9

Für Fleisch aus ökologischer Erzeugung ist vorgesehen, dass anstelle der Kennzeichnung „Bio“ die Haltungform Auslauf/Freiland verwendet werden kann. Entsprechend der Regelung für die Haltungform Bio sollte dies auch bei den anderen Haltungformen möglich sein.

Es ist sinnvoll, ein „Downgrading“ auch für die anderen Stufen der Haltungformen zu ermöglichen. Kleine Chargen, die einen hohen Sortieraufwand verursachen und für die eine sinnvolle Vermarktung als separate Charge kaum möglich ist, könnten dann sinnvoll vermarktet werden. Dadurch können Verluste in der Lebensmittelerzeugung vermieden werden.

Um das „Downgrading“ sinnvoll anwenden zu können, sind die einzelnen Stufen aufeinander aufbauend zu gestalten. Damit ist gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine nachvollziehbare Logik gegeben. Dies ermöglicht ein Downgrading über alle Stufen und macht eine praktikable Tierhaltungskennzeichnung nach diesem Gesetz umsetzbar.

Zu § 6

Die Darstellung des Kennzeichens in einer farbigen Ausführung dürfte die Aufmerksamkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher besser ansprechen. Die parallele Verwendung anderer, privatwirtschaftlicher Kennzeichen für eine Haltungform wird nicht ausreichend definiert (siehe „Allgemeine Anmerkungen“ oben)

Zu § 9

Der Aufdruck von Anteilen an verschiedenen Haltungformen in einer Verpackung ist in modernen Prozessabläufen nicht praktikabel bzw. sinnvoll

umsetzbar. Diese Regelung macht eine logistisch sinnvolle Vorproduktion von Verpackungsmaterialien unmöglich. Auch die Möglichkeit, das Verpackungsmaterial mit einem Etikett zu versehen, bedeutet eine gravierende Änderung des Produktionsprozesses und zieht Investitionen und einen erhöhten Personalaufwand nach sich. Beides führt zu höheren Kosten in der Vermarktungskette.

Diese Form der Mischkennzeichnung hat aus unserer Sicht keinen Mehrwert in Bezug auf die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Orientierung bzw. bei der Kaufentscheidung. Wie schon bei der Biokennzeichnung geregelt, sollte der niedrigste Standard die gesamte Kennzeichnung definieren.

Zu §§ 11-18

Das Registrierungssystem wird dazu führen, dass die unternehmerische Entscheidung, in eine andere Haltungsform zu wechseln, für die Tierhalter mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird.

Zu §§ 20-32

Dass die ausländischen Lebensmittel von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind, wird zu einer weiteren Belastung der deutschen Schweinehaltung führen. Es ist damit zu rechnen, dass Fleisch von Tieren aus dem Ausland verstärkt auf den deutschen Markt gelangt, da es nicht dem bürokratischen Mehraufwand durch die geplante Regelung unterliegt. Schweinefleisch aus Deutschland würde verdrängt und damit die Versorgung mit Schweinefleisch aus Deutschland verringert. Dies zeigt wiederum, wie wichtig eine Erstattung des Mehraufwands ist.

Zum Erfüllungsaufwand

Die Angaben und Berechnungsgrundlagen zum „Erfüllungsaufwand“ sind missverständlich. Eine weitere Sortierung bei der Erfassung der Tiere zieht nach unserer Ansicht einen größeren als den vom BMEL geschätzte Aufwand (13 Mio. €/a) nach sich.

Zur Umsetzung und den Kontrollen

Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen sich klare Information und Orientierung über den Tierwohlstandard. Die Tierhaltungskennzeichnung muss sich daher klar und überzeugend am Tierwohl orientieren. Keine zulässige Haltung soll diskreditiert werden, aber die Haltungsformen, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher noch mehr Tierwohl erwarten, müssen das auch einlösen.

Eine Haltungskennzeichnung, die Tierwohl nicht bewusst adressiert, schafft viel Aufwand für wenig Ertrag. Die Außenklima- und Auslaufstufen sind hier besonders zu überarbeiten (siehe auch Anmerkung zu § 9). Mit der klaren Orientierung einhergehen muss Verlässlichkeit bezüglich der gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern versprochenen Eigenschaften des Produktes.

Dies berührt die Frage der Kontrolle. Dem Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, wer die Kontrollen durchführen und wie das Kontrollsystem gestaltet sein soll.

Ein Verfahren, das nachstehende Eckpunkte erfüllt, ist nachstehend wie folgt skizzenhaft beschreiben:

Das zu etablierende System muss bundesweit einheitlich sein und von einer Behörde vollzogen werden. Die zuständige Behörde beauftragt private Kontrollstellen mit einer jährlichen (bzw. zweijährlichen) Kontrolle. Regelmäßige Kontrollen sind aus Sicht der Glaubwürdigkeit der Haltungskennzeichnung und für die Sicherstellung von Verbrauchervertrauen unabdingbar.

Das bewährte Kontrollsystem im Biobereich sollte als Blaupause zur Implementierung eines Kontrollsystems zur Haltungskennzeichnung genutzt werden. Auch für ausländische Betriebe ist eine regelmäßige Kontrolle sicherzustellen. Als zuständige Behörde bietet sich aufgrund gegebener Kompetenzen die BLE an.

Ein rein behördlich getragenes System führt jedoch zu mangelnder Flexibilität im Hinblick auf den Kontroll- und Personalbedarf. Deshalb müssen auch private, akkreditierte Kontrollstellen berücksichtigt und entsprechend beauftragt werden, um die Audits durchzuführen. Dies ermöglicht nicht zuletzt die flexible Ausrichtung von Kontrollkapazitäten, die nicht an öffentliche Haushalte geknüpft sind.

Wir stehen für einen konstruktiven Dialog gerne weiter zur Verfügung.

Verband der Fleischwirtschaft e.V. (VDF)
Bonn, den 26.08.2022

Stellungnahme zu folgenden Referentenentwürfen

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHalt-KennZG) und

Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. ÄVTierSchNutztV)

Grundsätzliche Vorbemerkungen:

Die beiden o. g. Entwürfe bauen aufeinander auf. Es wird versucht, einzelne Punkte der Tierhaltungskennzeichnung nicht über das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz zu regeln, sondern über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Unter fachlichen Gesichtspunkten sollten in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nur die Mindestanforderungen festgelegt werden.

Der Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes bezieht sich vorerst nur auf die Haltung von Mastschweinen und die Kennzeichnung von Frischfleisch von Mastschweinen, welches an den Endkunden verkauft werden soll. Insofern handelt es sich nur um einen „kleinen“ Anteil des Schlachtkörpers. Damit wird ein Großteil des vom Schlachtkörper des Schweines zu vermarktenden Anteils nicht der Kennzeichnung unterworfen.

Die einzelnen Kriterien der eingeführten Stufen sind u. E. noch nicht in sich konsistent und passen auch nicht zur vorhandenen Vielfalt in der Praxis. Bestehende Ställe sind offensichtlich nach vorliegenden Kategorie-Kriterien nicht mehr möglich, da sie in der jetzigen Form in keiner Kategorie alle Kriterien erfüllen (z. B. der Tierwohlstall von Frau Mörixmann, da er bei bestehender Tierzahl die vorgegebene Auslauffläche je Tier nicht einhält und auch die anderen Stufen nicht in allen Kriterien erfüllt sind) und somit das Frischfleisch dieser Tiere nicht gekennzeichnet werden kann.

Die Vorgaben der Registrierung der Betriebe, der Vergabe von Kennnummern und des Aufbaus eines Registers erscheinen außerordentlich bürokratisch und sind mit sehr viel Aufwand verbunden. Auf jeden Fall bedürfen diese Vorgaben, dass ein entsprechender Apparat neu aufgebaut wird, was mit erheblichen, im Entwurf nicht berücksichtigten Kosten verbunden sein wird. In Deutschland gibt es aktuell ca. 18.000 schweinehaltende Betriebe, wovon ca. 15.000 Betriebe Mastschweine halten. Die Angaben zu den Haltungsbedingungen müssen alle vor Ort kontrolliert werden und bei Veränderungen stehen Wiederholungsbesuche an.

Auch eine Rückverfolgbarkeit wird sehr schwierig und in vielen Fällen nicht möglich sein. Damit laufen diese Entwicklungen den Bemühungen zum Bürokratieabbau vollkommen entgegen.

Da in Deutschland und insbesondere in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht unerheblich Anteile an lebenden Tieren aus Niederlanden und Belgien geschlachtet werden, ist hier zwar die Möglichkeit der Kennzeichnung vorgesehen aber nicht verpflichtend und schon gar nicht im Ausland kontrollierbar.

Bei der Betrachtung der Tierhaltungskennzeichnung bleibt im Übrigen der gesamte Bereich der Ferkelerzeugung vollkommen außen vor. Gerade die Sauenhalter brauchen Orientierung

und Planungssicherheit, da in diesem Bereich rechtliche Vorgaben in Kürze umgesetzt werden müssen. Da aus fachlicher Sicht zu erwarten ist (und auch gefordert werden muss), dass die Ferkelerzeugung in die Tierhaltungskennzeichnung einbezogen wird, ist zu bedenken, dass allein im Jahr 2020 etwa 20 % aller Ferkel aus dem Ausland importiert wurden. Es darf dann nicht passieren, dass Ferkel aus dem Ausland über die Kennzeichnung vermarktet werden, die vormals unter geringeren Standards gehalten wurden.

Im Referentenentwurf zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz wird dargelegt, dass die Verbraucher bereit sind, höhere Preise für Lebensmittel tierischer Herkunft zu bezahlen. Dies passt nach unseren Erfahrungen und Kenntnissen nicht mit dem tatsächlichen Kaufverhalten zusammen. Bestes Beispiel sind momentan die Überhänge im Bereich der Initiative Tierwohl und der stark unter Druck stehende Markt im Bio-Bereich verursacht durch die aktuellen Krisen.

Vollkommen außer Acht geblieben sind Übergangsfristen für notwendige Investitionen.

Zusammenfassend bleiben viele Fragen zu den geplanten Vorhaben unbearbeitet. Wir sehen sehr deutliche Nachteile für unsere heimische Schweineproduktion und bitten dringend um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Im Folgenden nehmen wir im einzelnen Stellung zu den beiden Entwürfen.

Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Beteiligung nach § 47 GGO

Durch die Aufnahme der Anforderungen an die Haltung von Schweinen aus dem **TierHalt-KennzG** in die **TierSchutzNutzTV** werden die Kriterien in ihrer genauen Definition und Dimension für alle Schweinehalter verbindlich. Werden Zuchtläufer und Mastschweine in Ställen mit Außenklimareiz oder Auslauf gehalten, sind die hier vorgeschriebenen festen Kriterien und Platzvorgaben verbindlich einzuhalten, auch wenn die Tiere nicht gezielt über die im TierHalt-KennzG definierten Stufen gekennzeichnet und vermarktet werden sollen. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen, da eine Haltung von Mastschweinen mit z.B. Auslauf und Platzangeboten über der aktuellen TierSchutzNutzTV, aber unter der neuen Vorgabe nicht möglich ist. Zudem werden auch wirtschaftsgetragene Markenfleischprogramme mit geringeren Anforderungen konterkariert. Betriebe die aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen auch nur geringfügig unter den hier genannten Anforderungen bleiben, haben nicht die Möglichkeit, auch ohne spezielle Kennzeichnung, den Tieren dieses Mehr an Tierwohl zukommen zu lassen.

Wir empfehlen, die Anforderungen nicht in die TierSchNutzTV, sondern in einer Durchführungsverordnung zum TierHaltKennzG zu fassen!

In der TierSchNutzTV sollten nur die Mindestanforderungen an den Tierschutz definiert werden.

Unsere weiteren Anmerkungen und Fragen haben wir im Folgenden im Tabellenformat aufgeführt und farblich gekennzeichnet.

TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV
Nicht vorhanden	<p>In § 2 werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:</p> <p>„2a. Auslauf für Schweine: begrenzte Fläche außerhalb eines Stalles, die von den Tieren selbsttätig aufgesucht und verlassen werden kann</p> <p>Was bedeutet „außerhalb eines Stalles“?</p> <p>Ist ein gefasster Bereich, der zwischen z. B. zwei Ställen hergestellt wird, und über ein temporäres Dach/Schutz vor extremen Witterungseinflüssen verfügt, kein Auslauf, obwohl er alle Umwelteinflüsse zulassen kann?</p>
n.v.	<p>In § 22 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:</p> <p>„(3a) Im Liegebereich eines Stalles, der so gestaltet ist, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, muss</p> <p>Eine eindeutige Definition fehlt, was heißt <u>wesentlicher Einfluss auf das Stallklima</u>, eine gewisse Temperaturabsenkung?</p>
n.v.	<p>ein Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht und</p> <p>klare Definition fehlt</p> <p>Was bedeutet physiologische Anforderungen? = Zugluftfreiheit, Temperatur, Weichheit der Liegefläche,...?</p>

TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV																
	<p>Die Schaffung von Mikroklimazonen kostet je nach baulicher Ausführung des Stalles zwischen 1,5 – 2,5 €/MS (Leuer).</p> <p>Das hier geforderte Mikroklima mit einem so hohen flächenmäßigen Anteil hätte zur Folge, dass sehr viele Betriebe, welche ihre Schweine bereits in einem Außenklimastall mästen, ihre Ställe bis zum Tag des in Kraft treten umbauen müssten, da keine Übergangsfrist für das Mikroklima vorgesehen ist. Einige bewährte Haltungssysteme und Konzepte wären ohne Umbau nicht mehr zulässig.</p>																
<p>§ 29 Absatz 2</p> <p>1. Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:</p> <table border="1" data-bbox="165 900 882 1139"><thead><tr><th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th><th>Bodenfläche in Quadratmetern</th></tr></thead><tbody><tr><td>über 30 bis 50</td><td>0,5</td></tr><tr><td>über 50 bis 110</td><td>0,75</td></tr><tr><td>über 110</td><td>1,0.</td></tr></tbody></table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 110	0,75	über 110	1,0.	<p>1. ...</p> <p>2. im Fall der Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="1111 900 1944 1139"><thead><tr><th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th><th>Bodenfläche in Quadratmetern</th></tr></thead><tbody><tr><td>über 30 bis 50</td><td>0,7</td></tr><tr><td>über 50 bis 110</td><td>1,1</td></tr><tr><td>über 110</td><td>1,4</td></tr></tbody></table> <p>Nummer 2 dieses Absatzes müsste eigentlich in §29 geregelt werden. Denn in der Überschrift dieses Absatzes steht ja „der Liegebereich“</p> <p>Dies sind</p> <p>40 %; 46 % und 40% mehr Platz und keine lineare Steigerung, vor allem zu Beginn der Mast kann viel Platz zu höhere Verschmutzung und Emissionen führen.</p>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,7	über 50 bis 110	1,1	über 110	1,4
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern																
über 30 bis 50	0,5																
über 50 bis 110	0,75																
über 110	1,0.																
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern																
über 30 bis 50	0,7																
über 50 bis 110	1,1																
über 110	1,4																

<p>TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021</p>	<p>8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV</p>								
	<p>Da die Vorgaben für alle Außenklimaställe u. ä. verpflichtend sind, führt ein „freiwillig mehr Platz geben“ unter diesen Vorgaben zu einem Verstoß.</p>								
	<p>Von der in Satz 1 Nummer 2 uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche muss abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein mindestens eine Liegefläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="1055 580 1827 820"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Liegefläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>0,8</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wie ist die Liegefläche genau definiert? Die hohen und festen Flächenanforderungen können zu Problemen in der Buchtenstrukturierung, Verschmutzungen und höheren Emissionen führen. Zudem könnten bestimmte Aufstallungsformen und Stallsysteme nicht mehr zulässig sein. Bei Rein-Raus Verfahren in der Mast ist 0,6 m² zu Beginn der Mast eindeutig zu groß, hier wird eine Strukturierung der Bucht durch die Tiere in die entsprechenden Funktionsbereiche nicht gut gelingen.</p>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,3	über 50 bis 110	0,6	über 110	0,8
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,3								
über 50 bis 110	0,6								
über 110	0,8								
<p>n.v. § 30 Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen (2a) Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenflä-</p>	<p>(3b) Abweichend von Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.“</p>								

TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV
<p>che von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen. Von dieser Bodenfläche muss 1. ein Teil, der 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 und 2. ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit im Sinne von Satz 3 dar.</p>	

TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV																
n.v.	<p>In § 29 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Soweit Haltungseinrichtungen für Zuchtläufer und Mastschweine mit einem Auslauf ausgestattet sind, müssen diese zusätzlich zu der nach § 29 Absatz 2 uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche außerhalb des Stallgebäudes nach folgender Tabelle aufweisen:</p> <table border="1" data-bbox="1131 600 1848 839"><thead><tr><th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th><th>Bodenfläche des Auslaufes (in Quadratmetern)</th></tr></thead><tbody><tr><td>über 30 bis 50</td><td>0,3</td></tr><tr><td>über 50 bis 110</td><td>0,5</td></tr><tr><td>über 110</td><td>0,8</td></tr></tbody></table> <p>Wie ist der Auslauf definiert? Wenn ein eingefasster Bereich (z.B. zwischen zwei Ställen, der maßgeblich vom Außenklima beeinflusst wird, nicht zählt, sind viele Stallbaukonzepte und Um- bzw. Anbaulösungen nicht mehr gesetzeskonform, obwohl die Außenklimareize auch in diesen Systemen gegeben sind. Auch die feste, hohe Flächenanforderung schließt einige solcher Systeme aus. Insgesamt führt dies Forderung zu</p> <table border="1" data-bbox="1131 1107 1848 1347"><thead><tr><th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th><th>Bodenfläche des Auslaufes (in Quadratmetern)</th></tr></thead><tbody><tr><td>über 30 bis 50</td><td>$0,5 + 0,3 = 0,8$ (160%)</td></tr><tr><td>über 50 bis 110</td><td>$0,75 + 0,5 = 1,25$ (167%)</td></tr><tr><td>über 110</td><td>$1,0 + 0,8 = 1,8$ (180%).“</td></tr></tbody></table> <p>Keine lineare Steigerung des Flächenanspruches. Diese Flächenvorgabe führt zu erheblichen Produktionskostensteigerungen</p>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche des Auslaufes (in Quadratmetern)	über 30 bis 50	0,3	über 50 bis 110	0,5	über 110	0,8	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche des Auslaufes (in Quadratmetern)	über 30 bis 50	$0,5 + 0,3 = 0,8$ (160%)	über 50 bis 110	$0,75 + 0,5 = 1,25$ (167%)	über 110	$1,0 + 0,8 = 1,8$ (180%).“
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche des Auslaufes (in Quadratmetern)																
über 30 bis 50	0,3																
über 50 bis 110	0,5																
über 110	0,8																
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche des Auslaufes (in Quadratmetern)																
über 30 bis 50	$0,5 + 0,3 = 0,8$ (160%)																
über 50 bis 110	$0,75 + 0,5 = 1,25$ (167%)																
über 110	$1,0 + 0,8 = 1,8$ (180%).“																

TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV
	<p>ohne gesicherten finanziellen Ausgleich. Ställe mit einem Auslauf unterhalb dieser Flächenvorgaben sind damit nicht mehr zulässig!</p> <p>Der Auslauf ist mit ca. 6 €/MS an zusätzlichen Kosten zu veranschlagen (S. Leuer).</p> <p>Eine zeitlich begrenzte Nutzung des Auslauf ist damit auch ausgeschlossen? - Dies kann aus Tierschutzgründen (Witterung) oder Seuchenschutzgründen aber notwendig sein. Zielkonflikte Richtung Umweltschutz und Anwohnerschutz (z.B. Lärmschutz in der Nacht) könnten durch eine zeitliche Einschränkung z.T. gelöst werden. Eine technisch geführte Schleuse in den oder aus dem Auslauf ist damit ausgeschlossen, Lüftungstechnisch aber ggf. notwendig.</p>
n.v.	<p>Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 29a</p> <p style="text-align: center;">Besondere Anforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen</p> <p>Haltungseinrichtungen von Zuchtläufern und Mastschweinen, in denen die Tiere in Freilandhaltung gehalten werden, müssen so gestaltet sein, dass</p> <p>1. den Tieren eine Schutzeinrichtung mit einem Liegebereich nach Maßgabe des § 22 Absatz 3a zur Verfügung steht,</p>

TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV								
	<table border="1" data-bbox="1093 316 1751 587"><thead><tr><th data-bbox="1093 316 1375 432">Durchschnittsge- wicht in Kilo- gramm</th><th data-bbox="1375 316 1751 432">Liegefläche in Quadrat- metern</th></tr></thead><tbody><tr><td data-bbox="1093 432 1375 485">über 30 bis 50</td><td data-bbox="1375 432 1751 485">0,3</td></tr><tr><td data-bbox="1093 485 1375 537">über 50 bis 110</td><td data-bbox="1375 485 1751 537">0,6</td></tr><tr><td data-bbox="1093 537 1375 587">über 110</td><td data-bbox="1375 537 1751 587">0,8</td></tr></tbody></table> <p data-bbox="992 644 1991 743">Hier müsste eine Anpassung der Größe des Liegebereiches während eines Mastdurchganges erfolgen, 0,6m² zu Beginn der Mast sind viel zu groß für eine sichere Strukturierung bzw. sichere Annahme der Liegefläche.</p>	Durchschnittsge- wicht in Kilo- gramm	Liegefläche in Quadrat- metern	über 30 bis 50	0,3	über 50 bis 110	0,6	über 110	0,8
Durchschnittsge- wicht in Kilo- gramm	Liegefläche in Quadrat- metern								
über 30 bis 50	0,3								
über 50 bis 110	0,6								
über 110	0,8								
	<p data-bbox="992 847 1413 879">der Boden unbefestigt ist und</p> <p data-bbox="992 911 1854 943">In allen Bereichen, z. B. auch im Liegebereich oder Futterbereich?</p> <p data-bbox="992 975 1576 1007">Anforderung weicht vom TierHaltKennzG ab!</p> <p data-bbox="992 1038 1991 1110">Dies kann zu deutlichen Belastungen für die Umwelt führen (Futtermittelverluste, Kot- und Urinabsatz auf begrenztem Raum,...)</p>								
n.v.	<p data-bbox="992 1147 1991 1315">den Tieren außerhalb der Schutzeinrichtung eine Fläche zur Verfügung steht, die mindestens so groß ist, dass sie von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann und die so gestaltet ist, dass den Tieren deutlich abgrenzbare Funktionsbereiche zum Ruhen, Koten und Fressen zur Verfügung stehen.“</p> <p data-bbox="992 1347 1554 1378">Flächenanforderung nicht explizit definiert?</p>								

TierSchutzNutztV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutztV
	<p>Abweichung vom TierHaltKennzG</p> <p>Ist hier eine zweite Ruhezone (Fläche und Flächenanforderung?) außerhalb der Schutzeinrichtung gefordert?</p>
n.v.	<p>In § 44 Nummer 30 wird nach den Angaben „Absatz 3 Nummer 1,4,5,6 oder 8“ ein Komma und die Angabe „Absatz 3a“ eingefügt sowie nach der Angabe „§ 29 Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „§ 29 Absatz 4, § 29a“ eingefügt.</p>
	<p>In § 45 wird nach Absatz 9 der folgende Absatz 9a eingefügt:</p> <p>„(9a) Abweichend von § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 dürfen Zuchtläufer und Mastschweine in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 1. Juli 2024 gehalten werden, ohne dass die von § 29 Absatz 2 abweichenden Flächenvorgaben erfüllt werden.“</p> <p>Viel zu kurze Übergangsfrist, privatwirtschaftliche Verträge in speziellen Markenfleischprogrammen haben längere Laufzeit. Bestandsschutz?</p>
	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft</p> <p>Keine Übergangszeit für Schaffung von Liegebereich mit Mikroklima und für Auslaufställe ab sofort feste Platzanforderung.</p>

TierSchutzNutzV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzV
	<p>Besonderer Teil</p> <p>Zu Artikel 1 (Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)</p> <p>Zu Nummer 4</p> <p>Soweit die Tiere in einem Stall gehalten werden, in dem aufgrund der Bauweise des Stalles das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und sich dadurch insbesondere die Temperaturen im Stall stark an die Außentemperatur angleichen können (zum Beispiel im Außenklimastall, Offenfrontstall), muss den Tieren im Liegebereich ein Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen von Schweinen beim Ruhen entspricht (zum <u>Beispiel durch eine Liegekiste</u>). Durch den Einbau einer Liegekiste oder ähnliches in einer Bucht, wird die Liegefläche räumlich von der übrigen Fläche abgegrenzt. Anders als in einer Ein-Flächen-Bucht ohne einer solchen räumlichen Trennung des Liegebereichs, können die Tiere die Liegefläche überwiegend nicht gleichzeitig für andere Aktivitäten wie Beschäftigung, Kot- oder Harnabsetzen, Nahrungsaufnahme usw. nutzen. Daraus ergibt sich in diesem Haltungssystem ein insgesamt etwas höherer Platzbedarf.</p> <p>Ist damit das Haltungssystem Tiefstreu nicht mehr erlaubt?</p>
	<p>Zu Nummer 5</p> <p>Damit die Tiere einer Gruppe alle zeitgleich Zugang zum Auslauf haben, ohne dass es zu Rankämpfen und Konflikten kommt, muss ein Auslauf, soweit dieser in einer Haltungseinrichtung zur Verfügung gestellt wird, die hierfür durch den neu geschaffenen § 29 Absatz 4 vorgegebene Mindestfläche pro Tier vorsehen.</p> <p>Jeder Auslauf hat jetzt für jedes Schwein jederzeit die Flächenanforderung zu erfüllen. Damit sind künftig alle Betriebe nicht mehr rechtskonform, die</p>

TierSchutzNutzTV in der Änderung vom 21.01.2021	8. Verordnung zur Änderung der TierSchutzNutzTV
	mit etwas geringerem Flächenauslauf den Tieren mehr Komfort und Tier-schutz/Tierwohl bieten. Daher sind aus fachlicher Sicht hier in der Tier-SchNutzTV nur die Mindestanforderungen an den Tierschutz zu definieren und weitere Anforderungen zu Qualitätsstufen oder anderen Kennzeich-nungsaspekten in einer gesonderten Durchführungsverordnung zu regeln.
	Zu Nummer 8 In § 45 wird eine Übergangsregelung für die Haltungseinrichtungen vor-gesehen, die bereits jetzt aus sog. Offenfrontställen, Außenklimaställen oder Freilandhaltung besteht, aber noch nicht die neu eingeführten Flä-chenvorgaben für die Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen er-füllen können. Die Übergangsregelung betrifft nicht die Schaffung eines Mikroklimas im Liegebereichs, da dies für eine tierschutzgerechte Hal-tung zwingend erforderlich ist. Wir empfehlen dringend die Aufnahme einer Übergangsregelung. Nach In-krafttreten der Verordnung wäre sonst z. B. ein Außenklimastall ohne Liege-bereich mit Mikroklima direkt nicht mehr zulässig.

Verband der Landwirtschaftskammern
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030 2084869-80
Telefax 030 2084869-99
E-Mail info@vlk-agrar.de

NACHBESSERUNGEN FÜR MEHR TIERWOHL NOTWENDIG

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Referentenentwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) und Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

26. August 2022

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Lebensmittel

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

lebensmittel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. VORBEMERKUNG	4
III. DIE FORDERUNGEN DES VZBV IM EINZELNEN	5
1. Das Gesamtkonzept für den Umbau der Tierhaltung braucht einen klaren Zeitplan	5
2. Die Kennzeichnung muss auf alle Tierarten und alle Lebensphasen der Tiere ausgeweitet werden	6
3. Ausweitung der Kriterien der Kennzeichnung	7
4. Wirksame Kontrollen und zielgenaue Förderung sicherstellen	7
5. Kennzeichnungskonzept auf Verbraucherverständnis prüfen	8
6. Anpassungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.....	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)¹ eine verbindliche Haltungskennzeichnung zu etablieren.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass folgende Haltungsformen gekennzeichnet werden sollen: „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischlufstall“, „Auslauf/Freiland“ und „Bio“.

Aktuell besteht jedoch die Gefahr, dass Verbraucher:innen das Tierhaltungskennzeichen mit einem Tierwohllabel verwechseln und davon ausgehen, dass beim gesetzlichen Mindeststandard „Stall“ ebenso wie in den unteren Stufen des Labels wie zum Beispiel „Stall Plus“ ein ausreichendes Mindestmaß an Tierschutz und Tierwohl sichergestellt ist. Aufgrund der unzureichenden gesetzlichen Vorgaben in der Tierhaltung und der geringen Anforderungen in den unteren Stufen ist dies jedoch in der Regel nicht der Fall.

Der vorliegende Referentenentwurf muss deshalb aus Sicht des vzbv überarbeitet werden. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen

- ❖ für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf verarbeitete Produkte und in der Gastronomie,
- ❖ für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf weitere Tierarten und
- ❖ für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf alle Lebensphasen der Tiere.

Darüber hinaus sollten die Kriterien des Tierhaltungskennzeichens (zunächst für Mast Schweine) um weitere Kriterien erweitert werden, die ein höheres Maß an Tierschutz befördern als die aktuellen Kriterien, die sich auf den Platz, die Struktur des Stalles und auf den Außenklimakontakt beziehen. Dies betrifft zum Beispiel das Angebot an Beschäftigungsmaterial, den Umgang mit nichtkurativen Eingriffen oder Maßnahmen zur Reduktion von Stress für die Tiere.

Außerdem soll für alle fünf Stufen und für alle Tierarten

- ❖ die Einhaltung der Standards durch die Überwachung gewährleistet werden (Sicherstellen von mindestens jährlichen Kontrollen). Sie ist die Grundlage für die Glaubwürdigkeit einer Tierhaltungskennzeichnung.
- ❖ die Einführung eines betriebsgenauen Tiergesundheits- und Tierwohlmonitorings erfolgen und mit ihm tierartenspezifische Tiergesundheits- und Tierwohldaten erhoben werden, die von der Überwachung genutzt werden,
- ❖ ein einheitliches Benchmarking sowie eine Beratung für Betriebe, die schlecht abschneiden, vorgesehen werden.
- ❖ ein dokumentiertes Konzept für die Durchführung von Eigenkontrollen vorgelegt werden müssen. Zusätzlich sollten außerdem jährliche Stallklimachecks und Tränkwasserchecks durch externe Fachexpert:innen verpflichtend sein.
- ❖ eine jährliche Fortbildung der verantwortlichen Tierhalter:innen zu Tierschutzthemen verpflichtend sein.

¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referentenentwurf, Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG), übersendet am 12.08.2022

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sollte außerdem zügig einen Zeitplan vorlegen, wann die nächsten wichtigen Schritte zum Umbau der Tierhaltung umgesetzt werden.

Neben der Tierhaltungskennzeichnung sind weitere Instrumente erforderlich:

- zügige Anpassung der Tierschutzgesetzgebung und damit eine Anhebung der gesetzlichen Mindeststandards
- Definition anspruchsvoller Förderkriterien für die Investitions- und laufende Betriebsförderung

II. VORBEMERKUNG

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) stellt eine Einzelmaßnahme in einem Konzert von Maßnahmen dar, die die Tierhaltung in Deutschland zukunftsfähig machen sollen. Das BMEL hat mehrfach betont, dass es sich bei der Tierhaltungskennzeichnung um eine Verbraucherinformation handele und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls in der Haltung, beim Transport und im Schlachthof folgen sollen.

Die Systematik des TierHaltKennzG ist vergleichbar mit den Haltungsform-Standards 1 bis 4, die der Handel im April 2019 eingeführt hat. Das Modell der Haltungsform des Handels ist weit verbreitet, stellt aber nur ein freiwilliges Haltungsform-Kennzeichnungssystem dar. Es wurde bisher von Handel und Landwirtschaftsverbänden in Eigenregie weiterentwickelt und angepasst.

Ein staatliches verbindliches Tierhaltungskennzeichen ist dringend erforderlich, damit Verbraucher:innen Transparenz über das gesamte Angebot hinweg erhalten. Es muss zudem die Einhaltung von Mindeststandards insbesondere bezüglich Überwachung und Transparenz sichergestellt werden. Wenn gleichzeitig Tierschutzstandards und die Kontrolle für alle Tiere verbessert werden, wären Verbraucher:innen tatsächlich in der Lage, Produkte zu identifizieren und zu kaufen, die ihren Erwartungen an eine akzeptable Tierhaltung entsprechen.

Das Tierhaltungskennzeichen ist kein Tierwohllabel, weil es keinerlei Kriterien einschließt, die Tiergesundheit oder Tierwohl beschreiben und zudem in der vorgesehenen Form nur einen kleinen Ausschnitt des Lebens der Tiere umfasst. Insbesondere weil keine der anderen Maßnahmen zum umfassenden Umbau der Tierhaltung bisher umgesetzt worden sind, hilft das Kennzeichen Verbraucher:innen nicht dabei, verlässlich Produkte aus einer wirklich tiergerechten Haltungsform zu identifizieren. Anreize für die Weiterentwicklung von Tierschutzstandards in den Betrieben werden mit dem Kennzeichen kaum geschaffen. Verbraucher:innen können außerdem nicht davon ausgehen, dass die untersten Stufen ein notwendiges Mindestmaß an Tierschutz sicherstellen.

Inwieweit die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (8. ÄVTierSchNutzV)² nun getroffenen Festlegungen für den Auslauf und die Freilandhaltung von Schweinen den

² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referentenentwurf, Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, übersendet am 12.08.2022

Tierschutzanforderungen entsprechen, kann der vzbv tierschutzfachlich nicht umfassend beurteilen. Mindestanforderungen für die Verwendung von Begriffen festzulegen ist aus Verbrauchersicht grundsätzlich positiv zu bewerten. Unklar jedoch ist, wie die Anforderungen an die einzelnen Stufen des Tierhaltungskennzeichens von anspruchsvollen und etablierten Labelgebern zu bewerten ist. Wichtig ist, dass diese Anforderungen und Kriterien aktuelle Labelssysteme nicht zu Anpassungen zwingen, die ggf. gegen das Tierwohl gerichtet sind. Insbesondere für aus Tier- und Verbraucherschutzsicht anspruchsvolle Labelssysteme, wie das des Deutschen Tierschutzbundes, die hohe Tierschutzanforderungen formulieren und zuverlässige externe Kontrollen mit einer hohen Kontrollfrequenz vorsehen, wäre das zu prüfen.

III. DIE FORDERUNGEN DES VZBV IM EINZELNEN

1. DAS GESAMTKONZEPT FÜR DEN UMBAU DER TIERHALTUNG BRAUCHT EINEN KLAREN ZEITPLAN

Die gegenwärtige Haltung von Nutztieren findet keine Zustimmung in der Bevölkerung, die Mehrheit der Verbraucher:innen wünscht sich hohe Tierschutzstandards.³ Auch in der fachwissenschaftlichen Bewertung wird ein Großteil der gegenwärtigen Tierhaltung als nicht zukunftsfähig charakterisiert.⁴

In zahlreichen Gremien – unter anderem dem Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung und dem Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL – wurden Konzepte erarbeitet, wie die Tierhaltung der Zukunft aussehen sollte. In diesen Konzepten stellt die Kennzeichnung, insbesondere die verbindliche Kennzeichnung, einen wichtigen Teil dar.⁵

DER VZBV BEGRÜßT DAS VORHABEN EINER VERBINDLICHEN HALTUNGSKENNZEICHNUNG

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird im Wesentlichen nur der Status quo existierender Haltungsformen abgebildet, und dies auch nur mit wenigen Parametern, wie Platz und Struktur des Stalles und Zugang zum Außenklima. Ein Anreiz zur Verbesserung des Tierwohls in den Betrieben wird damit kaum gegeben. Diese Verbesserungen für die Tiere müssen nun über die Tierschutzgesetzgebung und ein Gesamtpaket für den Umbau der Tierhaltung erfolgen, für das es einen klaren und verlässlichen Zeitplan braucht.

³ Verbrauchermeinungen zur Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion, Repräsentative Verbraucherbefragung 18.01.2021, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/18/21-01-15_veroeffentlichung_verbrauchermeinungen_zu_nachhaltigkeit_in_der_lebensmittelproduktion_final.pdf, 03.08.2022

⁴ Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Kurzfassung des Gutachtens, Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, März 2015, https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf, 01.08.2022

⁵ Politik für eine nachhaltigere Ernährung: Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten – WBAE-Gutachten, 21.08.2020, Gutachten des Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) beim BMEL, 03.08.2022

DER VZBV FORDERT EINEN KLAREN ZEITPLAN FÜR DEN UMBAU DER TIERHALTUNG

Das BMEL sollte zügig einen Zeitplan vorlegen, wann die nächsten wichtigen Schritte zum Umbau der Tierhaltung umgesetzt werden. Dazu gehören: Anhebung der gesetzlichen Standards, Sicherstellen von mindestens jährlichen Kontrollen, Einführung eines betriebsgenauen Tiergesundheits- und Tierwohlmonitorings sowie anspruchsvolle Förderkriterien für die Investitions- und laufende Betriebsförderung.

Das BMEL weist darauf hin, dass es sich beim TierHaltKennzG um eine wertneutrale Verbraucherinformation handele. Verbraucher:innen benötigen jedoch Informationen und Kennzeichen, die ihnen eine bewertende Einordnung der Produkte am Markt erlauben. Die Mehrheit der Verbraucher:innen möchte bessere Lebensbedingungen für die Nutztiere und muss diese erkennen können, um sie gezielt nachfragen zu können.

2. DIE KENNZEICHNUNG MUSS AUF ALLE TIERARTEN UND ALLE LEBENS- PHASEN DER TIERE AUSGEWEITET WERDEN

Vorgegeben ist die Kennzeichnung im Referentenentwurf bisher nur für die Mastphase der Schweine. Dazu ist vorgesehen, dass nach und nach der Kreis der Produkte erweitert werden kann, der kennzeichnungspflichtig ist.

Der vzbv kann die Intention des BMEL nachvollziehen, zunächst ein Gesetz zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission einzureichen, welches die grundsätzliche Struktur erkennen lässt und über Anlagen erweitert werden kann. Dennoch müssen aus Sicht des vzbv konkrete Termine für die Erweiterung benannt werden. Jedes tierische Produkt, ob frisches Fleisch oder verarbeitetes Fleisch, sollte von Verbraucher:innen einer Haltungsform zugeordnet werden können. Keinesfalls darf wie bei der Eierkennzeichnung der Fehler gemacht werden, verarbeitete Produkte und die Gastronomie unberücksichtigt zu lassen.

Aktuell lässt der Referentenentwurf über die Änderungen der Anlage nur eine Erweiterung auf andere Tierarten und verarbeitete Produkte zu, nicht jedoch für weitere Lebensabschnitte der Schweine wie zum Beispiel die Ferkelaufzucht oder die Sauenhaltung. Eine Erweiterung der Anlagen im Referentenentwurf ist daher dringend notwendig.

DER VZBV FORDERT EINE AUSWEITUNG DER KENNZEICHNUNG MIT KONKRETEM ZEITPLAN

1. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf verarbeitete Produkte und Gastronomie.
2. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf weitere Tierarten.
3. Das Gesetz sollte konkrete Termine benennen für die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf alle Lebensphasen der Tiere.

3. AUSWEITUNG DER KRITERIEN DER KENNZEICHNUNG

Um die Aussagekraft der Tierhaltungskennzeichnung über das Niveau der Haltungsstufe zu erhöhen, ist es aus Sicht des vzbv notwendig, das Tierhaltungskennzeichen um weitere Kriterien und Instrumente zu erweitern.

Zunächst sollten die Kriterien für die Mastschweine erweitert werden um:

- ❖ Umgang mit nichtkurativen Eingriffen und Maßnahmen zur Minimierung der Stressfaktoren für die Tiere durch die Betriebe
- ❖ Zugang zu Beschäftigungsmaterial und Art des Beschäftigungsmaterials
- ❖ Versorgung mit ausreichend Raufutter
- ❖ Beschaffenheit der Liegefläche (weiche oder eingestreut)

4. WIRKSAME KONTROLLEN UND ZIELGENAUE FÖRDERUNG SICHERSTELLEN

Damit Verbraucher:innen sich darauf verlassen können, dass die Anforderungen an die gekennzeichnete Stufe eingehalten werden, muss die Überwachung der Betriebe deutlich verbessert werden. Pro Jahr muss mindestens eine Kontrolle am lebenden Tier im Betrieb erfolgen. Das muss auch für freiwillig gekennzeichnetes Fleisch aus dem Ausland sichergestellt werden. Die Schlachtdaten, die in Schlachthäusern erhoben werden, sollten zukünftig verpflichtend von der Veterinärüberwachung zur Auswertung herangezogen werden. Der Vorteil einer staatlichen Haltungskennzeichnung gegenüber dem Kennzeichensystem des Handels ist gerade die staatliche Kontrolle. Erfolgt sie nur unzureichend, können sich Verbraucher:innen an der staatlichen Kennzeichnung auch nicht orientieren, weil sie nicht verlässlich ist. Die Modalitäten zur Überwachung müssen dringend mit den Ländern organisiert werden.

DER VZBV FORDERT EINE FESTLEGUNG VON KONTROLLINTERVALLEN IM GESETZ

Das Vertrauen der Verbraucher:innen in ein staatliches Kennzeichnungs- und Kontrollsystem darf nicht erschüttert werden. Mindestens jährliche Kontrollen externer, staatlicher oder staatlich bestellter Kontrolleur:innen müssen der Standard sein.

Unabhängig von der Kontrolle der Anforderungen des Tierhaltungskennzeichens muss die staatliche Überwachung künftig besser sicherstellen, dass Tiere in Ställen, im Schlachthof oder beim Transport nicht leiden. Die Kontrolleur:innen müssen betriebsgenau und vergleichbar nachvollziehen können, wie es den Tieren dort geht. Ein verbindliches Tiergesundheits- und Tierwohlmonitoring mit konkreten Indikatoren, die im Stall und auch am Schlachthof gemessen werden, ist dafür unabdingbar. Indikatoren können beispielsweise Verletzungen der Tiere, Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten sein. Das Abschneiden der Betriebe bei diesen Kontrollen sollte ausschlaggebend für die Gewährung von laufender betrieblicher Förderung sein. Nur Betriebe, die ein hohes Maß an Tiergesundheit sicherstellen, sollten staatliche Förderung erhalten. Das würde den Umbau hin zu mehr Tierwohl und Tiergesundheit befördern. Betriebe, die schlecht abschneiden, müssen außerdem strenge Auflagen und Sanktionen erhalten.

DER VZBV FORDERT DIE EINFÜHRUNG EINES VERBINDLICHEN TIERGESUNDHEITS- UND TIERWOHLMONITORINGS

Das bereits als Projekt etablierte Nationale Tierwohl-Monitoring (NaTiMon) des BMEL sollte als Basis für die Erfassung des Status quo in der Tierhaltung dienen und weiterentwickelt werden. Es muss zu einem umfassenden Tiergesundheits- und Tierwohlmonitoring ausgebaut werden, das Grundlage für die Überwachung und Fördermittelvergabe ist. In ihm sollten die Schlachtdaten ebenso herangezogen werden, wie auch die Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben am lebenden Tier.

Außerdem soll für alle fünf Stufen und für alle Tierarten

- ❖ ein einheitliches Benchmarking sowie eine Beratung für Betriebe, die schlecht abschneiden, vorgesehen werden.
- ❖ ein dokumentiertes Konzept für die Durchführung von Eigenkontrollen vorgelegt werden müssen. Zusätzlich sollten außerdem jährlicher Stallklimachecks und Tränkwasserchecks durch externe Fachexpert:innen verpflichtend sein.
- ❖ jährliche Fortbildung der verantwortlichen Tierhalter:innen zu Tierschutzthemen verpflichtend sein.

5. KENNZEICHNUNGSKONZEPT AUF VERBRAUCHERVERSTÄNDNIS PRÜFEN

Mit dem Entwurf der Kennzeichnung in Anlage 5 des TierHaltKennzG liegt ein Stufensystem (definierte Standards) vor (unten Stall, oben bio). Diese Stufendarstellung bietet Verbraucher:innen zumindest ein Mindestmaß an Orientierung. Ob Verbraucher:innen die für die einzelnen Stufen gewählten Begriffe wie „Stall Plus“, „Freiluftstall“ oder „Auslauf“ zumindest annähernd korrekt verstehen und ihnen das System tatsächlich dabei hilft, die Produkte auszuwählen, die sie kaufen wollen, ist aus Sicht des vzbv schwer abzuschätzen. Begleitende Informationskampagnen über die nächsten Jahre sind deshalb unabdingbar. Gleichzeitig wäre es auch vor der Einführung dringend angeraten, über fundierte Verbraucherforschung zu prüfen, wie Verbraucher:innen das Kennzeichnungssystem interpretieren und welche Erwartungen sie an die Anforderungen hinter den einzelnen Stufen haben. Damit ließen sich auch Informationskampagnen besser konzipieren und steuern.

Aus Sicht des vzbv wäre eine eigene Stufe für „bio“ innerhalb der Logik einer Tierhaltungskennzeichnung verzichtbar. Die Einordnung der ökologisch erzeugten tierischen Lebensmittel in die oberste Stufe suggeriert, dass es sich dabei um die „beste Haltungsform“ handelt. Doch die Vorgaben der EU-Bio-Verordnung stellen nicht unbedingt die höchsten Haltungsvorgaben für Tiere dar. Tatsächlich weisen einige Tierwohlprogramme (zum Beispiel die Premiumstufe des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes „Für mehr Tierschutz“) höhere Tierwohlstandards auf, als die EU-Bio-Verordnung vorschreibt. Mindestens in der Kommunikations- und Informationskampagne zum Tierhaltungskennzeichen darf Verbraucher:innen nicht suggeriert werden, dass die Anforderungen in der Biohaltung automatisch und immer höher sind als in konventionellen Betrieben.

DER VZBV FORDERT, DAS KENNZEICHNUNGSSYSTEM MITTELS VERBRAUCHERFORSCHUNG AUF VERSTÄNDLICHKEIT ZU PRÜFEN

Um die Beschreibung der Stufen ebenso wie die begleitenden Informationskampagnen sinnvoll und im Sinne der Verbraucher:innen formulieren und konzipieren zu können, sollte das BMEL eine umfassende Verbraucherforschung zur Ausgestaltung der Tierhaltungskennzeichnung und zu den in § 9 und in der Anlage 7 des TierHalt-KennzG beschriebenen Sonderfällen in Auftrag geben und sich Möglichkeit offen halten, die Kennzeichnung anpassen zu können, bevor sie verbindlich wird.

Bei Einführung der Kennzeichnung müssen Verbraucher:innen zutreffend darüber informiert werden, dass es sich nicht um eine Tierwohlkennzeichnung handelt und kein Tierhalter nun zu mehr Tierschutz verpflichtet ist. Stattdessen muss transparent deutlich werden, dass die Kennzeichnung lediglich bestehende Haltungssysteme mithilfe nur weniger Parameter in jeweils eine der fünf Stufen einordnet. Angesichts der wenigen und nur wenig ambitionierten Kriterien der staatlichen Kennzeichnung müssen Verbraucher:innen außerdem weiterhin die Möglichkeit haben, bestimmte Tierwohlprogramme bewusst auszuwählen, die ihren Erwartungen an eine akzeptable Haltung entsprechen. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Label privater Tierwohlprogramme wie das des Deutschen Tierschutzbundes weiterhin genutzt werden dürfen.

PRIVATEN LABELGEBERN MUSS ES WEITERHIN MÖGLICH SEIN, IHRE KENNZEICHNUNG NEBEN DER STAATLICHEN KENNZEICHNUNG ANZUBRINGEN

Die sollte in § 4 Absatz 3 des TierHaltKennzG präzisiert werden.

6. ANPASSUNGEN IN DER TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG

Der vorliegende Referentenentwurf ist verbunden mit dem Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Damit wird versucht, Begriffe wie „Auslauf“ oder „Freilandhaltung“, die im TierHalt-KennzG genannt werden, zu qualifizieren und so Mindestanforderungen an die Haltung der Tiere in diesen Haltungssystemen festzulegen.

Auch werden Anforderungen festgelegt für Ställe, bei denen die Außentemperaturen die Temperaturen im Stall bestimmen, zum Beispiel im Außenklimastall.

Das BMEL hat ein Gesetz für die Kennzeichnung von Fleisch von Zuchtläufern und Mastschweinen vorgelegt und dazu die passende Minimalregelung für diese Tierart in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

DER VZBV FORDERT ANHEBUNG DES GESETZLICHEN TIERSCHUTZSTANDARDS

Das BMEL sollte die erforderliche Anhebung der gesetzlichen Standards nicht nur im Zuge der Erweiterung der TierHaltKennzG und der jeweils betreffenden Tierart und ihrer Stallsysteme vorsehen, sondern mehr Tierschutz im geltenden Recht nach einem veröffentlichten Fahrplan schaffen.



Tierschutz.
Weltweit.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Albrechtstraße 10c, 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Per E-Mail an:

Berlin, den 26. August 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)

Sehr

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Achten Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV Stellung nehmen zu können.

Bevor wir uns zu der geplanten Änderung äußern, möchten wir zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen voranstellen.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz begrüßt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen mit Auslauf sowie Regelungen für einen Stall mit Außenkontaktkontakt und der Freilandhaltung festlegen möchte. Die Gesellschaft fordert längst eine artgerechtere Haltung von Tieren in der Landwirtschaft.

Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Anforderungen sind aus Tierschutzsicht jedoch nicht ausreichend, um dies zu erreichen. Die bisher in der TierSchNutzV festgelegten rechtlichen Anforderungen an die Schweinehaltung in Deutschland stehen in zentralen Bereichen nicht im Einklang mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz. Die völlig unzureichenden Regelungen und Anforderungen an die Haltung von Schweinen in geschlossenen Stallsystemen, welche für ca. 95 Prozent der in Deutschland gehaltenen Schweine die Haltungsumgebung definieren, wurden in dem vorliegenden Referentenentwurf in keiner



Tierschutz.
Weltweit.

Weise adressiert. Der umfangreiche Verbesserungsbedarf, der an dieser Stelle weiterhin besteht, um die **Paragraphen 21 bis 30** den Vorgaben des deutschen Tierschutzgesetzes entsprechend anzupassen, muss deshalb zeitnah vom BMEL in Angriff genommen werden.

Zudem ist festzuhalten, dass es bislang keine dem Paragraphen 2 TierSchG definierten Mindeststandards für viele weitere Tierarten wie beispielsweise **Junghennen, Bruderhähne, Geflügel-Elterntiere, Puten, Rinder, Wassergeflügel, Schafe oder Ziegen** gibt.

Aus diesen Gründen fordern wir das BMEL auf, dem Tierschutzgesetz entsprechende Handlungsstandards für alle Tiere zu entwickeln beziehungsweise die bereits in der TierSchNutzTV bestehenden Anforderungen entsprechend anzupassen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen für Verbesserungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Femke Hustert

Leiterin Hauptstadtrepräsentanz

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Kontakt: femke.hustert@vier-pfoten.org; 0152-56328471



Zum Referentenentwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

ZU ARTIKEL 1

ÄNDERUNG DER TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG

Zu § 22 Absatz 3a:

1.

Die Art der Liegefläche, die den physiologischen Anforderungen der Tiere gerecht wird, muss näher definiert werden: Der Ruhebereich muss bequem, sauber, trocken, nicht perforiert und mit ausreichend natürlicher Einstreu versehen sein.

2.

Die Platzvorgabe für die Liegefläche von 0,6 Quadratmeter für ein Schwein bis 110 Kilogramm ist zu gering bemessen. Laut Petherick,1983¹ benötigt ein Schwein dieser Gewichtsklasse mindestens 0,73 Quadratmeter Liegefläche. Die Liegefläche in Quadratmetern für ein Schwein bis 110 Kilogramm ist entsprechend auf mindestens 0,7 Quadratmeter anzupassen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,7
über 110	0,8

Zu § 29a Nummer 3:

Die Fläche, die den Tieren in Freilandhaltung außerhalb der Schutzeinrichtung zur Verfügung steht, ist nur unzureichend definiert. Da die Fläche unbefestigt sein soll, sind die genannten Kriterien (von allen Tieren gleichzeitig zu nutzen, deutlich abgrenzbare Funktionsbereiche) nicht geeignet, um die Größe einer Fläche zu beschreiben, die für die Freilandhaltung von Schweinen benötigt wird.

¹ Petherick, J.C.. Biological basis for the design of space in livestock housing. Current topics in veterinary medicine and animal science. 1983; 24:103-120.



Tierschutz.
Weltweit.

Es sollte deshalb mindestens folgendes ergänzt werden: Pro Hektar und Jahr dürfen maximal 14 Mastschweine (bis 120 Kilogramm) gehalten werden. Die Fläche darf maximal ein Jahr durchgehend belegt sein und muss anschließend mindestens zwei Jahre ohne Schweinebesatz sein. Höhere Besatzdichten sind möglich, wenn die Aufenthaltsdauer der Tiere auf der Fläche unter einem Jahr liegt und die Vorgaben der Düngeverordnung (170 Kilogramm Nitrat pro Hektar) eingehalten werden.



Tierschutz.
Weltweit.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, Albrechtstraße 10c, 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Per E-Mail an

Berlin, den 26. August 2022

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von
Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden**
(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

Sehr

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (TierHaltKennzG), Stellung nehmen zu können.

Bevor wir uns im Detail zu dem geplanten TierHaltKennzG äußern, möchten wir jedoch zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen voranstellen.

VIER PFOTEN begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), eine verpflichtende und transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft schaffen zu wollen. VIER PFOTEN, gemeinsam mit anderen Tierschutz- und Verbraucherschutzorganisationen, fordern dies schon seit langem.

Umfragen belegen, dass sich ein Großteil der Verbraucher:innen Transparenz beim Einkauf tierischer Produkte wünscht. Dennoch können sie bislang im Supermarkt keine informierte Kaufentscheidung treffen, da eine transparente und einheitliche Kennzeichnung bei Fleisch- und Milchprodukten sowie Produkten mit verarbeiteten Eiern fehlt. Stattdessen gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen, teils von der Industrie selbst vergebenen, freiwilligen Siegeln.



Tierschutz.
Weltweit.

Die verpflichtende Kennzeichnung von Schaleneiern hat gezeigt, dass Verbraucher:innen und der Lebensmitteleinzelhandel gezielt auf Käfigeier verzichtet bzw. diese ausgelistet haben. Mit der klaren und verständlichen Kennzeichnung „Käfig“ und in Verbindung mit einer Aufklärung über die Defizite dieser Haltungsform, konnten die Kund:innen endlich eine bewusste Kaufentscheidung treffen und sich gegen Produkte aus dieser nicht tiergerechten Haltung entscheiden. Damit wurde ein erheblicher Beitrag für mehr Tierschutz geleistet und Betriebe mit höheren Tierhaltungsstandards am Markt unterstützt.

Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass eine verpflichtende Kennzeichnung tierischer Lebensmittel nicht zwingend dazu führen muss, dass sich die Verbraucher:innen, der Handel oder auch die Gastronomie und weitere Außer-Haus-Verpflegung für Produkte aus besserer Haltung entscheiden. Dies gilt im besonderen Maße, wenn die Kennzeichnung aus nichtsagenden Begriffen besteht und nur unzureichende Aufklärung über die dahinterstehenden Haltungssysteme und deren Defizite für die Tiere stattfindet. Die Konsument:innen haben heutzutage in ihrer Mehrheit keinerlei eigene Einblicke in die Realität der Tierhaltung, die sie in die Lage versetzen könnte, die jeweiligen Haltungssysteme selbst zu beurteilen.

Wenn die Kennzeichnung verbraucherschutzorientiert sein soll, muss sie transparent und unterscheidbar darstellen, wie die Tiere in der Realität in den einzelnen Stufen gehalten werden. Nur so werden die Verbraucher:innen ermächtigt, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen. Erst wenn dies gewährleistet ist, kann auch eine Lenkungswirkung hin zum Konsum von Produkten aus besserer Haltung erzielt werden. Dies wird dem BMEL mit dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings nicht gelingen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen für Verbesserungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Femke Hustert

Leiterin Hauptstadtrepräsentanz

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Kontakt: femke.hustert@vier-pfoten.org; 0152-56328471



Tierschutz.
Weltweit.

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

Zu A. Problem und Ziel:

Das Ziel und der Zweck des Gesetzes werden mit dem vorliegenden Referentenentwurf verfehlt. Das bloße Hinzufügen einer weiteren Kennzeichnung, die keine klare Orientierung für die Verbraucher:innen bietet, beziehungsweise sogar noch weniger als die bisher am Markt befindlichen, wird kaum Lenkungswirkung entfalten oder zu mehr Transparenz beim Einkauf führen.

Die Verschleierung von schlechten Haltungsbedingungen hinter allgemeinen nichtssagenden Bezeichnungen wie „Stall“ oder „Stall+Platz“ und kaum definierten Standards in den einzelnen Stufen des geplanten Kennzeichens kann sich sogar negativ auf das gesamte Vorhaben des Umbaus der Tierhaltung auswirken. Der Umbau der deutschen Tierhaltung unter den Bedingungen des offenen EU-Binnenmarktes wird unter anderem nur dann gelingen können, wenn die deutschen Verbraucher:innen sich beim Einkauf bewusst auch für Produkte aus besserer (und deswegen teurerer) Tierhaltung entscheiden. Dazu ist es unabdingbar, darzustellen, wie sich die Stufen konkret unterscheiden. Bei den zum Teil immensen Preisunterschieden zwischen den Haltungsformen, die der industriellen Landwirtschaft zuzuordnen sind und Bioprodukten in bestimmten Bereichen (zum Beispiel Schweine- und Geflügelfleisch), werden Verbraucher:innen nur dann bereit sein, höhere Preise zu zahlen, wenn der erhebliche Unterschied in den Haltungsverfahren beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Tiere auch sichtbar und bewusst werden. Transparenz ist das oberste Gebot und das bedeutet, dass auch die Defizite in den unteren Stufen bewusst vermittelt werden müssen, die mit dem Kauf von billigem Fleisch zusammenhängen. Denn die Verbraucher:innen müssen erkennen können, wann der Konsum von Produkten aus einer billigen Herstellung direkt Tierleid verursacht; das muss offensichtlich und für jede/n Verbraucher:in greifbar sein, um ein anderes Konsumverhalten zu fördern. Dies kann die Bundesregierung wertfrei tun, in dem sie die üblichen Standards – zum Beispiel Vollspaltenbuchten - in den Haltungssystemen transparent benennt und/oder bebildert und in einer Aufklärungs- und Informationskampagne die grundsätzlich damit verbundenen Tierschutzprobleme (z.B. Verletzungen, nicht tiergemäße Liegefläche) erläutert.



Tierschutz.
Weltweit.

VIER PFOTEN fordert im Positionspapier¹ „Verpflichtende Kennzeichnung für tierische Produkte“, dass die unterste Stufe klar nach dem branchenüblichen Haltungssystem benannt werden muss, zum Beispiel **„Vollspaltenboden“**. Eine zweite Stufe könnte Stallsysteme umfassen, die aufgrund ihrer baulichen Form nur begrenzt verbesserungsfähig sind und den Anforderungen an eine tiergemäße Haltung ohne Amputationen nicht vollumfänglich entsprechen können. Die zweitniedrigste Stufe kann jedoch die Möglichkeit bieten, noch nicht abgeschriebene Ställe bis zum Auslaufen weiter zu betreiben und dabei mehr Komfort für die Tiere zu bieten, in dem sie zumindest planbefestigte und eingestreute Liegeflächen vorschreibt und entsprechend **„Einstreu“** heißt. Die zwei weiteren Stufen könnten die Bezeichnungen **„Auslauf“** und **„Bio“** haben mit den entsprechenden Vorgaben.

Eine Bebilderung könnte beispielsweise wie folgt aussehen:



¹ VIER PFOTEN. Verpflichtende Kennzeichnung für tierische Produkte. 2022 (aufgerufen am 26.08.2022).

https://media.4-paws.org/a/2/6/e/a26e6be5c0434b18f5c41c83ac490b9991a14531/220330_Position_Haltungskennzeichnung_fin.pdf.



Tierschutz.
Weltweit.

ZU ABSCHNITT 2

VERPFLICHTENDE KENNZEICHNUNG INLÄNDISCHER LEBENSMITTEL TIERISCHEN URSPRUNGS

UNTERABSCHNITT 1: VORGABEN ZUR KENNZEICHNUNG

Zu § 4 (Haltungsformen):

Absatz 1

Die für Kennzeichnung geplanten Begriffe (Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Freiland) haben keine Aussagekraft bezüglich des jeweils genutzten Haltungssystems. So bleibt für die Verbraucher:innen völlig offen, welches Haltungssystem innerhalb der vorhandenen baulichen Hülle (Stall) Verwendung findet. Verbraucher:innen ohne einen landwirtschaftlichen Wissenshintergrund werden damit höchstwahrscheinlich niemals das tatsächliche Haltungssystem mit all seinen Defiziten für die Tiere (Vollspaltenbuchtenhaltung bei allen Stufen außer Bio theoretisch möglich) in Verbindung bringen.

Um eine Lenkungswirkung entfalten zu können, müssen Verbraucher:innen aber in die Lage versetzt werden, die grundsätzlichen Qualitätsvoraussetzungen des Haltungssystems für die Tiere in jeder Stufe einschätzen zu können. Die Bezeichnung „Stall+Platz“ suggeriert, dass die Tiere in dieser Stufe besonders viel Platz zur Verfügung hätten. Da die in Anlage 4 genannten Platzvorgaben sogar niedriger sind, als in den Stufen „Frischlufte“, „Auslauf/Freiland“ und „Bio“ (bei denen der Begriff Platz nicht im Namen vorkommt) und zudem nicht ausreichen, um eine komplikationslose und somit tiergemäße Haltung von unkupierten Tieren zu gewährleisten, ist die Bezeichnung dieser Haltungsform eine Verbrauchertäuschung.

Zu § 5 (Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1):

Die vorgeschlagene Kennzeichnungsart ist nicht barrierefrei. Sie bietet keine Information für Menschen, die herkömmlich Gedrucktes nicht oder nur schwer lesen können oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Zudem ist die Schriftgröße so klein gewählt, dass sie für weite Bevölkerungsschichten, die beispielsweise eine Lesebrille benötigen, nur schlecht lesbar sein dürfte.

Auch setzt die Nutzung eines QR-Codes das Vorhandensein und die Nutzungserfahrung eines Smartphones voraus. Dies kann nicht vollumfänglich von den Verbraucher:innen verlangt werden. Ein repräsentatives, ausreichend großes Foto des entsprechenden



Tierschutz.
Weltweit.

Haltungssysteme mit Tierbesatz am Ende der Mast, anstelle des Codes, würde einer barrierefreien Information entsprechen und wird klar von uns bevorzugt.

Zu § 6 (Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei vorverpackten Lebensmitteln):

Absatz 1

Die Platzierung der Kennzeichnung auf der Rückseite des Produkts – auch in Fällen bei denen sich dort das einzige Etikett oder das Hauptsichtfeld befinden sollte – muss klar ausgeschlossen werden. Die Kennzeichnung muss immer auf der Seite liegen, die im Verkaufsregal von den Kund:innen als erstes wahrgenommen wird, ohne dass das Produkt dazu in die Hand genommen werden muss.

Absatz 3

Eine Schriftgröße von knapp einem Millimeter ist für Menschen mit Altersweitsichtigkeit ohne Lesebrille oft nicht lesbar.

Zu § 7 (Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln):

Absatz 2

Die Mindestschriftgröße von fünf Millimeter ist für ein Schild, welches auch auf Abstand Aufmerksamkeit erregen muss, deutlich zu klein. Die Schriftgröße für Schilder an nicht vorverpackten Lebensmitteln darf fünfzehn Millimeter nicht unterschreiten. .

Zu § 9 (Sonderfälle der Kennzeichnung)

Absatz 2

Der Schriftzug „nicht kennzeichnungspflichtiger Anteil“ muss ebenfalls in das Rechteck mit den anderen Handlungsformen integriert werden, damit nicht die Gefahr besteht, dass dieser Bestandteil übersehen wird. Auch die Möglichkeit, dass dieser Punkt dann ggf. nicht schwarz markiert ist, ist eine klare Information für die Verbraucher:innen.

Zu § 10 (Fernabsatz):

Absatz 1 Nummer 2

Die unter Nummer 2 angeführten „anderen geeigneten Mittel“ der Kennzeichnung schaffen unnötig Unklarheiten. Eine eindeutige Kennzeichnung muss klar definiert und eingefordert werden. Für den Fernabsatz empfehlen wir mindestens eine Darstellung,



Tierschutz.
Weltweit.

wie sie beim folgenden Beispiel zum NUTRI-SCORE gewählt wurde. Das Kennzeichen muss gut erkennbar sein, weiterführende Informationen müssen direkt bereitgestellt werden: Rewe Online-Shop, REWE Bio Apfelmark 360g: <https://shop.rewe.de/p/rewe-bio-apfelmark-360g/7955323>.

UNTERABSCHNITT 2

ANZEIGE UND REGISTRIERUNG VON INLÄNDISCHEN BETRIEBEN

Zu § 11 (Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe):

Absatz 1

Die zuständige Behörde muss in (1) klar benannt werden.

Absatz 3

Die geeigneten Nachweise über die Haltungsform müssen im Gesetz genau definiert werden. Dies verhindert Interpretationsspielraum bei der zuständigen Behörde. Ansonsten könnte dies zu unterschiedlicher Handhabung zwischen Behörden oder gar einzelnen Sachbearbeitenden führen und somit zur Grundlage für unfairen Wettbewerb innerhalb der Haltungsformen werden.

Zu § 12 (Änderungsanzeige für inländische Betriebe):

Absatz 2

Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da er bei möglichen Kontrollen ein Schlupfloch bieten kann, um Strafzahlungen zu umgehen. Es ist nicht sicher nachweisbar, wie lange ein unkorrekter vorgefundener Zustand schon bestand hatte, bevor er entdeckt wurde (zum Beispiel die Besatzdichte). Deshalb sollte diese Möglichkeit gar nicht erst eingeräumt werden. Die Landwirt:innen haben mit entsprechender Vorausplanung immer dafür Sorge zu tragen, dass der geforderte Zustand zu jedem Zeitpunkt korrekt eingehalten wird.

Zu § 14 (Festlegung einer Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen):

Absatz 2 Nummer 2

Diese Nummer ist zu streichen, da klar definierte Kriterien zur Kennzeichnung der Haltungsform anzustreben sind. Die vorliegenden geringen Anforderungen in ein „der angezeigten Haltungsform vergleichbar“ aufzuweichen, ist nicht begründbar.



Tierschutz.
Weltweit.

ABSCHNITT 3

FREIWILLIGE KENNZEICHNUNG AUSLÄNDISCHER LEBENSMITTEL TIERISCHEN URSPRUNGS

UNTERABSCHNITT 2 ANZEIGE UND REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER BETRIEBE

Zu § 27 (Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen):

Absatz 1 Nummer 2

Nummer 2 ist zu streichen. Die vorliegenden, geringen Anforderungen müssen erfüllt werden. Die Formulierung „mindestens gleichwertig“ schafft völlig unnötigen Ermessensspielraum für die zuständige Behörde. Die Verantwortung über die Kriterien zur Zulassung sollte klar im Gesetzestext definiert sein und nicht bei einzelnen Sachbearbeitenden, die unter Umständen bei im Ausland befindlichen Betrieben keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Nachkontrolle haben.

ABSCHNITT 4

ÜBERWACHUNG

Zu § 33 (Maßnahmen der zuständigen Behörde):

Absatz 1

Ein Einschreiten der Behörde darf bei festgestellten Verstößen nicht im Ermessen der Behörde liegen. Die Behörde muss vielmehr an ein Einschreiten gebunden sein. Der Wortlaut der Norm ist dementsprechend zu ändern: Die zuständige Behörde *hat* die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Zu § 34 (Durchführung der Überwachung):

Die Überprüfung der Haltungseinrichtung muss in regelmäßigen Abständen unangekündigt vor Ort auf den Betrieben von unabhängigen Kontrollpersonen durchgeführt werden, um eventuelle Verstöße feststellen zu können. Diese könnten von der zuständigen Behörde bei Mangel an eigenem Personal auch extern beauftragt werden.



Tierschutz.
Weltweit.

ABSCHNITT 5

BUßGELDVORSCHRIFTEN

Zu § 36 (Bußgeldvorschriften):

Absatz 2

Um eine adäquat abschreckende Wirkung auf alle Marktteilnehmenden in gleicher Weise ausüben zu können, müssen die Bußgelder nach Betriebsgröße gestaffelt oder in Prozent des jährlichen Betriebsumsatzes angegeben werden. Eine fixe Summe kann für einen kleinen Betrieb hoch sein und dieselbe für einen großen Betrieb vernachlässigbar und somit nicht abschreckend.

ANLAGEN

Anlage 1 – Lebensmittel, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind:

Die für die Zukunft als kennzeichnungspflichtig nach diesem Gesetzentwurf geplanten weiteren Lebensmittel (verarbeitete Ware, Außer-Haus-Verkauf, Gastronomie) müssen hier mit aufgeführt werden und mit einem konkreten Datum des Inkrafttretens für diese Lebensmittel versehen werden. Dies ermöglicht es der Branche sich vorrausschauend darauf einzurichten. Gleichzeitig kann es davon abhalten, bei den entsprechenden Lebensmitteln Warenströme aus dem Ausland zu etablieren.

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2) – Maßgeblicher Haltungsabschnitt:

Die gesamte Aufzuchtphase und damit rund die Hälfte des Tierlebens fehlt. Die Bezeichnung „maßgeblich“ ist deswegen irreführend. Bei der Aufzucht werden bereits wichtige Grundsteine für eine gute Tiergesundheit und ein ausgeglichenes Tierverhalten gelegt. Eine schlecht versorgte Muttersau kann bereits die Ursache von Gesundheitsproblemen bei den Ferkeln bzw. späteren Mastschweinen legen. Ein unter unzureichenden Bedingungen aufgezogenes Ferkel, welches beispielsweise ein durch Mykotoxine oder temporären Wassermangel geschädigtes Darmbiom hat und aufgrund dessen am Entzündungs- und Nekrosesyndrom (SINS) leidet, wird auch in der Mast unter Umständen eher Probleme mit Schwanzbeißen bekommen – unabhängig von der Haltungsform. Deswegen ist es wichtig, dass eine Tierhaltungskennzeichnung für die gesamte Kette, von Geburt bis zur Endmast, gilt. Auch die Sauenhaltungs- und Ferkelaufzuchtbetriebe müssen bei einer höheren Qualität der Haltung die Möglichkeit haben, dies auch am Markt geltend zu machen.



Tierschutz.
Weltweit.

Anlage 4 (zu § 4 Absatz 2) – Anforderungen an die Haltung von Schweinen:

Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“

Die Bezeichnung „Stall+Platz“ suggeriert, dass die Tiere in dieser Stufe besonders viel Platz zur Verfügung hätten. Die genannten Platzvorgaben von 0,9 Quadratmeter für ein Schwein bis 110 Kilogramm sind jedoch nicht ausreichend, um eine komplikationslose und somit tiergemäße Haltung von unkupierten Tieren zu gewährleisten. Eine sinnvolle Strukturierung der Buchten ist mit diesem niedrigen Platzangebot nicht wirksam umsetzbar. Das Platzangebot in der Stufe „Stall+Platz“ wäre mit 0,9 Quadratmetern pro 110 Kilogramm Schwein auch niedriger als in den Stufen „Frischlufstall“, „Auslauf/Freiland“ und „Bio“, bei denen dieser Begriff nicht im Namen vorkommt. Deshalb ist die Bezeichnung der Haltungsform eine irreführende Information für die Verbraucher:innen, denn sie verschleiert, dass den Tieren in dieser Stufe nicht ausreichend Platz für eine tiergemäße Haltung unter Einhaltung des EU-weiten Kupierverbots zur Verfügung steht. Ab einer Besatzdichte von 110 Kilogramm pro Quadratmeter steigt das Risiko von Schwanzbeißen Moinard et al (2003) um einen Faktor von 2,7.²

Um eine von den Schweinen umsetzbare Buchtenstrukturierung zu ermöglichen, muss deswegen ein Platzangebot von mindestens 1,1 Quadratmeter pro Tier bis 110 Kilogramm beziehungsweise 1,3 Quadratmeter bis 120 Kilogramm (1,5 Quadratmeter über 120 Kilogramm) angeboten werden. Zusätzlich muss eine Mindestbuchtengröße von 25 Quadratmetern vorgegeben werden, um auch bei kleineren Gruppen eine Strukturierung der Buchte zu ermöglichen. Die folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen zur Strukturierung sollte bei dem hier vorgeschlagenen, höheren Platzangebot in dieser Haltungsform verpflichtend sein: Trenngitter zur Nachbarbuche, Trennwände zur Abgrenzung eines planbefestigten, eingestreuten Ruhebereichs und angepassten Lichtverhältnissen im Liegebereich. Auch Scheuermöglichkeiten und die Möglichkeit zur Abkühlung bei heißen Sommertemperaturen sollten allen Schweinen verpflichtend zur Verfügung stehen.

Als zusätzliche Auswahloption, um mehr Platz in der Buchte zu schaffen, könnten erhöhte Ebenen eingebaut werden, wobei jedoch keine wichtigen Ressourcen (zum Beispiel eingestreuter Liegebereich oder Tränken) ausschließlich auf der erhöhten Ebene angeboten werden dürfen, da nicht alle Schweine die Rampen nutzen.

² Moinard C, Mendl MT, Nicol CJ, Green LE. A case control study of on-farm risk factors for tail biting in pigs. Applied Animal Behaviour Science. 2003 (aufgerufen am 26.08.2022); 81:333 - 355.
[https://doi.org/10.1016/S0168-1591\(02\)00276-9](https://doi.org/10.1016/S0168-1591(02)00276-9).



Tierschutz.
Weltweit.

Der Punkt „Sonstige Maßnahmen“ ist zu streichen, da es grundsätzlich kein Verbot gibt, mehr Elemente zur Stallverbesserung anzubieten, als in diesem Gesetz definiert. Die Anrechnung von „Sonstigen Maßnahmen“ als Ersatz zu den oben genannten mindestens nötigen Maßnahmen, ist nicht zielführend und verlagert zudem die Verantwortung über die Umsetzung der Vorgaben auf einzelne zuständige Sachbearbeiter:innen. Dies ist grundsätzlich abzulehnen.

Die Platzvorgabe für die Liegefläche von 0,6 Quadratmeter für ein Schwein bis 110 Kilogramm ist zu gering bemessen. Laut Petherick³(1983), benötigt ein Schwein dieser Gewichtsklasse mindestens 0,73 Quadratmeter Liegefläche.

Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“

Der Wortlaut „auf ihrer ganzen Länge geöffnet“ bietet keine klare Definition der geforderten offenen Anteile der Bauhülle. Dies ist in Prozentangaben zu ergänzen. Es muss zudem genau definiert werden, in welchem Umfang der Einsatz von blickdichten Windschutznetzen, festen Jalousien und blickdichten hohen Buchtenwänden erlaubt ist, um die Wahrnehmung vom Umweltreizen, wie unter 1) b, bb verpflichtend gefordert, noch garantieren zu können.

Ein zeitlich nur begrenzt zugänglicher Auslauf in der Haltungsform „Frischlufstall“ (Abschnitt III, 2c) hätte zur Folge, dass die Schweine potenziell zwei Drittel der Mastphase (16 Stunden pro Tag) ohne Außenklimareize mit dem Mindestplatzangebot der Haltungsform „Stall“ gehalten werden dürften. Die Einsortierung einer solchen Haltung unter „Frischlufstall“ wäre damit eine Fehlinformation für die Verbraucher:innen. Deshalb muss der Wortlaut: „mindestens jedoch acht Stunden pro Tag“ aus der Anlage 4, Abschnitt III (2c) gestrichen werden und ein 24 Stunden zugänglicher Auslauf verpflichtend gefordert werden.

Die Gestaltung eines Mikroklimabereichs muss klar definiert werden. Dazu gehört das Verbot von Spaltenböden im Liegebereich sowie die verpflichtende Vorgabe von ausreichend Einstreu.

Die Platzvorgaben muss um die Mindestbuchtengröße von 25 Quadratmetern ergänzt werden, um auch bei kleineren Tiergruppen eine Strukturierung der Buchte zu ermöglichen.

³ Petherick, J.C.. Biological basis for the design of space in livestock housing. Current topics in veterinary medicine and animal science. 1983; 24:103-120.



Tierschutz.
Weltweit.

Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“

Bei der Auslaufhaltung ist immer ein ständiger (24 Stunden) Zugang zum Auslauf zu gewähren. Dies ist nötig, um eine ganzjährige Nutzung zu fördern. Bei einer Begrenzung des Auslaufs auf acht Stunden am Tag würde zum Beispiel an heißen Sommertagen eine von den Schweinen bevorzugte Nutzung des Auslaufs in kühleren Nachtstunden unterbunden. Der Wortlaut: „mindestens jedoch acht Stunden pro Tag“ ist deshalb aus der Anlage 4, Abschnitt IV (1d; 2b) zu streichen.

Die Anforderung im letzten Abschnitt „Den Tieren kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, wenn den Tieren ein Auslauf im Sinne des § 29 Absatz 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht, der zusätzlich um die Fläche entsprechend vergrößert sein muss, die als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b im Gebäude oder Raum weniger zur Verfügung steht“ ist zu streichen. Geringere Maße als 1,1 Quadratmeter pro Schwein (bis 110 Kilogramm) beziehungsweise 1,3 Quadratmeter (>110 Kilogramm) im Stall, machen die Umsetzung einer Buchtenstrukturierung durch die Tiere unmöglich. Ein Auslauf wird, je nach baulicher Umsetzung, unter Umständen witterungsbedingt nicht immer in gleichem Umfang von den Schweinen genutzt (oder der Auslauf ist durch eine Aufstallpflicht komplett geschlossen). Deshalb darf die Fläche im Auslauf nicht gleichwertig zu der Nutzungsfläche im Stall betrachtet werden. Besonders kritisch ist diese Regelung bei einem zeitlich nur begrenzt zugänglichen Auslauf zu sehen.

Die Gestaltung eines Mikroklimabereichs muss klar definiert werden. Dazu gehört das Verbot von Spaltenböden im Liegebereich sowie die verpflichtende Vorgabe von ausreichend Einstreu.

Für die Haltung im Freiland fehlen Platzvorgaben. Es ist zu ergänzen: Pro Hektar und Jahr dürfen maximal 14 Mastschweine (bis 120 Kilogramm) gehalten werden. Die Fläche darf maximal ein Jahr durchgehend belegt sein und muss anschließend mindestens zwei Jahre ohne Schweinebesatz sein. Höhere Besatzdichten sind möglich, wenn die Aufenthaltsdauer der Tiere auf der Fläche unter einem Jahr liegt und die Vorgaben der Düngeverordnung (170 Kilogramm Nitrat pro Hektar) eingehalten werden.

Anlage 5 (§ 6 Absatz 2) – Verpflichtende Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln):

Die Darstellung der Kennzeichnung ist optisch nicht attraktiv und groß genug, und erweckt deshalb nicht per se genug Aufmerksamkeit beim Betrachten einer Packung. Um widersprüchliche Informationen für Verbraucher:innen zu vermeiden, muss die Kennzeichnungspflicht um das Verbot bildlicher Darstellungen der Tierhaltung auf der



Tierschutz.
Weltweit.

Packung ergänzt werden, sofern sie nicht dem tatsächlichen Haltungssystem der Kennzeichnungsstufe entsprechen.

Anlage 7 (zu § 9) – Sonderfälle der Kennzeichnung:

Die Ausweisung des „nicht kennzeichnungspflichtigen Anteils“ sollte in das Rechteck zusammen mit den anderen Haltungsformen integriert werden, damit es mindestens dieselbe Aufmerksamkeit erhält wie alle anderen Haltungsformen. Wenn dieser Anteil als „nicht regulärer zu kennzeichnender Anteil“ innerhalb des Rechtecks noch optisch hervorgehoben würde, wäre für die Verbraucher:innen auf den ersten Blick klar erkennbar, dass dieses Produkt Fleisch von Tieren aus potenziell schlechter Haltung, welche sogar noch unter der niedrigsten Haltungsstufe liegen kann, enthält. Dies ist eine sehr wichtige Information und sollte deshalb besonders hervorgehoben werden.



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes“ (TierHaltKennzG)

Stand: 14.07.2022

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Gesetzesinitiative macht der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. (ZDG) hiermit von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu dem o. a. Referentenentwurf Gebrauch. Sollten die EU-Vermarktungsnormen „Eier“ und die EU-Vermarktungsnormen „Geflügelfleisch“ demnächst im Zuge deren Novellierung entsprechend angepasst werden, könnte der Anwendungsbereich eines TierHaltKennzG perspektivisch auch auf Geflügelfleisch und Eier ausgeweitet werden.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Ein neues TierHaltKennzG bringt unter den jetzigen Voraussetzungen keinerlei Mehrwert, weder für die hiervon betroffenen Tierhalter und die verarbeitenden Betriebe, noch für die Endverbraucher. Schließlich ist im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) bereits die LEH-Haltungsformkennzeichnung etabliert. Diese bildet im Grunde schon die fünf Haltungsformen nach § 4 des Referentenentwurfs ab. Der Schwerpunkt des Geflügelfleischsortiments liegt dabei auf der Haltungsform der Kennzeichnungsstufe 2, was den Kriterien der wirtschaftsgetragenen Initiative Tierwohl (ITW) entspricht. Bereits seit dem 1. April 2018 wird im Rahmen der ITW frisches und gefrostenes, unbehandeltes Fleisch von Hähnchen und Puten als nämliche Ware vermarktet. Zum 1. Oktober 2018 wurde die Nämlichkeit dann auf frisches, gewürztes und mariniertes Fleisch von Hähnchen und Puten ausgeweitet.

[Anmerkung: Nämlichkeit bedeutet hier, dass die mit dem ITW-Siegel gekennzeichnete Ware in jedem Fall aus einem Betrieb stammt, der an der ITW teilnimmt.]

Der vorliegende Gesetzentwurf umfasst hingegen nur (!) frisches Schweinefleisch, das über den Lebensmitteleinzelhandel vermarktet wird. Damit bliebe das Gesetz also weit hinter der ITW zurück. Hinzu kommt, dass die Einhaltung der Anforderungen der ITW auf den Betrieben im Rahmen regelmäßiger Audits überprüft wird.

Die Aussage, dass bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage die Vielzahl der verschiedenen Label den Verbraucherinnen und Verbrauchern keine klare Orientierung böte, ist damit im Fall von Geflügelfleisch unzutreffend. Die gilt im Übrigen auch für im LEH vermarktete Schaleneier. Diese sind allesamt auf Grundlage der „EU-Vermarktungsnormen Eier“ mit einer der jeweiligen Haltungsform zuzuordnenden Ziffer geprintet.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird mit allgemeinen Floskeln gearbeitet. So heißt es hier z. B. gleich zu Beginn, dass grundsätzlich viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereit seien, „für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn Sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungsform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht“. Abgesehen davon, dass damit indirekt suggeriert wird, bestehende etablierte Label seien nicht glaubwürdig, ist es



doch äußerst befremdlich, dass der Gesetzgeber hier Fakten bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse schlichtweg ignoriert: Im Rahmen einer allgemein bekannten Studie der Hochschule Osnabrück wurde im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober 2018 und 15. Dezember 2018 das tatsächliche Kaufverhalten von Kunden in Supermärkten untersucht. Im Ergebnis besteht demnach seitens der Verbraucher nur die Bereitschaft, einen geringen Aufpreis für Fleischware mit einem Tierwohl-Siegel zu zahlen. Nachgewiesen werden konnte bei dieser Gelegenheit außerdem noch, dass das festgestellte Kaufverhalten von den Ergebnissen der zugehörigen Umfrage abweicht.

[Anmerkung: Die Ergebnisse der Studie sind im Internet abrufbar.]

Es gilt also festzuhalten, dass für die Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher der Preis das entscheidende Kaufkriterium überhaupt ist. Dies gilt umso mehr in der aktuellen Krisensituation.

Die Einführung einer verpflichtenden staatlichen Tierhaltungskennzeichnung wäre perspektivisch erst dann sinnvoll, wenn vorbereitend darauf die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen worden sind, die zu der (politisch gewollten) Weiterentwicklung der Nutztierhaltung in Deutschland beitragen können. Dazu gehören u. a. insbesondere:

- **die Öffnung der o. a. EU-Vermarktungsnormen für alternative Kennzeichnungen im Geflügelbereich als Grundvoraussetzung**
- **die Schaffung eines langfristigen staatlichen Finanzierungskonzepts für die Mehrkosten - im Sinne der Planungssicherheit idealerweise über einen Zeitraum von 20 Jahren**
- **die Ausweitung einer verpflichtenden Haltungsformkennzeichnung auf den Außer-Haus-Verzehr (u. a. Kantinen, Gastronomie), und zwar gleich von Beginn an**
- **die Einführung einer staatlichen Herkunftskennzeichnung, auch für den Außer-Haus-Verzehr**
- **die Vereinfachung der baulichen Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen (Änderung BauGB) – zwingend für Neubauten und Umbauten**
[Anmerkung: Der Erhalt von nahezu 100 % Selbstversorgung mit deutschem Geflügelfleisch muss gewährleistet sein. Ebenso darf es zu keinem Absinken bei der Selbstversorgung mit Eiern aus Deutschland kommen.]
- **die entsprechende Auslegung der TA Luft im Hinblick auf Tierwohlställe („Öffnungsklausel“, z. B. für Außenklimakontakt)**

Auf diese zentralen und begründeten Anliegen hat der ZDG in den letzten Jahren u. a. im Zusammenhang mit der BMEL-Nutztierstrategie immer wieder und mit Nachdruck hingewiesen.



Spezielle Anmerkungen:

Zu Einzelheiten des Entwurfs nimmt die deutsche Geflügelwirtschaft wie folgt Stellung:

Zu § 4 Haltungsformen

Absatz 4

Im Vorfeld muss klar geregelt sein, welche alternativen Kennzeichnungen neben der (verpflichtenden) staatlichen Tierhaltungskennzeichnung künftig noch zulässig sind. Optionale Kennzeichnungen mit (etablierten) privatwirtschaftlichen Labels dürfen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Zu § 9 Sonderfälle der Kennzeichnung

In der Praxis sind die Vorgaben an die Kennzeichnung für die in den Absätzen eins bis vier aufgezeigten Szenarien so nicht realisierbar. Dies würde nämlich bedeuten, dass in den Verarbeitungsbetrieben auf sämtliche (wenn auch nur geringfügig voneinander abweichende) Chargen individuelle Etiketten aufgebracht werden müssten. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar und im Übrigen auch seitens der Behörden gar nicht kontrollierbar.

§ 11 Anzeige von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe

Absatz 3

Keinesfalls zu akzeptieren ist, dass die freiwillig an der Tierhaltungskennzeichnung teilnehmenden ausländischen Betriebe die verwendeten Haltungsanforderungen lediglich durch „geeignete Nachweise“ darlegen müssten. Die inländischen Betriebe hingegen würden einer umfangreichen behördlichen Überwachung (vgl. § 34) und den damit verbundenen Mitwirkungspflichten (vgl. § 35) unterliegen. Unbestritten dürfte dabei wohl sein, dass die deutschen Behörden auf ausländischen Betrieben keinerlei Kontrollmöglichkeiten vor Ort haben. Vor diesem Hintergrund sollte hier auf bekannte und bewährte Kontrollsysteme, wie z. B. das der ITW, zurückgegriffen werden. Die für die Kontrolle zugelassenen Stellen müssten dann wiederum entsprechend staatlich überwacht werden.

Fazit:

Da es bisher versäumt wurde, die notwendigen flankierenden Rahmenbedingungen zu schaffen, bringt das vorgeschlagene Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aus den genannten Gründen – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – keinerlei Nutzen. Im Gegenteil: Das Gesetz würde vielmehr zusätzliche behördliche Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten nach sich ziehen, was erhebliche Zusatzkosten für den deutschen Steuerzahler zur Folge hätte.

Bestehenden und bewährten privatwirtschaftlichen Systemen mit nachweislich hoher Marktdurchdringung würde mit einer staatlichen Haltungsformkennzeichnung im Gegenzug jegliche Berechtigung entzogen werden.

Berlin, 26.08.2022